Kartei Nr. 45 * Inhalt - Hirten, Feldhüter, Aufseher
1792 - 1960

1. Akte: Handschriften der Hirten und Feldhüter ab 1860 - 70
2. Akte: Die Schäferei 1792
3. Akte: Ziegenhaltung in Rehburg bis 1960
4. Akte: Bachgeschworene und Wasseraufseher
5. Akte: Eichsachen - Eichen der Haspel
6. Akte: Hausschlachten und Trechinenschau
7. Akte: Schornsteinfeger

DIE HIRTEN

Die Viehhirten wurden vom Magistrat gewählt. Die Familie Wilkening 230 auf der Loccumerstraße stellte in den Jahren 1857 und 1869 die Hirten. Hierüber sind heute noch die alten Instructionen bekannt, die von der Familie aufbewahrt werden.

Copia

Nachdem der Bürger Conrad W i l k e n i n g zum Kuhhirten gewählt worden ist, so ist mit demselben folgender Contract beredet und beschlossen worden.

1.

Der Kuhhirte W i l k e n i n g ist verpflichtet allen Schaden der durch sein Verschulden den Vieh=Interessenten an ihren Vieh zugefügt wird, aus seinen Vermögen zu ersetzen.

2.

Derselbe muß mit dem ihm vorgetriebenen Viehe stets vorsichtig und behutsam umgehen, es so gut wie möglich weiden, stets dafür sorgen daß alles Vieh, auch das Schwache, seine gehörige Nahrung bekömmt, auch alle Mängel und Nachtheile welche er an der Weide entdeckt dem Magistrate anzeigen.

3.

Sollte Wilkening in seinem Hüten durch dritte unbetheidigte Personen gestört werden, so hat er solches sogleich zu melden.

4.

Wilkening muß stets einem Jungen zum Mithüten haben, das Halten eines Hundes ist gänzlich verboten.

5.

Solange nicht von städtischer Seite in Hinsicht des Bullen halteneine andere Einrichtung getroffen, ist Wilkening verPflichtet stets einen guten untadelhaften Bullen zu halten, und hat sich hierin dem Urtheile der gewählten Schätzer zu unterwerfen.Auch das Ochsen der Kühe hat er den Viehbesitzern pünktlich anzuzeigen. 6.

Der Kuhhirte Wilkening ist verpflichtet nicht allein den Bullen sondern auch sein übriges Hornvieh, stets zwischen der Heerde zu weiden, das Kliphüten ist ihm mit seinem eigenen Vieh gänzlich verboten.

7.

Die von dem Magistrate inspeci dem damit beauftragten Magistratmitgliede, festgestellte, oder noch zu bestimmende Hütezeit, hat Wilkening genau zu beachten, überhaupt sich allen Anordnungen des Magistrats zu unterwerfen.

8.

Der Kuhhirte darf die ihm angewiesenen Weideplätze mit Vorsatz nicht überschreiten.

9.

Nur in besonderen Fällen ist der Kuhhirte berechtigt einen Anderen für sich Hüten zu lassen, muß wenn solches mal geschehen soll, davon Anzeige machen, ist aber auch an solchen Tagen für Alles was bei dem Viehe vorkömmt verantwortlich.

10.

Der Kuhhirte Wilkening darf während der ganzen Hütezeit sich nicht von seiner Heerde entfernen, hat sich überhaupt jeder Nebenbeschäftigung gänzlich zu enthalten.

11.

Auch während der Winterzeit hat Wilkening das Vieh mindestens alle 14 Tage im Stall nachzusehen, die etwa daran entdeckten Mängel und Krankheiten dem Eigenthümer anzuzeigen.

12.

Für diese Dienstleistungen erhält der Kuhhirte Wilkening jährlich an Lohn:

1. Für jede Kuh : 1 1/2 Mtz. Rocken, und 4 Mgl an Gelde
2. Für jedes Rind : 4 Mgl an Gelde
3. Für jedes Kalb: 2 1/2 Mgl an Gelde
4. Von jedem Interessenten dessen Vieh er hütet eine gehörige Mahlzeit mit seinem Hütejungen, oder für jede Kuh 2 1/2 Mgl.
5. Für jede Kuh oder Rind, welche ochset und darnach milch wird, 2 1/2 Mgl.

13.

Dieser Hütelohn ist jeden Martini fällig. Der Kuhhirte hat nach Beendigung der Hütezeit ein vollständiges Verzeichniß seines gehüteten Viehes aufzustellen und solches dem Magistrate einzuliefern, bei Ablieferung dieses Verzeichnisses hat er zu erklären, ob er seinen Lohn selbst einzufordern will, oder ob er von dem Rathsdiener eingefodert werden soll, im Letzteren Falle hat er an den Rathsdiener von jeden Hpt. Rocken 1 Mgl 3 ch und von jeden 1 Mgl 3 ch zu entschädigen.

14.

Der Lohn wird mit dem anderen Kuhhirten vor dem Mühlentore gleichmäßig getheilt.

15.

Eine vierteljährige Kündigungszeit ist von beiden Theilen vorbehalten.

Zur Anerkennung dieses Contracts ist derselbe vom Magistrate und dem Kuhhirten eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Rehburg den im Jhare 1857

Der Magistraß

gez. Dökel Lustfeld Gallmeyer

Das andere Schriftstück stammt vom 20. März 1869 und hat folgenden Wortlaut:

Instructionen

Nachdem der bisherige Schweinehirte Heinrich F l a c k e verstorben, so ist heute an dessen Stelle der Sohn des hiesigen Bürgers und Kuhhirten Conrad W i l k e n i n g in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher mit Stimmenmehrheit wiederum zum Schweinehirten gewählt worden und wird demselben hierdurch nachstehende Instruction ertheilt:

1.

Alles Vieh welches demselben vorgetrieben wird hat derselbe stets versichtig und mit Schonung zu behandeln auch darauf zu achten, daß das Vieh von den Mithütern nicht unnützerWeise geschlagen oder gejagt wird.

2.

Derselbe verpflichtet sich, alles ihm vorgetrieben Vieh den Eigenthümern wieder in Rehburg zu liefern, bleibt ein Schwein aus, so hat er dasselbe aus eigenen Mitteln zu ersetzen oder er müßtedenn der Wahrheit gemäß beweisen können, daß dasselbe durch ein Krankheit oder Unglücksfall verlohren, getödtet oder umgekommen sei.

3.

Der Schweinehirte darf in den Mithütern keine Unterschleife machen, nicht mehr als zwei Mithüter zur gewöhnlichen Zeit mitnehmen, auch das Mithüten einen Jeden nach den bestehenden Grundsätzen gehörig ansagen und nur diejenigen dabei übergehen, die durch Dienst oder Herkommen von den Mithüten befreit sind.

4.

Der Hirte ist verpflichtet an jedem Tage, wenn es nur irgend die Witterung erlaubt, mit seiner Heerde zur bestimmten Zeit auszutreiben und auch solange damit auf der Weide zu bleiben als die Witterung oder sonstige Verhältnisse es gestatten.

5.

Das Halten eines Hundes ist zwar dem Hirten erlaubt, der Hund darf aber nicht zu beißig sein. Jeden Schaden der durch den Hund Geschieht, hat der Hirte aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen.

6.

Der Schweinehirte ist verpflichtet stets zwei gute untadelhafte Kempen zu halten, die allen Anforderungen zu jeder Zeit entsprechen können.

7.

Sollte der Schweinehirte die im vorstenden Paragraph angeführte Verpflichtung nicht vollständig nachkommen, so hat der Magistrat das Recht auf seine Kosten sofort einen Kempen anzukaufen, auch allen dadurch entstandenen Schaden durch Einziehung seines Lohnes zu ersetzen.

8.

Es steht beiden Theilen eine vierteljährige Kündigungsfrist zu, und soll der Lohn, wenn der Abgang nicht mit dem Jahresschlusse erfolgt, nach der Dauer der Dienstzeit berechnet werden.

9.

Der Hirte ist nur in ganz besonderen Fällen berechtigt einen Anderen für sich hüten zu lassen und darf während dieser Zeit daß sich das Vieh auf der Weide befindet, nicht von demselben entfernen.

10.

Als Lohn hat der Schweinehirte jährlich zu empfangen:

1. Von jedem Reiheberechtigten Bürger ein und eine halbe Metze Roggen.
2. Jeder Anbauer oder Häusling, der ein Schwein auf die Weide treibt, ohne Unterschied des Alters oder der Dauer des Hütens für jedes Schwein fünf Neugroschen.
3. Für das Belegen einer Sau 2 g 6 ch.

Der Lohn ist jeden Neujahr fällig und von dem Hirten selbst zu sammeln und in Empfang zu nehmen. Da der Lohn als eine Gemeindeabgabe zu betrachten ist, so können die Rechte auf Antrag des Hirten durch den Rathsdiener eingezogen werden.

Vorstehende Instruction in contractlicher Form ist doppelt ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Rehburg, den 20. März 1869

L. Bahlmann
Bürgermeister

Heinrich Wilkening

Der Anfang des Hirten geht vom 1sten April d. Jh. an

L. Bahlmann

1795

Wohl Edle
Hochzuehrende Herr Bürgermeister
und Herren Rathsverwandte!

Euer Edlen wollen wir nicht verhehlen, Wohl-
Obrigkeitlich zu erwiedern, daß wir auf Ehre
versichern können: daß von unserer Seite
wegen, unseren Bauerweight anbefohlen worden
an dem Tage, wie wir durch unseren Deputir-
ten Tonnen, der Locker Gemeinde die Enthaltung
sämtl. Weyden mit dem Vieh, wegen zu betrei-
bender Mast ~~sich~~ bekannt machen ließen, wel-
ches der 24ten Septbr. a. c. war: auch einen expres-
sen nach Rathsburg zu bestellen, um denenselben, die Nutzung
der Mast, also während der Zeit auch seit alten
Rechten sich mit dem Vieh zu weiden, daß sie
sich selben enthalten möchten.

Weil nun unser Deputirter Tonne von
Euer Edlen retour kam, mit der Nachricht, es wäre
kein expresser da gewesen, also auch deshalb
die Enthaltung des Viehes wegen Mastbetrei-
bung nicht erfahren: So wurde unser Bauer-
weight darüber zur Verantwortung gezogen,
welcher gleich eingestand, weil er sogleich keinen

botten kriegen können, er einen bürger (aus Rehburg) dessen
Name ihm entfallen; vor dem hiesigen Bader
Sidel behausung angetroffen ist und ihm gebothen
diese Enthaltung der Weg gegend mit dem Vieh
fuer Edlen zu benachrichtigen, worauf selbiger
sogar ihm die Hand sich zu bestellen gegeben
haben soll.* Dieses wollen wir denensel-
ben freundschaftl. erwidern mit der bitte, den-
selben Schwarzhirten benachbar richterl. anzube-
fehlen sich anhero zu stellen und seine ver-
antliche That zu verantworten und den Schaden
zu erstatten. So gar bringt heute ein Gerichts
Mitglied uns die Nachricht über, der Kuhhirte
zu Rehburg hätte gesagt, um die Fohlen
Mast, wolle er diese Weide auch gar nicht meiden,
Dieselben wollen also gütigst diesen Hirten
auch seine Flucht zurecht weisen, sonst wird
auf dessen Kosten gepfandet.

Wegen dess Heu, so einer unserer Neu-
bauere auf unserer Geheiß, aus dem Steden-
bruche geholet, ist keine andere Ursachen,
als das wir glaubten es gehörte einem Kötter,
weil selbe dieses was entwandt und in ihren
Garten gefahren und getrocknet haben,
deshalb zwischen denenselben und uns keine

*Falls gerichtl. bestellet haben wird.

Streitigkeiten entstehen werden: denn es ist
uns wohl bewußt, daß dero Stadt die Gerecht-
same hat, Schildt und Rusch zum streuen zu
mähen; weil dieses aber Greß also selten
geschehen war, mußten wir die Sache nachfragen
und jeden der unsern gemeinschaftl. Stände
spoliert, zur Rechenschaft muß gezogen werden
weshalb Euer Edlen gewiß mit uns einstimmig
sind. Noch bemerken wir, wir haben gemeldet,
daß Morgen früh als den 13ten d. M. wird be-
trieben werden.

Euer Edlen gute Nachbarschaft erbitten
wir uns freundschaftl. und sind

Euer Edlen

Leere
d. 12ten Octbr.
1795.

getreue Nachbaren
Gemeinde Leere
Jobst Hinrich Mohme
Bauermeister.

An

den WohlEdlen Herren

bürgemeister

der

Stadt Rehburg

per Expreß

Rehburg d 7ten Novbr 1804

sind die Stimmen bedienungen von der Bür-
gerschaft folgendermaßen wieder besetzt

zu Deputirten

von dem Rathsherrn Stöxen wird eingebracht.	Joh. Diedrich Meyer
vom Ph. Krüger —	Jobst Heinr: Döhel
vom Chr: Mumme.	Philipp Klodt
" Aug: Krüger.	Georg Albe
" Jobst H. Lustfeld.	Philipp Bergmann
sich selbst.	Georg Warnecke

zu Holzvögten

Dept: Albe. Bergmann &	Christoph Mumme
Dept. Klodt — — —	Wilhelm Buck

zu Hofemeister

Magistrat —	Friedrich Stöxen
Bürgerschaft.	Joh. Hinrich Stöxen
	Philipp Bergmann
	Georg Albe

zu Feld Hütern

Depr. Warnecke u Bergmann.	Johann Ellermann
Klodt — —	Christoph Mahlmann

zu Probe Herrn

Dept. Klodt —	~~Wilhelm Warnecke~~ Absent.
" Warnecke	Joh. H. Hachfeld. Jobst H. Mahlmann.

zu Feuerräthe

Ludewig Stöxen. Georg Bähre. Friedr: Grote
Christian Stöxen Schornsteinfeger

[illegible]

Zum Hirten Meister

August Krüger

Rehburg d 26t Novbr. 1821

Obigen dato sind die kleinen bedienungen
von der bürgerschaft wieder besetzt

I. Zu Hopfenwächtern

1) Heinrich Dökel
2) Chr. Diedr. Leuchter
Büschling und Mennecke bleiben

Registratum Rehburg den 30 Decembr 1840

In der heutigen Versammlung des Magistrats
und der Deputirten wurden zu Hopfenwächtern
gewählt.
1. der bisherige Hopfenwächter Heinr. Buch bleibt.
2. Mauerm. Christian Koch
3. Ernst Koch.
4. Schneider Christian Hansel
Vorgelesen und unterschrieben
Bernebarg H Lutzfeld H. Seer.

A

Nach dem mir von dem Pferdehirten Wegener eingereichten Verzeichnisse beträgt der Hütelohn für dies Jahr für jedes Pferd
[illegible] für jedes Fohlen
Hiernach haben zu zahlen.

Lfd. Nr.	Namen der Pferdebesitzer	Zahl der Pferde	Zahl der Fohlen	Hütelohn ß	M	d	
1.	Christian Suer 43	.	1	1	bz		
2	Conrad Brunschön 47	1	.	1	bz		
3	Ludwig Lustfeld 58	.	1	1	bz		
4	Dietrich Brunschön 52	1	..	1	bz		
5	Bürgermeister Dökel 54	1	1	2			1 ß erhalten [illegible]
6	Heinrich Schröder 55	2	.	2	bz		
7	August Suer 56	1	.	1	bz		
8	Heinrich Suer 61	.	1	1	bz		
9	Pastor Lustfeld 62	.	1	1	bz		
10	Heinrich Gieseke 76	1	1	2	bz		
11	Witwe Brunschön 81	2	.	2	bz		
				15	"	"	

450013

Lfd. Nr.	Namen der Pferdebesitzer	Zahl der Pferde	Fohlen	ß	M	d	
12	Heinrich Brunsikön 96	.	1	1	M	.	
13	Heinrich Rust 97	1	.	1	M	.	
14	Philipp Klodt 111	.	1	1	.	.	
15	Ludwig Fahnke 115	1	.	1	M	.	
16	Friedrich Mumma 126	1	1	2	M	.	
17	Heinrich Gallmeyer 128	.	1	1	M	.	
18	Dietrich Nordmeyer 132	2	.	2	M	.	
19	Christian Buttmann in 110	1	.	1	.	.	12 M erhalten
20.	Friedrich Meyer 136	1½	1	2	12	M	
21	Christian Meßwarb 141	1½	1	2	12	.	
22	Heinrich Blecher 160	.	1	1	.	.	
23	Zimmermeister Meßwarb 150	2	.	2	.	.	
24	Heinrich Dökel 153.	.	1	1	M	.	
25	Friedrich Dökel 7.	1	.	1	M	.	
26	Conrad Suer 14	2	1	3	.	.	2 ß M
27	Kaufmann L. A. Levy 19.	1	.	1	M	.	
28	Ludwig Basse 20	2	1	3	M	.	
29	Philipp Meyer 25	1	.	1	M	.	
30	Heinrich Meyer 28	2	1	3			M erhalten
	Latus 2,		—	31	.	.	

Lfd No	Namen der Pferdebesitzer	Zahl der Pferde	Fohlen	Hütelohn ß	Gr	₰
31.	Friedrich Dökel 29	.	1	1	.	bz
32	Heinrich Vogt 30	1	1	2	.	. bz
33	Christian Vogt 169	1	.	1	bz	.
34	Ludwig Lastfeld 35	2	1	3	bz	.
35	Heinrich Makeben 86	2	.	2	bz	.
36	Senator Gallmeyer 185	.	1	1	.	.
	Latus 3	"	"	10	"	"
	" 2	"	"	31	"	"
	" 1	"	"	15	"	"
	Summa			56 ß	"	

Vorstehender Pferdehütelohn ist binnen acht Tagen an den Rathsdiener zu entrichten und von diesem der Kämmerei-Casse abzuliefern.

Rehburg den 17 Octbr 1869.

Der Magistrat

Dökel

Pr. d. 14t Sept 1816

Da zur Anzeige gekommen, daß das so genannte Klipphü-
ten mit dem Hornviehe sowol in Feldern als auf Ge-
meinheiten gänzlich überhand nehme und mit dem
Vorwande, daß das Vieh angespannt werde, und man
dasselbe nicht vor dem Hirten treiben könne, entschuldigt
werde, diesem Unwesen aber nicht weiter nachgesehen
werden kann; so wird alles Klipphüten sowol in Fel-
dern als Weiden und auf Gemeinheiten bey so-
fort beyzutreibender Landgerichtsstrafe von 18 gr.
Cassen Münze für eine Kuh und ein Rind und von
9 gr. Cassen Münze für ein Kalb, welche in Wiederholungs-
falle respie verdoppelt und verdreyfacht werden soll,
aufs nachdrücklichste untersagt.

Der Feldhüter wird hiemit aufgegeben die Felder
und Gemeinheiten fleißig und genau zu visitiren
und von jedem unbefugten Klipphüter ein Stück Vieh zu
pfänden, welches nicht eher losgegeben werden soll, bis
die verwirkte Strafe nebst dem Pfandegelde erlegt ist.

Nur das wirklich zum Anspannen gebrauchte Vieh, kann
wenn es wegen des Anspannens nicht thunlich ist dasselbe
vor dem Hirten zu treiben, auf dem Mardorfer Moore und
im Rannge gehütet werden. Jedoch darf es auch dann
hin und rückwärts über die Gemeinheit nur getrieben
und nicht daselbst gehütet werden.

Der hiesige Magistrat wird beauftragt diese Verfü-
gung der zu versammelnden Gemeinde bekannt zu machen.

Rehburg d. 10ten Septbr 1816

Königl. Großbr. Hannoversches Amt.

W. Lueder

Den
Magistrat hieselbst

450016

Da mißfällig wahrgenommen, daß das sogenannte Kleinhüten an unerlaubten Orten der hiesigen Gemeinheit wieder überhand genommen; so wird es erforderlich, daß gegen die Contravenienten mit aller Strenge die angedrohten scharfen Befehle zur Anwendung kommen und wird deshalb nochmals ein für alle mal hierdurch schriftlich zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Zur Beförderung des Ackerbaues ist das Kleinhüten während der Dauer der Saatzeit also bis 1 Juni gestattet.

2. Die Plätze welche zum Kleinhüten gestattet worden sind folgende

a. diejenigen Personen welche aus dem Ziegelthor ihre Arbeit verrichten wollen können ihr Vieh auf dem sogenannten Mardorfer-Moor, ferner im alten Moor hinterm Schießhause und auf dem Hüttenmoor nicht aber im Hüttenbruche hüten.

b. diejenigen welche vor dem Mühlenthor ihre Arbeit verrichten wollen können ihr Vieh im Strange, ferner im Weide und auf der Landstraße soweit die Communion mit Weinzler geht, hüten.

Alle übrigen Orte sind dahingegen zum Kleinhüten verboten, so wie es sich auch natürlich von selbst versteht, daß nach der Saatzeit 1 Juni auch die obengenannten, während der Saatzeit erlaubten Orte verboten sind.

Jeder rechtliche Bürger wird von selbst einsehen wie nothwendig es hier wird zur Schonung der Felder und Weiden gegen das verbotene Kleinhüten nachdrücklich einzuschreiten und jedermann wird auch dahin wirken, daß jede Contravention zur gebührenden Anzeige und Bestrafung gelange.

Der Rathsdiener hat diese erneuerte Bekanntmachung sofort auszurufen und dann vor dem Rathhause zu jedermanns Warnung anzuschlagen.

Ratzeburg den 10 Mai 1841.

Der Magistrat

Baneburg. A Beer. Luckfeld

Ist 4 Wochen an dem Rathhause affigirt gewesen.

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause
den 27ten Januar 1842

450017

Am heutigen Tage wo Magistrat und Bürgervorsteher versammelt waren, kam zur Sprache, daß der Ziegenhirte Heinrich Mellmann seinen Dienst gekündigt habe und wurde einstimmig beschlossen, sofort eine Neuwahl für denselben vorzunehmen. Es hatten sich zu dem Dienste gemeldet

1, der frühere Schäfer Stöven und

2, der Häusling Diedrich Vahlsing.

Einstimmig wurde der frühere Schäfer August Stöven gewählt, der seiner Gesundheit wegen kein Tagelohn mehr verdienen könne, zu solchem Dienste aber noch Kräfte genug habe.

Vorgelesen genehmigt und

A. Luer Ch. Meyer F. Hanning
F. Dökel. Fr. Schraeder H. Helmers

unterschrieben.

Der Magistrat
F. Mellmann, H. Kiel Dökel.

Verzeichniß von den Häuslingen über die Ziegen

Name	Anzahl
Heinrich Maßmann	2
Wilhelm Horn	1
Wilhelm Wehmeier	1
Diedrich Welsing	1
Heinrich Wilkening	1
August Fischer	1.
August Stegen	2
Karl Schacht	2
August Ohlmeier	1
Wilhelm Kirchhold	1
Marie Burghard	1
Heinrich Schröder Zimmerm	1
Heinrich Meier Kötter	1
Abraham Hammerschlag	1
Louise Lück	1
Sophie Lindhön	1
August Schmiering	2
Wilhelm Meßeben	1
Schuster Most	2
Schuster Boltmeier	1
Louise Drallen	1
Philip Meier	2
Wilhelm Mosten	2
Schuster Schröder	2
Wilhelm Lindorn	1
Heinrich Stegen Schäfer	2
Wilhelm Meßeben Maurer	1
Wilhelm Kirchhold	1
Friedrich Maßmann Tischler	2
Christian Meier Schneider	2.
	41

August Stegen Ziegenhirt

SCHWEINEMARKT

450019

15 Gebhardt
58 Wirt — 1½ M.
59 Luithold — 1½ M.
60 Goldschmid
61 Baur — 1½ M
62 Luithold 1½ M
64 Walter
65 Maier
66 Lorenzhan
67 Dörbel
68 Lorenzhan 1½ M
8 Bader — 16/r 6 {
71 Wilkening 1½ M
73. Dörbel.
74 Martalen
75 Schröder
76 Heinsohn
77 Diller
78 Leusch — 16/r 6 {
58 Luithold
56 Baur
55. Schröder
54 Dörbel
53. Löbenstein
52 Lorenzhan
51 Lausch
50 Luithold — 1½
49 Dürnberg
47 Lorenzhan
46 Lorenzer — 16/r 6 { ×
45 Martenwald 1½ M.

44. Nassau
43. Ebers — 1½ M.
42 Junker
41 Mahlstedt
1 Dreller — 1½ M.
40 Lemmger — 1½ M.
39 Leimann — 1½ M.
38 Luithold
37 Leusch — 1½ M.
36 Warmuth 16/r 6 { ×
161 Dietrich — 1½ M.
185 Gallmann
63 Gallmeier
5 Krause
86 Martalen
35 Luithold
34 Leusch — 1½ M
169 Albrecht — 1½ M.
70 Hanig — 1½ M
27 Breuchler
69 Wilkening
72 Ahrend — 1½ M.
189 Luithold
33 Vogt.
32 Mahlmann — 1½ M.
31 Martenwald 1½ M
30 Vogt.
29 Dörbel — 1½ M.
28. Maier
26 Gott — 1½ M.
25 Maier — 1½
24 Maier

23 [illegible]
22 Lenin
21 [illegible] — 1½ M.
20 [illegible]
104 Mahmann
19 L. Le Lenin
18 Meßt — 1½ M.
17 [illegible]
16 [illegible]

450021

95 Kaltmann
96 Braunstein — 15 M 6 }
97 Rast — 1½ M 5 M 2 }
98 Wohlmann — 1½ Mch
100 Mohnrad 1½ M.
101 Schröder
102 Lust
103 Maier
105 Neumann 1½ M.
140 Hoffmann
141 Mohnrad
142 Pamm
143 Braunstein
144 Heinn
145 Mohnrad 1½ M.
146 Weidmann
147 Kuster
148 Mordbau 1½ M
149 Kiel
150 Mohnrad
151 Braunstein
152 Weiß — 1½ M
153 Döbel — 1½ M
154 Maier
109 Grabs
113 Witz —
112 Gräfe — 1½ M
111 Klay — 1½ M.
108 Lassfeld
107 Mordbau
106 Hassfeld

99 Hassfeld
109 Hoffmann
94 Witter Waltmann
91 Heinn
166 Hermann
165 Kiel
160 Lehzer
159 Kaiser — 1½ M.
158 Schröder
157 Kögler
156 Lehzer
155 Hollerand
116 Hassfeld
115 Mordau
85 Wohlmann
84 Kern
83 Most
82 Linner
81 Braunstein — 1½ M
79 Kögler —
123 Kräuter — 1½ M.
4 Linnemann 1½ M
3 Hassel
2 Linner
6 Hensler
7 Döbel
92 Döbel
11 Lustfeld — 1½
12 Weinberg — 1½ Gle
13 Löbenstein
14 Kern

450022

Abrechnung

mit dem neuen Schweinehirten
Häußling August Linnemeyer

	Courant		
	ß	Mg	d
Da der Schweinehirte Chr. Stöcken in Herbst 1852 die jungen Schweine in der Mast hütete, so mußte ein neuer Schweinehirte angestellt werden, dazu wurde der Häußling Aug: Linnemeyer vom Magistrat gewählt und der Lohn für jede Woche auf 20 Mg festgesetzt.			
Aug: Linnemeyer hat 14 Wochen die neuen Schweine gehütet à 20 Mg —	"	11	16
Darauf hat Aug: Linnemeyer erhalten 1. Durch den Bürgermeister Döckel baar 3 ß 4 Mg " d 2. für gekauftes Brennholz an die Cämmerei Casse — " 12 " — " 3. An den Senator Gallmeyer Executionsgeld laut Quitung vom Gerichtsvogt 8 ß " — " Summa 11 ß 16 Mg =	11	16	"

Die Richtigkeit vorstehender Abrechnung erkennen ich hierdurch an
Rehburg den 9ten Febr 1853.

Hand X X X Zeichen
des Häußling Aug. Linnemeier

Döckel

Lauenstein 68. Dst. 1½ M +
Damm — 8.
Wittkamp 71. Dst. 1½ M
Dörbel — 73. Vf.
Marbeln 74. Dst. 1½ M
Wieder 75.
Wiste 77. Vf.
Lüdke — 78.

Gallmann 185. Vf.
Gallmann 63. Dst. 1½ M
Körner 5. Dst. 1½ M +
Markmann 56 Dst. 1½ M +
Luckhardt 35.
Lucht — 39. Dst. 1½ M
Arend 169. Dst. 1½ M
Hering — 70.
Mensche 27 Vf.
Wittkamp 69 Vf.
Ehrenb. — 72. Dst. 1½ M.
Luckhardt — 184.
Vogt — 33.
Markmann 32 Dst. 1½ M.
Marbeln 31.
Vogt — 30 Dst. 1½ M. +
Dörbel 29.
Meier 28. Dst. 1½ M.
Gerke 26. Dst. 1½ M.
Meier 25. Dst. 1½ M.
~~Meier~~ 24. Vf.
Meier 23. Dst. 1½ M.
Lüning 22

450023

Ninbecker 21. Dst. 1½ M +
Lüpke 20 Vf.
Markmann 104 Dst. 20 u 2 M
Lehmann 19
Mohr — 18
Thiele — 17 Vf.
Körner — 16 Dst. 1½ M.
Aufkamp — 15 Vf.
Damm — 14.
Lobenstein 13. Vf.
Wittenberg 12 Dst. — 20 u 2 M
Luckhardt 11. Dst. 1½ M.
Dörbel 7 Dst. 1½ M.
Hänsler 6 Dst. 1½ M.
Müller 2 Dst. 1½ M +
Hofstadt 3.
Lehmann 4 Dst. 1½ M +

Wagner 79 Dst. 1½ M +
Lauenstein 81 Dst. 1½ M ×
Liemann 82 Dst. 1½ M

Vera 84 Vf.
Markmann 85.
Dralle — 90.
Heine 91 Dst. 1½ M +
Meier 93. Vf.
Marbeln 99 Dst. 1½ M +
Lattmann 95.
Lauenstein 96 Dst. 1½ +
Pieske 97 Dst. 1½ M ×
Markmann 98 Dst. 1½ M ×

Mobiusand 100 Dst 1½ M.
Maier — 103 Dst 1½ M f
Hain — 109.
Hafstadt 99 Dst 1½ M
Hafstadt — 106 Dst 1½ M X
Hinke — 107.
Lutzenda — 108 Dr.
Klose — 111
Gerbe — 112 —
Kanisch — 123
Lutzfried 124 Dst 1½ M
Waltmann 125 Dst 1½ M.
Mann — 126 Dst 1½ M

46.
58
26
78

98
17½

Giessler (6) Dr.
Wanske 36 — Dr.
Hesse — 37 — Dst — 1½ M
Martenberg 38 Dst 1½ M +
Lümmann 39. Dst — 1½ M.
Baringer 40. Dst 1½ M +
Dulle — 1 — Dst 1½ M +
Mutzfeld 41
Janke 42. Dr.
Thiem 43 [illegible]
Nathan 44 Dr. —
Mobiusand 45.
Lorissen 46 Dr.
Baruschon 47 Dst — 1 M.
Weinberg 49. Dr.
Lutzfried 50 Dst 1½ M.
Kloss — 51 —
Baruschon 52 Dst 1½ M +
Lohnstein 53. Dr.
Dörnel — 54 Dr.
Yorder — 55 Dst 1½ M.
Thum 56.
Lutzfried 57
Kirsch — 58. Dst 1½ M
Dörnel — 59
Cruschel 60 Dr.
Kern 61 Dst — 1½ M
Lutzfried 62.
Tholke — 64 — Dr.
Hube — 65 Dst [illegible]
Baruschon 66. Dr.
Dörpel 67 Dr.

Bekanntmachung

Von den Schweinehirten Rosen sind wiederholt Klagen eingebracht, daß die Mithüter sich nicht zu rechter Zeit einfinden auch öfters Kinder geschickt werden, die nicht im Stande sind, die Arbeit zu leisten, es wird daher an jeden Betheiligten hiedurch aufgefordert, die Mithüter zu rechter Zeit und keine unmündige Kinder zu stellen, wer dieser Aufforderung nicht nachkömmt, verfällt in 4 M Strafe, auch soll auf dessen Kosten sogleich ein brauchbarer Mithüter besorgt werden.

Vorstehendes ist durch Ansagen Haus bey Haus gehörig bekannt zu machen.

Rehburg den 9ten Juni 1854

Der Magistrat

C Döckel

An
den Rathsdiener Most.

Bekanntgemacht
Most Rathsdiener

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause
den 19ten Februar 1855.

Da

wiederholt vorgekommen, daß
zwischen den beiden Hirten vor dem
Mühlenthore Streitigkeiten in Hin-
sicht der Weide entstanden, so
ist um solchen vorzubeugen
in heutiger Versammlung des
Magistrats und Bürgervorsteher
darüber beschlossen, nach vorher-
gegangener Rücksprache mit dem
Kuhhirten Reinecke.
Der Kuhhirte Büttmann oder dessen
Nachfolger hütet das Streitbruch
so wie hinter dem Kuhlberge an
beiden Seiten der Chaussee, im Holze
bis die Mergelweide herbey
und im Uhrenbruche bis an
Brinken-Stück den untersten
Theil des Bruchs aber quer durch bis
an die Wiesen.
Der Kuhhirte Reinecke oder dessen

Nachfolger hütet im Holze von der
bezeichneten Mergelrinde bis zur
Loccummer Grenze und im Bruche
wieder von Reineken-loch bis
auf den Vogelsten an die Loccummer
Leeser Grenze.

Beide Hüter sind verpflichtet
die benannte Grenze genau zu
beachten, sollte der Eine oder
Andere überführt werden, daß
er absichtlich über seine angewiesene
Grenze hinaus hütet, so ist
derselbe in Einen Thaler Strafe
verfallen.

Diese Bestimmung soll so lange
in Kraft bleiben bis durch die
beabsichtigte Verbesserung im
Gemeindebruche eine andere Ein-
richtung getroffen werden kann

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Döckel
Bürgermeister

Geschehen Rietberg auf dem Rathhause den
21 Februar 1857.

In Folge der amtlichen Verfügung vom 7ten d. M. betreffend die Regulirung der Verhältnisse der hiesigen Kuhhirten, wurde in heutiger Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher folgendes bestimmt.

1. Wegen Eintheilung der Weideplätze.

a, Vor dem Mühlenthore

der Kuhhirte Reineke oder dessen Nachfolger soll im Nesenbruche südlich am Abzugsgraben bey Reineken-Hofe und nördlich am Abzugsgraben bey dem Leichhorst-Hofe mit hüten anfangen und dann in westlicher Richtung das ganze Nesenbruch bis zur Lecher-Loccummer Grenze zu seiner Weide benutzen.

Die Hecke oder Holzweide fängt an hinter der kleinen Mergelweide, von da den ganzen Lauf bis zur Loccummer Grenze an der Heide.

Hecke

nord-westl. der alten Poststraße
von der Lecher Grenze bis zu und
in der Bauerschaft an den Anfangs-
punkte in Uhrenbruche bez.
Reimerden-Schot.
Der Kuhhirte Wilkening oder dessen
Nachfolger soll zur Weide erhalten
das Uhrenbruch von den Privat-
Grundstücken an in Wolfshagen
~~bis~~ südlich am Abzugsgraben bis
an Reimerden-Schot und nördlich
am Abzugsgraben bis an den
Buchhorst-Schot.
Die Pferde oder Holzweide soll
sein, der östliche Theil der Forst
von den Privat-Grundstücken, am
Berge, Westerfelde u. s. w. bis zur
kleinen Mergelkuhle incl. der
Angern hinterm Bruche, vom Rein-
wege bis zur Ziegelei südlich
das Lorenzmeyer-Wege, die noch
vorhandenen Gemeinheit hinter der
Laubberge bis zum Ortebruch, und
der Nachmarschort, vom Rein-
wege in östlicher Richtung bis
an die Grenze des in Zuschlag

gelegten Streitkaufs.

Das sogenannte Moor von dem Loosenen Wege bis an die Gärten in Wolfshagen wird der Lage nach von beiden Seiten gemeinschaftlich beweidet, indem eine bestimmte Theilung wegen der Überkriften nicht zweckmäßig ist.

Die Triften auf der Haft von den Berge-Garten bis zur kleinen Mergelkuhle, von da von den Gärten bis zum Loosenen Wege, werden von beiden Seiten benutzt und zwar in der Breite daß das Vieh ohne Nachtheil darauf getrieben werden kann.

Die als Scheidepunkte bezeichneten beiden Höfe, Reinken, und Lüchhoff werden ebenfalls von beiden Seiten gemeinschaftlich benutzt

C. von dem Heitmoor

Der Kuhhirte Makeben oder dessen Nachfolger soll als Weide erhalten, alle an der Ostseite der Nienhagener Landstraße, zwischen Triften und Hüttendamm belegenen Gemein-

heit

bis zum Moordamm hinter den
Leinebergen und den Hüttenbruch,
das Hüttenbruch östlich das Langen-
horst-Fohrt bis zur Lichtenheide
und von da das ganze Bruch bis
zum Pfarrwitwentheile.
Der Kuhhirte Vogt oder dessen
Nachfolger erhält zur Weide, alle
von der Westseite der Nienburger
Landstraße, Hohentrifften und
Hüttendamm belegenen Gemein-
heit, das Hagenbruch, das Hütten-
bruch westlich vom Langenhorst-
fohrt bis zur Lichtenheide.
Die Gemeinheit bey dem Kleinen
Damm, Leinebergen, Landesberger
Torfmoor und das Hüttenmoor
vom Moordamm bis zur Heide-
horst wird von beiden Hirten
gemeinschaftlich beweidet, der
als Scheidepunkt benannte Langen-
horstfohrt, Hüttendamm, Hohe-
trift und die Viehtrift durch die
herrschaftliche Forst kann jeder
Hirte nach Belieben benutzen

2. Wegen Eintheilung des Viehes nach den Hausnummern

Da nicht zu verkennen ist, daß bey Veränderung der Weide für manchen Hausbesitzer eine Härte darin liegt, wenn sein Vieh eine lange Jahren benutzte Weide mit einer andern vertauschen muß, so ist hierin soviel wie möglich schonend verfahren, und sind vor dem Mühlenthore, wo die größte Ungleichheit unter den Viehherden bestand, hauptsächlich diejenigen Nummern umgesetzt deren Besitzer zur Zeit kein Vieh haben, sondern erst anschaffen müssen.

Da auch durch dies Verfahren eine völlige Gleichheit hat nicht erreicht werden können, so ist vorbehalten, daß bey vorkommenden Fällen noch eine Nach-Regulirung geschehen soll, wenn die jetzt ohne Hornvieh bestehenden Häuser nicht so viel Hornvieh

ein

450033

im nächsten Jahre anschaffen
sollten, als im Durchschnitt
bei der Vertheilung angenommen
ist,
Die Häuslinge sind den schwa-
chen Haufen (Wilkening) von
dem Mühlenthor zugelegt.
Das im Juny v. J. aufgenom-
mene Verzeichniß des Weide-
viehes ist dieser Eintheilung zu
Grunde gelegt.
Danach würden zu der Heerde
des Kuhhirten Wilkening welcher
den östlichen Theil in Uhrenbruch
weidet, gehören
No 2. 3. 4. 6. 7. 8. 10. 12.
13. 14. 15. 17. 19. 20. 23.
24. 26. 27. 29. 32. 35. 36.
38. 44. 46. 47. 48. 49. 51
53. 54. 56. 57. 58. 59. 60
61. 62. 66. 67. 71. 73. 75.
78. 104. 186. 187. 188. 189.
190. 191. 192. 194. 195.
197. 172. 161. 167. 168.

180. 182.

Der Kuhhirt Reinecke welcher den westlichen Theil in Nehrenbäcke hütet erhält.

Nro 1. 5. 11. 16. 18. 21. 22. 25. 28. 30. 31. 33. 34. 37. 39. 40. 41. 42. 43. 45. 50. 52. 55. 63. 64. 65. 68. 69 70. 72. 74. 76. 77. 79. 86. 169. 184. 185.

Der Kuhhirt Makeben welcher die Ostseite hütet von dem Heilhorn erhält.

Nro 81. 83. 85. 90. 92. 94 95. 98. 99. 99a. 100. 101 103. 106. 107. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 117. 127. 128. 131. 135. 136. 137. 140. 141. 143. 148. 151. 155. 156. 157. 158. 162. 163. 165 166

Der Kuhhirt Vogt, welcher die Westseite von dem Heilhorn

hütet, erhält.

No 82. 84. 89. 91. 93. 96
97. 102. 105. 108. 116. 118.
119. 120. 121. 122. 123. 124
125. 126. 129. 130. 132. 134.
138. 139. 139a. 142. 144. 145
146. 147. 149. 150. 152
153. 154. 159. 160. 164.

Die Häuslinge von dem Heidhorn sollen bis auf Weiteres dann ihr (Vieh) hintreiben, wo es bisher geweidet hat.

Der Rathsdiener Mart soll vorstehende Eintheilung zu den Betheiligten bekannt machen.

Wöhel, Lustfeld. F. Gallmeyer

Die Bürgervorsteher.
F Wolter A Hachfeld
H Gerold H Lange
H. Witte Ahrens

Verzeichniß

des gehüteten Hornviehes im Jahre

1865.

Zusammengestellt, nach den von den Kuhhirten eingelieferten einzelnen Verzeichnissen, von dem Bürgermeister

Däkel

1. Der Kuhhirte Wittkening hat gehütet:

Lfd Nr	Namen der Kuhhalter	Zahl Kühe	Rinder	Kälber	Hutelohn an Korn Schf	Mz	an Gelde ꝑ	ggr	₰
1	Hr Linnemann 4.	4	1	.	1	2	.	21	.
2	Hr Hackfeld 3	3	.	1	1	1	.	15	1
3	Hr Heusler 6	2	2	.	.	3	.	16	8
4	Sr Dökel 7.	3	1	1	1	½	.	19	1
5	Sr Schröder 12	1	.	.	.	1½	.	4	2
6	A. Löwenstein 13	1	.	.	.	1½	.	4	2
7	Hr Diele 14	3	2		1	1	.	21	.
8	Wwe Suffert 15	3	.	.	1	.	.	12	6
9	Hr Viel 17	4	.	1	1	2	.	19	1
10	L. A. Levy 19	3	.	.	1	.	.	12	6
11	Ludwig Busse 20	2	1	1	.	3	.	15	1
12	Wt Ellermann 23	2	.	1	.	3	.	10	9
13	A Most 24	2	.	1	.	3	.	10	9
14	Hr Grote 26	4	1	.	1	1½	.	21	.
15	Fr Dökel 29	5	1	1	1	3½	1	3	5
					15	1½	7	27	1

		Stück	Rinder	Kälber	Nacken		Geld		
					ß	Mg	ß	Mg	ß
16	Wwe Mahlmann 32	1	.	.		1½		4	2
17	Schr Niebuhr 27	3	2	1	.	3	.	23	5
18	Bürgermeister Dökel	3	.	3	1	½	.	20	1
19	Müller Dettmer	5	.	1	1	3½	.	23	5
20	Heinrich Brunschön 188	2	2		.	3	.	16	8
21	C Stahlhut 36	1	1	1	.	1½	.	10	9
22	Nathan Levy 44	2	.	.	.	3	.	8	4
23	Simon Weinberg 45	1	.	.	.	1½	.	4	2
24	Hr Lempfer 46	2	2	2	.	3	.	21	8
25	Conrad Brunschön 47	3	1	.	1	½	.	16	8
26	do Block 51	2	1	.	.	3	.	12	6
27	Simon Lovenstein 53	1	.	.	.	1½	.	4	2
28	L. Weinberg 49	1	.	.	.	1½	.	4	2
29	Hr Brunschön 54	3	1	.	1	½	.	16	8
30	A Leier 56	3	1	1	1	½	.	19	3
31	do Lechfeld 57.	3	1	1	1	½	.	19	3
32	Schr Vieth 58	3	1	.	1	½	.	16	8
33	Hr Dökel 59.	2	2	.	.	3	.	16	8
					15	.	8	20	2

450038

450039

34	Ar Goldschmidt 60	2	.	.	.	3	.	8	4
35	Hr Suer 61	3	2	.	1	½	.	21	.
36	Senator Lustfeld 62	4	1	2	1	2	.	26	.
37	A Döltel 67	2	1	1	.	3	.	15	1
38	L Meyer 8	2	1	.	.	2½	.	12	6
39	Hr Döltel 73	4	.	1	1	1½	.	19	3
40	[illegible] Beck 78	2	.	.	2	.	.	8	4
41	Hr Dralle 2	.	2	.			.	8	4
42	Hr Mahlmann	2	.	.	.	2½	.	8	4
43	Ar Giesecke 10	2	.	.	.	3	.	8	4
44	L Heine	1	1	.	.	1½	.	8	4
45	Wwe Lustfeld 197	1	.	.	.	1½	.	4	2
46	Heinrich Schröder 72	1	.	.	.	1½	.	4	2
47	Georg Piepenbrink	1	.	.	.	1½	.	4	2
48	W Engelmann 192	2	.	.	.	3	.	8	4
49	Ar Döpke	1	1	.	.	1½	.	8	4
50	M Goldschmidt 168	2	.	.	.	3	.	8	4
51	H Meyer 75	2	1	.	.	3	.	12	6
					13	2½	6	14	8
					15	.	8	20	2
					15	1½	7	27	1
	Wilkening hat [illegible]	.	.	.	44	.	23	2	1

450040

Der Kuhhirte der Brunnenkön hat gehütet

Lfd Nro	Namen der Kuhhalter	Zahl Kühe	Rinder	Bullen	Hutelohn An Roggen Hbt	Mtz	An Gelde f	Mg	δ
1	Hr Lustfeld 11	3	1	.	1	½	.	16	8
2	L Krüger 16	5	1	.	1	2	.	25	2
3	Wwe Mord 18	2	1	.	.	3	.	12	6
4	Ot Meyer 25	2	1	.		3	.	12	6
6	Hr Meyer 28	3	1	.	1	½	.	16	8
7	Hr Vogt 30	3	2	.	1	½	.	21	.
8	C Mackeben 31	4	2		1	2	.	25	2
9	Wwe Behre 33	3	1	.	1	½	.	16	8
10	Dr Lustfeld 184	2	2	.	.	3	.	16	8
11	Dr Wiebking 69	2	.	.	.	3	.	8	4
12	Dr Hanning 70	2	2			3	.	16	8
13	Lhr Vogt 169	2	1	1	.	3	.	15	1
14	Lhr Busch 34	3	2	1	1	.	.	23	5
15	Hr Mackeben 86	2	2	.	.	3	.	16	8
16	Ot Krüger 5	3	1	.	1	½	.	16	8
17	Dr Ahrens 63	2	.	1	.	3	.	10	9
					15	2½	9	2 (9)	1

					℔	ℳ	ß	ℳ	₰
18	Gallmeyer 185	4	2	.	1	2	.	25	2
19	Stecker 200	1	1	.	.	1½	.	8	4
20	Mahlmann 199	2	4	.	.	3	.	25	2
21	Gieseke 161	2	1	1	.	3	.	15	1
22	Basse 37	4	2	.	1	2	.	25	2
23	Kruger 38	2	.	.	.	3	.	8	4
24	Linnemann 39	2	2	.	.	3	.	16	8
25	Benninger 40	2	1	.	.	3	.	12	6
26	Dralle 1	3	2	.	1	½	.	21	.
27	Stöseen 41	2	.	.	.	3	.	8	4
28	Zahnke 42	4	.	.	1	2	.	16	8
29	Suer 43	5	5	.	1	3	1	12	.
30	L Lastfeld 50	2	2	1	.	3	.	19	3
31	Braunschön 52	2	1	.	.	3	.	12	6
32	Schröder 55	2	2	1	.	3	.	19	3
33	Stolte 64	4	3	.	1	2	.	29	4
34	Meyer 65	1	1	.	.	1½	.	8	4
35	L Braunschön 66	2	1	.	.	3	.	12	6
36	L Mackeben 74	3	.	.	1	.	.	12	6
					18	½	11	9 (7)	3

450042

					Ztr	Mtz	?		
37	Hr Witte 77	4	2	1	1	2	.	27	7
38	Hr Stosen 79.	3	1	.	1	½	.	16	8
39	A Niebuhr 81	3	1	.	1	½	.	16	8
40	G Gallmeyer 22	2	2	.	.	3	.	16	8
1	Hr Hulke	2	.	.	.	2½	.	8	4
2	Wwe Abeling	1	.	.	.	1½	.	4	2
3	Hr Welkening	1	.	.	.	1½	.	4	2
4	Gauvogt Wegener	1	.	.	.	1½	.	4	2
5	Hr Hahne	1	.	.	.	1½	.	4	2
6	C Eckhard	1	.	.	.	1½	.	4	2
7	Do Vahlsiek	1	.	.	.	1½	.	4	2
8	Gerichtsvogt Bürken	1	.	.	.	1½	.	4	2
9	Wb Lustfeld	1	.	.	.	1½	.	4	2
10	Do Meyer	1	.	.	.	1½	.	4	2
11	Do Vogt	1	1	.	.	1½	.	8	4
					8	3½	4	12	7
					18	½	11	9	2
					15	2½	9	2	1
	Brandschön hat verdient				42	2½	24	24	.

450043

Der Kuhhirte zu Scharnhorst hat gehütet.

Lfd No	Namen der Kuhhalter	Kühe	Rinder	Kälber	Hirtenlohn Natur Schfl	Metz	Geld Thl	Sgr	Pf
1	Lho Bening 81	4	.	.	1	2	.	16	8
2	Ho Mackeben 94	3	.	1	1	1/2	.	15	1
3	Lho Heine 109	3	.	1	1	1/2	.	15	1
4	Cantor Fedler	2	.	.	.	3	.	8	4
5	Or Hachfeld 99	2	2	.	.	3	.	16	8
6	Dr Hachfeld 106	3	1	.	1	1/2	.	16	8
7	Ho Rößling 108	3	1	.	1	1/2	.	16	8
8	Lho Klodt 111	2	.	1	.	3	.	10	9
9	Lho Witte 113	3	2	.	1	1/2	.	21	.
10	Lho Hösen 114	2	1	.	.	3	.	12	6
11	Lo Meyer 115	4	.	.	1	2	.	16	8
12	Lho Bultmann 95	2	2	.	.	3	.	16	8
13	Lo Meßwarb 100	1	.	.	.	1½	.	4	2
14	Ho Meyer 103	3	1	.	1	1/2	.	16	8
15	C Frensel 117	2	2		.	3	.	16	8
16	Lo Basse 127	2	1	1	.	3	.	15	1
17	Ho Hallmeyer 128	2	2	.	.	3	.	16	8
					16	1/2	8	13	6

450044

18	Hr Markeben 131	2	.	.	. 3	.	8	4
19	Wwe Blumen 110	1	.	.	. ½	.	4	2
20	Wb Heussler 162	2	1	.	. 3	.	12	6
21	Hr Mumme 96 A	3	1	.	1 ½	.	16	8
22	L. Lennemann 96 B	1	.	.	. ½	.	4	2
23	do Dralle 95 A	3	3	.	1 ½	.	25	2
24	A Blecher 198	3	.	.	1 ½	.	12	6
25	Hr Fastnacht jun 123	1	1	1	: ½	.	10	9
26	C Brunnhön 135	1	3	2	. ½	.	21	8
27	do Schröder 87	3	.	.	1 ½	.	12	6
28	Wb Gallmeyer 183	3	1	.	1 ½	.	16	8
29	do Meyer 136	3	1	1	1 ½	.	19	3
30	do Meyer 137	2	1	2	. 3	.	17	6
31	Hr Hellmers 155	2	.	.	. 3	.	8	4
32	Hr Meyer 156	2	2	.	. 3	.	16	8
33	A Stöver 157	2		1.	. 3	.	10	9
34	C Kiel 165	3	2	.	1 ½	.	21	.
35	Wwe Brunnhön 151	2	1	.	. 3	.	12	6
36	G Markeben 148	3	1	1	1 ½	.	19	3
37	A Brunnhön 143.	1	1	.	. ½	.	8	4
					15 3½	9	10	4

Nr.	Name								
38	Lf Meßwarb 141	1	2	.	.	1½	.	12	6
39	Lf Vogt jun 142	1	2	.	.	1½	.	12	6
40	Wwe Schröder 158	1	.	.	.	1½	.	4	2
41	Wwe Veil 107	1	.	.	.	1½	.	4	2
42	Hr Schröder 163	2	.	.	.	3	.	8	4
43	Lho Topp	1	.	.	.	1½	.	4	2
44	Bo Most	1	.	.	.	1½	.	4	2
45	Ho Heußler 102	1	.	.	.	1½	.	4	2
46	Ho Senne	1	.	.	.	1½	.	4	2
47	Wwe Frensel	1	.	.	.	1½	.	4	2
48	Or Meyer	1	.	.	.	1½	.	4	2
49	Lf Ellermann	1	.	.	.	1½	.	4	2
50	Or Volkewein 92	1	.	.	.	1½	.	4	2
51	Lf Rößling 91	1	.	.	.	1½	.	4	2
52	Or Markeben 83	2	.	.	.	3	.	8	4
53	Lf Schröder	1	.	.	.	1½	.	4	2
54	Lho Stunkel	1	.	.	.	1½	.	4	2
55	C Mahlmann	1	.	.	.	1½	.	4	2
					7	2	3	10	8
					15	3½	9	10	4
					16	½	8	13	6
	Scharnhorst hat verdient . .				39	2	21	4	8

Der Kuhhirte Jo Vogt hat gehütet.

Lfd Nr.	Namen der Viehhalter	Kühe	Rinder	Kälber	Hütelohn Korn Hmt	Mz	Geld Rthl	ggr	pf
1	Jo Lennemann 82	3	.	1	1	½	.	15	1
2	Ch Lau 84	3	1	1	1	½	.	19	3
3	Sho Dökel 95	4	3	4	1	2	1	9	4
4	Jo Markleben 93	2	.	.	.	3	.	8	4
5	Sho Rast 97	3	1	1	.	3½	.	16	4
6	Sho Mahlmann 98	3	2	.	1	½	.	21	.
7	Sho Buck 105	4	1	.	1	1	.	17	6
8	Jo Hachfeld 116	2	3	.	.	2	.	13	1
9	Mʳⁿ Heyen 118	2	.	1	.	3	.	10	9
10	Sho Dökel 119	3	1	.	1	½	.	14	.
11	Sho Hosun 120	2	2	1	.	3	.	19	3
12	Jo Vogt 121	4	.	.	1	1½	.	15	2
13	Ch Mahlmann 122	2	3	.	.	2	.	13	8
14	Sho Lustfeld 124	2	.	1	.	2	.	7	9
15	Mʳⁿ Volkmann 125	4	.	1	1	2	.	19	3
16	Jo Mumme 126	3	.	1	1	½	.	15	1
17	Sho Blöte 129	4	1	.	1	2	.	21	.
					17	1½	9	16	8

450047

18	Hr Dettmer 130	3	.	1	1	½	.	15	1
19	Hr Nordmeyer 132	3	1	1	1	½	.	19	3
20	Hr Meyer 134	3	2	1	1	½	.	23	5
21	Hr Marleben 138	1	2	.	.	½	.	7	5
22	Hr Mahlmann 139	3	1	.	1	½	.	16	8
23	Fr Heine 144	1	.	1	.	½	.	6	7
24	Hr Meswarb 145	3	1	.	1	½	.	16	8
25	Hr Stoseen 146.	3	.	1	1	½	.	15	1
26	Hr Busse 147.	2	2	.	.	3	.	16	8
27	Hr Warnecke 149	2	.	.	.	3	.	8	4
28	Meswarb 150	4	2	1	1	½	.	25	2
29	Fr Laging 152	3	.	.	1	½	.	12	6
30	Hr Dökel 153	2	2	1	.	2½	.	16	6
31	Hr Meyer 154	4	.	2	1	.	.	17	4
32	Hr Keiser 159	2	.	2	.	3		13	4
33	Hr Blecher 160	4	.	.	1	.	.	11	6
34	Hr Grote 164	3	2	1	1	½	.	23	5
35	Cantor Krause	2			.	3	.	8	4
					16	3	9	4	7

36 Sr Hormann	2	.	.	.	3	.	8	4
37 Sr Grote 112	3	1	.	1	.	.	15	2
38 Kottenwirth Schrader	2	1	.	.	3	.	12	6
39 C Mahlmann 139	2	.	.	.	3	.	8	4
40 Sr Lennemeyer 123	2	1	.	.	3	.	12	6
41 M Heidorn 101	2	.	.	.	3	.	8	4
42 L Lustfeld 96	1	1		.	1½	.	8	4
				5	½	2	14	.
				16	3	9	4	7
				17	1½	9	16	8
Vogt hat verdient	.	.	.	39	1	21	6	5
Schwakhorst "				39	2	21	4	8

Kann als übereinstimmend angenommen werden.

Wilkening hat verdient	44	.	23	2	1
Brunckhorst "	42	2½	24	24	.
Zusammen . .	86	2½	47	26	1
Davon die Hälfte	43	1¼	23	28	.
Brunckhorst erhält von Wilkening	.	2¾			
Wilkening " " Brunckhorst	.	.	.	26	.

Die Nachkommen
Loccumerstr. 230 (Rehburg)

450049

Copia

Nachdem der Bürger Conrad Wiekening zum Kuhhirten gemacht worden, so ist mit demselben folgender Contract beredet und geschlossen worden:

1.

Der Kuhhirte Wiekening ist verpflichtet, allen Schaden, der durch sein Verschulden den Vieh-Interessenten an ihrem Viehe zugefügt wird, aus seinem Vermögen zu ersetzen.

2.

Derselbe muß mit dem ihm vorgetriebenen Viehe stets vorsichtig und behutsam umgehen, es so gut wie möglich weiden, stets dafür sorgen daß alles Vieh auch des Sommers seine gehörige Nahrung bekommt, auch alle Mängel und Nachtheile welche er an der Weide entdeckt, dem Magistrate anzeigen.

3.

Sollte Wilkening in seinem Hüten durch dritte unberechtigte Personen gestört werden, so hat er solche sogleich anzuzeigen.

4.

Wiekening muß stets einen Jungen zum Mithüten haben, das Halten eines Hundes ist gänzlich verboten.

5.

5.

So lange nicht von städtischer Seite in Hinsicht des Bullenhaltens eine andere Einrichtung getroffen, ist Wilkening verpflichtet stets einen guten untadelhaften Bullen zu halten, und hat sich hierin dem Urtheile der gewählten Schätzer zu unterwerfen.

Auch das Offen der Kühe hat er dem Viehbesitzer zeitlich anzuzeigen.

6.

Der Kuhhirte Wilkening ist verpflichtet nicht allein den Bullen sondern auch sein übriges Hornvieh stets zwischen der Heerde zu weiden, das Weghüten ist ihm mit seinem eigenen Viehe gänzlich verboten.

7.

Die von dem Magistrate, in specie dem damit beauftragten Magistratsmitgliede, festgestellte, oder noch zu bestimmende Hütezeit, hat Wilkening genau zu beachten, überhaupt sich allen Anordnungen des Magistrats zu unterwerfen.

8.

Der Kuhhirte darf die ihm angewiesenen Weideplätze mit Vorsatz nicht überschreiten.

9.

Nur in besonderen Fällen ist der Kuhhirte berechtigt

einen

einen Andern für sich hüten zu lassen, muß, wenn solches mal geschehen soll, deren Anzeige machen, ist aber auch zu solchen Tagen für Alles was bei dem Viehe vorkömmt verantwortlich.

10.

Der Kuhhirte Wilkening darf während der ganzen Hütezeit sich nicht von seiner Heerde entfernen, hat sich überhaupt jeder Nebenbeschäftigung gänzlich zu enthalten.

11.

Auch während der Winterzeit hat Wilkening das Vieh, mindestens alle 14 Tage im Stalle nachzusehen, die etwa daran entdeckten Mängel und Krankheiten dem Eigenthümer anzuzeigen.

12.

Für diese Dienstleistungen erhält der Kuhhirte Wilkening jährlich an Lohn:
1. Für jede Kuh: 1½ Mt. Roggen, und 4 Mgr an Gelde.
2. Für jedes Rind: 4 Mgr. an Gelde.
3. Für jedes Kalb: 2½ Mgr. an Gelde.
4. Von jedem Interessenten dessen Vieh er hütet, eine gehörige Mahlzeit mit seinen Hütejungen, oder für jede Kuh 2½ Mg.
5. Für jede Kuh oder Rind, welche erstet und darauf milch wird, 2½ Mgr

13.

Dieser Hütelohn ist jeden Martini fällig. Der Kuhhirte hat nach Beendigung der Hütezeit eine vollständige

Nach-

Verzeichniß seines geschütteten Biers aufzustellen und solches dem Magistrate einzuliefern, bei Ablieferung dieses Verzeichnisses hat er zu erklären, ob er seinen Lohn selbst einfordern will, oder ob er von dem Rathsdiener eingefordert werden soll, im Letzteren Falle hat er an den Rathsdiener von jedem Ggt. Kosten 1 Ngr 3 Pf und von jedem [illegible] 1 Ngr 3 Pf zu entschädigen.

14.

Der Lohn wird mit dem andern Küfertern vor dem Mühlenthore gleichmäßig getheilt.

15.

Eine vierteljährige Kündigungszeit ist von beiden Theilen vorbehalten.

Zur Anerkennung dieses Contracts ist derselbe vom Magistrate und dem Küfertern eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Rehberg den [illegible] Juli 1857

Der Magistrat

gez. Döhne, Lohfeld, Gemmiger

An
Königlich Hannoversches
Amt Rehburg

Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 23ten Febr 1857.

betreffend
die Verhältnisse der
Kuhhirten.

Die in der Verfügung Königlichen
Amts vom 7ten d. M., betreffend
die Verhältnisse der hiesigen Kuh-
hirten, enthaltenen Aufträge
sind hiermit erledigt und erlaubt
sich der Unterzeichnete ganz ge-
horsamst Folgendes darüber
zu berichten:

1. Von Magistrat und Bürger-
vorstehern sind 4 Kuhhirten ge-
wählt, mit welchen ein schrift-
licher Contract mit Kündigungs-
vorbehalt abgeschlossen ist, für
die Mühlenthors-Gemeinheit ist
gewählt, der Kuhhirte Reincke
und Wilkening, für die Heidthor
gemeinheit der Kuhhirte Vogt
und Makeben.

2. Das auszutreibende Vieh ist
unter Berücksichtigung der Bele-
genheit der Stadttheile in 4 mög-
lichst gleiche Theile getheilt, und

für

jeden Haufen die Hausnummer
genau angegeben. Diese Eintheilung
ist jedem Hauseigenthümer gehörig
bekannt gemacht.
3. Für jede Haarde sind bestimmte
Weideplätze angegeben und die
Hirten verpflichtet sich darauf
bey dem Hüten genau zu achten.
Die Eintheilung der Heidhard-
gemeinheit hat unbedeutende
Veränderungen erlitten, dagegen
die Mühlenhardgemeinheit hat
in der bisherigen Benutzung be-
deutend verändert werden
müssen, indem das bisher noch
mit benutzte Weidebruch ~~hat~~
von der Weide ganz abge-
schlossen ist. Dieses Weidebruch
bildet die Grenze gegen die
Winglarsche Gemeinheit, zwischen
der Feldmark (Hodden) und den
Moorbruchwiesen; der Boden
ist ein solcher quelliger Moor-
grund daß nur die allergünstigste

Witterung es dem Reiche zugängig macht, alle in den letzten Jahren gemachten Versuche eine Weide daran herzustellen sind vergeblich, weshalb auch der im vorigen Sommer zugezogene Marinevogt Laike von großem Kosten-Aufwande abrieth. Die bisherige Benutzung kam nur einigen Kleihütern und denen zu Gute welche Zeit hatten und die Mühe nicht scheuten das Heu herauszutragen, Letzteres wurde im vorigen Jahre verboten und das Heu in Theilen für circa 60 ℳ verkauft.

Diese auf 150 Morgen zu veranschlagende Fläche kann mit zweckmäßiger benutzt werden und wird sich der Unterzeichnete erlauben hierüber weitere Vorschläge dem Königl. Amte vorzutragen

4. Für das Klei- oder Sandwehrhüten

sind besonderen Gemeinheitstheils angewiesen und zwar

A. Vor dem Mühlenthor.

1. hinter dem Lochberge
2. Auf der Horst
3. Im Wehrenbruche

B. Vor dem Hilthor

1. das Mardorfer-Moor
2. das Hegebruch
3. das Hüttenbruch.

Die Hirten sind verpflichtet ~~genau darauf zu achten daß keine Feuer Übertretungen vorkommen~~ jede hierin vorkommende Uebertretung zur Anzeige zu bringen, womit auch die Feldhüter beauftragt sind.

Diese Eintheilung ist jedem Hausbesitzer bekannt gemacht.

Die unter № 6. 7. und 8 verzeichneten Aufträge sind in dem mit den Hirten ~~aufgenommenen~~ abgeschlossenen Contracte ~~mit~~ aufgenommen und soll auf deren Befolgung genau gehalten werden.

Stöckel

Geschehen Rehberg auf dem Rathhause den

Da in Folge der Special-Theilung die Kuhweiden von dem früheren bedeutend eingeschränkt und verschlechtert worden, hierüber auch von den Interessenten schon öfters Klagen erhoben sind, so wurde auf Antrag der Bürgervorsteher des 4. 5 und 6 Bezirks in heutiger gemeinschaftlicher Berathung des Magistrats und Bürgervorsteher über die Verbesserung der Kuhweiden, so wie über zweckmässigere Einrichtung in Hinsicht des Kuhhüters berathen und folgendes bestimmt.

Um den hervorgehobenen Übelstand so viel als möglich zu heben scheint es vor allem nothwendig eine mögliche Trennung des milchenden Viehes von dem Güsten einzurichten, welches auf folgende Weise geschehen soll.

Zu

450058

Zu dem Hüten der Kühe und Rinder bleiben wie bis jetzt, 2 Hirten, statt aber, daß bis jetzt die milchenden Kühe mit den Güsten gemeinschaftlich geweidet haben, so sollen von jetzt an dieselben getrennt gehütet werden, in der Art, daß jeder Reihebürger welcher außerhalb des Zeitraums seine Kühe weiden läßt, zu der milchenden Heerde 2 bis 3 Rind, je nach dem es die Weide erlaubt, austreibt, dagegen aber sein übriges Rindvieh ohne Ausnahme mit der güsten Heerde weiden lassen muß, sollte indeß der Eine oder Andere eine kranke Kuh haben oder ein Kalb mit treiben wollen, so kann in diesen Fällen für kurze Dauer hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

In Hinsicht der Benutzung der Weide wird bestimmt, daß alle nah belegenen Weideplätze, so wie die Feld- und Wiesenraine,

so

so weit solche thunlich ist, so wie das am nächsten liegende Moor und Bruch bleibt der melkenden Heerde, wo die Grenze im Bruche bestimmt werden kann, bleibt vorbehalten, alle übrige Weide ist für die gelte Heerde bestimmt.

In Hinsicht des Lohns der beiden Kuhhirten ist festgesetzt: daß jeder zu gleichen Theilen Antheil nimmt, mit der Ausnahme, daß derjenige welcher die melkenden Kühe hütet und auf das Lager treibt, den Dünger allein behält, wogegen alle übrigen Einnahmen und Löhne gleichmäßig getheilt werden.

Die Hirten wechseln alle Jahre mit dem Hüten,

Da die Verhandlungen ~~F~~ wegen Halten der Sprungbullen noch nicht beendet sind, so sind die Hirten verpflichtet, sich jede Anordnung hierin gefallen zu lassen.

Sollte durch die vorläufig erlaubten Feldweiden Umänderungen

und

Schaden geschehen; so bleibt aus-
drücklich vorbehalten, daß diese
Erlaubniß zu jeder Zeit wieder
zurück genommen werden kann.

Wegen der Häuslinge und
Anbauer wird noch bestimmt
~~es~~ soll denselben unter Umstän-
den das Mittreiben mit der
milchenden Heerde ~~unter~~ erlaubt
werden, jedoch sollen dieselben
bey dem Vorstande darum nach
suchen.

Der Magistrat
Dörkel. Lustfeld. F. Gallmeyer
Die Bürgervorsteher.
Fr. Schröder H. Stöxen
F. Basse. C. Suer

Verzeichniß

über

geschütetes Kornreich von
dem Küstern Reineke
vom Jahre 1859.

450062

Lfd. No.	Namen der Vieheigenthümer	Kühe	Rinder	Kälber	Roggen Hlt. Mtz.		Courant Rthl. Ggr. Pf.		
1.	Diedrich Lustfeldt.	2.	1.	1.					
2.	Ludwig Krüger	3	1.	1					
3.	Georg Most.	3.	1.	.					
4	August Nieber	3	1	.					
5.	Wilhelm Behning	2	.	.					
6.	Philipp Mayer	2.	1	.					
7.	Heinrich Mayer	2	.	1					
8.	Heinrich Voigt	2.	.	1					
9.	Heinrich Mackeben	3	1	1					
10.	Friedrich Voigt	2.	.	.					
11.	Friedrich Lustfeldt	2.	.	1					
12.	Friedrich Ahrens	1	1	1					
13.	Friedrich Wiebking	1	.	.					
14	Christian Nieber	2.	1	1					
15.	Fritz Hanning	2.	2.	1.					
16	Christian Voigt	2.	1.	.					
17.	Christian Buck	3	.	.					
18.	Christian Mackeben	2.	.	1					
19.	August Krüger	3	2	1					
20.	Wilhelm Gallmeyer.	1	.	.					
21.	Kantor Gallmeyer	3	.	.					
22.	Philipp Busse	4	.	1.					
23.	Christian Linnemann	2	1	1					
24.	Heinrich Benninger	2	2	.					
25.	Heinrich Dralle	1	1	2.					
26.	Heinrich Janecke	1.	2	.					
27	Christian Sure	4	2	3.					
28.	August Messwarb	2	1	.					
	Latus.	62.	22.	18.					

Lfd. No.	Namen der Weideeigenthümer	Kühe	Rinder	Kälber	Roggen		Courant		
					Hbt	Mtz	[illegible]	[illegible]	[illegible]
29.	Ludewig Lustfeldt.	3	2	.					
30.	Diedrich Brunschön	2.	2	.					
31.	Heinrich Schröder	3	1	.					
32.	Philipp Bolte	4	1	1.					
33	Fritz Mayer	2.	.	.					
34	Ludewig Brunschön	2.	.	.					
35	Friedrich Brunschön	2	.	1					
36.	Ludewig Mackeben	3	1	.					
37.	Heinrich Gieseke	2.	1.	.					
38.	Heinrich Witte	4	2	.					
39.	Heinrich Böxen	3	1	1.	.	.			
40.	Wilhelm Abeling.	1	.	.					
41.	Nachtwächter Lustfeldt	1	.	.					
42.	Gerichtsvoigt Büschen	1	.	.					
43.	Georg Wägener	1.	.	.					
44.	Heinrich Wilkening	1	.	.					
45.	Heinrich Horn.	.	1	.					
46	Friedrich Hahne	1	.	.					
47.	Ludewig Lustfeldt	1	.	.					
48.	Christian Mayer	1	.	.					
49.	Diedrich Bößling	1	.	.					
	Latus 2.	39.	12.	3					
	" " 1.	62.	22.	18.					
	Summa.	101	34	21					

azez.

Heinrich Flocken 2 St.

Wittwe Blume 1

Christian Dödel 2.

Heinrich Meier 1

Fritz Dwelle 2.

Christoffer Mardeler 3.

Diedrich Wolfing 1

Wilhelm Bauerschaft 2

Wittwe Overbeck 1

Jakob Hammerschlag 1

Stünkel — 1

Brinkmann — 1

Heinrich Helmerdig x 2.

W Engelmann — 2.

H Lürmann 2

Horn — 2

H Wittkamp 2

H Brunsforth 3.

Mühlenmeister Dalbrand 6

Schmiedemeister Buschfeld 1

Heinrich Rode = 1

Wilhelm Clemens = 2

H Clemens — 2

Wittwe Abeling 2

X Wt Meckelmann 2

Heinrich Schmidt = 1

Grünten — 5

[illegible] [illegible] 4.

Schafe

450066

Heinrich Timmermann 1
Fritz Haßfeld 1
Schlosser Hüsler 1
Cantor Kruse 1
Friedrich Vödel 1
Diederich Lustfeld 1
Konrad Sauer 1
Johann Krüger 1
Heinrich Kiel 1
August Niebur 1
Ludwig Meier 1
Heinrich Meier 1
Heinrich Grote 1
Heinrich Meier 1
Friedrich Vödel 1
Heinrich Vogt 1
Heinrich Mardeken 1
1 Heinrich Schmeder 1
1 Friedrich Lustfeld 1
× Friedrich Ahrens 1
Christian Buck 1
Ludwig Lustfeld 1
1 Senator Gallmeier 1
Philipp Busse 1
Heinrich Lustfeld 1
Christian Timmermann 1
Christian Sauer 1
Heinrich Langhorst 1

August Lustfeld 2
Diederich Brunschön 1
August Sauer 1
Friedrich Lustfeld 1
Christian Dieck 1
Heinrich Lustfeld 1
Heinrich Sauer 1
Senator Lustfeld 1
Philipp Stolte 1
Ludwig Brunschön 1
Ludwig Mardeken 1
Heinrich Witte 1
Franz Wagner 1
Witwe Brunschön 1
Ludwig Moß 1
August Sauer 1
Fritz Mahlmann 1
Friedrich Meier 1
Heinrich Brunschön 1
Christian Mahlmann 1
Fritz Schröder 1
Heinrich Buck 1
Heinrich Mummer 1
Nachtwächter Droller 1
Ludwig Heine 1
August Haßfeld 1
Fritz Droller 1
1 Diederich Haßfeld 1
Jobst Lustfeld 1

Philipp Klot – 2
Christian Witte 1
Ludwig Janke 1
Friedrich Hasfeld 1
Schrader – 1
Christian Dreesel 1
Christian Vödel 1
Witte Volkmann 1
Friedrich Marne 1
Friedrich Lüffe 1
Heinrich Hellmeier 1
Christian Klöße 1
Christian Dittmer 1
August Mahlmann 1
Wilhelm Händler 1
Christian Vödel 1
Heinrich Ploeter 1
Wilhelm Hellmeier 1
Fritz Meier Brinkater 1
Fritz Meier Schmidt 1
Christian Matebau 1
Heinrich Mahlmann 1
Christian Möenert 1
Fritz Heine 1
Christian Lüffe 1
Christian Matebau 1
Ernst Möenert 1

August Vogt 2
Jobst Vödel 1
Heinrich Meier 1
Heinrich Grote 1
August Klöter 1
Heinrich Brüfer 1
Ernst Diel 1

450067

[illegible]

Uhrmann

Zeugen

450068

Christ. Johan Suldman – 1
Friedrich – – – 1
[illegible] – – – 1
Wittwe Vogt – – – 1
Schröder – – – 1
[illegible] – – – 1
Lotte [illegible] – 1
Wittwe [illegible] 1
Heinrichmeier – – 1
Christ Johan Vogt 1
Wittwe Mahnemann? 1
Wittwe Gustfeld? 1
Wittwe Brunsiek 2
Ernst Kahl? – – 1
Heinrich Meier 1
Philip Meier 1
Heinrich Bode 2
Christ Johan Bode 1
[illegible] Brunsiek 1
Marie Brunsiek 1 X
Christ Johan Schröder 1
Friedrich Gieseke? 1
Zinne – – – 2

Abraham Löwenstein – – 2
Wittwe Abraham – 1
Horst? – – – 1
Wwe Ziegenbrink – 1
[illegible] – – – 3
Heinrich Vogt – 1
Carl [illegible] – – 1
Heinrich Grote – – 1
Fritz Wölfing? – 1
Heinrich Linnemeier
Wittwe [illegible] – 1
Wittwe Horn – – 1.
August Linnemeier 1.

F. Döbel 4 Kühe 1 Kalb
Mz Mestmann 2 Kühe 1 Kalb
Mz Ellermann 1 Kuh
C Runkel 1 Kuh
Cl Brinkmann 2 Kühe
Ch Fahrwahn 2 Kühe
C Ellermann 2 Kühe
F Lutterfeld 3 Kühe 2 Rinder 1 Kalb
Müller Luttmer 2 Kühe
Mz Spiegelmann 1 Kuh 1 Rind
C Heine 1 Rind
Cl Döpke 1 Kuh
Mz Brüggen 1 Kuh
Ch Lümmer 1 Kuh
Lastmann 1 Kuh
Ch Brüggen 2 Kühe 1 Rind
Ch Grote 1 Kuh 1 Rind
Mz Warnke 2 Kühe
Ch Lutterfeld 2 Kühe 1 Kalb
Weber 2 Kühe
Ch Langhaar 2 Kühe 2 Rinder
C Brüggen 2 Kühe 1 Rind

Laib 2 Kühe
F Lübke 3 Kühe

Nieman 1 Kuh
Cl Rüther 3 Kühe 2 Rinder
F Lutterfeld 2 Kühe
C Dirk 3 Kühe 1 Kalb
Ch Lutterfeld 2 Kühe
Cluffel 3 Kühe
Ch Rüther 2 Kühe 1 Rind 1 Kalb
Unterer Lutterfeld 4 Kühe
1 Rind 1 Kalb
Jäger Meier 2 Kühe
Cl Döbel 3 Kühe
C Wilkening 2 Kühe
Ch Schmidt 1 Kuh
Ch Döbel 2 Kühe 1 Rind
Ch Kröner 1 Kuh
F Buck 1 Kuh

Revidirt Wilkening
1859.

escop.

450070

H Zimmerman 2 Kühe 1 Rind 1 Kalb

F Hoffschl 3 Kühe 1 Rind

J Zimmermann 2 Kühe

Kruse 2 Kühe

F Häusler 3 Kühe 1 Rind 1 Kalb

F Dökel 1 Kuh 2 Rinder

H Dökel 1 Kuh

F Gieseke 1 Kuh

Abraham 2 Kühe

C Ducher 4 Kühe 1 Rind 1 Kalb

Duffner 3 Kühe

Jakob 1 Kuh

H Kiehl 3 Kühe 1 Rind 1 Kalb

Salomon 2 Kühe

A Mahlman 1 Kuh

L Lüsse 3 Kühe 1 Rind 1 Kalb

L Meier 1 Kuh 2 Rinder

H Meier 2 Kühe

H Grote 3 Kühe 1 Kalb

450071

Namen der Eigenthümer	Kühe	Rinder	Kälber	Bemerkungen
Fritz Brunschön	2.	2	–	und 1 Kuh bey Johannis verkauft
Rathsdiener Most	2	–	–,	1 Rind Michaelis nach gekauft
Rademacher Mahlmann	2	2	–	1 dito gekauft
Heinrich Dralle	2			
Ludewig Esmann	3	–	–	1 Rind Michaelis verkauft
Ludewig Lustfeld	1	–		1 Rind — gekauft und die eine Kuh ist bey Johannis krepirt
Peter Volkewin	1			
Christoph Mackeben	2	1		
Christian Voigt	2	1		
Günter Kracke	2	1		und bey Michaelis 1 Kuh verkauft
August Hachfeld	2	1		
Diedrich Hachfeld	2	–	–	und 1 Kuh bey Johannis verkauft und 1 Rind an Fritz Dralle
Wilhelm Heuschler	2	1		
Jobst Lustfeld	3	1		und 1 Rind Michaelis gekauft
Philip Klott	2	3		und 1 Rind gekauft
Philip Heuschler	1			
Christian Witte	3	1		und 1 Kuh Johannis verkauft
Christian Stönsen	2			
Schuster Meier	1			
Friedrich Merwarb	3.			
Friedrich Schröder	2	1		und 1 Rind Michaelis gekauft
Friedrich Meier	2	2		1 Kuh Johannis verkauft
Christian Frensel	2	2	1	hat aber 1 Kuh für Rind vertauscht
Friedrich Busse	2	2		
Christian Deckel	1			
Heinrich Gallmeier	5	2		und 1 Kuh bey Johanni verkauft
Christian Mackeben	2	1		
Schäfer Heidorn	2	–		hat aber Johannis die eine gekauft
Wilhelm Gallmeier	4	–	1	
Ernst Brunschön	3	2		
Fritz Meier	4			
Schmidt Meier	3	3		und 1 Rind Johannis verkauft

450072

Namen der Eigenthümer	Kühe	Rinder	Kälber	Bemerkungen
Rademacher Meiwarb	3	—	1	
August Braunschon	2	—		
Christian Braunschon	4	—	2	
Gastwirth Hermann	3	2	1	hat Michaelis 1 Kuh verkauft
Ernst Kill	4	1	1	
Schuster Schröder	1			
August Schröder	1	2		hat Michaelis 1 Rind gekauft
Senne	1			
August Stöhsen	2	1		und hat Michaelis 1 Kalb verkauft
August Blecker	2	1		
Helmers	1	1		hat Michaelis 2 Rinder verkauft
Ludwig Janeke	2	—	1	

so ist diesen Zeitraum der Viehbestand

Rehburg den 30 October 1859

Richtig
Heinrich Scharnhorst

Zwischen
dem Magistrat zu Rehburg andrerseits
und
dem Häusling Christian Stünkel hieselbst andrerseits — ist
nachfolgender Contract beredet und geschlossen
worden.

1.

Der Häusling Christian Stünkel ist als Pferdehirte angestellt und verpflichtet sich sämmtliche Pferde in Rehburg ~~sämmtlich~~, welche zur Weide getrieben werden zu hüten, mit dem Viehe vorsichtig und vernünftig umgehen, es nicht unnützer Weise jagen oder schlagen, auch dafür sorgen daß die Pferde so gut als möglich auf der Weide gehütet werden, überhaupt sich so betragen wie es einem vernünftigen und redlichen Pferdehirten zukömmt, sich auch namentlich das unmäßige Branntweintrinken enthalten.

2.

Die Hütezeit wird von 1 Mai bis Michaelis jedes Jahr festgestellt, werden aber zu Anfangs Mai nicht gleich Pferde zur Weide getrieben, so soll dem Pferdehirten dadurch am Lohn kein Abzug gemacht werden.

3.

Die Pferde werden Tag und Nacht gehütet und hat der Pferdehirte die Weideplätze so zu wählen, daß am Tage die nächsten und bei Nacht die entferntesten geweidet werden.

4.

Der Pferdehirte hat den Anweisungen des Magistrats Folge zu leisten, hat sich aber an die Reden und Aufträge aller übrigen durchaus nicht zu kehren.

5.

Dem Pferdehirten werden 14 Tage, Tag und Nacht ein Mithüter mitgegeben, die Nacht aber so lange wie es nothwendig ist.

6.

Für diese Leistung soll der Pferdehirte einen Lohn von 50 bis 55 rthl courant nach be

endigter Hütezeit baar ausgezahlt erhalten, es soll ihm jedoch auch frei stehen Abschlags zahlungen zu nehmen die aber nur bis zu zwei drittel des ganzen Lohnes steigen dürfen.

7.

Nach beendigter Hütezeit hat der Pferdehirte ein Verzeichniß der Pferde aufzustellen und dem Magistrate einzureichen, welcher sich alsdann verpflichtet den Lohn durch den Rathsdiener einziehen zu lassen und an Stünkel auszuhändigen.

Vorstehenden Contract verspreche ich pünktlich zu erfüllen, und beglaubige solches mit meines Namens unterschrift.

Rehburg d. 18t. März 1860.

Dökel.
Bürgermeister.

H Stünkel

Verzeichniß
der
von dem Kuhhirten Wilkening
gehüteten Kühe. 1864.

Praes 25 Januar 65

450077

Nr.	Name		Kühe	Rinder	Kälber	Bemerkung
1	Heinrich Heinemann		3 (2)	2	[illegible]	
2	Christian Hessel	x	2	2		1 Rind verkauft
3	Heinrich Bralla	x		2		
4	Heinrich Mohlmann	x	1			1 Kuh verkauft
5	Heinrich Henkler	x	3 (2)	1	1	
6	Friedrich Dickel	x	2	2	1	
7	Friedrich Gieseke	x	1	1		
8	Abraham	x	1			
9	Ferdinand Schröder	x	1			
10	Conrad Fischer	x	4 (3)	1	2	
11	Fischer	x	3			
12	Jacob	x	1			
13	Heinrich Wiehl	x	3 (2)	1	1	
14	Gustav	x	2			
15	August Mohlmann	x	1		1	
16	Ludwig Busse	x	2	1	1	
17	Wilhelm Ellermann	x	2			
18	August Mast		2	1		
19	Heinrich Grefe		3	x3		
20	Friedrich Dickel		4	x2	1	
21	Wittwe Mohlmann		1		1	
22	August Brinkmann		2		1	Alle verkauft
23	Heinrich Kalmeden		x2		1	
24	Christian Ellermann		2			
25	Christian Niebur		3 (2)	1	1	
26	Heinrich Meier		1		1	
27	Ziegenbeint		1			
28	Bürgermeister Dickel		9	2	1	
29	Müller Wagner		5 (4)	2	1	Ausfettet
30	Wilhelm Engelmann		2			
31	August Bürgke		1		1	

450078

Nr.	Name	Kühe	Rinder	Kälber	
32	Heinrich Linnemann	1	1		
33	Heinrich Brunschen	2 3	1	1	
34	Hilbert	1			
35	Ludwig Heinn	3	12	2	
36	Nachtsheim	2			
37	Zirhen	1			
38	Heinrich Lampert	2	12	1	
39	Conrad Brunschen	2 3	x	1	
40	Lieb	2			
41	Fritz Lobek	2	1	1	
42	Diemann	1			
43	Heinrich Brunschen	3	12	x	
44	August Decker	2 4	x	1	
45	Friedrich Lutzfeld	2	1		
46	Christian Stück	2 3	1	1	
47	Heinrich Dickel	2	1	1	
48	Anschel	2	1		
49	Heinrich Decker	2 3	1	1	
50	Dorothea Lutzfeld	5	2	12	1 Rind verkauft
51	Meier	2			
52	August Dickel	2 3	1	+	
53	Ludwig Meier	2	1	1	
54	Heinrich Schröder	1			
55	Heinrich Dickel	2	1	1	
56	Heinrich Meier	1	1		
57	Heinrich Mackerann	1	1	2	
58	Ludwig Lück	2			

Die verkauft sind, zahlen nur Sommerlohn

450079

Kuh Verzeichniß vom Jahre 1864	Kühe	Rinder	Kälber
Christian Lenning	4 Kühe	2 Rin	
August Matthen	2 Kühe		
Friedrich Kühendal	1 Kuh		
Christian Döhel	1 Kuh		
August Volkmann	1 Kuh		
Heinrich Matthen	2 Kühe	2 Rin	
Christian Heine	2 Kühe	1 Rind	
Kanter Fedler	1 Kuh	1 Rind	
August Hachfeld	3 Kühe	1 Rind	1 Kalb
Diedrich Hachfeld	1 Kuh	2 Rind	
Heinrich Lößbing	2 Kühe	2 Rin	1 Kalb
Christian Wolf	2 Kühe	1 Rin	1 Kalb
Christian Wille	2 Kühe	4 Rin	
Christian Störken	2 Kühe	1 Rin	1 Kalb
Friedrich Meine	3 Kühe	1 Rind	
Karl Frenckel	2 Kühe	1 Rind	1 Kal
Friedrich Lüske	3 Kühe	1 Rind	2 Kä
Heinrich Gallmeier	3 Kühe	1 Rind	1 Kalb
Christian Matthen	1 Kuh	1 Rind	
Witwe Blumen	1 Kuh		
Wilhelm Häubler	3 Kühe	—	1 Kalb
Friedrich Dralle	2 Kühe	1 Rind	1 Kalb
Heinrich Grote	2 Kühe		
Friedrich Schröder	2 Kühe	1 Rind	
Wilhelm Gallmeier	3 Kühe	1 Rind	1 Kalb
Ernst Lengshön	3 Kühe	1 Rind	2 Kälb
Friedrich Meine	2 Kühe	2 Rin	1 Kalb
Friedrich Meine Schmid	3 Kühe	~~2~~	2 Kä
Heinrich Mahlmann	3 Kühe	—	1 Kalb
Ludewig Luchfeld	1 Kuh	1 Rind	
Christian Meinwerb	3 Kühe	4 Rin	1 Kalb
August Lengshön	2 Kühe	2 Rin	

Christian Brünshön	2 Kühe 2 Rind
Heinrich Gebauert	2 Kühe
Heinrich Meier	3 Kühe
August Stöpke	2 Kühe 2 Rind
August Schröder	1 Kuh
Heinrich Schröder	2 Kühe
Ernst Riel	4 Kühe 2 Rin 1 Kalb
Hoffmann	2 Kühe 1 Rind
Christian Buldmann	2 Kühe 2 Rin
Friedrich Mahnark	2 Kühe 1 Rind
Christian Meier	2 Kühe 2 Rind
Heinrich Franke — bis Michaelis	1 Kuh
Wilhelm Frankel	1 Kuh
Heinrich Senne — bis Michaelis	1 Kuh
Heinrich Scharnhorst	1 Kuh
Christian Stünkel	1 Kuh
August Meier	1 Kuh
Friedrich Most	1 Kuh
Christian Schröder	1 Kuh
Heinrich Haubler	1 Kuh
Christian Tozz ~~Senne~~	1 Kuh
	102 Kuh 47 Rin 1 Ka

Heinrich Scharnhorst

die Kühe die hergegeben sind

Christian Klosß 1. Kuh
Wilhe. Haubler 1. Rind
Friedrich Schröder 1. Kuh
Wilh. Hellmund 1. Kuh 1. Rind
August Brünshön 1. Kuh
Christian Mertken 1. Kuh
Hein. Mertkens 1. Kuh

Kuhfutterlohn vom Jahre 1864.

	Kühe	Rinder	Kälber	Thaler	Gr.
Fr. Linnemann	2	1	–	3	15
C. Wachsmann	1	–	–	1½	5
H. Rust	3	1	1		
Fr. Wedekämper	2	–	1		
L. Lückfeld	1	–	–		
H. Rust	3	–	1		
H. Wachsmann	3	–	1		
H. Meier	1	–	–	1½	6
W. Güldner	2	–	–		
H. Lind	2	1	1		
Fr. Grote	3	–	1		
Fr. Hoffeld	2	1	2		
L. Schröder	2	–	1		
Wl. Hoffmann	2	–	–		
H. Döhne	3	2	–		
H. Köster	3	1	1		
Fr. Linnemann	2	2	–		
H. Lückfeld	3	–	1		
Wl. Holdmann	1	1	–		
Fr. Nümann	3	–	✱		
A. Klöter	3	3	1		
H. Dallmann	1	–	1		
D. Wiedemann	3	–	1		
Ar. Wachsmann	3	–	1		
H. Wedekämper	1	–	–		
H. Nümann	4	–	1		
W. Linnemann	2	–	1		
H. Schmidt	1	–	–	1½	6
H. Klütke	2	1	–		
H. Friedrichs	1	–	–	1½	6
H. Meier	2	1	1		
H. Wedekämper	1	2	–		
C. Wachsmann	2	–	–		
H. Anton	2	1	1		
Fr. Grimm	1	–	–		
H. Wehmeier	3	2	–		
H. Meyer	3	–	1		
H. Busse	2	–	3		

Kuhfutterlohn vom Jahre 1864.
B Schott

Ch. Wordtkämper	3	–	1
Ch. Warnecke	1	–	1
Fr. Wedekopf	3	2	–
Ch. Köllmann	2	–	1
Ch. Meier	4	–	1
Ch. Grote	3	2	1
Ch. Lachner	2	–	1
Ch. Kübler	1	1	1
Ch. Dökel	3	5	1

Summa. 16 Kühe
39 Rinder
31 Kälber

Heinrich Meier Schmied	1	Rind
Ernst Mertzmann	1	Kuh
Heinrich Köllmann	1	Kalb
Christian Döckel	1	Kuh
Christian Meckelmann	1	Rind händl.
Friedrich v. Vogt Kälber	2	Kühe 1 Rin

450082

Dem Herrn Bürgermeister Dekel hiermit die
Anzeige, daß sich die beiden Kuhhirten Krieter
und Wilkening endlich dahin geeinigt haben
daß der Kuhhirte Wilkening von vergangenem
Jahr Krieter herauszahlen muß.

= 3 Rℓ 10 Sg 5 ₰

Vorstehendes ist dem Kuhhirten Wilkening
vom Herrn vorigjährigen Hirtlohn ab-
zuziehen und Kriekern gut zu schreiben

Rehburg d 11t Novbr 1864.

F Gattmeyer

1864 Vogt

450084

Verzeichniß der Hauseigenthümer, für welche der Kuhhirt Friedrich Vogt in 1864 zu hüten hat.

No		Kühe	Rinder	Kälber
1.	Hr Lindemann 82	3		1.
2.	G. Bar. 84.	3	1	1
3	Hr Dökel. 89.	4	3	4
4	Hr Materne. 93.	2		
5	L. Luhfeld. 96.	1	1	
6	Hr Kuhs. 97	3	1	1
7	Hr Mattmann. 98.	3	2	
8.	Hr Lud. 105	4	1	
9	H Hidorn. 102	2		
10	Hr Hasfeld. 116.	2	3.	
11	M. Hessen. 118.	2		1
12	Hr Dökel. 119.	3	1	
13	Hr Hagen. 120.	2	2	1
14	Hr Vogt. 121.	4		
15.	Ww Mattmann. 122	2	3	
16	Hr Limmeier. 123	2	1	
17.	Hr Luhfeld. 124	2		1
18	W. Voltmeier. 125.	4		1
19	Hr. Mumme. 126.	3		1
20	H. Klöter. 129.	4	1	
21	Hr Dettmer. 130.	3		1
22	Hr Nordmeier 132.	3	1	1
23	Hr. Meier. 134.	3	2	1
24	Hr Materne. 138.	1	2	
		65	25	15

450085

No	Namen		Kühe	Rinder	Kälber
			65	25	15
25	H. Mahlmann a	139	2	-	-
26	Hr Mahlmann	139	3	1	
27	Hr Heine	144	1	X	1
28	Hr Meyer	145	3	1	
29	Hr Körner	146	3		1
30	Hr Lüßen	147	2	2	
31	H Warnke	149	2		
32	H Meyer	150	4	2	1
33	Hr Vogt	152	3		
34	Hr Döbel	153	2	2	1
35	Hr Meier	154	4		2
36	Hr Reiher	159	2		2
37	Hr Bleher	160	4		
39	Hr Grote	164	3	2	1
40	H Krusse		2		
41	L Schrader		2	1	
42	Hr Vogt		1		
43	Hr Grote		3	1	
			111	37	24

450086

An Voigt seinem Vieh ist verkauft wie folgt

1 " Heinrich Rust einen Kuh = Johanni
2 " Christian Beck eine Kuh und Rind Jacobi
3 " Friedrich Hasfeld eine Kuh und Rind Johanni Michaeli
4 " Friedrich Voigt eine Kuh Michaeli
5 " Heinrich Lustfeld eine Kuh Johanni
6 August Mahlmann eine Kuh Johanni
7 " Christian Markeben eine Kuh zwei Rinder Dezember
8 Ernst Mestwarb eine Kuh Michaelis
9 " Heinrich Dökel eine Kuh Jacobi
10 " Heinrich Meier zwei Kühe Johanni
11 " Heinrich Keiser ein Rind Michaelis
12 " Heinrich Blechert zwei Kühe Jacobi
13 " Friedrich Grote eine Kuh Michaelis
14 Christian Dökel eine Kuh Dezember
15 " Fritz Lindemeier ein Rind Michaelis
16 " Friedrich Voigt eine Kuh Martini
17 " Friedrich Lindemann ein Rind im Markte
18 " Friedrich Kukendahl ein Rind im Markte
19 " Christian Dökel eine Kuh Martini

Heinrich Gallatta [?] 1 Kuh

Kristian Meier 1 Kuh

Karl Henschel [?] 1 Kuh

~~Kristian Ellermann 1 Kuh~~

Schuster Lelok [?] 1 Kuh

Hermann 3 Kühe

Kristian Meßmer [?] 1 Kuh

~~[illegible]~~ August Haffhold [?] 1 Rind

Schmied [?] Meier 1 Rind

Ernst Deutschön [?] 1 Rind

Heinrich Mumme [?] 1 Kuh

August Schwiering [?] 1 Kuh das Winter Lohn [?]

A. Mahlmann [?]

H. Meyer 134

Hz Luftschutz 1 Kiste
Luftbunker 1 Kiste
Schöttel 89. 1 Tisch 1 Stuhl
Heinrich Krüger 1 Kiste bis
[illegible]
Christian Lüth 1 ~~Kiste [illegible]~~
Friedrich Lüning 1 Kolli

450088

Verzeichniß

des gehüteten Hornviehes, nach den von den Aufsehern eingelieferten Verzeichnissen, behuf Zusammenstellung des Hütelohnes, für das Jahr

1864.

Aufgestellt im Decbr 1864
von dem Bürgermeister
Dökel.

450090

Kuhhirten Reineke

Weide, die Westseite vor dem Mühlenthore

Lfd Nr	Namen der Stellenbesitzer	Viehzahl: Kühe	Rinder	Kälber	Der Lohn beträgt: Naturalien Hft	Mz	Geld ß	ggr	₰	
1	Heinrich Luthfeld	3 ~~2~~	2 ~~1~~	1	1	~~3~~ 2	.	22	5	1 Johannis recht (?)
2	Ludwig Krüger 37	5 ~~4~~	~~1~~	.	1	3	.	20	.	1. Mühlenlieb recht (?)
3	Georg Most 35	2 ~~1~~	2 ~~3~~	1	.	3	.	18	5	
4	August Niebuhr 31	2 ~~4~~	1	.	.	3	.	12	.	
5	Philipp Meyer 27	4 ~~3~~	1	.	1	1½	.	20	.	1 Mühlenlieb recht (?)
6	Georg Hallmeyer 30	3 ~~2~~	1	.	1	½	.	16	.	1 Mühlenlieb recht (?)
7	Heinrich Meyer 28	3	1	1	1	½	.	18	5	
8	Heinrich Vogt	3	.	1	1	½	.	14	5	1 Mühlenlieb recht (?)
9	Ernst Mackeben	5 ~~4~~	1	.	1	3½	.	24	.	
10	Witwe Behre	2	~~1~~	1	.	3	.	10	5	
11	Friedrich Vogt	2	~~1~~	1	.	3	.	10	5	
12	Heinrich Horn	1	.	.	.	1½	.	4	.	
13	Friedrich Luthfeld	2	1	2	.	3	.	17	.	
14	Friedrich Ahrens	2	.	1	.	3	.	10	5	1 Rind Mühle recht (?)
15	Friedrich Wiebking	2	.	.	.	3	.	8	.	
16	Witwe Abeling	1	.	.	.	1½	.	4	.	
17	Friedrich Henning	2	1	1	.	3	.	14 (4)	5	
		44	11	10	~~16~~	~~3~~	8	5	"	

Nr.	Name				Thl	mg	ß	[illegible]	d	
18	Heinrich Albers	2	1	1	.	3	.	14	5	
19	Christian Buck	2	2	1	.	3	.	18	5	
20	Heinrich Mackeben	2	.	2	.	3	.	13	.	
21	August Krüger	3	2	.	1	½	.	20	.	1 Miethsarbeiter nachst.
22	Witwe Gallmeyer	1	.	.		1½	.	4	.	
23	Gerichtsvogt Bürschen	1	.	.		1½		4	.	
24	Kantor Gallmeyer	3	2	1	1	½	.	22	5	
25	Ziegelmeister Stecker	1	1	1		1½	.	10	5	
26	Friedrich Mahlmann	2	1	2		3	.	17	.	
27	Heinrich Wilkening	1	.	.		1½	.	4	.	
28	Heinrich Hulke	2	.	.		3	.	8	.	
29	Friedrich Hahn	1	.	.		1½	.	4	.	
30	Friedrich Pahlsink	1	.	.		1½	.	4	.	
31	Heinrich Gieseke	2	1	1		3	.	14	5	
32	Philipp Busse	5	1	2	1	1½	.	25	.	2 Johanni nachst.
33	Heinrich Krüger	2	.	.		3	.	8	.	
34	Christian Linnemann	3	1	1	.	3½	.	20	5	1 Johanni nachst.
35	Christian Benninger	2	1	2		3	.	17	.	
36	Heinrich Dralle	3	1	2	1	½	.	21	.	
37	Christian Saar	4	1	3	1	2	.	27	5	
38	Ludwig Lustfeld	2	3	2	(1)	3	.	25	.	
		45	18	21	11	7	10	3/2	5	

450092

Nr.	Name				[illegible]	[illegible]	ß	[illegible]	[illegible]	
39	Dietrich Brunschön	2 3	.	.	.	3				
40	Heinrich Schröder	3 2	1	1	[illegible]	3½		16	5	1 Johann [illegible]
41	Philipp Stolte	6	3	1	2	1	1	8	5	
42	Friedrich Meyer	2	1	.	.	3	.	12	.	
43	Wilhelm Luckfeld	1	.	1		1½	.	6	5	
44	Ludwig Brunschön	3	.	.	1	½	.	12	.	
45	Friedrich Brunschön	2	1	.		3	.	12	.	
46	Ludwig Marleben	3	.	.	1	½	.	12	.	
47	Heinrich Witte	4	1	1	1	2	.	22	5	
48	Heinrich Stöven	3	1	1	1	½	.	18	5	
49	Alexander Vogt	1	1	.		1½	.	8	.	
50	Heinrich Lahrke	2	2	.		3	.	16	.	
51	Georg Wegener	1	.	.		1½	.	4	.	
52	Marquard Bahlmann	1	.	.	6	1½	.	3		[illegible]
		34	11	5	12	2	6	1	5	
					16		8	5		
					11		10	2	5	
					39		24	9		

Kuhhirte Wittkening

Weide, östlich am Mühlenteich

Nr.	Name			Zie	Mz	ʃ		Rth	d	
1	Heinrich Linnemann	2	1	2	.	3	.	17	.	
2	Christian Hachsebel	2	2	.	.	3	.	16	.	1 Rind verkauft
3	Heinrich Dralle	✗	1	1			.	6	5	
4	Heinrich Mahlmann	1	.	.		1½	.	4	.	verkauft
5	Heinrich Heußler	2	1	2 1		3	.	14	5	
6	Friedrich Dökel	2	1 2	1		3	.	14	5	
7	Friedrich Giesecke	1	1	.		1½	.	8	.	
8	Abraham Löwenstein	1	.	.		1½	.	4	.	
9	Ferdinand Schröder	1	.	.		1½	.	4	.	
10	Conrad Suer	3	1	2	1	½	.	21	.	
11	Kaufmann Seffert	3	.	.	1	½	.	12	.	
12	Jacob Hammerschlag	1	.	.		1½	.	4	.	
13	Heinrich Weil	2 ~~3~~	2	1		3	.	18	5	
14	L. A. Levy	2	.	.		3	.	8	.	
15	August Mahlmann	1	1			1½	.	8	.	
16	Ludwig Busse	2	1	2 1		3	.	14	5	
17	Wilhelm Ellermann	2	.	.		3	.	8	.	
18	August Most	2	.	.		3	.	8	.	
19	Heinrich Grote	3	1		1/9	½	.	16½	.	
					12	1½	6	26	5	

450094

					Zst	Mz	ß	Ngr	ð	
20	Friedrich Dökel	~~4~~ 3	1	1	1	½	.	18	5	
21	Wittwe Mahlmann	1	.	1		1½	.	6	5	
22	August Brinkmann	2	.	1		3	.	10	5	Nachzahlung [illegible]
23	Heinrich Fallmacke	~~2~~ 1	.	1		1½	.	6	5	
24	Christian Ellermann	2	.	.		3	.	8	.	
25	Christian Niebuhr	~~3~~ 2	2	1		3	.	18	5	
26	Heinrich Meyer	1	.	1		1½	.	6	5	
27	Georg Piepenbrink	1	.	.		1½	.	4	.	
28	Bürgermeister Dökel	5	~~1~~ 2	1	1	3½	1	.	5	
29	Müller Dettmer	~~5~~ 4	2	1	1	7	.	26	5	
30	Wilhelm Engelmann	2	.	.	.	3	.	3	.	
31	August Döpke	1	.	1	.	1½	.	6	5	
32	Heinrich Lennemeyer	~~2~~ 1	1	.		1½	.	8	.	
33	Heinrich Brunschön	~~3~~ 2	~~2~~ 1	1		3	.	14	5	
34	Carl Eckhard	1	.	.		1½	.	4	.	
35	Ludwig Heine	3	1	2	1	½	.	21	.	
36	Nathan Levy	2	.	.	.	3	.	8	.	
37	Simon Weinberg	1	.	.		1½	.	4	.	
38	Heinrich Lempfer	2	~~2~~ 1	1		3	.	18	5	
39	Conrad Brunschön	2	~~1~~ 2	1		3	.	14	5	
40	Levy Weinberg	2	.	.		3	.	8	.	
41	Friedrich Bleck	2	1	1		3	.	14	5	
					16	½	10	21	=	

Ap

Nr.	Name				fdl	mg	ß	Rt	₰	
42	Simon Löwenstein	1			.	1½	.	4	.	
43	Heinrich Brunschön	3	1	1	1	½	.	18	5	
44	August Suer	2 (3)	1	1	.	3	.	14	5	
45	Friedrich Lustfeld	2	1	.	.	3	.	12	.	
46	Christian Keith	2	1 (2)	1	.	3	.	14	5	
47	Heinrich Dökel	2	1	1	.	3	.	14	5	
48	Frau Goldschmitt	2 (3)	1	.	.	3	.	12	.	
49	Heinrich Suer	2	1 (2)	1	.	3	.	14	5	
50	Senator Lustfeld	5	2	2	1	3½	1	.	5	1 Rind verkauft.
51	Marie Goldschmitt	2	.	.	.	3	.	8	.	
52	August Dökel	2	1	1	.	3	.	14	5	
53	Ludwig Meyer	2	1	1	.	3	.	14	5	
54	Heinrich Schröder	1	.	.	.	1½	.	4	.	
55	Heinrich Dökel	2 (3)	1	1	.	3	.	14	5	
56	Heinrich Meyer	1 (2)	1	.	.	1½	.	8	.	
57	Heinrich Mackeben	1	1	2x		1½	.	13	.	
58	Philipp Buck	2	.	.	.	3	.	8	.	
					12	3	10	9	5	
					16	½	11	21		
					12	1½	6	24	5	
					41	1	28	27		

Kirchspiels Vogt

Weide, anschließend der Heidthorn

		Kühe	Rinder	Füllen	[illegible] Jhr	mz	∫	gr	₰
1	Friedrich Linnemann	2	1	.	.	3		12	
2	Ernst Mattmann	1	.	.	.	1½		4	
3	August Sauer	3	1	1	1	½		18	5
4	Friedrich Mackeben	2	.	1	.	3		10	5
5	L Lustfeld	1	.	.	.	1½		4	
6	Heinrich Rust	3	.	1	1	½		14	5
7	Heinrich Mattmann	3	.	1	1	½		14	5
8	Heinrich Meyer	1	.	.		1½		4	
9	Wilhelm Heidorn	2	.	.		3		8	
10	Christian Buck	2	1	1	.	3		14	5
11	Friedrich Grote	3	.	1	1	½		14	5
12	Friedrich Hackfeld	2	1	2	.	3		17	
13	Bartholomäus Schrader	2	.	1	.	3		10	5
14	Witwe Hesse	2	.	.	.	3		8	
15	Christian Döbel	2	2	.	.	3		14	
16	Christian Hösem	3	1	1	1	½		18	5
17	Friedrich Linnemeyer	2	2	.	.	3		16	
18	Heinrich Lustfeld	3	.	1	1	½		14	5

6

Nr.	Name				Zus	mz	ß	rl	d
19	Wilhelm Valkewien	4	1	.	1	2		20	
20	Friedrich Mumme	3	.	.	1	½		12	
21	August Blöte	3	3	1	1	½		26	5
22	Heinrich Dettmer	4	.	1	1	2		18	5
23	Heinrich Nordmeyer	3	.	1	1	½		14	5
24	August Mahlmann	3	.	1	1	½		14	5
25	Christian Mackeben ×	1	1	.		1½		8	
26	Heinrich Mumme	4	.	1	1	2		18	5
27	Wilhelm Linnemann	2	.	1	.	3		10	5
28	Heinrich Schmidt	1	.	.	.	1½		4	
29	Heinrich Raike	2	1	.	.	3		12	
30	Christian Friedrichs	1	.	.	.	1½		4	
31	Heinrich Meyer	2	1	1	.	3		14	5
32	Christian Mackeben	1	2	.	.	1½		12	
33	Ernst Mahlmann	2	.	.	.	3		8	
34	Christian Vogt	2	1	1	.	3		14	5
35	Friedrich Heine	1	.	.		1½		4	
36	Heinrich Meßwarb	3	2	.	1	½		20	
37	Christian Stören	3	.	1	1	½		14	5
38	Christian Busse	2	.	3	.	3		15	5
39	Georg Mackeben	3	.	1	1	½		14	5

Nr.	Name			Hbt	Mz		ß	Ngr	d
40	Heinrich Warnecke	1	.	1	.	1½		6	5
41	Ernst Meßwarb ×	4 3	2	.	1	2		24	
42	Heinrich Dökel ×	2	.	24	.	3		13	
43	Heinrich Meyer ×	4	1	1	1	2		22	5
44	Heinrich Grote	3	2	1	1	½		22	5
45	Heinrich Blecher	2	.	1	.	3		10	5
46	Heinrich Keiser	1	1	1		1½		10	5
47	Christian Dökel ×	4 3	5	1	1	2	1	8	5
	Summa „	110	32	32	41	1	21	18	.

Wenn der Hbt Boden zu 1 ß berechnet wird, so muß Vogt an Scharnhorst 12 Ngr 5 d heraus geben.

Dorfschaft Scharnhorst

Weide, östlich, Heidhorn

Nr.	Name							
1	Christian Behning	4	2	.	1	2	24	
2	August Macheben	2	.	.	.	3	8	
3	Friedrich Küchenthal	1	.	.		1½	4	
4	Christian Bösling	1				1½	4	
5	August Volkwein	1	.	.	.	1½	4	
6	Heinrich Macheben	3 2	2	.	1	½	20	
7	Christian Heine	2	1	.		3	12	
8	Paulus Fedler	1	1	.		1½	8	

					fel	mz	ß	1/4	∂
9	August Hachfeld	3	1	1	1	½	.	18	5
10	Diedrich Hachfeld	1	2	.		1½	.	12	.
11	Heinrich Bösling	2	2	1		3	.	18	5
12	Christian Klodt	3 2	1	1	1	½	.	18	5
13	Christian Witte	2	4	.	.	3	.	24	.
14	Christian Stöcen	2	1	1	.	3	.	14	5
15	Friedrich Meyer	3	1	.	1	½	.	16	.
16	Carl Frenzel	2	1	1		3	.	14	5
17	Friedrich Ruhe	3	1	2	1	½	.	21	.
18	Heinrich Gallmeyer	3	1	1	1	½	.	18	5
19	Christian Markeben	2 x	1	.	.	3	.	12	.
20	Witwe Blume	1	.	.		1½	.	4	.
21	Wilhelm Heußler	3	1	1	1	½		18	5
22	Friedrich Dralle	2	1	1		3	.	14	5
23	Heinrich Grote	2	.	.		3	.	8	.
24	Friedrich Schröder	3 2	1	.	1	½	.	16	.
25	Wilhelm Gallmeyer	4 3	2 x	1	1	2	.	26	5
26	Ernst Branschön	3	1	2	1	½	.	21	.
27	Friedrich Meyer	2	2	1		3	.	18	5
28	Friedrich Meyer Schmidt	3	.	2	1	½	.	17	.
29	Heinrich Mahlmann	3	.	1	1	½	.	14	5
20	Ludwig Lustfeld	1	1	.		1½	.	8	.

					Hbt	Mz	ß	Rtl	g
31	Christian Meßwarb	3	4	1	1	½	1	.	5
32	August Braunshön	3 2	2	.	1	½	.	20	.
33	Christian Braunshön	2	2	.	.	3	.	16	.
34	Heinrich Hellmers	2	.	.	.	3	.	8	.
35	Heinrich Meyer	3	.	.	1	½	.	12	.
36	August Stöcen	2	2	.	.	3	.	16	.
37	August Schröder	1	.	.	.	1½	.	4	.
38	Heinrich Schröder	2	.	.	.	3	.	8	.
39	Ernst Kiel	4	2	1	1	2	.	26	5
40	Friedrich Hormann	2	1	.	.	3	.	12	.
41	Christian Buldmann	2	2	.	.	3	.	16	.
42	Friedrich Meßwarb	2	1	.	.	3	.	12	.
43	Christian Meyer	2	2	.	.	3	.	16	.
44	Heinrich Franke	1	.	.	.	1½	.	4	.
45	Heinrich Senne	1	.	.	.	1½	.	4	.
46	Christian Stünkel	1	.	.	.	1½	.	4	.
47	August Meyer	1	.	.	.	1½	.	4	.
48	Friedrich Most	1			.	1½	.	4	
49	Christian Schröder	1			.	1½	.	4	.
50	Heinrich Heußler	1			.	1½	.	4	.
51	Christian Topp	1			.	1½	.	4	.
52	Wilhelm Freitel	1	.		.	1½	.	4	.
	Summa	107	49	13	40	½	21	26	5

Wenn die Hbt Karten zu 1ß berechnet wird, so erhält Scharnhorst vom Vogt 12 Rtl 5 g heraus bezahlt.

Rehburg im Januar 1866

Döhel.

450101

1864

Reinike

450102

Lfd. No.	Namen der Eigenthümer				Bemerkung
1.	Heinrich Lustfeldt (Vorsteher)	3	2	1	1 Jährling verkauft
2.	Ludwig Krüger	3			1 Michaelis verkauft
3.	Georg Most	2	2	1	
4.	August Nieber	3 2	1		1 Michaelis verkauft
5.	Philipp Maier	4	1		
6.	Georg Gallmeyer	3	1		1 Michaelis verkauft
7.	Heinrich Maier - Hermann	3	1	1	1 Michaelis verkauft
8.	Heinrich Voigt.	3		1	1 Michaelis verkauft
9.	Ernst Mackeben	5	1		
10	Wilhelm Behre	2		1	
11.	Friedrich Voigt	2		1	
12.	Heinrich Horn.	1			
13.	Friedrich Lustfeldt	2	1	2	
14.	Friedrich Ahrens	2		1	1 Rind Michaelis
15	Friedrich Wiebking	2			
16.	Marie Abeling	1			
17	Fritz Hanning	2	1	1	
18.	Heinrich Albers	2	1	1	
19.	Christian Buck.	2	2	1	
20.	Heinrich Mackeben.	2		2	
21.	August Krüger	3	2		1 Michaelis verkauft
22.	Wilhelm Gallmeyer	1			
23.	Buschen Gerichtsvogt	1			
24	Senator Gallmeyer	3	2	1	
25.	Ziegeleibesitzer Stecker	1	1	1	
26.	Friedrich Mahlmann	2	1	2	
27.	Heinrich Wilkening	1			
28	Heinrich Lalke	2			
29.	Friedrich Hahne.	1			
30a	Diedrich Halsing.	1			
		67	20	18	

Lfd. No.	Namen der Eigenthümer				
30.	Heinrich Giercke	2	1	1	[illegible]
31.	Philipp Busse.	5	1	2	
32.	Heinrich Krüger in 38.	2			
33.	Wendarst Bahlmann.	1			Michaelis
34	Christian Linnemann	3	1	1	1 Johanni verkauft
35.	Christian Benninger	2	1	2	
36.	Heinrich Dralle.	3	1	2	
37.	Christian Suxe.	4	1	3	
38.	Ludwig Lustfeldt	2	3	2	
39.	Heinrich Brunschön	2			
40.	Heinrich Schröder	3	1	1	1 Johanni verkauft
41.	Philipp Stollte.	6	3	1	
42	Schuster dr: Maier	2			
43.	Nachtwächter Lustfeldt	1		1	
44.	Ludwig Brunschön	3			
45.	Friedrich Brunschön	2	1		
46.	Ludwig Mackeben	3			
47.	Heinrich Witte	4	1	1	
48.	Heinrich Stöxen	3	1	1	1 ist gestorben
49.	Schneider dr Voigt.	1	1		
50	Heinrich Jantzsche	2	2		
51	Georg Wegener	1			
	Summa	124	40	36	

Die Michaelis verkauft sind ~~sind~~ hier nicht aufgeführt.

450104

Die von dem Kuhhirten zuerst eingelieferten Verzeichnisse waren so unvollständig daß dieselben zurück gegeben, und die Hirten aufgefordert werden mußten, neue, oder richtige einzuliefern.
Dieser Aufforderung sind Vogt, Scharnhorst und Reinecke auch nachgekommen, wogegen das Verzeichniß von Wilkening ganz unbrauchbar eingeliefert wurde, es hat demnach eine Berechnung der beiden Hirten vor dem Heidthore vorgenommen werden können, wogegen die andere Berechnung vor dem Mühlenthore nicht ausführbar ist.
Da nun aber mit Wilkening nicht ins Klare zu kommen ist, Reinecke dagegen aber nicht aufzuhalten ist, Coster sich auch zufrieden erklärt wenn für dies Jahr jeder Hirte seinen Lohn behält, auch anzunehmen ist daß dadurch Reinecke nicht Schaden leidet, so sind wir für dies mal damit zufrieden daß die Hirten vor dem Mühlenthore jeder seinen Lohn selbst behält, sind aber

nur

nur so viel anzufordern, als sie Vieh im Verzeichnisse angegeben haben.

Der Rathsdiener Most soll die Viehbesitzer auf Kosten der Hirten in Kenntniß setzen.

Rehberg den 10 Februar 1865

Der Magistrat

J. Gallmeyer

Viehverzeichniß vom Jahre 1865 über

450106

	Kühe	Rinder	Kälber
Christian Laning	4 Kühe		
Heinrich Makebier	3 Kühe	—	1 Kalb
Christian Heuer	3 Kühe	—	1 Kalb
Gustav Lüdke	2 Kühe		
August Hoffeld	2 Kühe	2 Rind	
Friedrich Hoffeld	3 Kühe	1 Rind	
Heinrich Lößling	3 Kühe	1 Rind	
Christian Wolf	2 Kühe	—	1 Kalb
Christian Wilke	3 Kühe	2 Rinder	
Christian Stöpe	2 Kühe	1 Rind	
Friedrich Meier	4 Kühe	—	1 Kalb
Christian Lühmann	2 Kühe	2 Rinder	
Friedrich Westphal	1 Kuh	—	—
Christian Meier	3 Kühe	1 Rind	
Carl Lemmel	2 Kühe	2 Rind	
Friedrich Lüdke	2 Kühe	1 Rind	1 Kalb
Heinrich Hallmeier	2 Kühe	2 Rind	
Christian Makebier	2 Kühe	—	
Wilhelm Lehmann	1 Kuh		
Wilhelm Häusler	2 Kühe	1 Rind	—
Heinrich Neumann	3 Kühe	1 Rind	—
Gebhard Lindemann	1 Kuh	—	—
Friedrich Dreller	3 Kühe	3 Rind	—
Heinrich Hake	3 Kühe		
Heinrich Kalmatke	1 Kuh	1 Rind	1 Kalb
Friedrich Schröder	3 Kühe	—	—
Wilhelm Hallmeier	3 Kühe	1 Rind	
Ernst Reinhorn	1 Kuh	3 Rinder	2 Kälber
Friedrich Meier	3 Kühe	1 Rind	1 Kalb
Heinrich Meier	2 Kühe	1 Rind	2 Kälber
Heinrich Halward	2 Kühe		
Heinrich Meier	2 Kühe	2 Rinder	
August Köpke	2 Kühe	—	1 Kalb

Ernst Mahlman	1 Kuh		
Ernst Kiehl	3 Kühe	2 Rind	
Witwe Brunshön	2 Kühe	1 Rind	
Georg Matenen	3 Kühe	1 Rind	1 Kalb
August Brunshön	1 Kuh	1 Rind	
Christian Schnittel	1 Kuh	–	–
Christian Masurarb	1 Kuh	2 Rind	
Christian Voigt	1 Kuh	2 Rind	
Christian Schröder	1 Kuh	–	–
August Matenen	1 Kuh	–	–
Christian Kösling	1 Kuh	–	–
August Volkmann	1 Kuh	–	–
Christian Ellermann	1 Kuh	–	–
August Meier	1 Kuh	–	–
Wilhelm Wenzel	1 Kuh	–	–
Heinrich Ramm	1 Kuh	–	–
Heinrich Geißler	1 Kuh	–	–
Friedrich Mott	1 Kuh	–	–
Christian Vob	1 Kuh	–	–
Witwe Schröder	1 Kuh	–	–
Heinrich Schröder	2 Kühe	–	–
Wilhelm Kiehl bei Michaelis	1 Kuh	–	–

Summa 105 Milchkühe 37 Rinder 13 Kälber

Heinrich Scharnhorst

Heinrich Scharnhorst seine vorgestern Kühe

Hermann Ellermann 1 Blatt 1 Wenzel 1

Wallstab 1 Meier 1 Haßfeldt 1 Meier 1

Masurarb

Reineke als Gänsehirt 1865

Zwischen

dem Senator Hallmeyer, Namens des Magistrats zu Rehburg, und dem Häusling Wilhelm Reinecke daselbst, ist nachfolgender Contract beredet und geschlossen worden:

1.

Der Häusling Wilhelm Reineke wird als Gänsehirte angestellt, unter folgenden Bedingungen:

a, Reinecke hat sämmtliche Gänse welche in Rehburg gehalten und zur Weide getrieben werden, zu hüten, hat das ihm vorgetriebene Vieh sorgfältig und mit Schonung zu hüten, und hat genau darauf zu achten daß so wenig durch ihn selbst, wie durch fremde Personen, dem Viehe kein Schaden zugefügt wird.

b, Er hat die ihm nachher zu bezeichnende Zeit pünktlich zu beobachten.

c. Die ihm angewiesenen Weideplätze darf er ohne Erlaubniß nicht überschreiten.

d. Reineke haftet für allen durch sein

Verschulden entstandenen Verlust und
Schaden an Leib und Gütern (in Gärten, Felder
und Wiesen) mit seinem Vermögen.

c. Reinecke hat nur den Anordnungen des
Magistrats (in spec. dem damit beauftragten
Magistratsmitgliede) Folge zu leisten,
er darf sich an dritte Personen nicht kehren.

2.

Für diese Dienstleistungen erhält Reinecke
jährlich einen Lohn von 36 rt, schreibe
Sechs und dreißig Thaler
welcher jedes Jahr um Martini von dem
Magistrate auf die Zahl der Häuser repartirt
wird, auch auf Wunsch des Hirten von dem
Rathsdiener eingezogen werden soll.

3.

Zu diesem Zwecke hat der Haushirte um die
bestimmte Zeit alljährlich ein Verzeichniß
der gehüteten Häuser aufzustellen und dem
Magistrate einzuliefern.

4.

Abschlagszahlungen sollen dem Haushirten
bewilligt werden.

450110

5.

Eine Kündigungsfrist von drei Monaten ist beiden Theilen vorbehalten.

Zur Anerkennung dieses Contracts ist derselbe von beiden Theilen eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Rehburg den 1sten März 1865

Der Vermiether
gez. Fr. Gallmeyer

Wilhelm Reinecke

Kuhhirtenlohn vom Jahre 1867.

Namen der Leute	Kühe	Rinder	Kälber	Kosten		Bemerkung die Leute die Kühe verkauft
Christian. Friedrichs	1			1½		
Christian. Löbbing.	1			1½		
August. Woltmann	–	1				
Heinrich. Wedemann	2	1	1	3		
Diedrich. Schumacher	3			4		1
Kantor. [illegible]	2			2		
August. Gerhold	3			4½		
Diedrich. Gerhold	3			4		1
Georg. Morgener	1			1½		
Christian. Kloth	1	2		1½		
Christian. Witte	2		1	4		1
Friedrich. Meier	3		1	4½		
Lüdemann	2	[illegible]	2	3		
Heinrich. Scharnhorst	2	.		2½		1
Friedrich. [illegible]	1			1½		
Christian. Meier	2	1		3		
Karl. Frensel	2	1	1	4		1
Friedrich. Lütje	2		2	2½		1
Heinrich. Gelbmeier	3			4½		
Heinrich. Hormann	1	1		1½		
Wilhelm. Blume	1		1	1½		
Wilhelm. Hänsler	3	1	1	4		1
Heinrich. Mumme	3	2		4		1
L. Zimmermann	1		1	1½		
Friedrich. Zimmermann	3			4½		
Wilhelm. Zimmermann	1			1½		
Heinrich. Kaiser	2	1		3		
Heinrich. Ebelke	3		2	4½		
Heinrich. Fehlandtke	3		1	4½		
Heinrich. Köppen	1			1½		
Fritz. Schröder	2	1		3		
Wilhelm. Gelbmeier	3	1		4½		
Ernst. Landschön	3	2	1	4½		
Fritz. Meier		2				
Christian. Voigt	2		1	2		2 ... 1
Christian. [illegible]	1			1½		
Latus	69	17	16			

Transport 67	17	16		
Wilhelm. Ellermann	2	–	1	3
Ludewig. Most [?]	1	–	1	1½
Georg. Meckstroth [?]	3	1	2	4	1
Christian Kiel [?]	3	–	–	4½
Heinrich Schröder	1	1	–	1½
Joh. Conr. Meschmann [?]	1	–	–	1½
Wilhelm. Schröder	1	–	–	1½
Heinrich Köll [?]	1	–	–	1½
Heinrich Hahlmann [?]	1	1	–	1½
Wilhelm Lambek [?]	15 K	20 R	13 K	1½

verkauft 11 Kühe
1. Kalb.

Dies gehört d. Voigt (Anton [?]) derselbe erhält von den Küchern [?]
d. Voigt (Wetting [?]) auf das Jahr 1867 — 3 Thlr 21 ggr [?]

Rehburg den 18. Februar 1868

[illegible]

Bescheinigt [?]:

Friedrich Voigt [?]

Verzeichniß über die Milchen Küh Rinder und Kälber 1867

		Küh	Rind	Kä
A.	Bauer 1	2	2	
Sch	Maitleben 2	2		
L	Lüßfeld 3	2		
Sch	Kuß 4	2		
Sch	Mastmann 5	2	1	
Wl	Haidorn 6	1		
Schr	Beck 7	2	1	1
Schr	Bening 8	2	1	1
Sch	Bößling 9	2		1
Sch	Zimmermaier 10	2		
Sch	Lüßfeld 11	2		
Wl	Holzmann 12	3		1
Sch	Mumma 13	3		1
Schr	Rägen 14	1	2	1
Schr	Pöhl 15	2	1	
Wl	Heße 16	1		
A.	Blöde 17	3	1	1
Sch	Jägner 18	2		1
Sch	Nordmaier 19	2	1	1
A	Mastmann 20	1	2	
Sch	Kaiser 21	2	1	
Sch	Maier 22	3		
Sch	Mastmann 23	1	1	
Sch	Nordmaier 24	1		
Sch	Marnotz 25	1		
Sch	Mobmark 26	2	1	
Schr	Rägen 27	2	1	
Schr	Busse 28	2		1
		53	16	10

450114

		Transport 53	16	16
[illegible]	[illegible] 29	2	1	1
[illegible]	Voigt 30	1		
[illegible]	[illegible] 31	1		
[illegible]	[illegible] 32	2	1	1
[illegible]	Meier 33	3	1	1
[illegible]	Kruse 34	2		
[illegible]	[illegible] 35	2	1	1
[illegible]	[illegible] 36	1		
[illegible]	[illegible] 37	2	1	
[illegible]	[illegible] 38	1		
[illegible]	[illegible] 39	3	3	4
[illegible]	~~[illegible]~~ 40 Häußler			1
[illegible]	Ellermann 41	1		
[illegible]	Meier 42	1		
[illegible]	Schwiering 43	1		
[illegible]	Meier 44	1		
		77	24	19

Summe 77 Kühe 24 Rinder 19 Kälber

Rehburg den 11 December

J Voigt

Das gehört dem Kuhhirten F Voigt (Wekking) muß dem Kuhhirten F. Voigt (Anton) für das Jahr 1867 nachgegeben — 3 Mk [illegible] und 21 [illegible]

Rehburg den 18. Februar 1868

[illegible]

450115

Verzeichniß der	[illegible]	[illegible]	[illegible] 1868.
Heinrich Lustfeld	2	1	1
Jakob	1		
Wilhelm Most	2		1
August Bornschön	2.		
Georg Gallmeier	2	1	1
Fritz Hensler	2	1	
August Meier	2	1	
Heinrich Meier	1	1	1
Wilhelm Vogt.	2		1
Ernst Markelan	3.		1
Christian Becher	2..		
Fritz Wilking	2.		
Christian Dünkel	1		
Friedrich Lustfeld	2.	1	1
Heinrich Schröder	1.		
Wilhelm Lasche	2		1
Fritz Hammacht	2		1
Heinrich Albert	2		2
Christian Lüst	2	1	
Diedrich Falsing	1		
Heinrich Markelan	2		
August Kröger	2		1
Fritz Strauß	1	1	1
	41	8	13

450116

August Gallmeier	1		1
Heinrich Schnülle	1		
Weber	1		
Fritz Mahlman	1	1	1
Wilhelm Engelman	1		
Heinrich Wilkening	1		
August Depke	1	1	
Gerichtsvogt	1		
Heinrich Lennschön	2	1	1
Heinrich Gieseke	2		1
Karl Eckhart	1		
Philip Lüsse	3	1	1
Heinrich Krüger	1	1	
Christian Linnemann	2	1	1
Christian Lammeyer	2		
Heinrich Dreller	2	1	
August Wegner	2	1	
Christian Büre	3	2	1
Ludwig Lüttfeld	1	1	2
Diedrich Lennschön	2	1	
Heinrich Schröder	2	1	
Heinrich Bolte	3	1	1
Fritz Meier	1	1	
Ludwig Lennschön	1	1	
	38	16	10

450117

Wilhelm Mahlmann	1	1	
Heinrich Witte	3	1	1
Heinrich Wagner	2	1	1
August Most	1		
	7	3.	2

41 - 8 - 13
38 - 16 - 10
7 - 3 - 2
86 27 - 25 -

d. Kranken muß
Conrad Wilkening - 15 Sl zu geben

450119

Verzeichniß

		Kühe	Rinder	Kälber
Heinrich	Linnemann	1	1	1
Christian	Hasfeld	2		1
Heinrich	Deller	2		1
Wilhelm	Henning	2		1
Heinrich	Kaestner	2	1	1
Friedrich	Dörkel	2		2
Friedrich	Göpeler	1	1	
Heinrich	Meier	1	1	
Heinrich	Diele	2		2
Wittwe	Deßhard	3		
Fritz	Meier	1		1
	Schüsler	1		
August	Mahlmann		1	
Ludwig	Busse	2	1	1
August	Mast	1	1	1
Heinrich	Gathe	3		2
Friedrich	Dörkel	4		2
Wittwe	Mahlmann	3		1
Ferdinand	Schröder	1		
Heinrich	Ochsler	1		
Heinrich	Niebaum	1		
Schulze	Wiegmebrink	1		1
Meierschter	Dörkel	3	2	2
Müller	Dettmer	2		
Ernst	Wahlrich	2	1	1
Heinrich	Jakobsen	3		2
	Nachtm	2		
Heinrich	Lenthard	3		1
Heinrich	Deutschen	2	1	1
Lehrer	Wienberg	1		
Fritz	Lohr	2		2
Heinrich	Lemuschen	2	2	1
August	Düsen	2	2	2
Friedrich	Lüsthold	2		1
Christian	Ruh	2	2	1
Heinrich	Dörkel	1		2
Anna	Goldschmidt	3		
Heinrich	Düsen	2	1	1
Wachmacher	Lüstfeld	4	1	2
August	Dörkel	3	-	
Ludwig	Meier	2	1	
Christian	Schröder	1		
Heinrich	Dörkel	1	1	
Heinrich	Meier	2	1	
		85	22	37

1868

No C. Wilkening

Wilkening erhält von

Bruchson — 15 fl

450121

Verzeichniß

der geschätzten Pferde im Jahr 1868.

			rf	gr	₰	Quittung
1.	Friedrich Mahlmann	1.–	1	12	4	
2.	Heinrich Giesecke	2.–	2	24	8	
3	Ernst Stahlhuth	1.–	1	12	4	
4	Philipp Busse	1.–	1	12	4	
5	Christian Linnemann	2.–	2	24	8	
6	August Mözen	2.–	2	24	8	
7.	August Iuer	1.–	1	12	4	
8.	Christopher Rust	1.–	1	12	4	
9.	August Hachfeldt	2.–	2	24	8	
10.	Friedrich Mumme	2.–	2	24	8	
11.	Christian Klodt	1.–	1	12	4	
12.	Carl Frensel	1.–	1	12	4	
13.	Friedrich Nortmeyer	1.–	1	12	4	
14	Fritz Maier	2.–	2	24	8	
15.	Christian Voigt	1.–	1	12	4	
16.	Heinrich Hellmers	2.–	2	24	8	
17.	Heinrich Heusler	1.–	1	12	4	
18.	Heinrich Duchfeldt	2.–	2	24	8	
19.	Heinrich Diele	1.–	1	12	4	
20.	Ludwig Busse	2.–	2	24	8	
21.	August Niebur	1.–	1	12	4	
22.	August Maier	2.–	2	24	8	
23.	Heinrich Maier	2.–	2	24	8	
24.	Heinrich Voigt	1.–	1	12	4	
25.	Heinrich Albers	1.–	1	12	4	
26.	Heinrich Mackeben	1.–	1	12	4	
27.	Heinrich Dettmer	1.–	1	12	4	
28.	August Hermann	1.–	1	12	4	

Summa — — 39 Stück =

Ob

Durch Vorsteher H. Kiel sind mir für Christian Künkel, laut Vollmacht — an Hütelohn

= 55 rf Courant. =

berichtigt worden über deren Empfang quittirt.

Rehburg den 4t. Januar 1869.

J. Ahrens

Am 1ten November 1868 – 10 Thlr vom [illegible]

Blatts erhalten H Kiel

Am 15ten November 1868 15 Thlr erhalten

H Kiel

Am 4ten Januar 1869 – 30 Thlr erhalten

H Kiel

Summa 55 Thlr

ab für Auszahlung – 1 Thlr 25 Sgr

---

bleibt für Stünkel 53 Thlr 5 Sgr

Verzeichniß

der

gehüteten Kühe im Jahr

1868.

Aufgestellt

von

dem Kuhhirten Reinecke

zu

Rehburg.

450124

6

Lfd No.	Namen der Eigenthümer.	Stück Zahl.	Geld Leistung Thlr	Sgr	Pf	Bemerkung
1.	Müller Dettmer	13.	1	2	6	#
2.	Chr. Döbel	16.	1	10	"	#
3.	Stecker	29.	2	12	6	#
4.	August Krüger	5	"	12	6	#
5.	Christian Buck	4.	"	10	"	#
6.	Heinrich Albers	6.	"	15		#
7.	Christian Bähre [illegible]	1.	"	2	6	#
8.	Vorsteher Döbel	17.	1	12	6	#
9.	Heinrich Maier	11.	"	27	6	#
10.	Heinrich Grote	5.	"	12	6	#
11.	August Mast	6.	"	15	"	#
12.	August Mecker	3.	"	7	6	#
13.	Wilhelm Mest	4.	"	10	"	#
14.	Kantor Kiel	6.	"	15		#
15.	Suffert	3.	"	7	6	#
16.	Heinrich Diele	10.	"	25	"	#
17.	Heinrich Lustfeldt	4.	"	10	"	#
18.	Friedrich Döbel	5.	"	12	6	#
20.	Wilhelm Maier Vorsteher	11.	"	27	6	#
21.	Heinrich Döbel	5	"	12	6	#
22.	[illegible] Meswarte	10.	"	25	"	#
23.	Christian Brose	6.	"	15	"	#
24.	Heinrich Grote	5.	"	12	6	#
25.	Heinrich Hellmers	11.	"	27	6	#
26.	Heinrich Blecher	3.	"	7	6	#
27.	Fritz Maier	10.	"	25	"	#
28.	Ernst Braunschön	18.	1	15	"	#
29.	Heinrich Maier	4.	"	10	"	#
30	Vorsteher Gallmeyer	5.	"	12	6	#
			12	20		

450125

Lfd. No.	Namen der Eigenthümer	Ruth-Zahl	Geld Betrag Thl	Gr	Pf	Bemerkung
31.	Heinrich Tallnatke	3.	..	7	6	
32.	Heinrich Kaiser	6.	..	15	..	
33.	Heinrich Mumme	4.	..	10	..	
34.	August Mahlmann	5.	..	12	6	
35.	Friedrich Nortmeyer	6.	..	15	..	
36.	Gottfried Hermann	4.	..	10	..	
37.	Christian Blöte	6.	..	15	..	
38.	Heinrich Sallmeyer	4.	..	10	..	
39.	Friedrich Busse	8.	..	20	..	
40.	Wilhelm Volkerwin	6.	..	15	..	
41.	Heinrich Lustfeldt	3.	..	7	6	
42.	Friedrich Hachfeldt	8.	..	20	..	
43.	Heinrich Bösling	6.	..	15	..	
44.	Friedrich Hachfeldt	4.	..	10	..	
45.	August Hachfeldt	3.	..	7	6	
46	Heinrich Macheben	3.	..	7	6	
47.	Heinrich Buck	4.	..	10	..	
48.	Heinrich Mahlmann	3.	..	7	6	
49.	Kaspar Rust	6	..	15		
50.	Ludwig Lustfeldt	4.	..	10	..	
51.	Heinrich Suer [illegible]	11.	..	27	6	
52.	Conradt Wittening	6.	..	15	..	
53.	Ludwig Maier	4.	..	10	..	
54.	Theodor Lustfeldt	8.	..	20	..	
55.	Heinrich Suer	4.	..	10	..	
56.	Heinrich Dökel	2.	..	5	..	
57.	Friedrich Lustfeldt	10.	..	25	..	
58.	August Suer	12	1	..	..	
59.	Heinrich Schröder	4.	..	10	..	
60.	Heinrich Brunschön	5.	..	12	6	
61.	Friedrich Brunschön	2.	..	5	..	
62.	Fritz Bleck	15.	1	7	6	
63.	Ludwig Lustfeldt	18.	1	15		
			16	15		

450126

Lfd. No.	Namen der Einzahlenden	Nid. Zahl	Geld Betrag Thl	Gr	Pf	Bemerkung
64.	Heinrich Lempfer	5.	"	12	6	#
65.	Christian Suer	9.	"	22	6	#
66.	Philipp Busse	13.	1	2	6	#
67	Christoph Gieseke	10.	"	25	"	#
68.	Heinrich Braunschön	19.	1	17	6	# Braunschön hat [illegible] 10 Gr [illegible]
69.	Friedrich Mahlmann	18.	1	15	"	#
			6	5		

verte

42 — 25

Am 11ten November 1868 — 10 Thl erhalten H. Kiel

Am 15ten November 1868 15 Thl erhalten H. Kiel

Am 12ten Januar 1869 — 2 Thl erhalten H. Kiel

Am 31ten Januar 1869 3 Thl erhalten H. Kiel

Am 14ten März 1869 5 Thl erhalten H. Kiel

Am 1ten December 1869 [illegible] erhalten H. Kiel

für Quittung — 1 Thl [illegible]

Das übrige hat Kreutke selbst erhalten von den Zahlungspflichtigen

[illegible] Jahre 1868 [illegible] erhalt [illegible]

[illegible] Reinecke

450127

Die Nachkommen
Loccumerstr. 230 (Rehburg)

Instruction

Nachdem der bisherige Schweinehirte Heinrich Flacke verstorben, so ist heute an dessen Stelle der Sohn des hiesigen Bürgers und Kuhhirten Conrad Wilkening in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher mit Stimmenmehrheit wiederum zum Schweinehirten gewählt worden und wird demselben hierdurch nachstehende Instruction ertheilt.

1.

Alles Vieh welches demselben vorgetrieben wird hat derselbe stets vorsichtig und mit Schonung zu behandeln, auch darauf zu achten, daß das Vieh von den Mithütern nicht unnützer Weise geschlagen oder gejagt wird.

2.

Derselbe verpflichtet sich, alles ihm vorgetriebene Vieh den Eigenthümern wieder in Rehburg zu liefern; bleibt ein Schwein aus, so hat er dasselbe aus eigenen Mitteln zu ersetzen oder er müßte dann der Wahrheit gemäß beweisen können, daß dasselbe durch eine Krankheit oder Unglücksfall verloren, getödtet oder umgekommen sei.

3.

Der Schweinehirte darf in den Mithütern keine Unterschleife machen, nicht mehr als

zwei

zwei Mithüter zur gewöhnlichen Zeit mit-
nehmen, auch das Mithüten einem Jeden
nach den bestehenden Grundsätzen gehörig
ansagen und nur diejenigen dabei übergehen,
die durch Dienst oder Herkommen von den
Mithüten befreit sind.

4.

Der Hirte ist verpflichtet, an jedem Tage,
wenn es nur irgend die Witterung erlaubt,
mit seiner Heerde zur bestimmten Zeit aus-
zutreiben und auch solange damit auf der
Weide zu bleiben, als die Witterung oder
sonstige Verhältnisse es gestatten.

5.

Das Halten eines Hundes ist zwar dem
Hirten erlaubt, der Hund darf aber nicht
zu beißig sein. Jeden Schaden der durch den
Hund geschieht, hat der Hirte aus seinen eige-
nen Mitteln zu ersetzen.

6.

Der Schweinehirte ist verpflichtet stets zwei
gute, untadelhafte Kempen zu halten, die allen
Anforderungen zu jeder Zeit entsprechen können.

7.

Sollte der Schweinehirte die im vorstehenden
Paragraph angeführte Verpflichtung

nicht

nicht vollständig nachkommen, so hat der Magistrat das Recht, auf seine Kosten sofort einen Fremden anzunehmen, und allen dadurch entstandenen Schaden durch Einziehung seines Lohnes zu ersetzen.

8.

Es steht beiden Theilen eine vierteljährige Kündigungsfrist zu, und soll der Lohn, wenn der Abgang nicht mit dem Jahresschluße erfolgt, nach der Dauer der Dienstzeit berechnet werden.

9.

Der Hirte ist nur in ganz besonderen Fällen berechtigt, einen Andern für sich hüten zu lassen und darf während der Zeit daß sich das Vieh auf der Weide befindet, nicht von derselben entfernen.

10.

Als Lohn hat der Schweinehirte jährlich zu empfangen:

1, Von jedem Reiheberechtigten Bürger ein und einen halben Metze Roggen.
2, Jeder Ackerbauer oder Häusling, der ein Schwein auf die Weide treibt, ohne Unterschied des Alters oder der Dauer des Hütens, für jedes Schwein fünf Neugroschen.
3, Für das Belegen einer Sau 2 g. 6 d.

Der Lohn ist jedes Neujahr fällig und von

dem

dem Hirten selbst zu sammeln und in Empfang zu nehmen. Da der Lohn als eine Gemeindeabgabe zu betrachten ist, so können die Reste auf Antrag des Hirten durch den Rathsdiener eingezogen werden.

Vorstehende Instruction in contractlicher Form ist doppelt ausgefertigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Rehberg, den 20. März 1869.

L. Kahlmann Heinrich Willenberg
Bürgermeister

Der Anfang des Hütens ist vom 1sten April d. J. an.

L. Kahlmann

R. d. 27/6 77

Cop: fid: Geschehen Amt Stolzenau, 23. Juni 1877.

Erschien

der Bürger Christian Voigt No 39 aus Stadt Rehburg und wurde als Feldhüter der Gemeinde Stadt Rehburg dahin beeidigt:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den Dienst eines Feldhüters der Gemeinde Stadt Rehburg getreulich versehen, insbesondere daß ich allen Felddiebstählen und Beschädigungen an Äckern, Wiesen, Gärten und Hägen, durch Menschen und Vieh sowie auch allen sonstigen Feldfreveln nachforschen und dieselben unpartheiisch zur Anzeige bringen will;

So wahr [illegible]

Vorgelesen, genehmigt.

Zur Beglaubigung.

gez. Roscher.

Pro copia

E. Roscher

Amtshauptmann.

Beglaubigte Abschrift für den Magistrat.

Der Amtshauptmann.

E. Roscher

450132

H.D.S.

An

den Magistrat der Stadt

Rehburg.

2W

STOLZENAU 26/6 77 1-2 N.

REHBURG 27/6 77

Contract.

Zwischen dem Magistrat der Stadt Schleswig und dem Häusling Ferdinand Schräder und dessen Ehefrau Marie geb. Lassmann ist heute nachstehender Contract in Hinsicht Hüten der Kühe von dem Freidhorn und zwar für den Kuhhirten Ellermann vollständig verabredet und geschlossen worden.

§ 1

Der Kuhhirte Ferdinand ist für allen Schaden der durch seine Nachlässigkeit an dem Vieh welches ihm zugetrieben wird verantwortlich und muss denselben ersetzen im Fall sein Vermögen nicht ausreicht so verpflichtet sich die mit unterzeichnete Ehefrau hierdurch ausdrücklich für den Schaden mit aufzukommen

2

Schräder muss mit dem ihm zugetriebenen Vieh stets vorsichtig und behutsam umgehen, es so gut wie möglich weiden, stets dafür sorgen dass alles Vieh auch das Genüge seiner Nahrung bekömmt, auch alle Mängel welche er an der Weide entdeckt dem Magistrat sofort anzeigen.

3

Sollte Schrader an seinem Hüten durch dritte Person gestört werden so hat er dem Magistrat davon sofort Anzeige zu machen.

4

Schrader muss einen Jungen zum Mithüten haben das halten eines Hundes ist gänzlich verboten

5

So lange nicht von städtischer Seite in Hinsicht des Bullen Haltens eine andere Bestimmung getroffen wird soll der Zuchtbullen zwischen der Herde gehen, auch ist Schröder verpflichtet sein übriges Vieh, zwischen der Herde und nie gesondert zu hüten.

6

Die vom Magistrate ihm heute bekannt gemachten Weidegegend hat derselbe streng inne zu halten und darf dieselben ohne besondere Erlaubnis nicht überschreiten

7

Nur in besonderen Fällen ist der Hirte berechtigt einen andern für sich hüten zu lassen, hat dann hiervon dem Magistrate anzeige zu machen, und ~~ihm~~ bleibt aber immer für allen Schaden haftbar

8

Der Hirte darf während der ganzen Hütezeit sich nicht von der Herde entfernen, überhaupt keine Nebenbeschäftigung vornehmen.

9

Auch während der Winterzeit ist Schröder verpflichtet alle 14 Tage das Vieh nachzusehen und alle davon entdeckten Fehler dem Eigenthümer anzuzeigen.

10

An Lohn

1) Für jede Kuh 1/2 Metze Roggen und 60 pf
2) Für ein Rind oder Kalb ——— 60 pf
3) Für jede Kuh oder Rind welche abhütet und keine Milch giebt 50 pf

Das Hütelohn ist jeden Martini fällig, der Küster hat nach der Hütezeit ein vollständiges Verzeichniß seines gehüteten Viehes aufzustellen und dem Magistrate abzugeben. Bei Ablieferung zu erklären ob er es selbst einziehen will oder durch den Raths-diener ein liefern lassen, hat er für jeden Sch. Roggen 13 ß und für jeden 3 Mark 13 zu entschädigen

14

der Lohn wird mit dem andern Küsterlohn von dem Rathhause gezahlt.

15

Kündigung von beiden Theilen 1/4 jährig

16

Zur Beurkundung ist dieser Contract von beiden Theilen wie der mit erschienenen Ehefrau unterschrieben

So geschehen [illegible] den 9' Februar 1879

der Magistrat.
[illegible] H Suer E Brunschön

der Küster
J Schröder
Marie Schröder

Die Schäferei

Hr. Bürgermeister Mahlmann in Ratzburg
Nro 51

Nro. 640.

Nach der von Königl. Churfürstl. Landes-Regierung gnädigst ertheilten Vorschrift, sind für die, im hier beygefügten 22. Stücke der diesjährigen hiesigen Anzeigen, bekantgemachte Verpachtung der Ratzeburger Stadt-schäferei

dem Königl. Churfürstl. Intelligenz-Comtoir die Insertions-Gebühren, mit — Rthlr. 4 ggr. in hiesiger Cassenmünze, bezahlt ~~zu entrichten, und dieses Blatt, ist zur erforderlichen Quitung, wieder gefälligst mit zurück gehen zu lassen.~~

Hannover, den 16ten März 1792.

Königl. und Churfürstl. Intell. Comtoir.

[illegible].

Der Magistrat der Stad Rehburg verfügte
um die Mitte des 19. Jahrhunderts über
eine stattliche Herde von 2ooo Schafen,
die anfänglich von zwei Schäfern gehü-
tet wurde.
Neben der üblichen Schafzucht wurde eine
- Fettschäferey-betrieben.
Zusätzlich zu dieser Herde durfte jeder
Schäfer dreißig Freischafe mit austrei-
ben, er selbst mußte zwanzig eigene da-
bei haben.
Als Entschädigung erhielt der Schäfer
8o Taler, dazu 4 Taler für Schaafschmiere
und fünf Taler Vergütung für den zweiten
Hund.
Die Tiere waren während der guten Jahres-
zeit in Hürden untergebracht, die alle
Woche verstellt wurden. Da sich im Laufe
der achttägigen Unterbringung immer reich-
lich Mist in diesen Hürden ansammelte,
waren die Hürdenplätze, besonders bei den
Leuten, deren Äcker auf magerem Boden la-
gen sehr begehrt. Der Magistrat schlug
aus diesem Wunsch ein Geschäft und ver-
pachtete jeden Sonnabend Abend auf dem
Ratskeller öffentlich den - Hürdeschlag -.
Im Jahre 1866 wurde die dritte Schäfer-
stelle eingerichtet. Aus den beiden großen
Herden wurden 3oo Tiere aussortiert, die
diesem zugeteilt und außerhalb des Heid-
tores gehütet wurden. Der dritte Schäfer
Heinrich Dankenbring erhielt nur 5o Taler.



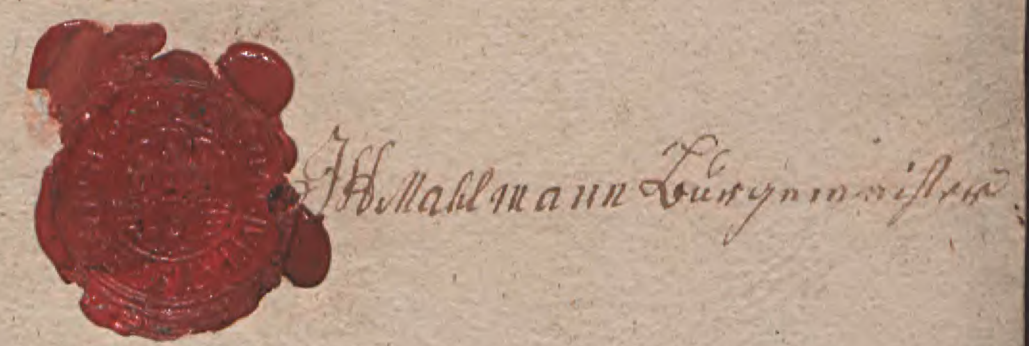
Unter Denkmalschutz: ein alter Schafstall am Schäfergraben

Verpachtung der städtischen Schäferei

von 1792 und 1846

Verpachtungs Termin von 1792

Nachdem die Verpachtung der hiesigen Stadt-Schäferey nächsten Maytag verloßen ist, so ist zur anderweiten Verpachtung, der benanten Schäferey, vom Bürgermeister und Rath der Dienstag nach Ostern wird sein den 10ten April anberahmet und bestimmet, wer nun lust und belieben zu oben benanter Pachtung hat, wird hiedurch Citiret und vorgeladen, an berührten Tage Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathause mit zu erscheinen, wo selbige Verpachtung gegen hinlängliche Caution öffentlich meistbietend geschehen soll, damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so ist dieses gehörigen Orts affigiret und angeschlagen. Geschehen Rehburg den 30ten Martz 1792.



Lit B.1. Actum Rehburg den 10ten April 1792.

Zu dem heutigen zu meistbietender Verpachtung der hiesigen Stadt-Schäferey, für die hiesige Cämmerey; erschien die Bürgerschaft und verschiedene Subjecte die sich als Pächter angeben auf dem hiesigen Rath-Hause; es wurden also zuförderst nachfolgende Conditiones vorgelesen, unter welcher die Verpachtung geschehen soll.

I.

Die Verpachtung geschiehet auf 3. nacheinander folgende Jahren, nehmlich von May-tag 1792 bis May-tag 1795. wenn aber in diesen bestimmten Jahren, sollte die Theilung der Gemeinde zu Stande kommen, so hört diese Verpachtung auf, und wird als denn eine andere Einrichtung gemacht.

II.

Die Pächter sind schuldig, den Bürgern ihre Schaafe zu hüten, und gehörig reinigen zu lassen.

III.

Sind die Pächter schuldig für ihre Schaafe zu hüten stens das sie sich des Hütens auf dem in innern u Feld-

mark

mark befindlichen Vereichlande, von Maytag an
bis an die Koppelzeit gänzlich enthalten.
2tens so bald Land nach Michaelis besaamt ist ihre
Schafe davon zu wehren, 3tens daß sie sich des Hütens
in den Gärten 4tens in der Balle, zwischen denen
Hagedornen Schauren, 5tens linckswärts des Buschweges
nehmlich von Heinckens Stücken, auf Voigt Ortlebens
Baum zu, und so weiter nach dem so genannten brei-
ten Wasser gänzlich enthalten, jedoch bleibt ihnen
über letzteres die Trift nach der Tränke so ofte es
nöthig unbenommen, 6tens daß sie sich des Hütens
außer dem Mühlenthore als in Bürgenbruche, und über
den Schanzen-Graben von den Schultzes Hofer-Gar-
tens hinauf gänzlich enthalten, und 7tens daß sie
zur Koppelzeit mit ihrer Heerde drey Tage hinter
den Kuh-Hirten bleiben, und wissentlich kein Stück
Land betreiben, das nicht zuvor von den Schweinen
und Kühen betrieben ist, widrigenfalls sie schwere
Ahndung zu gewärtigen sind.

IV.

Die Pacht-Gelder werden in Golde zu voll und alle-
mahl Maytag bezahlt und Remission findet keine
Statt.

fc

Es wurde dieses alles darauf eingesetzt, und bietet der zeitige Pächter.

Johann Diedrich Meyer und Consorten.

45 rt.

Weil nun verschiedene mahlen umgefragt ob niemand mehr bieten wolte, und sich keiner mehr gefunden so ist denselben für den letzten Bot als 45 rt auf ein Jahr zugeschlagen, und in Duplo ausgefertiget.

Zu mehrerer Beglaubigung ist dieser Pacht-Contract von Diedrich Meyer nebst seinen beyden Consorten eigenhändig unterschrieben, und mit dem Stadt Insiegel belegt.

Actum ut Supra
in fidem.
J. H. Mahlmann Bürgemstr
J. C. Grote } Senatoren
August Suer }

Joh: Died: Meyer. }
Ernst Heinr. Philip Krüger } Pächter
Georg Krüger }

Geschehen Rohrberg auf dem Rathhause den 7. Juni 1846

Durch einen schriftlichen Erlaß
vom 3 d. M. waren auf heute
Nachmittag die Bürgerdeputirten
vorgeladen und erschienen

Vökel.
Gallmeyer
Stöcken.
Jahnecke.
Kuster Vökel.

Würde
denselben das zur Begutachtung
und Beschlußnahme vom Königl.
Amt bei uns mitgetheilte, bei
Königlichen Landdienstag einge-
gebenen Gesuch des städtischen
Schäferei-Pächters Mestwarb
um Remission an der Schäferei
Pacht durch Verlesung bekannt
gemacht und nachdem man
Magistratsseits im allgemeinen
bemerkt hatte, daß nach einer
noch erst am gestrigen Tage vor-
genommenen Zählung der
Schafe der gegenwärtige Bestand
auf 250 Stück herauf stelle, gaben
die Deputirten zu vernehmen.

Daß in dem vorgelesenen Gesetze im allgemeinen Gesetz wäre leider nur zu natürlich bekannt und könnte aus diesen Gründen eine Erhöhung der vollen Pachtsumme nicht verlangt werden; da der Viehstand der Schafe sich nur gegen das vorige Jahr um etwa 50 Stück vermehrt hat, und bei dem hier überall herrschenden allgemeinen Drucke könne man nur erst nach Jahren auf eine Vergrößerung der Herde auf den früheren Viehstand rechnen und gegenwärtig nur eine allmählige Vermehrung des Schafbestandes auf etwa jährlich 90 bis 100 Stück wahrscheinlich annehmen.

Aus diesen Gründen und da ohnehin ja die frühere Pachtsumme von 99 Th noch viel zu hoch sey, wollten sie dem Vorschlag des Magistrats beitreten und

1. für das Jahr vom 1 Mai 1846 bis 1847 die Herabsetzung der Pachtsumme bis auf 40 Th
2. für das Jahr vom 1. Mai 1847 bis 1848 bis auf

50 Rt. beantragen wohingegen eine Erklärung rücksichtlich des letzten Jahres annoch ihrerseits bis nach Verlauf der beiden erstgenannten Pachtjahre vorbehalten werden müsse weil man noch nicht voraussehen könne in welcher Maße sich der Pachtbestand verbessern könne, wenngleich man wohl sicherlich schon jetzt vermuthen müsse und könne; daß nach Verlauf von 2 Jahren der Zustand sich auf den früheren noch nicht erhoben habe.

Vorgelesen genehmigt
Heinrich Dickel
Heinrich Jerwake
Christian Hagen
Ferd. Gallmeyer
Heinrich Brödel
wie vorsteht unterschrieben.

Zur Beglaubigung
Bamberg H. Lüsfeld. F. Gallmeyer

Registrirt Rietberg den 9 Juni 1846.

Der wegen Unpäßlichkeit zum
Erscheinen am 7 d. M. behinderte Herr
Deputirte Mahlmann erschien
und stimmt dem Beschlüssen
der übrigen Deputirten in
allen Punkten bei

Vorgelesen und
wie nachsteht von dem p.
Mahlmann

A Mahlmann

unterschrieben.

Zur Beglaubigung

Burnberg

Nachdem zur anderweitigen meistbietenden Ver-
pachtung der hiesigen Stadt Schäferey, mittelst
vorheriger Bekanntmachung und öffentlichen An-
schlagens vor dem Rathhause, Termin auf heute
anberaumt worden; so hatten sich zu dem Ende ver-
schiedene Subjecte eingefunden.

Es wurden denenselben zuförderst die Bedin-
gungen dieser Verpachtung bekannt gemacht,
als:

1

Die Verpachtung erstrecket sich auf 6 Jahre,
als von May 1825 bis May 1831.

2

Die Pachtgelder werden halbjährig in guter
Conv. Münze bezahlt.

3

Mit einem Pächter wird nur Contrahirt, es steht
aber demselben frey, [illegible]
einen Compagnon zu sich nehmen [illegible]

4

Die Pächter sind verbunden die Hütung und Reini-
gung der Schafe im Sommer und im Winter unent-
geltlich zu besorgen, wogegen sie im Sommer frey
den Hurdenschlag, vom Frühjahr bis an die Schurzeit

und

und wieder von der Roggenzeit bis sie aufgestellet war,
den à Nacht 24 gr (und nicht mehr) bezahlt nehmen können

5

Wird den Förstern in Ansehung der Weide und der Gränze für die Schafe, folgendes zur Pflicht gemacht.

a, daß sie sich des Hütens auf den in den Roßburger Feldern befindlichen Dreischlande, von Margtag an, bis an die Roggenzeit, gänzlich enthalten.

b, Von Michaelis an, die Schafe vor das bestellte oder besamte Land, wehren.

c, Zur Winterzeit des Hütens in den Gärten, und

d, die Gegend links des Aufseherweges von Heinkenfelde an, auf Voigt Trautvetters Kamp zu und so weiter nach den sogenannten breiten Wasserstücke zu enthalten, jedoch bleibt ihnen die Trift zur Tränke, über vestern Grundstück unbenommen.

e, haben die Förster sich ferner des Hütens von dem Mühlenthore im Rogenbruche und an der vestern Seite des Gränzengrabens hinauf, bis an den sogenannten Bultland forst gänzlich zu enthalten, auch

f, Zur Roggenzeit mit den Schafen den 3 Tage lang hüten

hinter den Hufschlägen zurück bleiben, und wissentlich
kein Stück Land zu behüten, welches nicht zuvor von
von den Gemeinen und Hirten ist betrieben worden,
widrigenfalls die Pächter für jeden Contraventions Fall
1 ~~Rthl~~ als Strafe in die Cämmerey Casse bezahlen.

6,

Sollte wegen des, mit der Gemeine Winzlar obwaltenden
den Prozeß, welche glauben, daß das Amt und die
Stadt in betreff der Communion Weide zu viel
Schafe halten, die Schafherden vermindert werden
müßten; so steht es den Pächtern frey, ihren Con-
tract, ohne Entschädigung, zu kündigen. Remis-
sion findet übrigens an dem Pachtgelde kein
statt.

7,

Nur unter gehörig beschafter Caution oder Bestellung
eines Bürgen werden die Pächter zugelassen, und
wird die höhere Genehmigung auf jeden Fall vor-
behalten, auch tragen die Pächter die etwaigen
fisci und Canzley Gebühren allein.

8

Soll kein Hürdenschlag auf Roggen oder Heide
im Felde gelegt werden.

9

Sollen die Pächter den bisherigen Pächter die Hürden
und Schäfer Karren gegen ein Taxatum abzuneh-
men

-nen schuldig seyn.

Nachdem denn anwesenden vorstehende Bedingungen vorgelesen worden, so bietet

1, Christian Krüger . . . . . . 40 rthl
2, Friedr. Meyer . . . . . . 41.
3, Heinrich Gallmeyer . . . . . . 45.
4, Christian Krüger . . . . . . 46.
5, Ludewig Busse . . . . . . 47.
6, Heinrich Gallmeyer . . . . . . 48.
7, Ludewig Busse . . . . . . 50.
8, Christian Krüger . . . . . . 51.
9, Ludewig Busse . . . . . . 52.
10, Christian Krüger . . . . . . 53.

Als nun kein weiteres Uebergeboth erfolgte wurde für den letzten Bieter Christian Krüger der höhern Genehmigung vorbehaltlich für das Geboth von 53 Rthl Conventions Münze zugeschlagen, und hat zum Bürgen Friedr. Meyer und Christian Busse.

Rehburg d 22t Novbr 1824

A Wahlmann Bürgermstr
Joh Daniel Drolte
Heinrich Süß

Anlagen

des aufgenommenen Protocolls
über die Stadt Schäferey

1. Aussagen der beiden Schäfer
2. Aussagen des [illegible]
3. Vergleichung des [illegible] der
Schafe vom 1sten May 1849 bis zum 1sten May 1850

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 12. Februar 1849.

Waren
unter Bezugnahme auf die gestrigen Verhandlungen die beiden Schäferknechte Heidorn und Bode auf heute vorgeladen um mit denselben wegen Annahme als Schäferknechte für die Stadt die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Beide waren erschienen und gaben auf Befragen an, daß sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnisse bei dem früheren Pächter der Stadtschäferei folgende jährlichen Genüsse und Einnahmen gehabt hätten, als

A. Heidorn.

1. die freie Mitfütterung von 60 Stück Schafen.
2. den freien Unterhalt in Essen, Trinken, Wohnung.

B. Bode

1. die freie Mitfütterung von 40 Stück Schafen.
2. 3 Malter Roggen.
3. 1 Malter Sommerkorn.
4. 12 rt baar Geld
5. 3 Vließe die Schafe.

Hierauf
wurden mit den Comparenten
unter Zugrundelegung des
Werths der gezogenen Natura-
lien folgende Vereinbarungen
verabredet und abgeschlossen:

1. beiden Schäfern werden
100 Stück Schafe und zwar
einem jeden 50 Stück frei
von den Lehnherrn zu
halten zugesichert.
2. außerdem bekommen dieselben einen Jahrlohn von 40 rt.
Courant.

3. die Annahme der beiden
Schäferknechte erfolgt auf
ein Jahr vom 1. Mai dieses
Jahres an, eine halbjährige
Aufkündigung des eingegangenen Dienstverhältnisses
bleibt beiden Theilen vorbehalten
4. Comparenten erhalten
eine Instruction über die
ihnen obliegenden Dienstpflichten,
wegen des Schaafviehes und
den bisher bei der Verpachtung zu Grund gelegten
Bedingungen entnommen
werden soll.

450155

5. Für den erforderlichen Schmiere werden dem Schäferknechten jährlich ~~fünf~~ Vier Thaler bewilligt und festgesetzt.

6. die erforderlichen Inventariengegenstände werden dem Schäferknechten vollständig übergeben und überliefert. und soll wegen dessen demnächstigen Wiederablieferung nach Beendigung des eingegangenen Contrakts des Schäferknechts in dem ad 4. erwähnten Zustande aufgenommen werden.

7. die Unterhaltung des Inventarium liegt natürlich nur allein der Stadt ob und sollen auch namentlich die an einzelnen Stellen erforderlichen Riegel durch die Gemeine Weidmark geliefert werden.

Vorgelesen genehmigt unterschrieben

Wilhelm Heidorn.
Christian Bode
J H Dökel
A Mahlmann
H Mahlmann
Heinrich Dörzel
Ch Ahlers. Fr Schröder

Wurde

mit dem unmittelbar abgehenden Pächter der Schäferei wegen des abzugebenden Inventarii unterhandelt.

Wobei

der Pächter nach längeren Verhandlungen bereit war die vorhandenen 48 Hürden die beiden Karren so wie die 56 Schafe gegen 24 Rt abzutreten.

Die Vertreter der Stadt nehmen dies. Offerte unter dem Vorbehalte an, daß eine noch an Ihnen vorzunehmende Besichtigung der Inventariengegenstände die Ueberzeugung des verlangten Werthes liefere. womit auch der Pächter einverstanden war.

Vorgelesen genehmigt und [illegible] [illegible] unterschrieben.

Allerswart

Zur Verhandlung mit dem Beamten geschlossen, daß der Beamte Gallraiga an dieser Verhandlung sich deshalb nicht betheiligen +

+ zu wollen erklärt, weil er aus Magistratsseitig selbst gebilligten Gründen einen öffentlich verschließenden Verpachtung für zweckmäßiger hält.

Bernsberg

Geschehen Rietberg auf dem Rathhause den 1. Mai 1849

Die beiden unterm 12 Februar d. J. als Schäferknechte hatten beim Magistrat vorstellig gemacht, wie die ihnen für das erforderliche Schauen ausgesetzten Vier Thaler zu gering wären; da sogar die Gemeinde Wiegler deren Schafheerde kaum 250 Stück betrage, dafür allein die obige Summe für ihren Schäfer bewilligt habe.

Da die hiesige Heerde nun gegenwärtig über 1000 Stück zähle so entspräche es doch wohl der Billigkeit, daß man die 4 rt auf die Summe von mindestens 8 rt erhöhe, als womit sich dieselben zufrieden erklären wollten.

Die Deputirten bezogen sich zwar auf die Verhandlung vom 12 Februar d. J. worauf die beiden Schäfer durch ihre eigenhändige Unterschriften zu erkennen gegeben, wie sie mit den ausgesetzten 4 rt zufrieden wären indeß wollten sie

in dem vorliegenden Falle
gerade auf die Haltung des
Schafs No 5 des angezogenen
Protokolls bestehen; der man ist
nach nochmaliger Prüfung die
Ueberzeugung gewonnen; daß
der Ansatz von 4 rt. zu
gering sei.

Es zeigt von sich daher
einstimmig zur Nachbewilli-
gung von 4 rt. so daß nun
im ganzen eine Summe von
acht Thaler für Schmier der
Schafe ausgesetzt würden.

Vorgelesen genehmigt.
erklärten die Deputirten ernach
wie sie ihre Zustimmung zu
der Nachbewilligung nur
im Wege der Güte hiermit
ausgesprochen hätten; da es
so eigentlich lediglich durch die
Schuld der Schäfer selbst
veranlaßt war indem diese
es hätten wissen müssen,
ob sie mit den geforderten
4 rt. ausreichen könnten oder
nicht.

Schließlich bemerkten
die beiden Luisenvorsteher
H. Mahlmann und Schröder
wie sie in Folge der

Bewilligung vom 12 Febr. 1849 des Curatoriums einen Kapitain entzogen ~~hatten~~ [struck through] und sich von der erhaltenen Summe von 24 Rt als dem Werthe angemessen, überzeugt hatten

Worauf sodann diese Verhandlung eigenhändig unterschrieben.

A Mahlmann
Joh Döhl(?)
H Mahlmann.
Heinrich Dödel(?)
Fr. Ahrens.
Fr Schröder

Zur Beglaubigung
Boneburg(?) H Sußfeld(?)

Den beiden Schiffern Heiden und Bode

Schiffsgst.(?)

Exped.

Den beiden als Schiffer von der Stadt angenommenen Schiffern Heiden und Bode wird in Beziehung auf ihre ihnen obliegenden Dienstverrichtungen folgendes zu ihrer Nachricht und Vorschrift(?) [illegible]

[illegible]

§ 1

Es wird besonders erwartet, daß die beiden Schäfer fortwährend einen angemessenen nüchternen Lebenswandel führen, sich mit der gehörigen Sorgfalt ihrer Heerde annehmen als wenn es ihr eigenes wäre und sich überhaupt so betragen, wie es braven Hirten zukommt und man von solchen verlangen kann.

§ 2

Sie haben die Reinigung der Schafe im Sommer und Winter zu beschaffen, auch die Schafe im Winter vor den Wächtern und Hirdschen zu hüthen und müssen die Schafe des Morgens abholen und Abends wiederbringen.

§ 3

Die jetzige Consignation des den beiden Schäfern übergebenen Inventarii wird denselben besonders mit zur Pflicht gemacht und erwartet man auch namentlich, daß sie es sich werden angelegen seyn lassen, vorfallende Reparaturen davon selbst abzustellen, während alle sonst vorfallenden Reparaturen stehen dem Abstellung;

sie

sie nicht beschaffen
können sofort bei
dem Magistrat zur
Anzeige zu bringen sind.

§ 4

Für die Zeit und Stück
welche mit den Schafen
betrieben werden können,
sind folgende Grenzen fest-
gesetzt

1. das Bruchland darf bis
zur Stoppelzeit nicht behüthet
werden.

2. auf bestelltes oder
besamtes Land darf kein
Schaf kommen.

3. links vom Rückwege
vom Ziertengfichte an
auf Voigt Bruchland
Grenz und so weiter
nach dem sogenannten
breiten Wasser dürfen
die Schafe nicht gehüthet
werden.

4. das Hüthen in den
Gärten ist verbothen.

5. auch darf das Stoppelfeld
erst 8 Tage nachdem die
Früchte ab betrieben,
behüthet werden.

im übrigen können die Strafe in der Rechtsbürger-Stand gewandelt werden, wo sie wollen.

§ 5

Für all und jeden Schaden welcher durch eigene Schuld der Schäfer herbeigeführt werden wird dieselben verantwortlich gemacht und soll jeder Fall in welchem gegen diese Instruktion gehandelt, den befundenen Umständen nach mit einer Geldstrafe oder mit Arrest belegt werden.

§ 6

Die beiden Schäfer bekommen außer den unterm 1. Febr 1849 vereinbarten Löhne für das erforderlich werdende Schafscheeren eine Entschädigung von 8 Thaler

Rehberg 1. Mai 1849

G. M.

D.

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 29 April 1849

1te Woche vom 1ten bis incl 6ten May 1849

Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung des Hudeschlages der städtischen Schäferey stand auf heute Nachmittag 2 Uhr Termin an, was durch Ausruf in hiesiger Stadt bekannt gemacht war.

Es wurden den erschienenen Pachtliebhabern folgende Verpachtungsbedingungen publicirt.

§ 1

Die Dauer der Pachtzeit erstreckt sich auf die Nacht vom 1 auf den 2 künftigen Monats bis auf die Nacht vom 6 auf den 7 desselben Monats also überhaupt auf sechs Nacht.

§ 2

Die Verpachtung geschieht getrennt, daß die eine Hälfte ausmachenden Mutterschaf und dann die wiederum eine Hälfte bildenden güsten Schaf zur Verpachtung

zustimmung gelangen.

§ 3

Das Gebot wird natürlich auf einen Nacht des Hundschlags abgegeben und hiernach die Pachtsumme auf die § 1. bezeichnete Dauer der Pachtzeit entrichtet.

Es werden die Gebothe in Courant abgegeben; doch soll unter 1/36 nicht aufgebothen werden.

§ 4

Die Bezahlung der Pachtsumme muß ohne weitere besondere Aumahnung innerhalb 3 Monaten nach Beendigung der Dauer der Pachtzeit an den hiesigen Commandanten Meßwald erfolgen.

Jeder

wird mit der Bezahlung versehen und dem Höchstbiethenden wie nachsteht der Zuschlag ertheilt.

A. den Hundschlag der Mutterschaft

Schriftum Stoxen N 114 — 16 ...

B. Den Zuschlag der zweiten Schaaf
Brinksitzer Heinrich Pötel — 16 gr.

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Bornebusch ff Luckfeld

Continuatum Rehburg den 6. Mai 1849.

2te Woche vom 7ten bis incl 13ten May

Wurde
am heutigen Tage unter Wiederholung der Verpachtungs-Bedingungen aus dem Verpachtungs-Protokolle vom 29 v. M. und dem Hinzufügen:
daß die Dauer der Pachtzeit sich bis zum nächsten Montage erstrecke
mit der anderweiten Verpachtung verfahren und erhalten wie nachsteht den Zuschlag

A. Zuschlag der Mutterschaafe
[illegible] Dönnemann — 1 Rt 4 gr.

B. den Zuschlag der größten Schafe
Maurermeister Meyer — 1 rt 6 ggr

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Berneburg

C. Continuatum Rehburg den 13 Mai 1849.
3te Woche vom 14ten bis zum 20ten Mai

Unter
Mittheilung der Verpachtungsbedingungen
aus dem Protocolle vom 29 April d. J.
wurde mit der Verpachtung anderweit
verfahren und erhalten wie nachsteht
den Zuschlag:

A. Auf den Zuschlag der Mittelschafe
Senator Lustfeld — 18 ggr

B. Auf den Zuschlag der größten Schafe
Schuster Bade — 16 ggr

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Berneburg. H. Lustfeld

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 20 Mai 1849.

4te Woche vom 21sten bis incl 27ten May

Wurde
unter Wiederholung der Verpachtungsbedingungen aus dem Protocolle vom 29 April d.J. mit der Verpachtung anderweit verfahren und erhielten den Zuschlag

A. Auf den Hürdenschlag der Mutterschafe
Halbkanst Mackleben — 12 ggr

B. Auf den Hürdenschlag der güsten Schafe.
Heinrich Lastfeld N. 38 — 12 ggr

Geschehen wie oben.
Büneberg

5te Woche vom 28ten Maj bis incl. 3ten Junij

Continuatum Rehburg den 27 Mai 1849

Unter
Mittheilung der Bedingungen
aus dem Protocolle vom 29 April
1849 wurde mit der
Verpachtung anderweit ver-
fahren und erhalten den
Zuschlag

A. Auf den Hürdenschlag der Mutterschaf
Schneidermeister Friedrich Meyer 18 gr

B. Den Hürdenschlag der güsten Schaf
Leineweber Wilhelm Linnemann 18 gr

Geschehen wie oben
Beeneburg

6te Woche vom 4ten bis 11ten Juny

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 3 Juni 1849.

Wurde
unter Mittheilung der Verpachtungsbedingungen und dem Protocolle vom 29 April 1849. anderweit mit der Verpachtung verfahren und erhalten den Zuschlag

A. Auf den Zuschlag der Mutterschafe

Christine Niebuhr N 17. — 8 ggr

B. Den Zuschlag der güsten Schafe.
Kuhhirt Moltz Ehefrau 8 ggr = 8 ggr
B.

Geschehen wie oben.

Berneburg

7te Woche vom 11ten bis 18ten Juny
ist die Schurzeit eingetreten

8te Woche vom 18ten bis 25ten Juny

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 17 Juni 1849.

Wurde
nach Kündigung der Schäfer
mit der Verpachtung unter
Mittheilung der Verpachtungs-
bedingungen und dem Protocolle
vom 29 April d. J. mit der
Verpachtung anderweit ver-
fahren und erhalten wie
nachsteht den Zuschlag

A. Auf den Hürdeschlag der Mutterschaaf
Hr. Busse N. 29 —— 4 ggr

B. Auf den Hürdeschlag der güsten Schaaf
Ellmerich Gallmeyer —— 4 ggr

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Berneburg

9te Woche vom 25ten Juny bis 2ten July

Geschehen Rohrberg auf dem Rathhause den 24 Juni 1849

Unter
allgemeiner Mittheilung der bisherigen Bedingungen wurde mit der anderweiten Verpachtung verfahren wie nachsteht.

A. Auf den Zuschlag der Mutterschafe
Deputirte J. H. Döckel — 6 Mk.

B. Auf den Zuschlag der güsten Schafe
Conrad Koch N 56 — 10 Mk.

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Boineburg.

10te Woche vom 2ten bis 9ten July

Continuatum Rohrberg den 1 July 1849

Wurde
unter allgemeiner Mittheilung der bisherigen Bedingungen wurde mit der Verpachtung anderweit verfahren und erhielt den Zuschlag

A. Auf den Zuschlag der Mutterschafe
Abraham Löwenstein No 13 — 13 ggr

B. Auf den Zuschlag der güsten Schafe
Friedrich Busch No 127. — 14 ggr

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Beneberg J. Gallmeyer

11te Woche vom 9ten bis 16ten July

Continuatum Rehburg den 8 July 1849.

Unter
allgemeinem Bezugnehmen auf
die Bedingungen in dem Versteigerungs-Protocolle vom 29 April
d. J. wurde mit der Verpachtung
anderweit verfahren und erhielten den Zuschlag

A. Auf den Zuschlag der Mutterschafe
Zimmergesell Wilkening — 17 ggr

B. Auf den Zuschlag der zweiten Schafe.
Blecher N. 160 — 12 gr.

Geschehen wie oben.
Zur Beglaubigung.
Boineburg

12te Woche vom 16ten bis 23ten July

Continuatum Rohrberg den 15 July 1849.

Wurde
unter Bezugnahme auf die
bisherigen Bedingungen mit
der Verpachtung verfahren
und wie nachsteht der Zuschlag
ertheilt.

A. Auf den Zuschlag der Mittelschafe
Leinweber Wischköter. 10 Rt.

B. Auf den Zuschlag der größten Schafe
Schmiedemeister Michael Meye 11 Rt.

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Boineburg

13te Woche von 23ten bis 30ten July

Continuatum Rehburg den 22. July 1849.

Unter allgemeiner Hinweisung auf die bisher bei der Verpachtung zur Anwendung gekommenen Bedingungen wurde mit der Verpachtung anderweit vorgeschritten und den Höchstbietenden wie nachsteht der Zuschlag ertheilt.

A. Zuschlag der Mutterschafe
Amtm. Lutfeld [illegible]

B. Zuschlag der güsten Schafe
Zimmergesell Vogt [illegible]

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Berneburg

14te Woche vom 30te Juli bis 6te August

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 29 Juli 1849

Wurde
mit der Vergantung unter
allgemeinen Bezugnahmen auf
die bisher gestellten Ver-
gantungsbedingungen ver-
fahren und erhielten den
Zuschlag

A. Auf den Handschlag der Weidenschaft
Zimmergesell Meyer N. 28 — 12 gr.

B. Auf den Handschlag der Gräser Schaf
Schmidt Heinrich Meyer 12 gr.

Geschehen wie oben
Bunnenberg

15t. Woche vom 6ten bis 13t. August

Continuatum ibidem den 5. August 1849.

Als
der anberaumten Ver-
steigerung wurde unter
allgemeiner Bezugnahme
auf die bisherigen Be-
dingungen verfahren
und erhalten den
Zuschlag

A. Auf den Hürdenschlag der Mittel-
schafe.
Nordmeyer No 7 — 11 gr.

B. Auf den Hürdenschlag der guten
Schafe.
Zimmermeister Wilhelm Lagemann 12 gr.
Geschehen wie
oben.
Bärenberg

16t Woche vom 13ten bis 20ten August

Continuatum ibidem den 12 August 1849.

Schluß

mit der anderweiten Verpachtung unter allgemeiner Bezugnahme auf die bisherigen Bedingungen und der hinzugefügten Bemerkung

daß der eine Haufen Schaafe nach der Ausstellung der Schäfer wiederum auf dem Mistwagen zur Verpachtung gelangen konnte

verfahren und dem Höchstbietenden wie nachsteht der Zuschlag ertheilt.

A. Zuschlag der Mutterschaafe
Schäfer Volkwein — 13 Thlr

B. Zuschlag der güsten Schaafe.
Zimmerer Wilhelm Linemann 15 Thlr

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Berneburg

17t. Woche vom 20t. bis 27t. August

Geschehen Rehburg auf dem Rathause den 19. August 1849.

Mit
der Verpachtung wurde unter-
mit unter allgemeiner Be-
zugnahme auf die bisherigen
Bedingungen und die Bemer-
kung

daß die Verpachtung
nur für die Feldmark
vor dem Stadthor Statt
finde.

verfahren und der Zuschlag
dem wie nächst der Zuschlag
ertheilt.

A. Auf den Sandschlag der Mühlenhof.
Christoph Voigt No. 120. — 8 gr.

B. Auf den Sandschlag der großen Schlag.
Zimmermeister Stöxer 8 gr.

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Barneburg

18t. Woche vom 27t. August bis 3t. September

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 26 Aug 1849

450179

Unter
Bezugnehmen auf die bisherigen allgemeinen Bedingungen und der Bemerkung,
daß die Schafe vor dem Hirten bleiben müßten
wurde mit der Verpachtung verfahren und den Höchstbietenden wie nachsteht der Zuschlag ertheilt.

A. Zuschlag der Mutterschafe
Heinrich Schröder No 55 — 15 Rthr.

B. Zuschlag der güsten Schafe.
August Blecher auf der Ziegelei — 15 Rthr.

Geschehen wie oben.
Bunnenberg

24. Woche vom 8ten bis 15ten October

Continuatum Rehburg den 7. October 1849

Es
wurde mit der Verpachtung
unter Wiederholung der
bisherigen Bedingungen und
Bezugnahme auf vorstehendes
Protocoll verfahren und erhalten
den Zuschlag:

A. Heidoiner Land.

Commerciant Meyhwald 19 gr.

B. Boden Land.

Scheidemacher Meyer No 137. – 20 gr.

Geschehen wie oben
Barnberg

Geschehen [illegible] auf dem [illegible]
den 8ten September
1849

19te Woche vom 3ten bis 10ten September

Unten(?)

Begangen wurde auf die bisherige
abgenommene [illegible]
und dem [illegible]

daß die Schichten hier dem
Hüter bleiben müssen
wurde mit der [illegible]
fortgefahren und dem [illegible]
wie [illegible] der [illegible]

a Häuerschichten der Mittelschicht
[illegible] [illegible] 19 [illegible]
N 144

b Häuerschichten der [illegible] Schicht
Heinrich [illegible] 19 [illegible]

Geschehen wie oben
A Leutfeld(?)

201. Woche vom 10ten bis 17ten September

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 9 September 1849.

Wurde
mit der Verpachtung anderweit
unter Bezugnehmen auf die bisherigen Bedingungen und der
Bemerkung:
daß die Heerde des Heidorn
von dem Mühlenthore zur
Verpachtung gelange.
verfahren und erhielten die
Höchstbietenden wie nachstehet
den Zuschlag.

A. Heerde des Schäfers Heidorn.
Friedrich Mehwald - 1 rl.

B. Heerde des Schäfers Bode.
Paul Bünschoen - 20 ggr.

Geschehen wie oben
Beneburg.

31ste Woche von 17ten bis 24ten September

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 16 September 1849.

Es wurde mit der Verpachtung unter allgemeiner Bezugnahme auf die bisherigen Bedingungen und der Bemerkung:

daß die Schafe vor dem Hudtor verbleiben müßten anderweit verfahren und erhielten wie nachsteht den Zuschlag.

A. Hude des Schäfers Heidorn.

Maurermeister Döhl — 16 gr.

B. Rademacher J. Mahlmann — 4 gr.

Boden Hude

Geschehen wie oben

Beneburg

22t Woche vom 24t September bis zum 1t October

Continuatum Rehburg den 23. Septbr. 1849.

Es wird
anderweit mit der Verpachtung unter Wiederholung der bisherigen allgemeinen Bedingungen und Bezugnahme auf umstehendes Protocoll verfahren und erhielten den Zuschlag

A. Heidorn Grund.

Abraham Löwenstein No 13. — 23 ggr

B. Boden Grund.

Schmidt für Meyer No 137 — 22 ggr

Geschehen wie oben.
Berneburg

23 t. Woche vom 1 sten bis 8 ten October

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 30 Septbr 1849.

Unter
allgemeinem Bezugnehmen auf die bisherigen Bedingungen und der Bemerkung
daß auch in der vorliegenden Verpachtung die Strafe annoch vor dem Gerichten verbleiben müßten
wurde mit der Verpachtung verfahren und erhielten den Zuschlag

A. Auf Heidorn's Herde.

Lämmerwirt Merswaib — 20 gr

B. Auf Boden Herde.

Christian Behning N. 22. — 23 gr.

Geschehen wie oben
zur Beglaubigung.
Bareburg

25te Woche vom 15ten bis 22ten October

Continuatum Rahburg [?] den 14 October 1849.

Act

der Verpachtung wurde ander-
weit unter allgemeiner Bezug-
nahme auf die bisherigen Be-
dingungen und der Bemerkung
daß die Schafe auch ferner
noch vor dem Zaunthore [?]
bleiben müßten
verfahren und erhielten den
Zuschlag.

A. Auf Haidemann [?] Land.
Nordmeyer N7. — 19 [illegible]

B. Auf Boden Land.
Zu Kracke — 16 [illegible]

Geschehen wie oben
Bernebury

26te Woche vom 22ten bis 29ten October

Continuatum Rehburg den 22. October 1849

Es

wurde mit der Verpachtung
unter allgemeiner Bezugnahme
auf die bisherigen Bedingungen
und der wiederholten Be-
merkung; daß die Schafe
an dem Zäunchen ferner
verbleiben müßten, weiter
weit verfahren und den
Meistbietenden wie nach-
steht der Zuschlag ertheilt.

A. Heidorns Grund.

Schneidermeister Wilhelm Meyer 21 ggr

B. Boden Grund.

Zimmergesell Fallnacker — 22 ggr 6

Geschehen wie oben.
Barneburg

450188

27te Woche vom 29te October bis 5te November

Schöffen Rehburg auf dem Rathhause den 28 October 1849

Unter
allgemeiner Wiederholung
der bisherigen Bedingungen
und der Bemerkung
wie die Schäfer den
Zuschlag nicht gern
nach dem Michaelistage
hergelegt sehen wollten,
da hier schon Rodungen ge-
schehen und man doch
das Betreten der
bestellten Länder nicht
verhindern könne
wurde mit der Verpachtung
anderweit verfahren und
den Höchstbietenden wie
nachbenannt der Zuschlag ertheilt.

A. Heidorns Land.
Ludwig Busse — 23 gr

B. Boden Land.
Diedrich Liebfeld — 20 gr

Schöffen wie oben.
Bernebürg

28t Woche vom 5t bis 12t November

Continuatum Rehburg den 4 November 1849

Es wurde damit der Versteigerung unter allgemeiner Wiederholung der bisherigen Bedingungen verfahren und den Höchstbietenden wie nachstehend der Zuschlag ertheilt.

A. Auf den Zuschlag der Mutterschaf[?]. Schäfer[?] Döhl N. 89 — 21[?] Rthl.

B. Auf den Zuschlag der jungen Schaf. Schäfer Bode — 21[?] Rthl.

Geschehen wie oben.
Bareburg[?]

29t Woche vom 12ten bis 19ten November

Continuatum Rehburg den 11 November 1849

450190

M. S.

der Verpachtung wurde unter allgemeiner Bezugnahme auf die bisherigen Bedingungen [illegible] versucht und erhielt den Zuschlag.

A. Auf den Zuschlag der Mittelweschen August Beurschoen — [illegible]

B. Auf den Zuschlag der grösten Schaaf: Heinrich Kirge N 146 — [illegible]

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Beneburg

30t. Woche vom 19t. bis incl. 25t. November

Continuatum Rietberg den 18. Novbr. 1849

Actum

allgemeiner Wiederholung der bisherigen Bedingungen wurde mit der Verpachtung anderweit verfahren und der Höchstbietende wie nachsteht der Zuschlag ertheilt.

A. Zuschlag der Mittelschafe.
Schlächter August Dökel — Ugr.

B. Zuschlag der größten Schafe.
Deputirte Geste — Ugr.

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Baneberg

31. t. Woche im Jahre 1850 vom 8t. bis 15t. April

Geschehen Rehburg den 7. April 1850

Wie
der günstigen Witterung
wegen für zweckmäßig erachtet
den Holzschlag der größten
Sorte schon jetzt zur Verpach-
tung zu bringen.

Es
war dieß bekannt gemacht
der heutige Abend zur
Verpachtung bestimmt und
unter Wiederholung der
bisherigen Bedingungen und
Zugrundlegung; daß die Verpachtung
sich auf 8 Tage erstrecken solle
mit der Verpachtung ver-
fahren auch der Höchstbietenden

Witwe Schrep für 21 Meistgebot von 7/10
der Zuschlag ertheilt.
Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Bornebarg

32 t. Woche vom 15 t. bis 22 t. Aprill

Continuatum Rehburg auf dem Rathhause den 14 April 1850

Damit die Verpachtung wiederum wie bisher den Zeitraum von 8 Tagen umfasse, wurde auf heute die Verpachtung des Hürdeschlags wiederum beliebt und dieses bekannt gemacht.

Unter Wiederholung der bisherigen allgemeinen Bedingungen wurde auch bemerklich gemacht;

daß die Dauer der Pachtzeit von Morgen bis zum nächsten Montage sich erstrecken solle.

Sodann ist mit der Verpachtung aufgehört und dem Höchstbietenden

Deputirten Mahlmann No 139 für das Meistgebot von 1 rl 13 gg der Zuschlag ertheilt.

Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

Bareburg.

33te Woche vom 22ten Appril bis incl 28ten Appril

Continuatum Rehburg auf dem Rathhause
den 21 April 1850

Wurde
mit der Verpachtung unter
Wiederholung der bisherigen
Bedingungen und dem Hinzu-
fügen:
daß beide Hunden zur
Verpachtung gelangten
verfahren und erhielten den
Zuschlag

1. Auf Heidorns Hund.
August Dötzel N. 61 — 18 gr

2. Auf Bödeker Hund.
Abraham Löwenstein N 13. — 1 rt 3 gr

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung.
Brüneberg

34 fl Wach- und 2 Nächte erhält den 29t. und 30t. April

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 28. April 1850.

Es wurde anderweit mit der Verpachtung unter allgemeiner Wiederholung der bisherigen Bedingungen vorgegangen und den Höchstbietenden wie nachsteht der Zuschlag ertheilt.

A. Auf den Zuschlag der Mutterschafe
Rademeister Lustfeld — 20 gl

B. Auf den Zuschlag der güsten Schafe
Philipp Busse — 23 gl

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Berneburg.

Von nachstehender Verpachtung die letzten 5 Nächte vom 1sten bis incl 5ten May fallen in das Rechnungs-Jahr vom 1sten May 1850 bis zum 1sten May 1851

E Meswarl

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 5 Mai 1850

(Fortsetzung)

Wurde

mit der Verpachtung anderweit verfahren unter allgemeinem Bezugnehmen auf die bisherigen Bedingungen unter der besonderen Bemerkung:

daß die Verpachtung der Mutterschafe sich nur auf ~~fünf~~ 5 Nächte erstrecken solle indem die beiden andern Nächte zum Hürdenschlage an der zur Besamung vorher vorgerichteten Weide nach dem Schulenhofe bestimmt seyn.

Es ward darauf geboten und erhalten den Zuschlag

5 Nächte

1. Auf die Mutterschafe

Friedrich Grote N 26 — 19 Thlr
5 Nächte und
2 Nächte zur Samenbesamung

2. Auf den Hürdenschlag der güsten Schafe

Cimmermann Meßwarte 1 & 3 Thlr

Geschehen wie oben.

Beerberg

450197

Continuatum Rehberg den 12. Mai 1850.

Wurde
mit der Verpachtung unter
allgemeiner Wiederholung der
bisherigen Bedingungen und
der Hinzufügung:
daß die Verpachtung des
Hundeschlages der Mutter-
schaf wegen dessen Benutzung
in den Stadtforsten sich
nur auf die beiden letzten
Nächte erstrecken solle
verfahren und erhielten den
Zuschlag

A. Mutterschaaf.

Heinrich Krüger No 5 —— 12 Thr
4 Nächte
3 Nächte zur Ammenbehaarung

B. Auf den Hundeschlag der güsten Schaaf
Heinrich Rust —— 16 Thr

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Baneburg

Continuatum Bedburg den 19 Mai 1850

Es wurde mit der Versteigerung unter allgemeiner Wiederholung der bisherigen Bedingungen und der Hinzufügung:

daß der Zuschlag der zweiten Schaaf auch von dem Zuschlag zur Versteigerung gelangen könnte

verfahren und erhielten den Zuschlag

A. Mutterschaaf.

Christian Bach — 8 Thlr

B. Auf den Zuschlag der zweiten Schaf

Christian Otto — 13 Thlr

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

Barnberg

450199

Continuatum Rothberg den 26 Mai 1850

Weil

der Versteigerung wurde anderweit unter allgemeiner Wiederholung der bisherigen Bedingungen angesetzt und den Höchstbietenden wie nachstehend der Zuschlag ertheilt.

A. Auf den Hürdenschlag der Mutterschafe.
Cantor Köhler —— 22 Thl

B. Auf den Hürdenschlag der güsten Schafe
Christoph Voigt N 120 —— 23 Thl

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Bareburg

Bemerkung

Zu der Versteigerung der Mutterschafe am 26ten Mai 1850, worauf Cantor Köhler als Pächter aufgeführt ist, nach einer geschehenen Anmahnung verweigerte Cantor Köhler die Zahlung, behauptete auch als Pächter zu sein, nachdem von Unterzeichneten eingezogenen Erkundigungen bei dem Schäfer ergab sich daß Aron Goldschmidt die erste Nacht die Pachtsumme von 22 Thl erlegen müsse, da aber Aron Goldschmidt den Hürdenschlag auf Flegen benutzt habe, weil den Verabredungen bei der Versteigerung ... zugegen gewesen sei, so habe die übrigen 6 Nächte

fordern der Schiffermeister Blecks und Störe No 79 zu dem Gebote 3 Nacht 16 ggl bewilligt.

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 2 Juni 1850 E Meswart

450200

Stand.

zur Versteigerung anderweit Termin an welches jedem bekannt gemacht war.

Unter Wiederholung der bisherigen Bedingungen und dem Hinzufügen:

daß die Dauer der Pachtzeit sich bis nächsten Donnerstag erstrecke.

wurde mit der Versteigerung verfahren und erhielten den Zuschlag

1. Mittelhof.

Lastfeld N 108 — 1 ggr. 3 Nacht — dit 3 Nacht hand von Lastfeldt bezahlt

2. großer Hof.

Kahle N 174 — 1 ggr.

3 Nacht ist bezahlt

Zur Beglaubigung:

Barebar

Continuatum Rehburg den 9 Juni 1850.

Acten
Wiederholung der bisherigen
allgemeinen Bedingungen
und mit der Verpachtung
versehen und erhalten
den Zuschlag.

1. auf die Mütterschaft
Tischlermeister Gallmeyer — 8 gr.
3 Nacht

2. auf die größten Schaf.
Schneidermeister Fritz Meyer. 8 gr.
3 Nacht

Zu Beglaubigung
Bauerburg

Continuatum Altburg den 16. Juni 1850

Wurde
unter allgemeiner Vor-
lesung der bisherigen
Bedingungen mit der
Versteigerung verfahren
und erhalten den
Zuschlag.

1. auf die Mutterschafe
Schneidermeister Wilhelm
Meyer N 154 — 4 thlr

2. auf die güsten Schafe
Johann Heinrich Döckel 4 thlr

Zur Beglaubigung
Baxebor

Continuatum Rietberg den 23 Juni 1850.

Wurde
mit der Versteigerung weiter
verfahren und erhielt
den Zuschlag

1. auf die Wittwe [illegible]
Heinrich Rust —— 4 Sgr

2. Haus No 83 zu dem
[illegible] —————— 8 Sgr.

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung.
Beneberg

Registriert Rietberg den 30 Juni 1850

Hat
der Herr Senator Leifeld
die Güte gehabt die
Schafausstellung vorzu-
nehmen und haben den
Zuschlag erhalten

1. Auf die Mutterschaf
Heinrich Busse N 17 — 2 Rthlr

2. Auf die güsten Schaf
Christian Busse N 147 — 14 Sgr

Büneberg

Geschehen Rietberg den 7 Juli 1850

Wurde
mit der Versteigerung
unter Wiederholung der
bisherigen allgemeinen
Bedingungen und dem
Hinzufügen; daß die
großen Schafe auf die
Dauer der gegenwärtigen
Versteigerung von dem
Meistbietenden auch be
nicht werden konnten.
Es erhält den Zu-
schlag.

1. Auf die Mutterschafe
Wilhelm Linnemann — 17 Thl

2. Großer Schaf.
August Hartfeld No 99 - 19 Thl

Zur Beglaubigung
Barenberg

Geschehen Rehburg den 14 Juli 1850

Es wurde mit der Verpachtung anderweit unter Wiederholung der bisherigen allgemeinen Bedingungen und dem Hinzufügen:

daß die Verpachtung nur auf Grundstücke welche vor dem Heidthor belegen sich erstrecken soll.

verfahren und erhielten den Zuschlag:

A. Auf die Mühlenwiese
Gastwirth Gallmeyer — 6 [illegible]

B. Auf die großen Stücke.
Voigt (Wettbergen) — [illegible] 6.

Zur Beglaubigung
Bauerbach

450207

Continuatum Rehburg den 11. Juli 1850.

Unter
Wiederholung der bei der
vorigen Versteigerung im
allgemeinen publicirten
wurde mit der Versteigerung
verfahren und erhielten den
Zuschlag

A. Auf die Weidenschaft:

Plaggemeyer — 2 M

B. Auf die zweite [illegible]:

Müller Hänssler — 10 M

Geschehen wie oben
Zur Beglaubigung
Barneburg

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 28 Juli 1850

Würde mit der Vorstellung unter allgemeiner Wiederholung der bisherigen Bedingungen verfahren und erhielten den Zuschlag

A. Auf die Mutterschaf

Friedrich Linnemann No 142. — 13 Rt.

B. Auf die güsten Schaf.

Mattmann No 85 — 16 Rt.

Geschehen wie oben.

Bernebur,

Continuatum Rehburg den 4. Aug. 1850

Unter Wiederholung der bisherigen Bedingungen und der Bemerkung, daß die

größten Schaf vor den
Mutterschafen gestellt und
mit der Verpachtung ander-
weit verfahren und erhalten
den Zuschlag

1. Auf die Mutterschafe
Haggemeier zu ... Sgr
2. Auf die größten Schaf
Mattmann No 139. 8 Sgr

Geschehen wie oben
Berenberg

Geschehen Rehburg den 11. Aug. 1850

Wird
mit der Verpachtung weiter
verfahren und erhält
den Zuschlag

1. Löwenstein No 13. die Mutterschafe für
12 Sgr.

2. Maurermeister Döbel die zweiten Schrift für 1 Rt 8 Sg

Beschlossen wie oben

Bärenberg

Fortgesetzt d. den 18 August 1850

Obermeister

mit dem Vorgestand fortgesetzt unter dem Hinzugezogenen [illegible], daß der zweite [illegible] 3 Tage auf den Mühlen [illegible] während die übrige Zeit die Schrift auf dem [illegible] müssen

Erhalten

dem [illegible]

1. Registrirte Quote auf die Mühlenstraße 18 [illegible]
2. Centner Kohle die zweiten Straße - 1 Rt 4 [illegible]

Beschlossen wie oben

Bärenberg

Forstgeschäft Rehburg den 23 August 1850.

Anderweit mit der Verpachtung verfahren erhalten den Zuschlag

1. Auf die Mittelwiese Heinrich Schröder zu 22 Rt

2. Auf die große Wiese Gröter Dorfeld zu 19 Rt

Geschehen wie oben
Berneburg

Geschehen Ahlburg auf dem Rathhause
den 1. September 1850.

Es wurde mit der
Verpachtung anderweit
wie bisher verfahren und
erhalten den Zuschlag

A. Die Mittelstrecke
W. Meyer zu 20 gr.

B. Auf die zweiten Strecke
Heinrich Grote — 19 gr.

Geschehen wie oben.
Barneburg

450213

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause
den 8 September 1880

Hat
der Herr Senator
Dorfeld die Güte
gehabt die Versteigerung
der Schafe zu besorgen und
haben erhalten

1. die Mutterschafe Friedrich Dorfeld 57.
für 20 M

2. die jungen Schafe Friedrich Meyer N 134
für 12 M.

Barneburg

Continuatum Rohlburg den 15 September 1850.

Wurde mit der Verpachtung wie bisher verfahren unter dem besonderen Bemerken, daß die Schafe von dem Schäfer nun bewacht werden könnten.

Erhielten den Zuschlag

1. auf die Mittelschaf Chr. Nickel N 89 für 21 Sgr

2. auf die zweiten Schaf Heinrich Voigt N 30 für 20 Sgr

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

Bornberg

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause, den 27. September 1850.

Es wurde mit der Verpachtung wiederum wie bisher verfahren und erhielten den Zuschlag

1. auf die Mutterschafe.
Heinrich Meyer N. 28 —— 1 rt.

2. auf die güsten Schafe.
Friedrich Dökel N. 4

Geschehen wie oben.
Zur Beglaubigung.
Berneburg

Schützen Rehburg auf dem Rathhause den
29 September 1850

Unter
allgemeiner Wiederholung
der bisherigen Bedingungen
wurde mit der Vergebung
udmait verfahren und
erhielten den Zuschlag:

A. Auf die Mutterscheibe.
Zimmermeister Meßwaib = 22 ggr

B. Auf die größte Scheibe.
Rademacher Mahlmann No 85 = 16 ggr

Schützenmeister.
Baneberg

Continuatum Rietberg den 6 October 1850.

Wurde
anderweit mit der Verpachtung verfahren unter allgemeiner Wiederholung der bisherigen Bedingungen und erhielten den Zuschlag.

1. Auf die Mutterschafe
Philipp Busse N 37 — 23 [illegible]

2. Auf die Gusten Schafe
Wilhelm Linnemann — 1 [illegible]

Geschehen wie oben.
Beneberg.

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause den 13 October 1850.

Wurde
anderweit mit der Verpachtung
verfahren unter Wiederholung
der bisherigen Bedingungen und
erhielten den Zuschlag.

1 auf die Mutterschaaf
Herr Cantor Köhler 1 rt 4 gr

2. Geister Schaaf
Maurer Volte 125 1 rt 3 gr

Geschehen wie oben
Bäneberg

Verzeichnung der Städtischen Schäferey

Den 20ten Octbr 1850.

die Mutter Schafe Abraham Lauenstein – 1 rt 8 gg
die Güsten Schafe Schäfer Bade – – 1 rt 7 gg

Den 27ten Octbr

die Mutter Schafe Händler Frensel – 1 rt 8 gg
die Güsten Schafe Neubauer Wischeber 1 rt 10 gg

Den 3ten Novbr

die Mutter Schafe Händler Valkenoien – 1 rt –
die Güsten Schafe Hubert Lustfeldt N 108 – 1 rt 1 gg

Den 10ten Novbr

die Mutter Schafe Brunschön N 158 – 1 rt 3 gg
die Güsten Schafe Händler Heinrich Voigt – 1 rt 5 gg

Den 17ten Novbr

die Mutter Schafe Heinrich Abeling – 1 rt –
die Güsten Schafe Tischler Ernst Mahlmann Händler – – 20 gg

Den 24ten Novbr

5 Nacht die Mutter Schafe Meßwerk N 100 – – 14 gg
5 Nacht die Güsten Schafe Fritz Meyer N 103 – – 15 gg

Rehburg den 15ten December 1850.

Zur Beglaubigung.

H. Lustfeldt F. Gallmeyer

Ferner

450220

Seemann

Zu dem Rechnungs-Jahr gehörende Schafvergastungen

1851 Apprill
13 den Heinrich Gieske mir 6 Nächte à 2 0 ₰
20ten August Stören in No. 27 . 7 Nächte à 1 ß 1 ₰
27ten Abraham Lovenstein, 7 Nächte
die Gästen Schafe —— —— à 1 ß 13 ₰
27ten Christian Blöte die Mutter
Schafe 7 Nächte —— —— à 1 ß 3 ₰

Von der Vergastung am
27ten Appril 1851, fallen die letzten
4 Nächte vom 1sten Maj angerechnet in
das folgende Rechnungs Jahr

Der Magistrat

H Lustfeld

No 2658.

No 145. Pr. d. 14. März 1851.

Auf den Bericht vom 2. d. M. wollen Wir die Genehmigung zu der geschehenen Acquisition des von der Stadt Rehburg für die Summe von 164 rth. Gold angekauften, früher zum Rehburger Amtshaushalte gehörig gewesenen Schmiedestelle hierdurch nachträglich ertheilen.

Hannover, den 12. März 1851.

Königlich Hannoversche Landdrostei.

v. Dachenhausen

Communicetur vorstehendes Rescript dem Magistrate hieselbst in Abschrift zur Nachricht.

Rehburg den 20. März 1851.

Königliches Amt

[illegible]

An das Amt Rehburg.

An

Hrn. Morgenstern

in Güstrow

No 61.

Bekanntmachung

Da sich als nothwendig heraus gestellt hat, daß auch für dies Jahr eine so genannte Schafhütung eingerichtet werden muß, so wird, um Unordnungen zu vermeiden folgendes bekannt gemacht.

1. Jeder Reihebürger kann ein Schaaf, als Schlachtschaaf vertreiben.
2. Jeder Reihebürger kann seine wirklich kranken und schwachen Schaafe und Lämmer welche mit der großen Heerde nicht fortkommen können, mit vertreiben.
3. Sobald die kranken Schaafe wieder hergestellt sind, müssen dieselben wieder nach der großen Heerde zurück gebracht werden.
4. Kein Bürger kann Schaafe für einen andern Bürger vertreiben.
5. Der Hudeschlag dieser Schaafe soll jeden Sonnabend Abend auf den Rathskeller öffentlich an den meistbietenden vergeben werden.

[illegible]

Vorstehendes hat der Rathsdiener durch Umfragen gehörig bekannt zu machen und dann diese Bekanntmachung dem mitunterzeichneten Senator Gallmeyer zurück zu liefern.

Rehburg den 3 July 1864

Der Magistrat

Böttel. Lückfeld. J Gallmeyer

Bekanntgemacht
Rathsdiener Moß

Instruction

für die städtischen Schäfer.

Nachdem der Schäfer Bode Frank Betrugs halber hatte entlassen werden müssen, und an dessen Stelle der bisherige Nachtwächter Heinrich Hosen am 18ten d. M. wieder zum Schäfer gewählt worden ist, so wird demselben behufs seiner Dienstleistungen folgende Instruction mitgetheilt, welche auch zugleich für den im Dienste bleibenden Schäfer Heidorn zu dessen Nachachtung aufgestellt ist.

§. 1.

Die Eintheilung der Schafe bleibt in der bisherigen Weise fortbestehen, darnach hütet Heidorn die Mutterschafe und Hosen hütet die güsten Schafe, für die gehörige Verbindung derselben haben beide Schäfer selbst zu sorgen, auch haben dieselben im Herbste die Schafe rechtzeitig abzusetzen, damit die Mutterschafe früh genug mit den Lämmern in Bewahrung kommen können.

450226

2.

Der Anfang und das Ende der Hütezeit richtet sich nach der Witterung, die Schäfer sind verpflichtet sobald sie magistratsseitig zum Hüten aufgefordert werden, damit anzufangen, auch hat der Magistrat zu bestimmen, wann die Schaafe in die Hürden getrieben werden sollen.

3.

Auch während der Zeit daß die Schaafe nicht die Nacht im Freien bleiben können, sind die Schäfer verpflichtet die Schaafe zu hüten, sobald die Witterung es erlaubt, und hütet alsdann Heidorn vor dem Heidthore bis an die Mühlenbrücke, und Hoseen vor dem Mühlenthore von der Mühlenbrücke an. Bey diesem Ein- und Austreiben haben die Schäfer besonders darauf zu sehen daß ein Jeder seine rechten Schaafe am Abend wieder bekommt.

4.

Die Dauer der Hütezeit richtet sich nach der Jahreszeit und hat bey etwaigen Zweifel darüber der Magistrat zu bestimmen wann aus und eingetrieben werden soll.

5.

Während der Hütezeit sind die Schäfer verpflichtet stets dahin zu sehen und dafür zu sorgen daß das Vieh, so viel als möglich, seine vollständige Nahrung findet, auch daß solche

Weideplätze nicht beweidet werden, die für die
Gesundheit der Schafe nachtheilig sind, überhaupt
haben die Schäfer stets beim Hüten die größte
Sorgfalt und Vorsicht zu gebrauchen, haben
auch nicht unnützer Weise das Vieh durch Jagen
und Hetzen zu quälen.

6

Den Schäfern ist verboten diejenigen Moor-
und Bruchweiden welche für die Kühe bestimmt
sind, mit ihren Schafen zu weiden, auch kann
die Roggenweide ~~nur~~ erst dann benutzt
werden, wenn Schweine- oder Kuhhirte die-
selbe erst vorher behütet hat.

7.

Wegen Benutzung der Weide unter sich,
darüber haben sich die beiden Schäfer selbst
zu einigen, erfolgt eine Einigung nicht, so
hat der Magistrat darüber zu entscheiden.

8

Während der ganzen Hütezeit, sowie auch
im Winter, haben die Schäfer für die voll-
ständige Reinhaltung sämmtlicher Schaf-
zu sorgen, wird solches von ein oder den

andern

andern Schäfer versäumt, so soll der dadurch
entstandenen Schaden, von dessen Lohn gekürzt
werden.
Während der Hütezeit hat jeder Schäfer diejenigen
Schaafe zu ~~hüten~~ reinigen, welche er hütet,
in der Winterszeit soll jeder Schäfer die
Hälfte, nach der Häuserzahl, reinigen, und zwar
in der Weise daß Rehburg in zwey Theile
getheilt wird, wobey die Landstraße die
Scheidung ist, daß also Heidorn die Ostseite
von Dettmer bis Dralle, und ~~Heidorn~~ Növen
von Stoker bis Dökel, zu reinigen hat, die
Schaafe in den Scheunen werden auch dieselbe
Weise getheilt.

9.

Das Waschen und Scheeren der Schaafe haben
die Schäfer gemeinschaftlich zu besorgen,
gegen den festgesetzten Lohn von acht Pfennig
für jedes Stück, wobey es aber jedem Schaaf-
eigenthümer frey steht, ob er seine Schaafe
selbst waschen und scheeren will, im letzteren
Falle sind die Schaafe am Morgen vor dem
Waschen bey den Schäfern in Empfang zu nehmen,
wozu die Schäfer bey dem Hirten anwesend sein
müssen.

Die Schäfer sind verpflichtet die bey den Schaafen während der Hutezeit vorkommenden Krankheiten oder Sterbefälle dem Eigenthümer der Schaafe sogleich anzuzeigen, sie haben, sobald ein Thier erkrankt, Mittel gegen die Krankheit, sofern solches in ihren Kräften ist, anzuwenden, stirbt das Schaaf ehe bis es der Eigenthümer in der Krankheit gesehen hat, so hat der Schäfer dem Eigenthümer abermals davon Nachricht zu geben, und darf nicht eher das gefallenen Stück abziehen bis es der Eigenthümer gesehen hat, oder dieser auf die Besichtigung ausdrücklich verzichtet.

Werden von den Schäfern diese Anzeigen versäumt, so sollen sie den Werth des gefallenen Stückes ersetzen, wobey im Falle eine Einigung nicht zwischen dem Eigenthümer und den Schäfern erreicht wird, ein aus drey Personen bestehendes Schiedsgericht den Werth bestimmen soll, hiezu wählt der betreffende Schäfer einen Mann, der Stückbesitzer einen Mann und der Magistrat einen Mann, mit dieser Aussage soll jeder friedlich sein, und ist

dabey

dabey jeder weitere Rechtsweg in voraus damit ausgeschlossen.

Das bisher übliche Salz- oder Schmal-bringen ist hierdurch aufgehoben.

11.

Kein Schaaf soll ohne ein bestimmtes Zeichen am Genick zwischen der Heerde geduldet werden, die Schäfer verpflichten sich bey einer Conventional-strafe von fünf Thaler. Für jeden einzelnen Fall dieses gänzlich zu befolgen, es soll diese Strafe von dem Lohne bey der Gemeinde-kasse in Absatz gebracht werden.

12.

Allen Schaden welchen die Schäfer durch die Schaafe, sowohl während der Hütezeit als während der Nacht verursachen, haben dieselben zu ersetzen, desgleichen ist auch jedes Stück Vieh welches durch Verschulden der Schäfer stirbt oder verlohren geht durch diese zu ersetzen, wobey das ad 10 bezeichnete Verfahren eintritt.

13.

Die Schäfer sind verpflichtet stets ihre Heerde selbst zu hüten und können nur in besondern Fällen einen Andern für sich eintreten lassen, sind aber stets für alles verantwortlich.

Auch die Aufsicht des Nachts muß gänzlich ausgeführt werden.

14.

Die Schäfer haben jeden Frühjahr und jeden Herbst ein vollständiges Schaafverzeichniß aufzustellen und solches auf Verlangen jederzeit dem Magistrat vorzulegen.

15.

Das sämmtliche Inventair ist schonend zu behandeln, auch sind die kleinen Reparaturen an den Hürden von den Schäfern selbst zu besorgen, wozu aber das Material von der Stadt geliefert wird.

16.

Die Schäfer haben vor allen einen vernünftigen und nüchtern Lebenswandel zu führen, haben sich überhaupt so zu betragen, wie man es von ordentlichen Hirten verlangen kann.

17.

Jeder Schäfer muß zwischen seiner Heerde wenigstens Zwanzig Stück eigene Schaafe haben, kann aber bis zu Dreißig frei auf die Weide treiben.

18.

Bei sämmtliche Dienstleistungen erhalten die Schäfer, Jeder, jährlich.

1. Achtzig Thaler Courant, aus der Kämmerei-Casse
2. Vier Thaler für Schaafschmiere, desgl.
3. Fünf Thaler Vergütung für den zweiten

Hund

Zeit, diese Vergütung kann aber jederzeit wieder aufgehoben werden.

19.

Eine Kündigungsfrist von drey Monaten steht beiden Theilen zu jederzeit frey.

Rehburg den 27 Febr 1865

Der Magistrat

Bökel. Lustfeld. J. Gallmeyer

Daß wir auch den in vorstehender Instruction enthaltenen Verpflichtungen und Bedingungen Unterwerfen und annehmen, bescheinigen wir mit unserer Namensunterschrift.

Rehburg den 1 März 1865

Wilhelm Heidorn.

Heinrich Stöten

Beide Schäfer haben bey Unterschrift dieser Instruction, auf eine Abschrift derselben verzichtet.

J. Gallmeyer

450233

Geschehen Rietberg auf dem Rathhause den 20 Januar 1866.

Wenngleich die seit einigen Jahren hier eingerichtete so genannte Lattschäferei ihren Zweck wohl erreicht hat, so ist dem wirklichen Bedürfnisse dadurch doch noch nicht vollständig abgeholfen, es wurde daher in heutiger Magistratssitzung beschlossen statt dieser Lattschäferei einen dritten Schäfer für das ganze Jahr anzustellen und damit auf folgende Weise zu verfahren.

1. Sobald die beiden großen Schafherden im Frühjahr ausgetrieben sind, sollen von den übrigen Schafen gegen 300 Stück, die sich dazu eignen, im Beisein des Magistrats ausgesetzt und dem dritten Schäfer als seine Heerde überwiesen werden, welcher alsdann mit diesen

Schafen

Schafen die Weide außerhalb des Heidthors benutzt und auch der sein Nachtlager erhält.

Diejenigen Weideplätze welche von dem dritten Schäfer außerhalb des Heidthors hauptsächlich zu behüten sind, sollen hierbei speciell bezeichnet werden.

2. Sobald die Schurzeit vorüber ist und die Schaafe des Nachts wieder im Freien sein können, werden von beiden großen Heerden, diejenigen Schaafe welche außerhalb des Heidthors die weiten Wege nicht machen können, wieder ausgesetzt und dem dritten Schäfer überwiesen, welcher alsdann mit diesen Schaafen die Weide außerhalb des Mühlenthors benutzt, auch der sein Nachtlager nimmt.

Diese Anordnung findet ebenfalls unter Controle des Magistrats statt.

Zur Beglaubigung

Döttel. Seiffeld L. Bachmann

450235

Geschehen Bitburg auf dem Rathhause
den 7 März 1866.

Nachdem sich in letzteren Jahren schon das Bedürfniß einer dritten Schäferei herausgestellt, auch eine s.g. Geltschäferei eingerichtet wurde, so wurde es doch für zweckmäßiger gehalten, einen dritten Schäfer für das ganze Jahr anzustellen, diese Wahl wurde in heutiger Versammlung des Magistrats und der Bürgervorstehers vorgenommen, wobei der Heinrich Dankenbreit einstimmig als Schäfer gewählt wurde.

Zugleich wurde der jährliche Lohn auf 50 Thlr. fünfzig Thaler, vorläufig, festgesetzt, jedoch ohne alle Vergütung für Scheunen und Hunde halten.

Der Schäfer hat sich das ganze Jahr + seinen Dienst zu üben, und hat sich der mit den übrigen Schäfern abgeschlossenen Instruktion zu unterwerfen.

Eine vierteljährige Kündigungsfrist ist von

beiden

beiden Theilen vorbehalten.
Der gewählte Heinrich Dankenbrink hat wegen seiner Minderjährigkeit eine Bürgschaft zu verschaffen.

Vorgelesen und genehmigt
H Kiel A Siew H Rust
W Gallmeyer H. Matheus H Giesecke.

Der Magistrat
Bökel. Luttfeld. L. Rahlmann

Instruction für die städtischen Schäfer.

Da seit einigen Jahren drei Schäfer erforderlich geworden, so sind gegenwärtig dazu angestellt:

1, Heinrich Rösen,
2, Wilhelm Lampfer und
3, Christian Meyer.

Es ist denselben nachstehende Instruction ertheilt resp. vorgelesen und haben dieselben zu ihrer Nachachtung und Befolgung dieselbe eigenhändig unterschrieben.

1

Die Eintheilung der Schaafheerden bleibt vorläufig in bisheriger Weise fortbestehen, eine besondere Ordnung kann nöthigenfalls vom Magistrate angeordnet werden. Dieselben haben im Herbste die Schaafe rechtzeitig abzusetzen, damit die Mutterschaafe früh genug mit den Böcken in Berührung kommen können.

2

Die Hütezeit richtet sich nach der Witterung; sobald die Schäfer magistratsseitig zum Hüten aufgefordert werden, sollen

dieselben gründliche Folge zu leisten, auch hat der Magistrat zu bestimmen, wann die Schafe in die Hürden getrieben werden sollen.

3

Auch wenn die Schafe nicht in den Hürden liegen, also in der Winterzeit, und die Witterung erlaubt es, müssen die Schäfer mit ihrer Heerde austreiben und selbige bei der Rückkehr besonders dafür zu sorgen, daß ein Jeder seine eigenen Schafe wieder bekommt.

4

Die Dauer der Hütezeit richtet sich besonders nach der Witterung und der Jahreszeit, bei etwaigem Zweifel hat der Magistrat darüber zu bestimmen.

5

Die Schäfer sind verpflichtet stets dahin zu sehen und dafür zu sorgen, daß die Schafe ihre vollständige Nahrung finden, auch die Weideplätze so auch zu wählen, welche den Schafen am vortheilhaftesten nützt, dabei die Schafe aber auch nicht unnützer Weise jagen oder hetzen, sondern stets vorsichtig und sorgfältig mit der Heerde umgehen.

6

Den Schäfern ist verboten und dürfen nicht im Wasser oder Brüche hüten, welche Plätze für die Kühheerde bestimmt sind; ebenso haben die Schäfer die Weideplätze des Schweinehirten zu respectiren.

7

Während der ganzen Hütezeit, sowohl im Sommer, als im Winter, haben die Schäfer für die vollständige Reinhaltung sämmtlicher Schaafe zu sorgen; wird solches von ein oder dem andern Schäfer versäumt oder vernachläßigt, so soll der dadurch entstandene Schaden von dessen Lohne gekürzt werden.

Während der Hütezeit hat jeder Schäfer diejenigen Schaafe zu reinigen, welche er hütet, in der Winterzeit soll jedem Schäfer eine bestimmte Häuseranzahl zugewiesen werden, worüber der Magistrat zu entscheiden hat.

8

Das Waschen und Scheeren der Schaafe haben die Schäfer gemeinschaftlich zu besorgen, es kann dafür nicht mehr verlangt werden, als bisher üblich ist; wobei es aber jedem Schafeigenthümer frei

steht

450240

statt, seine Schaafe selbst zu waschen
und zu scheeren.
Im letzteren Falle sind die Schaafe
dem Morgen, an welchem Tage sie
gewaschen werden sollen, bei den Hürden
von dem betreffenden Schäfer in
Empfang zu nehmen.

§ 9

Die Schäfer sind verpflichtet die bei den
Schaafen vorkommenden Krankheiten oder
Unglücksfälle dem Eigenthümer der Schaafe
sofort anzuzeigen, auch so weit ihre
Kenntniß reicht, sogleich Mittel gegen
die Krankheit anzuwenden.
Fällt ein Schaaf plötzlich ehe der Eigen-
thümer das kranke Thier gesehen hat,
so hat der Schäfer solches ungesäumt dem
Eigenthümer zu melden und darf
also nicht eher das gefallene Thier abziehen,
bis der Eigenthümer ausdrücklich auf eine
Besichtigung verzichtet hat.
Werden diese Anzeigen von den Schäfern
versäumt, so haben sie den Werth des
gefallenen Stück Viehes zu ersetzen.
Sollte dabei keine Einigung zwischen

den

dem Eigenthümer und dem Schäfer erwirkt werden, so soll ein Schiedsgericht den Werth des gefallenen Thiers bestimmen, wozu der Schäfer einen unpartheiischen Mann wählt, der Eigenthümer einen Mann und der Magistrat einen Mann, was alsdann die Drei darüber bestimmen, damit soll ein Jeder zufrieden sein, wobei ein jeder weitere Rechtsweg ausgeschlossen werden soll.

Das übliche Fell oder Ohrmal beibringen rechtfertigt den Schäfer nicht von seiner Schuld oder Unschuld, hat er dem Eigenthümer nicht die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht, so ist er verpflichtet den Schaden zu ersetzen.

(10)

Kein Schaaf darf ohne ein bestimmtes Zeichen am Ohr (Ohrmal) auf der Weide zwischen der Heerde geduldet werden. Die Schäfer verpflichten sich bei einer Conventionalstrafe von fünf Thaler für jeden einzelnen Fall dieses pünktlich zu befolgen. Die Strafe soll von dem Lohne bei der Cämmerei-einnahme in Absatz gebracht werden.

450242

11

Allen Schaden welchen die Schäfer mit ihrer Heerde, sowohl während der Hutzeit, als auch während der Nacht, verursachen, haben dieselben zu ersetzen; desgleichen auch, wenn ein Schaaf verloren gehen sollte, so hat der Schäfer den Eigenthümer dafür zu entschädigen, überhaupt so viel Stückzahl als ihm übergeben worden ist, wieder abzuliefern.

12

Die Schäfer sind verpflichtet stets ihre Heerde selbst zu hüten und können nur in besonderen Fällen einen Andern für sich eintreten lassen, sie sind und bleiben dabei aber für Alles verantwortlich;

13

Ferner haben die Schäfer in jedem Frühjahre und auch im Herbste ein vollständiges Verzeichniß über die Schaafe aufzustellen und solches auf Verlangen jederzeit dem Magistrate vorzulegen.

14

Das sämmtliche Geräthe ist schonend zu behandeln, die kleinen Reparaturen an den Hürden von den Schäfern selbst zu besorgen, wozu das Material von der

Stadt

Woll geliefert wird.

§ 15

Die Schäfer haben vor Allem einen vernünftigen und nüchternen Lebenswandel zu führen, überhaupt sich so zu betragen, wie es einem ehrlichen Hirten gebührt.

§ 16

Jeder Schäfer muß zwischen seiner Heerde wenigstens zwanzig Stück eigene Schaafe haben, kann aber bis zu dreißig Stück frei mit auf die Weide treiben.

§ 17

Hiefür hat ein jeder Schäfer für seine sämmtlichen Dienstleistungen jährlich einen Lohn von Achtzig Thaler und die Lämmerwirthschaft zu empfangen, inclusive der Schaafscheeren und ohne besondere Vergütung für einen Hund.

§ 18

Eine Kündigungsfrist von drei Monaten ist beiden Theilen vorbehalten.

Rotenburg, den 1sten Januar 1870
Der Magistrat
L. [illegible], [illegible] H. [illegible]

Nachdem vorstehende [illegible]

Den städtischen Schäfern, Stöver, Lemgöfer und Meyer wörtlich vorgelesen und erklärt, haben dieselben zum Zeichen ihres Einverständnisses eigenhändig unterschrieben.

Rehburg, den 10ten Januar 1870

H. Stöver. W. Lemgöfer. Ch. Meier.

Nachdem der frühere Schäfer Joh. Stöver jetzt abermals wieder zum Schäfer gewählt worden ist, so ist demselben vorstehende Instruction wörtlich vorgelesen, mit der einzigen Veränderung, daß statt 80 rth. Lohn, jetzt derselbe 100 rth. Lohn aus der Kämmerei-Kasse zu empfangen hat.

Rehburg, den 17ten Januar 1874

Der Magistrat | der Schäfer Stöver

L. Bahlmann, | H. Stöver.

Eine Abschrift der Instruction ist dem Schäfer Stöver ertheilt

B.

Instruction für die Schäfer

1.

Die Eintheilung der Schafherden bleibt wie in bisheriger Weise bestehen, eine besondere Sortirung kann nöthigenfalls nur vom Magistrate angeordnet werden.

2.

Die Hütezeit richtet sich nach der Witterung; sobald die Schäfer magistratsseitig zum Hüten aufgefordert werden, haben dieselben pünktliche Folge zu leisten, auch hat der Magistrat zu bestimmen, wann die Schafe in die Hürden getrieben werden sollen.

3.

Auch wenn die Schafe nicht in den Hürden liegen, also in der Winterzeit und die Witterung erlaubt es, so müssen die Schäfer mit ihrer Heerde austreiben und haben bei der Rückkehr besonders dafür zu sorgen, daß ein Jeder seine eigenen Schafe wieder bekommt.

4.

Die Dauer der Hütezeit richtet sich besonders nach der Witterung und der Jahreszeit; bei etwaigen Zweifel hat der Magistrat darüber zu bestimmen.

5.

Die Schäfer sind verpflichtet, stets dahin zu sehen und dafür zu sorgen, daß die Schafe ihre vollständige Nahrung finden, auch die Weideplätze so auszuwählen, die den Schafen am besten sind, dabei die Schafe auch nicht unnützer Weise jagen oder hetzen, sondern stets vorsichtig und sorgfältig mit der Heerde umgehen.

6.

Den Schäfern ist verboten nicht in den Mooren oder Brüchen zu hüten, welche Plätze für die Kuhweiden bestimmt sind; ebenso haben die Schäfer die Weideplätze des Schweinehirten zu respectiren.

7.

Während der ganzen Hütezeit, haben die Schäfer für die vollständige Reinhaltung der Schafe zu sorgen, die einem jeden Einzelnen vorgetrieben werden; wird solches von dem einen oder dem andern Schäfer versäumt oder vernachlässigt, so soll der dadurch entstandene Schaden

von

von dessen Lohn gekürzt werden. In der Winter-
zeit hat ein jeder Schäfer diejenigen Schafe zu reini-
gen, die ihm nach der Häuserzahl zugewiesen werden,
worüber der Magistrat zu entscheiden hat.

8.

Das Waschen und Scheeren der Schafe haben die
Schäfer gemeinschaftlich zu besorgen, es kann dafür
nicht mehr verlangt werden, als bisher ortsüblich
gewesen ist, wobei es aber jedem Schafeigenthümer
frei steht, seine Schafe selbst zu waschen und zu scheeren.

9.

In dem Fall, daß der Eigenthümer seine Schafe selbst
waschen und scheeren will, sind dessen Schafe an dem
Tage, wo sie gewaschen werden sollen, dort Morgens
bei den Hürden von dem Schäfer in Empfang zu nehmen.

10.

Die Schäfer sind verpflichtet die bei den Schafen vor-
kommenden Krankheiten oder plötzliche Sterbefälle
dem Eigenthümer der Schafe sofort anzuzeigen, auch
so weit ihre Kenntnisse reichen, sogleich die Mittel
gegen die Krankheit anzuwenden. Bei einem
plötzlichen Sterbefalle hat der Schäfer solches dem

Eigen-

Eigenthümer des gefallenen Thiers sofort anzuzeigen, darf also nicht eher das todte Schaf abziehen, bis der Eigenthümer ausdrücklich auf eine Besichtigung verzichtet hat.

Werden diese Anzeigen von den Schäfern versäumt, so haben sie den Werth des gefallenen Stück Viehs zu ersetzen. Sollte dabei keine Einigung zwischen dem Eigenthümer und dem Schäfer erreicht werden, so soll ein Schiedsgericht den Werth des gefallenen Thiers bestimmen, wozu der Schäfer einen unpartheiischen Mann wählt, der Eigenthümer einen Mann und der Magistrat einen Mann, was alsdann die drei darüber bestimmen damit soll ein jeder zufrieden sein und jeder Rechtsweg ausgeschlossen werden.

Das übliche Fell oder Ohrmal bringen rechtfertigt den Schäfer nicht von seiner Schuld, hat er dem Eigenthümer nicht die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

11.

Kein Schaf darf ohne ein bestimmtes Ohrmal zu haben auf der Weide zwischen der Heerde geduldet werden. Die Schäfer verpflichten sich bei einer Conventional

strafe von 5 xr. für jeden einzelnen Fall dieses pünktlich zu befolgen; die Strafe soll von dem Lohne bei der Gemeindecasse in Abzug gebracht werden.

12.

Allen Schaden den die Schäfer mit ihrer Heerde sowohl während der Hutzeit, als auch während der Nacht, verursachen, haben dieselben zu ersetzen; desgleichen auch wenn ein Schaf verloren wird, so hat der Schäfer den Eigenthümer dafür zu entschädigen, überhaupt so viel Stückzahl als ihm vorgetrieben sind, wieder abzuliefern.

13.

Die Schäfer sind verpflichtet, stets ihre Heerde selbst zu hüten und dürfen nur in besonderen Fällen einen Andern für sich eintreten lassen; sie sind und bleiben dabei aber für Alles verantwortlich.

14.

Ferner haben die Schäfer im Frühjahre und auch im Herbste ein vollständiges Verzeichniß über die Schafe aufzustellen und solches auf Verlangen jederzeit dem Magistrate vorzulegen.

15.

Das sämmtliche Inventar ist schonend zu behandeln, die kleinen Reparaturen an den Hürden sind von den Schäfern selbst zu besorgen, wozu das Material von der Stadt geliefert wird.

16.

Die Schäfer haben vor allem einen vernünftigen und nüchternen Lebenswandel zu führen, überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtlichen Hirten gebührt.

17.

Jeder Schäfer muß zwischen seiner Heerde wenigstens 20 Stück eigene Schafe haben, kann aber wenigstens 30 Stück frei mit auf die Weide treiben.

18.

Ferner hat der Schäfer für seine sämmtlichen Dienstleistungen jährlich einen Lohn von achtzig Thlr. aus der Cämmerei-Casse zu empfangen incl. der Schafscheere und ohne besondere Vergütung für einen Hund.

19.

Eine Kündigungsfrist von drei Monaten

ist

450251

ist beiden Theilen vorbehalten.

Vorgelesen genehmigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben.

Der Magistrat, der Schäfer

L. Wahlmann, W. Wallnatke

für seinen Sohn

Rehburg, den 8ten Januar 1874

Geschehen wie oben

Zur Beglaubigung

L. Wahlmann

450252

Der Reservist Christian Meyer in Nr. 84 hieselbst, ist am heutigen Tage vom Magistrat und Bürgervorsteher zum Stadtschützen gewählt und hat derselbe den Dienst vorläufig für 330 Mark jährlichen Lohn angenommen.
Sein Dienstantritt ist am 1sten Februar d. J. wonach der zt. Cämmerer Schröder hierdurch im Bureaudienst gesetzt wird.

Rehburg, d. 29sten Januar 1877
Der Magistrat
E. Bahlmann

Nachdem der Schäfer Diedrich Sallmecke aus Rehburg am ~~heutigen Datum~~ 1 Februar vom Magistrat und Bürgervorsteher einstimmig zum Schäfer für die Stadt Rehburg, an Stelle des gekündigten Schäfer Meyer gewählt ist, so ist mit demselben nachstehender Contract, abgeschlossen worden.

1

Der Schäfer Diedrich Sallmecke tritt seinen Dienst am 1ten März d. J.

2

Die Eintheilung der Schafherden bleiben wie in bisheriger Weise bestehen, eine besondere Sortierung kann nöthigen Falls nur vom Magistrat angeordnet werden.

3

Die Hütezeit richtet sich nach der Witterung, sobald die Schäfer Magistratsseitig zum Hüten aufgefordert werden, haben dieselben pünktlich Folge zu leisten, auch hat der Magistrat zu bestimmen, wann die Schafe in die Hürde getrieben werden sollen

4

Auch wenn die Schafe nicht in den Hürden liegen, also in der Winterzeit, und die Witterung erlaubt es, so müssen die Schäfer mit ~~ihren~~ der Heerden austreiben, und haben bei der Rückkehr besonders dafür zu sorgen, daß ein Jeder seine richtigen Schafe wieder bekommt.

5

Die Dauer der Hütezeit richtet sich besonders nach der Witterung und der Jahrzeit, bei etwaigen Zweifel hat der Magistrat zu bestimmen.

6

Die Schäfer ~~sind~~ ist verpflichtet stets dahin zu sehen und dafür zu sorgen, daß die Schafe ihre vollständige Nahrung finden, auch die Weideplätze so auszusuchen die den Schafen am besten sind, dabei die Schafe auch nicht unnützer Weise jagen oder hetzen, sondern stets vorsichtig und sorgfältig mit der ihnen anvertrauten Heerde umgehen, auch sollen die Schafe in der Hütezeit des Morgens präzise 9 Uhr ~~aus~~ 12 & 10 U. aus den Hürden sein, widrigen Falls ~~ein~~ der Schäfer eine Mark Strafe zu zahlen hat.

7

Dem Schäfer ist verboten nicht in den Mooren oder Brüchen, zu hüten, welche Plätze für die ~~Schafe~~ Kuhweiden bestimmt sind, eben so haben die Schäfer die Weideplätze des Schweinehirten zu respectieren.

8

Während der ganzen Hütezeit, haben die der Schäfer für die vollständige Reinhaltung der Schafe zu sorgen, die einem jeden Einzelnen vorgetrieben werden, wird solches von dem einen oder dem anderen Schäfer versäumt oder vernachlässigt, so soll der da durch entstandene Schaden von dessen Lohne gekürzt werden, In der Winterzeit hat ein jeder Schäfer diejenigen Schafe zu reinigen, die ihm nach der Häuserzahl zugewiesen werden, worüber der Magistrat zu entscheiden hat, zeigt sich ein Schäfer in dem reinigen der Schafe säumig, so ist der Magistrat berechtigt, sofort die Arbeit auf Kosten der Säumigen beschaffen zu lassen

9

Das Waschen und Scheeren der Schafe haben die Schäfer gemeinschaftlich zu besorgen es kann dafür

für

nicht mehr verlangt werden, als bisher ortsüblich gewesen ist, wobei es aber jedem Schafeigenthümer frei steht, seine Schafe selbst zu waschen und zu scheeren.

10

In dem Falle daß der Eigenthümer seine Schafe selbst waschen und scheeren will, sind dessen Schafe an dem Tage, wo sie gewaschen werden sollen, des Morgens bei den Hürden von dem Schäfer in Empfang zu nehmen.

11

Die Schäfer sind verpflichtet die bei den Schafen vorkommenden Krankheiten oder plötzliche Sterbefälle dem Eigenthümer der Schafe sofort Anzeige zu machen auch so weit ihre Kenntnisse reichen, sogleich die Mittel gegen die Krankheit anzuwenden.

Bei einem plötzlichen Sterbefalle hat der Schäfer solches dem Eigenthümer des gefallenen Thiers sofort Anzeige davon zu machen,

Darf also nicht eher das todte Schaf abziehen, bis der Eigenthümer ausdrücklich auf eine Besichtigung verzichte

Werden diese Anzeigen von dem Schäfer versäumt, so haben sie den Werth des gefallenen Stück Vieh zu ersetzen.

A Sollten dabei keine Einigung zwischen dem Eigenthümer und dem Schäfer erzielt werden, so soll ein Schiedsgericht den Werth des gefallenen Thiers bestimmen, wozu der Schäfer einen unpartheiischen Mann wählt, der Eigenthümer einen Mann und der Magistrat einen Mann und als dann die drei darüber bestimmen, damit soll ein jeder zufrieden sein und jeder Rechtsweg ausgeschlossen werden, das übliche Fell oder Schmal bringen reicht nicht aus und rechtfertigt den Schäfer nicht von seiner

Schuldt

steht, hat er dem Eigenthümer nicht die vorschrifts-
mäßige Anzeige gemacht so ist er verpflichtet den
Schaden zu ersetzen.

12

Kein Schaf darf ohne ein bestimmtes Ohrmal zu
haben auf der Weide zwischen der Heerde geduldet werden
Die Schäfer verpflichten sich bei einer Ordnungs
Strafe von 15 Mk. für jeden einzelnen Fall dieses
gänzlich zu befolgen, die Strafe soll von dem Lohn
bei der Cämmerei Casse in Absatz gebracht werden.

13

Allen Schaden den die Schäfer mit ihren Heerden
sowohl während der Hütezeit, als auch während der
Nacht, verursachen haben dieselbigen zu ersetzen,
desgleichen auch wenn ein Schaf verloren wird, so hat
der Schäfer den Eigenthümer zu entschädigen, über
haupt so viel Stückzahl als ihm vorgetrieben sind auch
wieder abzuliefern.

14

Die Schäfer sind verpflichtet stets ihre Heerde selbst zu
hüten und dafür nur in besonderen Fällen einen
Andern für sich eintreten lassen, sie sind und bleiben
dabei aber für alles verantwortlich.

15

Ferner haben die Schäfer im Frühjahr und auch im
Herbste ein vollständiges Verzeichniß über die Schafe
aufzustellen und solches auf Verlangen jederzeit
dem Magistrate vorzulegen.

16

Das sämmtliche Inventar ist schonend zu behandeln,
die kleinen Reparaturen an den Hürden sind von
den Schäfern selbst zu besorgen, wozu das Material
von der Stadt geliefert wird.

17

Die Schäfer haben vor allem einen vernünftigen und nüchternen Lebenswandel zu führen, überhaupt sich so zu betragen wie es einem redlichen Hirten gebührt.

18

Jeder Schäfer muß zwischen seiner Heerde wenigstens 20 Stück eigene Schafe haben, kann aber wenigstens 30 Stück frei auf die Weide bringen, der Schäfer Diedrich Sallmaker ist verpflichtet 2 gute brauchbare Schafböcke zwischen der Heerde zu haben kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat sich der Magistrat das Recht vorbehalten, auf Kosten des Schäfers Sallmaker diese Schafböcke anzukaufen, gleich viel zu welchem Preise, der Betrag wird von dem Lohne, so weit dieses geht abgezogen. über die Brauchbarkeit der beiden Böcke entscheidet allein der Magistrat dessen Entscheidung ist für diesen Fall wie für sämmtliche Paragrafen dieses Contrackts endgültig und bindet und verzichtet der Schäfer Diedrich Sallmaker ausdrücklich auf den Wege einer gerichtlichen Entscheidung für von ausgeschlossen ist nur §§ 11 Absatz 4 bezeichnet mit A.

19

Ferner hat der Schäfer für seine sämmtliche Dienstleistungen jährlich einen Lohn von 270 Mrk aus der Cämmerei Casse zu empfangen inclusive der Schafschwemme und ohne besondere Vergütung für einen Hund

20

Eine Kündigungs Frist von drei Monaten ist beiden Theilen vorbehalten; Kommt indeß der Schäfer Sallmaker vorstehenden Bedingungen nicht nach, so behält sich der Magistrat das Recht vor denselben sofort zu entlassen, ohne jegliche Entschädigung.

Vorgelesen genehmigt und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben

Der Magistrat — Der Schäfer

Uttschwart — Dierich Sallmaker

Maßnahmen zur Gewinnung von Schäfern.

450258

1. Leute, die schon Schäfer waren und die nun zum Schäferberuf zurückkehren oder Lehrlinge, die in den Schäferberuf eintreten wollen, sollen zur Anschaffung von Schafen, die sie gleich von ihrem Eintritt an in der Herde gehen lassen dürfen, Unterstützung erhalten, und zwar jüngere Leute bis 300 Mark, ältere bis 500 Mark. Es wird den Eintretenden freigestellt, die Schafe selbst zu kaufen, doch darf der Ankauf nur aus der Herde des Arbeitgebers oder aus einer von der Landwirtschaftskammer im Benehmen mit dem zuständigen landwirtschaftlichen Hauptverein zu bestimmenden Herde erfolgen. Das Verfügungsrecht über die Schafe erhält der Eintretende erst nach 2 Jahren, und zwar bei Lehrlingen nach Ablegung einer Prüfung. Die Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen an Schäferlehrlinge ist stets die Ablegung einer Prüfung.

Die Prüfung kann frühestens $1^1/_2$ Jahre nach Eintritt des Lehrlings erfolgen. Die rechtzeitige Anmeldung der Prüfung ist Sache des Schäfereibesitzers.

2. Ferner sollen Schafmeistern für Ausbildung von Schäferlehrlingen Prämien von 100 bis 150 Mark für die Anlernung gewährt werden. Vor Zuwendung des Betrages an den Schafmeister ist durch eine Prüfung festzustellen, was der Lehrling gelernt hat.

3. Anmeldungen und Anträge sind durch die landwirtschaftlichen Vereine und landwirtschaftlichen Hauptvereine an die Landwirtschaftskammer zu richten.

4. Der Ankauf der Schafe soll sowohl bei Schäfern als auch bei Lehrlingen unter Mitwirkung des Arbeitgebers erfolgen. Die Wolle und die von den Schafen etwa geborenen Lämmer gehören dem Eintretenden gleich von Anfang an.

5. Außer der genannten Beihilfe können von der Landwirtschaftskammer für den in den Schäferberuf Eintretenden weiter keine Aufwendungen gemacht werden.

6. Dem Arbeitgeber bleibt es überlassen, nach seinem Ermessen auch bei Lehrlingen außer der Kost noch Lohn zu gewähren. Die Abmachungen über die Dauer der Lehrzeit, ferner über die zu leistende Arbeit, Beköstigung, Entlohnung usw. sind vom Arbeitgeber mit dem Eintretenden zu treffen.

7. In den Abmachungen ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Eintretende, wenn er den Dienst vorzeitig verläßt oder wenn er wegen Unbrauchbarkeit oder Vernachlässigung des Dienstes entlassen werden muß, das Anrecht auf die Schafe verliert. Es ist auch vorzusehen, daß bei Nichterfüllung der übernommenen Pflichten das Verhältnis gelöst werden kann.

8. Wenn der Eintretende den Dienst vorzeitig verläßt oder vom Arbeitgeber das Verhältnis vorzeitig gelöst wird, so ist der Landwirtschaftskammer Mitteilung zu machen.

9. Für Schäferlehrlinge werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Lehrling in eine Herde eintritt, wo er einem Schäfer unterstellt ist oder vom Besitzer selbst angelernt wird, der von der Schafzucht und Schafhaltung etwas versteht. Die Herde muß mindestens 150 Tiere umfassen.

10. Der Arbeitgeber übernimmt die Gewähr für die bestimmungsgemäße Verwendung der Unterstützung.

Auf Grund des Hohen Ministerial-Erlasses betreffend die Tilgung der Schafräude, vom 1. Februar d. J., erlaube ich mir, den Obrigkeiten, Thierärzten und Schafbesitzern des Landdrostei-Bezirks ergebenst mitzutheilen, daß auf Veranlassung des Herrn Ministers die Direction der Königlichen Thierarzeneischule in Berlin die Bereitung eines wirksamen und besonders empfehlenswerthen Räudebades aus Tabak, Carbolsäure und Pottasche folgendermaßen empfiehlt:

„Für je 100 frisch geschorene Schafe kocht man 7 1/2 Kilogramm Landtabak in 250 Liter Wasser eine halbe Stunde lang und fügt der bis auf 30 ° R. abgekühlten Flüssigkeit 1 Kilogramm Pottasche hinzu. Bei der Behandlung größerer Heerden ist es zweckmäßig, den Tabak in einer kleineren Menge Wasser zu kochen und das Decoct mit der entsprechenden Quantität Wasser zu verdünnen."

„Bei Schafen, die an inveterirter Räude leiden, sind die festen Borken (Schorf oder Grind) unmittelbar nach der Schur mit Glycerin einzureiben, um sie aufzuweichen."

Bezüglich der Beschaffung der zu den Räudebädern zu verwendenden Ingredienzien hat es in freundlichem Entgegenkommen die hiesige Firma Rump & Lehners übernommen, zu veranlassen, daß die betreffenden Ingredienzien in sämmtlichen Apotheken des Landdrostei-Bezirks zu folgenden Preisen zu haben sind:

1 Kilogramm Tabak 1 Mark,
1 Kilogramm Pottasche 80 Pfennig,
1 Kilogramm krystallisirte Carbolsäure 2 Mark (exclusive Gläser),
1 Kilogramm Glycerin, raffinirt 16—18 Bé, 1 Mark

An Stelle der in obiger Verordnung empfohlenen Pottasche kann die in der Wirkung gleiche calcinirte Soda gesetzt werden, welche nur die Hälfte, nämlich 40 Pf. pro Kilogramm, kostet.

Nach vorstehenden Preisen kosten somit die Ingredienzien für ein Räudebad eines einzelnen Schafes, abgesehen von der Vorbehandlung mit Glycerin, noch nicht 10 Pfennige.

Ich halte mich für verpflichtet, auch meinerseits ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Erfolg der Räudebäder im Wesentlichen von der sorgsamen und umsichtigen Ausführung der Badeprocedur abhängt. Man muß sich vergegenwärtigen, daß es sich bei der Heilung der Räude um Tödtung der Räudemilben handelt und daß zu dem Zwecke alle Stellen der Körperoberfläche mindestens 2 Minuten mit der Badeflüssigkeit in Berührung bleiben müssen, insbesondere auch die unter den Schorfen geschützten Milben.

Da das Baden durch Eintauchen der Schafe in die Badeflüssigkeit vorgenommen werden muß, so ist immer eine größere Quantität Flüssigkeit erforderlich. Die Besitzer kleiner Schafbestände werden sich daher zweckmäßig zu einer gemeinsamen Ausführung der Räudebäder vereinigen.

Dem ersten Räudebade muß nach circa 4 bis 6 Tagen ein zweites folgen, um die inzwischen aus den Eiern, welche durch das erste Räudebad nicht zerstört werden, ausgeschlüpften jungen Milben zu tödten.

Ueber das Verfahren bei der Ausführung des Räudebades giebt Medicinalrath Lydtin (Karlsruhe) folgende Anweisung:

„Die Bäder werden an warmen sonnigen Tagen in einem entsprechend großen Bottiche oder in einer Wanne gegeben, welche, um das lästige Emporheben der Thiere wenigstens einmal zu vermeiden, am besten in den Boden eingesenkt sind. Außerdem ist ein zweiter Kübel erwünscht, in welchen das Thier nach dem Bade gestellt wird, damit die ablaufende Flüssigkeit aufgefangen und wieder dem Badebottiche zugeführt werden kann. Die Badeflüssigkeit muß stets eine Temperatur von 40 Grad Celsius haben, weshalb warme Flüssigkeit von Zeit zu Zeit nachzugießen ist.

Sobald das Bad bereitet ist und die Schafe um die Wanne versammelt sind, wird ein Schaf von einem Gehilfen an den Vorder- und von einem anderen an den Hinterfüßen gefaßt und in das Bad eingetaucht. Ein dritter Gehilfe reibt die ganze Haut mit einer Wurzelbürste ab. Auch der Kopf ist mehrmals unterzutauchen, jedoch nur bis zum Maul und bis zu der Nase, welche über der Flüssigkeit gehalten werden müssen. Bei dem Untertauchen des Kopfes sind den Thieren die Augen zuzuhalten. Nach 4 Minuten ist die Operation beendet, und ein weiteres Schaf kann eingetaucht werden. Wo die Behälter groß genug und Gehilfen in ausreichender Zahl vorhanden sind, können mehrere Schafe zugleich das Bad erhalten. Das gebadete Schaf ist bald mit Heubüscheln tüchtig abzureiben und die Lauge aus der Wolle auszudrücken. Hierauf wird das Thier an einen geschützten, womöglich sonnigen Ort gebracht und stets warm gehalten. Selbstverständlich muß dafür gesorgt werden, daß die Thiere nicht zu den noch nicht gebadeten Schafen oder an Orte gelangen, wo sie neuerdings wieder inficirt werden könnten, deshalb ja nicht in die alten Standorte, wenn dieselben noch nicht desinficirt sind.

Säugenden Schafmüttern sind die Euter nach dem Bade mit reinem, warmem Wasser gründlich abzuwaschen.

Die Wäscher selbst müssen sich von Zeit zu Zeit in kaltem Wasser die Hände reinigen, letztere auch mit Oel (in den Pausen während des Badegeschäftes) bestreichen."

Zu weiterer Belehrung erlaube ich mir, das Heft 10, Serie IV der Vorträge für Thierärzte „Ueber Scabies bei den Haussäugethieren, speciell bei den Schafen" von Dr. Kaiser, Kreisthierarzt in Marburg, und zwar Seite 38 bis 43 zur Durchsicht zu empfehlen. Kaiser beschreibt darin ebenfalls auf Grund eigener vielfacher Erfahrungen alle bei Ausführung der Räudebäder vorzunehmenden Manipulationen aufs Eingehendste und bis in die kleinsten Details.

Hannover, den 20. April 1883.

Der Königliche Departements-Thierarzt.

Dr. Luftig.

Ziegenhaltung gab es noch nach dem zweiten Weltkrieg
in Rehburg.
Erst um das Jahr 196o hörte man auf Ziegen zu halten.

Satzungen

für

Ziegenzuchtvereine.

Herausgegeben

von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover.

Druck der Göhmannschen Buchdruckerei in Hannover.
1907.

Vorbemerkungen.

Die nachfolgenden Normal-Satzungen sind mit möglichst wenig Aenderungen den Vereinssatzungen zugrunde zu legen. Den Ziegenzuchtvereinen bleibt es aber überlassen, in Angelegenheiten der Festsetzung des Zuchtzieles, der Regelung der Bockhaltung, der einzuführenden Körung der Ziegen, der Erwerbung der Mitgliedschaft, der Bestimmung der Höhe der Mitgliederbeiträge, der Erhebung von Sprunggeldern usw. besondere Bestimmungen zu treffen.

Es empfiehlt sich sodann, bei der Gründung von Ziegenzuchtvereinen auch von den Einrichtungen anderer Ziegenzuchtvereine Einsicht zu nehmen. Der endgültigen Feststellung der Satzungen muß auf alle Fälle eine gründliche Durchberatung der einzelnen Paragraphen vorausgehen.

Wenn ein Verein als Zuchtziel die Zucht eines bestimmten Schlages (Saanenschlag, Saanenschlagkreuzung, Harzziegenschlag usw.) verfolgt, so ist dies im § 2 unter a zu vermerken.

In manchen Ziegenzuchtvereinen und namentlich in kleineren Vereinigungen wird das Körgeschäft, sofern in den ersten Jahren des Bestehens überhaupt eine Körung auch der weiblichen Tiere durchgeführt wird, in Rücksicht auf eine wünschenswerte Vereinfachung in der Leitung des Vereins, von drei Mitgliedern des Vorstandes übernommen. In diesem Falle würde im § 10 der Satzungen der Vermerk einzufügen sein, daß die Körung von drei Vorstandsmitgliedern, worüber in der Generalversammlung zu beschließen wäre, besorgt wird.

Eine Körordnung, wonach bei Ausführung der Körung gearbeitet werden muß (s. § 10), ist den vorliegenden Satzungen nicht beigegeben. Es erschien dies nicht tunlich, da je nach der Zuchtrichtung, welche die Genossenschaft vertritt, die Körordnung eine entsprechende Fassung erhalten muß. Die Landwirtschaftskammer hat aber eine Anleitung ausarbeiten lassen über die wichtigsten bei der Beurteilung von Zuchtziegen zu beachtenden Punkte.

Satzungen

des

Ziegenzuchtvereins ....

Sitz des Vereins und Umfang des Vereinsbezirks.

§ 1.

Der Ziegenzuchtverein .... hat seinen Sitz in .... und umfaßt das Gebiet des Vereins die Orte .... und benachbarte Orte.

Zweck des Vereins, Zuchtziel.

§ 2.

Der Verein verfolgt den Zweck, die Ziegenzucht zu heben, und zwar durch folgende Maßnahmen:

a. durch Züchtung einer Ziege, welche sich durch guten Bau, Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse und Krankheit, hohe Milchergiebigkeit sowie Hornlosigkeit auszeichnet;
b. durch Körung der Böcke und Ziegen, soweit die Tiere den Ansprüchen, die an gute Zuchttiere gestellt werden, entsprechen. Eintragung der gekörten Tiere in ein Zuchtregister;
c. Regelung der Bockhaltung und Einwirkung auf die Gemeindebockhaltungen im Sinne der Hebung der Zucht;
d. Belehrungen der Mitglieder in Versammlungen und bei andern Gelegenheiten über zweckmäßige Zucht, Haltung und Ernährung der Ziegen;
e. Vermittelung des An- und Verkaufes guter Zuchttiere, sowie des Austausches von Böcken innerhalb und auch außerhalb des Vereinsbezirks;
f. Veranstaltung von Ausstellungen und Märkten, die unter Umständen mit Prämiierungen verbunden werden.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglied kann jeder Ziegenzüchter und Freund der Ziegenzucht werden, der im Vereinsbezirk wohnt. Ueber die Aufnahme entscheidet nach Anmeldung der Vorstand. Im Abweisungsfalle kann der Abgewiesene die Entscheidung der Generalversammlung anrufen. Bei Aufnahme wird jedem Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzungen eingehändigt.

§ 4.

Die Mitgliedschaft endigt:

a. durch freiwilligen Austritt mit Ende des Kalenderjahres, wenn vor dem 1. Oktober der Austritt dem Vorstande schriftlich angezeigt worden ist;
b. durch den Tod;
c. mit Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung. Dieser Ausschluß kann ausgesprochen werden bei Mitgliedern, welche den Satzungen zuwiderhandeln, muß aber beschlossen werden bei Mitgliedern, die sich betrügerischer Handlungen schuldig machen. (S. § 12.)

§ 5.

Mit dem Austritt bezw. mit dem Ausschluß erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Die Mitglieder sind berechtigt:

a. an den Versammlungen teilzunehmen und bei Wahlen und Beschlüssen in den Versammlungen zu stimmen;
b. Anträge in der Generalversammlung zu stellen, die aber mindestens 10 Tage vor der betreffenden Versammlung bei dem Vorstand eingebracht werden müssen.

§ 7.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a. den Bestimmungen der Satzungen, sowie den sonstigen Beschlüssen des Vereins nachzukommen;
b. ein Eintrittsgeld von . . . . Mark, ferner einen jährlichen Beitrag von . . . . Mark zu zahlen;
c. ihre sämtlichen Ziegen dem Vorstand bezw. der Körkommission auf Verlangen vorzustellen;
d. tunlichst alle Ziegen, ausnahmslos aber die angekörten Ziegen von einem angekörten Bock oder von einem durch den Vorstand als geeignet bezeichneten Bock decken zu lassen;
e. jede Veränderung im Besitzstand angekörter Tiere dem Vorstand innerhalb 4 Wochen anzuzeigen;
f. jede vom Vorstand oder der Körkommission gewünschte Auskunft über die Tiere wahrheitsgetreu zu erteilen.

Leitung des Vereins.

§ 8.

Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand;
b. die Körkommission;
c. die Generalversammlung.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus . . . Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Alle zwei Jahre scheiden . . . Mitglieder aus. Zuerst werden die Ausscheidenden durch das Los bestimmt; später entscheidet das Dienstalter.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassierer. Die Rechnung ist jährlich zum 31. Dezember abzuschließen und der Generalversammlung zur Entlastung vorzulegen. Nach Beschluß des Vorstandes können die Aemter des Schriftführers und Kassierers auch in einer Person vereinigt werden. Die übrigen . . . Vorstandsmitglieder wirken als Beisitzer. Die Zuchtbuchführung (Zuchtregister) wird, ausgenommen der Vorsitzende, von einem Vorstandsmitglied übernommen, und entscheidet hierüber der Vorstand. Von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal im Jahre, hat der Vorsitzende die Zuchtbuchführung zu revidieren. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzungen, sowie nach den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter, doch können Barauslagen nach Beschluß der Generalversammlung vergütet werden. Ueber eine etwaige Besoldung des Zuchtbuchführers entscheidet ebenfalls die Generalversammlung.

Alle Ausfertigungen des Vereins werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Die Zeichnung erfolgt unter der Firma: „Ziegenzuchtverein . . . .“.

§ 10.

Die Körkommission besteht aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Den Vorsitz in der Körkommission führt ein Mitglied derselben, worüber die Kommission selbst zu bestimmen hat.

Die Körungen finden in der Regel einmal im Jahre statt. Die Generalversammlung entscheidet über die Festsetzung des Zeitpunktes der Körungsvornahme. Es werden nur solche Tiere angekört, die den Anforderungen, welche man an gute Zuchttiere stellen muß, entsprechen. Alsbald nach erfolgter Ankörung eines Tieres hat die Körkommission einen Körungsbefund über Alter, Farbe, Abzeichen usw. aufzunehmen, der die nötigen Angaben für Zuchtbuchführung liefern muß. Die Aufzeichnungen sind getrennt nach weiblichen und männlichen Tieren zu machen.

Bei der Körungsvornahme hat die Kommission nach einer bestimmten Körordnung vorzugehen. Die Körordnung wird vom Vorstand zusammen mit der Körkommission, welche in den betreffenden Sitzungen Sitz und Stimme hat, festgestellt. Eine Nachbesichtigung der einmal gekörten Tiere findet bei den späteren Körungen statt, und sind hierbei solche Tiere, die nachträglich den Anforderungen nicht mehr entsprechen, abzukören.

Ueber eine etwaige Entschädigung der Mitglieder der Körkommission oder einen Rückersatz der bei der Körungsvornahme entstandenen Auslagen entscheidet die Generalversammlung.

§ 11.

Die Generalversammlung, die auf Beschluß des Vorstandes einberufen wird, entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht besonders zu den Befugnissen des Vorstandes oder der Körkommission gehören. Jährlich hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden, die auf Beschluß des Vorstandes durch den Vorsitzenden in ortsüblicher Weise, spätestens acht Tage vor dem festgesetzten Termin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wird.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. Jede Generalversammlung ist beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Wahlen muß schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Zur Aenderung der Satzungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und außer vom Schriftführer noch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Strafbestimmungen.

§ 12.

Mitglieder, welche den in den Satzungen vorgeschriebenen Verpflichtungen zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit einer Uebereinkunftsstrafe bis zu 5 Mk. belegt werden, wenn nicht durch die Generalversammlung der Ausschluß aus dem Verein beschlossen wird. Alle absichtlichen Täuschungen über Züchtungsvorgänge gegenüber dem Vorstand oder der Oeffentlichkeit, ziehen unbedingt den Ausschluß des Mitgliedes nach sich. (S. § 4.)

Auflösung des Vereins.

§ 13.

Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung gemäß den Bestimmungen im § 11. Im Falle der Auflösung wird vorhandenes Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt, sondern es ist dasselbe der Gemeindeverwaltung zu . . . . zur Verwendung für ähnliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 14.

Alle Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzungen sowie über spätere Vereinsbeschlüsse entscheidet zunächst der Vorstand und auf erfolgte Berufung endgültig die Generalversammlung. Gegen den Generalversammlungsbeschluß steht keinem Mitglied eine weitere Berufung offen. Der Rechtsweg hierüber ist ausgeschlossen.

. . . ., den . . . . 19 . .

Der Vorstand.

. . . .

. . . .

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 17.

(Nr. 12072.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken. Vom 14. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

1. Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde nach der Zahl der vorhandenen Ziegen die Anzahl der zum Decken gehaltenen Ziegenböcke ungenügend ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Ziegenböcken anzuschaffen und zu unterhalten.

2. Darüber, ob hiernach für die Gemeinden die Notwendigkeit zur Haltung von Ziegenböcken vorliegt, und welche Zahl von Böcken im Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Ziegen von der Gemeinde zu halten ist, beschließt der Kreisausschuß nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer mit der Maßgabe, daß Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind, zur Haltung eines eigenen Ziegenbockes nicht genötigt werden können und daß in der Regel für je 80 deckfähige Ziegen ein Bock gehalten werden muß.

3. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Dieser hat vor Entscheidung die Landwirtschaftskammer gutachtlich zu hören.

§ 2.

Den Gemeinden ist gestattet, die Haltung der von ihnen beschafften Ziegenböcke zuverlässigen Personen zu übertragen. Die mit den Bockhaltern abzuschließenden Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1921.

§ 3.

1. Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann sich eine Gemeinde mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bockhaltungsverbande vereinigen.

2. Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außerstande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

3. Dasselbe gilt für diejenigen Gemeinden, in denen weniger als 30 deckfähige Ziegen vorhanden sind.

4. Die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes finden alsdann sinngemäß Anwendung.

§ 4.

1. Bei der nach § 1 anzustellenden Berechnung der erforderlichen Anzahl von Ziegenböcken werden nur diejenigen Böcke berücksichtigt, die zur Zucht tauglich befunden und angekört worden sind. Die Körung der Ziegenböcke erfolgt auf Grund einer vom Regierungspräsidenten nach Maßgabe der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) nach Anhörung der Landwirtschaftskammer zu erlassenden Körordnung.

2. Die angekörten Böcke sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 5.

1. Die den Gemeinden durch die Bockhaltung erwachsenden Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen.

2. Die Beschlüsse der Gemeinde bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn die Kosten durch Erhebung von Gebühren aufgebracht werden sollen. Für die Erteilung der Genehmigung gelten auch in diesem Falle die Vorschriften des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

3. Die aus dem Körgeschäft bei den regelmäßig stattfindenden Körungen entstehenden Kosten fallen den Kreiskommunalkassen zur Last.

§ 6.

In den Stadtkreisen gelten die gleichen Bestimmungen wie in den Landkreisen. An Stelle des Kreisausschusses tritt hier der Bezirksausschuß.

§ 7.

Etwa bestehende besondere Verpflichtungen zur Bockhaltung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8.

1. Das Gesetz tritt am 1. Mai 1921 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der

Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken, vom 12. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 675) außer Kraft.

2. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 14. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

450271

An
den Magistrat der
Stadt Rehburg.

Zur Sitzung

Beschluß 24. I. 22

(ohne Meyer u. Lustf. 103)

Ein kl. Stall soll angebaut werden. Auch soll dem Bockhalter durch den Forstwirtschafter ein Weg im Felde zur Heugewinnung zugewiesen werden. Über die Feldwege kann die Stadt nicht verfügen, da sie der Realgemeinde gehören.

U. g.

Schmidt. Hachfeld.

Der Ziegenzuchtverein Stadt Rehburg kann trotz aller Bemühungen den Ziegenbock nicht unterkriegen. Der bisherige Bockhalter Wilhelm Kopp No 296 will den Bock unter folgenden Bedingungen behalten: "Erstens, wenn hinter sein Haus ein Stall angebaut wird, damit der Geruch von dem Bocke, nicht wie bisher in die Wohnung dringt, Zweitens, wenn ihm einer der Mühlentorschen Wege, wie zum Beispiel der Weg von Mehlmann 199 bis Kül 71 unter der Marktgehörst zur Heugewinnung freigegeben wird, sodann verpflichtet sich derselbe den Bock für immer zu behalten.

Der Ziegenzuchtverein Rehburg bittet den Magistrat, da ihm keine Mittel zur Verfügung stehen, den Stall anzubauen und den Weg freizugeben, da derselbe dann den Bock für immer in Fütterung hat und es doch auch der beste Platz für Rehburg ist.

Der Ziegenzuchtverein
Stadt Rehburg
I. A. Aug. Ziesenis
Schriftführer.

Muster.

Nachweisung

450272

der in der Gemeinde . . . . .vorhandenen deckfähigen Ziegen u.angekörten Ziegenböcke (Dezember 1932)

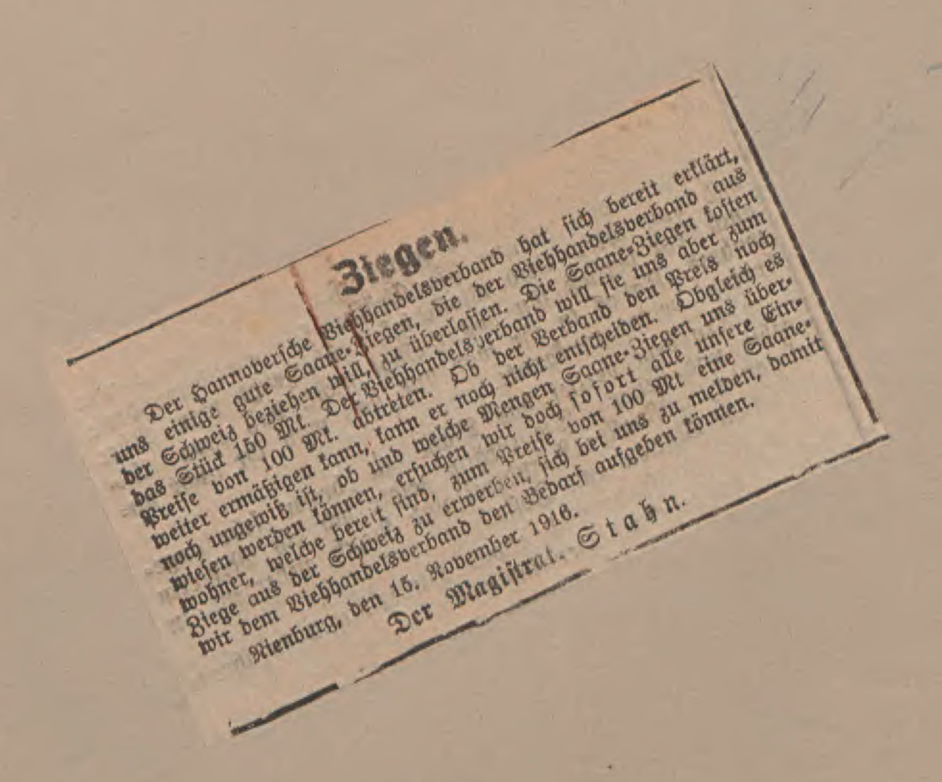
Lfd. Nr.	Name	Zahl der deckfähigen Ziegen Stck.	Davon weiße Ziegen Stck.	Rasse	Davon bunte Ziegen Stck.	Rasse	Zahl der angekörten Ziegenböcke Stck.	Davon weiße Ziegenböcke Stck.	Rasse	Davon bunte Ziegenböcke Rasse	Die Bockhaltung erfolgt in Gemeindebockställen	durch Privatpersonen	durch Ziegenzuchtvereine oder Ziegenbockhalt. Genossenschaften.

25. November 16.

450273

I. 3263.

Unter den kleinen Leuten in hiesiger Stadt herrsc Nachfrage nach guten Saane- Ziegen. Wir ersuchen um eine gefällige Auskunft ergebenst, ob die Stadt etwa durch Vermittlung des Verbandes diese Ziegen erhalten kann und wie die Bedingungen (Preise) lauten.



Ziegen.

Der Hannoversche Viehhandelsverband hat sich bereit erklärt, uns einige gute Saane-Ziegen, die der Viehhandelsverband aus der Schweiz beziehen will, zu überlassen. Die Saane-Ziegen kosten das Stück 150 Mk. Der Viehhandelsverband will sie uns aber zum Preise von 100 Mk. abtreten. Ob der Verband den Preis noch weiter ermäßigen kann, kann er noch nicht entscheiden. Obgleich es noch ungewiß ist, ob und welche Mengen Saane-Ziegen uns überwiesen werden können, ersuchen wir doch sofort alle unsere Einwohner, welche bereit sind, zum Preise von 100 Mk eine Saane-Ziege aus der Schweiz zu erwerben, sich bei uns zu melden, damit wir dem Viehhandelsverband den Bedarf aufgeben können.

Nienburg, den 15. November 1916.

Der Magistrat. Stahn.

An

den Hannoverschen Viehhandelsverband

zu

Hannover.

450274

Nummer 105, (8. September)

Der § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung betr. die Körung der Ziegenböcke vom 21. November 1921 — Amtsblatt S. 245 — wird wie folgt geändert:

Für das Körgeschäft ist eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

1. für jeden zum erstenmal vorgeführten Bock,
   a) wenn er angekört wird — 10 Pfund Hafer,
   b) wenn er nicht angekört wird — 5 " "
2. für jede weitere Vorführung, ungeachtet, ob die Ankörung erfolgt oder nicht — 5 Pfund Hafer.

Für außerordentliche Körungen ist für jeden Bock, auch wenn er nicht angekört wird, eine Gebühr von 20 Pfund Hafer zu entrichten.

Die Umrechnung in Geld hat in dem Zeitraum eines Monats nach Maßgabe der höchsten Notiz für Hafer der ersten Berliner Börse nach dem 1. und 15. d. betr. Monats zu erfolgen.

Die Kommission kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigen, wenn ihr der Nachweis erbracht wird, daß die außerordentliche Körung unverschuldeter Weise erforderlich geworden ist.

Hannover, den 11. August 1923.

Der Regierungspräsident.

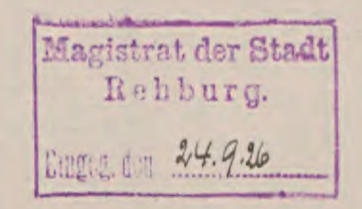
Veröffentlicht.

Stolzenau, den 22. August 1923.

Der Landrat.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
Gesch. Nr. K. 11147

Stolzenau, den 16. September 1926



Nach dem Ziegenbockhaltungsgesetz vom 14. Dezember 1920 (GS. S. 263) ist alljährlich eine Aufnahme des Bestandes der in den einzelnen Gemeinden und Ziegenbockhaltungsverbänden des Kreises vorhandenen Ziegenböcke, deckfähigen Ziegen und Ziegenlämmer vorzunehmen. Als deckfähige Ziegenlämmer sind die Tiere anzusehen, die in der folgenden Deckzeit dem Bocke zugeführt werden sollen.

Jch ersuche, das anliegende Verzeichnis nach dem jetzigen Stande zu berichtigen und nach Aufrechnung der einzelnen Spalten bis zum 1. Oktober d. Js. hierher zurückzusenden.(Die Angaben in Spalte 4 - 7 des Verzeichnisses sind nicht mehr erforderlich, brauchen also nicht berichtigt werden).

Erl.
27/9.26

J. V.

Müller.

An
die Gemeindebehörden
des Kreises.

Bachgeschworene und Wasseraufseher

Vom Magistrat und Bürger-Vorstehern sind zu Feld-Aufsehern einstimmig gewählt.

Im ersten Rott. Fr. Hachfeld - H. Strohrmann
" zweiten — Chr. Niebuhr — H. Makeben
" dritten — Chr. Witte — L. Makeben
" vierten — Chr Döskel — J.H. Luthfeld
" fünften — Chr Blöthe — Ph. Grote
" sechsten — Chr Keiser — H Keiser.

Der Rathsdiener hat vorstehende Bürger auf Donnerstag den 10ten d. M zu dem Beeidigungs-Termine am Königlichen Amte, vorzuladen, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe, auch jeden Vorgeladenen zu eröffnen, daß Derjenige welcher gerechte Gründe zur Ablehnung dieses Dienstes hat sich innerhalb 3 Tagen an den Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls ein Jeder den Dienst auf ein Jahr anzunehmen verpflichtet ist.

Rehburg den 3ten Febr 1853.

Ist ohne Widerspruch angenommen.
[illegible]

Der Magistrat
C Döskel

450278

Rechnung an dem Herren

im Jahr Bürger Meister Dähl hierselbst

1858 Was ich da an zu fordern haben ist folgt

1 Ein Stau gelegt in die Wehr bach wo von Herrn Weiß im Kleinenbruch bewässert wahr — — 12 ggl

2 daß alte Läden und neuen Läden durch bewässert wo von ich nehm für das ganze — — — 2 Th

3 Herrn Weiß sein gemachtes ... durch das Stauwerk ich dagelegt hatte kriege ich dafür — — — 12 ggl

4 für Vorsehrung die Bäche geräumt und aufgemacht — — — 1 Th

Summa — 4 Th —

Christoph Voigt

1857 Vorsehrung Ding Bach auf den neuen Wiesen aus gegraben 2 Mann 1 Tag 20 ggl

Christoph Voigt

1858 Monat August	Rechnung an Königliches Hannoversches Amt Rehburg zu [illegible] Rehburg [illegible] Reinigung und ausgraben [illegible] für Königliche Domainen Cammer welche die hohe Königliche Domainen Cammer [illegible]	Rt	ggr	d
14 [illegible]	Heinrich Bade	.	16	
	Heinrich Krüger	.	16	
	Heinrich Dalle	.	16	
	Heinrich Dödel	.	16	
	Heinrich Wille	.	16	
	Voigt	.	16	
16	Heinrich Bade	.	16	
	Heinrich Dalle	.	16	
	Heinrich Dödel	.	16	
	Heinrich Wille	.	16	
	Voigt	.	16	
	Summa	7	8	.

Diese Rechnung ist von dem ver-
geschworenen Voigt auf meinen
Dienst Eid bescheinigt und selbst ei-
genhändig geschrieben Johann Friedrich
Christoph Voigt Sohn des geschworenen

Geschehen Rietberg auf dem Rathhause
den 15 July 1859.

Nachdem
der bachgeschworene Voigt wegen Altersschwäche seinen Dienst gekündigt hatte, wurde eine Neuwahl erforderlich, welche in heutiger Versammlung des Magistrat und der Bürgervorsteher vorgenommen, welche einstimmig auf den Bürger Heinrich Ahrens fiel, letzterer war als Vorsteher in der Versammlung anwesend und nahm die Wahl an.
Wegen seiner Dienstinweisung soll derselbe eine besondere Instruction erhalten auch dessen Beeidigung beim Königl. Amte beantragt werden.

Der Magistrat
Wöbel. Lustfeld. F. Gellmeyer

die Bürgervorsteher
J. Witte Christian Stiek
Busse L. Heine
H. Grote Ahrens

verte

Entwurf
zur
Instruction
für den Bachgeschworenen

§1.

Der Bachgeschworene ist verpflichtet sämmtliche Wasserzüge in der Feldmark Rehburg zu beaufsichtigen, und dafür sorgen daß diese vollständig gereinigt, ihre vorgeschriebenen Breite und Tiefe haben, er hat die Anlieger welche zu der Instand-erhaltung der Wasserzüge verpflichtet sind, aufzufordern ihre Verpflichtung nachzukommen, wird dieses nicht befolgt, so hat er die Säumigen dem Magistrat zur Anzeige zu bringen, ohne Ansehe der Person, auch dann die darnach erfolgenden Aufträge pünktlich befolgen und dafür sorgen daß die anzustellenden Arbeiter fleißig und treu ~~arbeiten~~ ihre Arbeiten verrichten.

§2.

In Hinsicht der Meerbachs-Aufsicht ~~ist~~ hat der Bachgeschworene den Anordnungen und Aufträgen der Wasserbau-Commission unbedingt

Folge zu leisten, ist dabey aber
vernachlässigt, in der Zwischenzeit durch öfteres
Nachsehen sich zu überzeugen daß
im Meerbach keine Anlandungen
s.g. Stauden, vorgekommen,
ist dieß dennoch geschehen, so hat der Bach-
geschworne dem Magistrat davon
Anzeige zu machen, welcher dann
dafür zu sorgen hat daß die
Aufräumung des Meerbachs gehörig
geschieht, damit der Wasserzufluß
nach Rehburg dadurch nicht gestört
wird.

§ 3.

Der Bachgeschworne hat wegen
aller übrigen Wasserzüge sich den
Anordnungen und Aufträgen des
Magistrats zu unterwerfen.

§ 4.

Für Aufsicht werden den Bach-
geschwornen jährlich 4 rthl Courant
aus der Cämmerey-Casse ver-
gütet.
Ferner erhält derselbe für
jeden vollen Arbeitstag den
er selbst mit arbeitet 8 ggr
vergütet, auch ein Drittel
der eingezogenen Strafgelder

D. 5 450283

Eine 3 monatliche Kündigungszeit ist von beiden Theilen vorbehalten

An

Königlich Hannoversches Amt Stolzenau

Da ich erfahren habe daß der Lachsgeschworenen Friedrich Ahrens ~~to~~ vom Königl. Amte beeidigt ist, so bitte ich zur Vervollständigung der hiesigen Registratur mir eine Abschrift dieser Verhandlung sowie der Instruction auf meine Kosten gütigst zukommen zu lassen

gehorsamst
C. Dökel

Rehburg d. 17 März 1860.

~~Pr. d. 30. December 59.~~ Januar. 60.

450284

Verzeichniß

der vorläufig einzuziehenden Beiträge von den Interessenten der Wiesen südlichen Meerbach, behuf Berichtigung des Anlage-Capitals der Ent- und Bewässerungs-Anlage daselbst.

Lfd Nr	Namen der Wiesenbesitzer	Beitrag Rt	Sgr	Bemerkungen
1	Hr Schröder 55	2	.	
2	A Suer 56	7	15	Hat 7 Rt 15 Sg bezahlt. Ahrens.
3	Schr Kirk 58	7	15	
4	Dökels Erben 59 x	2	.	
5	A Goldschmitt 60	12	15	
6	Sch Weiser 61	2	.	
7	Senator Bertheld?	2	.	
8	Pf Stolte 64 x	30	.	
9	Hr Dökel 73 x	10	.	Hat bezahlt 8 Rt.
10	A Niebuhr 21	8	.	
11	Sch Bark? 34	8	.	
		91	15	

450285

Lfd. No	Namen der Hausbesitzer	Beitrag ß	Pf	Bemerkungen
12	L Krüger 16	9	.	
13	Ar Sieer 84	14	.	
14	Ho Lempfer 46 X	11	15	
15	Sho Däkel 89	11	15	
16	L Busse 20 X	17	.	
17	L Jahnke Leben 115	23	.	
18	H Geiseke 76	18	.	
19	L Busse 29	15	.	
20	Sho Braunschön 151	12	.	
21	Ar Goldschmidt 60	2	.	
22	Christian Stöseen 114	5	15	
23	M Goldschmidt 168	5	15	
24	Ar Lustfeld 30	14	.	
25	Ar Merschwarb 45 (Neueß 81 X)	11	.	
26	Sho Merschwarb 141 X	5	.	
27	Ho Lustfeld 38.	21	15	dafür Ar Hachfeld. X
28	Ho Scharnhorst	7	.	hat bezahlt 7 ß.
29	Ar Mahlmann 104	20	15	
30	Ho Mumme 105 X	15	.	

228

450286

Nr	Namen der Kirchenbesitzer	Beitrag ß	₰	Bemerkungen
31	Er Strner 72	12	.	
32	Hr Krüger 5 ×	12	.	
33	Jh. Busse 37	17	.	
34	Friedrich Busse 127	6	15	
35	Stahlhuts Erben ×	14	.	
36	Hr Makeben 86	9	.	
37	Hr Makeben 31 ×	5	.	Die Hälfte Hortmann ...
38	~~Dietrich Lortfeld~~ 11 × (H Halke)	22 / 22	10 / 15	
39	Witwe Braunrohn			
40	~~Hr Keiser~~ 61 (Hr Luer)	11	.	
41	Er Meyer in 65 ×	2	.	
42	Hr Meyer 154 ×	16	.	
43	Hr Mahlmann 98	8	15	hat bezahlt. 4 ß 20 g C. für 111 R
44	J. H. ~~Lortfeld~~ (Bosslieg) 108 ×	18	.	
45	Hr Braunrohn 188 ×	9	.	
46	Er Vogt 121	11	.	
47	H Däkel 92	4	.	...
48	Armenkasse	4	.	
49	C Merswarb 150	18	.	
		199		

450287

Lfd. No.	Namen der Münzenbesitzer	Beitrag ß	Pf	Bemerkungen
50	Hr Dralle 1.	21	.	
51	Hr Kiefer 159	6	.	
52	Hr Stöseen 79	16	15	
53	~~Hr Linnemeyer 190~~ Hr Rust ×	2	.	
54	Dr Linnemeyer in 2 ×	2	.	
55	Ernst Braunrohön 135	28.	19 4/5	
56	Dr Heuschler 6	9	.	
57	Christian Dettmer	11	.	
58	Dr Meyer 137	9		
59	Behren Erben	18	.	Dafür Dr Henning als Bevollmächtigter ×
60	Dr Braunrohön 52	8	15	
61	Daniel Lövenstein 53	2		
62	~~Dr~~ Dr Hochfeld ~~Erben~~	9	.	4 ß bez.
63	Hr L Lechfeld ~~35~~ 62	8	.	hat bezahlt 8 ß.
64	J. Hammerschlag	8	15	
65	Heinrich Witte 77	14	.	hat bezahlt 14 ß.
66	L. Makeben 74	2	.	
67	L Braunrohön 66	7	.	
68	Hr Braunrohön 96	7	.	
69	Dr Meyer 93 ×	12	.	
	Hr Rode Erben	172	15	

450288

Lfd Nro	Namen der Kirchenbesitzer	Beitrag ß	₰	Bemerkungen
70	H Nordmeyer 132	17	.	
71	Hr Brunsschön 96 (Ober)	5	.	
72	Dr Meyer 136. 137	6	.	
73	Hr Vogt 169 [illegible] ×	6	.	Hat [illegible] bezahlt.
74	~~L Weinberg~~ 49 (L. Bleck ×)	10	.	
75	N Levy 44	5	.	
76	A Lachfeld 184	7	15	
77	Fr Schröder Lehrer	5	15	
78	Friedrich Henning 70 ×	8	.	
79	Dr Mort ~~Lehrer~~	13	2 m	
80	~~H Makelen ii 124~~ (G Renning × H Kloelt.)	6	.	
81	H Jahnke 42	6	.	
82	Hr Benninger 40	6	.	
83	C Brunsschön 47	5	.	
84	Conrad Leer 14	7	.	
85	Witwe Stöseen	8	.	
86	Hr Grote 26	24	.	
87	~~Hr Dähl 153~~ (G Gallmeyer)	8		
88	Hr Linnemann 39	18	2 m	
89	Pastor Gallmeyer	12	3 m	
		140		

450289

Lfd Nro	Namen der Kirchenbesitzer	Beitrag ℳ	₰	Bemerkungen
90	Fr Brunckhorst 68	13	.	
91	Fr Bening Erben 22	28.	16	
92	H Schröder 65			
93	Hr Vogt 30. x			
94	Dumbostels Erben			
95	Pf Busse			
96	Hr Lennemann 4 x	7.	22	
97	~~Fr Lennemann~~ Fr Hormann 82	7	4	
98	Fr Luer 43	10.	18	
99	H Dökel Erben 65	7	.	
100	Hr Meschwarb für Borchardina	15	.	
101	~~Wittw. Brunckhorst~~ H Bening 81	21		
102	Hr Veloett 111	21		
103	~~Fr Dratte~~ J Blote 106	8	.	
104	Hr Dökel 92	4	.	
105	H. Benninges 40	4	.	
106	H Grote 26	20		
107	H Kort 97	15	.	
108	Hr Busse 147 x	20	.	
		178		

9

450290

Lfd Nro	Namen der Mitgliedsbesitzer	Beitrag ß	ℛ/6
109	H Mahlmann Erben 32	17	.
110	Lsr Blöte 129 ×	16	.
111	Hr Meyer 28	2	.
112	Lr Lustfeld 57	2	.
113	Lsr Dokel 54 ×	6	.
		43	
	~~[illegible]~~	24	15
	H Rode Lorenzen	3	19
	Lehbel Heinburg	4	–
	L. Levy		
	H. Voigt		
	M. Löwenstein	8.	18.
	~~Sophie Lustfedt~~, Blöte		
	Lf Friedrichs		

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause
den 9 July 1865.

In dem, durch die Vorladung vom 7 d. M. auf heute angesetzten Termine, behuf Neuwahl der dazu Bevollmächtigten und des Schleusenmeisters, in Sachen der Ent- und Bewässerungs-Anlage südlich vom Moorbach, hatten sich die in der Anlage mit einem + bezeichneten Interessenten eingefunden und wurden, nachdem die Versammelten erklärt hatten, mündlich abstimmen zu wollen, nach der Anlage durch Stimmenmehrheit die Bürger Ernst Markeben, Heinrich Rast und Heinrich Lemker zu Bevollmächtigten, und der Bürger H. Ahrens zum Schleusenmeister gewählt.

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beglaubigung

Dökel
Bürgermeister

die Bevollmächtigten und der Schleusenmeister haben Abschrift hiervon erhalten.

Dökel

verte

Geschehen Rehberg den 9 Julÿ 1865

Nachdem der nach vorstehendem Protocolle zum Schleusenmeister gewählte Bürger Friedrich Ahrens im Termine nicht anwesend war, so hat derselbe auf Befragen die Wahl nachträglich angenommen, sich aber zu seiner weiteren Instruction eine Abschrift des Reglements erbeten, welche auch zugesagt ist.
Zugleich soll demselben zu seiner Legitimation eine Abschrift des Wahlprotocolls zugefertigt werden.

Geschehen wie oben
Beglaubigt
Dökel
Bürgermeister

Anlage A.

Namentliche Abstimmung:

Döbel 73. Rast. C Markeben. Lempfer
Hanning — dieselben
Busse — dieselben
Lerchfeld II — dieselben
Rast. Lempfer, Hanning, Markeben
Leinemann verzichtet
Markeben Hanning, Rast, Lempfer
Lempfer — Markeben, Rast, Merswarb
Alber — verzichtet
Or Hartfeld, Markeben, Rast. Merswarb
Bening verzichtet
Lr Lennemeyer desgl.
Kl Meyer, Markeben, Rast Merswarb
Gr Vagt, verzichtet
C Hohenat. Rast, Markeben Lempfer
Lr Meyer II5 dieselben
Lr Meyer 65. verzichtet
Gr Mumme — dito
Or Krüger Rast, Markeben, Lempfer
G Bösling. dieselben
Lh Merswarb. dieselben
Pf Stolte verzichtet
Lhi Busse. verzichtet

zu Dökel: verzichtet.
zu Blöte: Henning, Rust, Mackeben
Bleck: Meßwarb, Mackeben, Henning
Brandhön: dieselben
Dökel: dieselben.

Nach vorstehender Abstimmung erhielten
1. August Mackeben — 17 Stimmen
2. Heinrich Rust — 14 "
3. " Lempfer — 14 "
4 Friedrich Henning 6 "
5. Christian Meßwarb 6 "

Darnach sind als Bevollmächtigte gewählt:
August Mackeben
Heinrich Rust
Heinrich Lempfer

beglaubigt
Dökel

Abstimmung für den Schleusenmeister

1. Brunrohm . Hanning
2. Bleck — Hanning
3. Blöte — Ahrens
4. H Dökel — Hanning
5. H Busse — Ahrens
6. Nordmeyer. denselben
7. Bösling — denselben
8. A Krüger . denselben
9. [illegible] Meyer 115. denselben
10. Stahlhut. denselben
11. H Meerwarth denselben
12. W Meyer. denselben
13. A Hackfeld. denselben
14. H Albers . denselben
15. Lempfer . denselben
16. C Mackeben . denselben
17. H Hackfeld . denselben
18. L Busse . denselben
19. Hanning denselben
20. H Dökel denselben

Danach ist Ahrens mit 17 Stimmen zum Schleusenmeister gewählt.

beglaubigt
C Dökel

Karl 14 Nummern
Markelew 17. "
Lempfer 11 "
Hannig 6.
Merswarb 6.

450297

Dem Landgeschworenen Ahrens
benachrichtigen wie daß die
diesjährige Moorbachschau
auf Donnerstag den 13 Septbr
angesetzt und um 11 Uhr bey
der Mardorfer Schleuse
beginnen wird.
Zugleich ist Eins anzuzeigen,
ob und welche Arbeiten
die Gemeinde noch an dem
Moorbach bis dahin zu be-
schaffen hat, damit vor der
Schauung an denjenigen
Stellen wo die Gemeinde
die Aufräumung vorzunehmen
hat, der Moorbach in schau-
freien Stand gesetzt werden
kann.

N. d. 29 August 66
d. M.
Wöhrl

An
den Landgeschworenen
Ahrens

Geschehen vor dem Amte Stolzenau, den 3. September 1870.

Der von der Stadt Rehburg zum Wasser-Aufseher gewählte Bürgervorsteher Christian Meyer aus Rehburg wurde heute vom Amte bestätigt und folgendermaßen beeidigt:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem allmächtigen und allwissenden,

daß ich den Dienst eines Wasseraufsehers für die Stadt Rehburg nach den Vorschriften der Wasserordnung vom 20. December 1869 getreulich versehen und namentlich für die gehörige Öffnung und Reinigung aller Flüsse und Abzugsgräben in der Feldmark Rehburg sorgen, auch die Säumigen zur Untersuchung resp. Bestrafung bringen will.

Alles ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft, eigenen Vortheil oder Nachtheil.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Vorgelesen, genehmigt.

Geschehen wie oben.

in fidem.

gez. Seidendorf

Ab.

Abschrift für den Magistrat zu Rehburg.

Der Amtshauptmann.

E. Seckendorff

R. d. 4/5 71

Stolzenau, den 3t Mai 1871.

Dem Bachgeschworenen Ahrens ist pro 1870 eine Gratification von 6 rth aus den Strafgeldern u.s.w. des Meerbachs im Januar d. J. ausbezahlt. Es ist aber dabei ~~zu~~ übersehen, daß im September v. J. ein zweiter Bachgeschworener (Meyer) angestellt worden, und daß es die Billigkeit erheischt, auch diesem an der Gratification *pro rata* seiner Dienstzeit (1/4 Jahr) Theil nehmen zu lassen.

Der Magistrat wolle daher dem Ahrens eröffnen, daß er von den ihm aus einem Versehen zugesandten 6 rth = einen Thaler an den Bachgeschworenen Meyer abzugeben habe.

Der Amtshauptmann

(E. Sudendorf)

An

den Magistrat

zu

Rehburg. h.


REHBURG STADT
5
71
STOLZENAU
Den
den Magistrat
Rehburg
REHB
450301

P.P. D. 7/7 76

450302

Geschehen Amt Stolzenau, den 3. Juni 1876

Erschien

der Bürger Heinrich Janecke No 184 aus Stadt Rehburg und wurde als Wasseraufseher der Stadt Rehburg dafür beeidigt:

Ich schwöre zc. daß ich den Dienst eines Wasseraufsehers für die Stadt Rehburg nach den bestehenden Vorschriften getreulich und unparteiisch versehen und namentlich für die gehörige Öffnung und Reinigung aller Flüsse und ~~und~~ Abzugsgräben in der Feldmark der Stadt Rehburg sorgen, auch die Säumigen zur Bestrafung anzeigen will;

So wahr zc.

Vorgelesen, genehmigt.
Zur Beglaubigung
gez. Roscher.

Pro copia
E. Roscher.
Amtshauptmann.

Beglaubigte Abschrift für den Magistrat der Stadt Rehburg

Der Amtshauptmann
E. Roscher.

Eichsachen. Eichen der Haspeln

450304.

Spinnrad und Haspel sind nur noch Souvenir

Das Eichwesen und die Maß- und Gewichtsordnung im alten Hannover / Von Dr. Werner Hübner

Es ist heute sehr beliebt sich wieder des alten Spinnrades und des Haspels zu erinnern. Aber nur wenige alte Leute sind noch in der Lage mit diesen Geräten umzugehen, vielmehr benutzt man Spinnrad und Haspel als Souvenir an alte Zeiten und stellt sie in mehr oder weniger geeigneten Räumen auf. Oft werden von sogenannten Sammlern horende Preise an Leute gezahlt, die sie für Pfennige irgendwo von der Landbevölkerung erworben haben, die um die Sammelwut wissen. In den wenigsten Fällen handelt es sich gerade bei dem Haspel um wirklich wertvolle Stücke, denn diese müssen ein Eichzeichen tragen, das durch das Gesetz vom 29. Mai 1838 verlangt wurde. Dieses Zeichen war für die Stadt Rehburg ST. R.

Im Jahre 1838 wurde der Bürgermeister Berneburg erstmalig in Rehburg als Eichmeister bestellt. Ihm unterstand das Eichen des Haspels. Hierzu waren zwei Stempel erforderlich, die der Herr Bürgermeister auf eigene Kosten zu beschaffen hatte. Der eine Stempel trug den Namenszug des Eichmeisters, der andere Stempel das Eichzeichen. Ebenso mußte sich der Drechsler, der Spinnradmacher, einen Stempel beschaffen, der dessen Namenszug trug. Der Drechsler mußte diesen Stempel an den Stangen unmittelbar an der Scheibe und unmittelbar an den Querstangen anbringen.

Das Eichgesetz heißt auszugsweise:

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern für das ganze Königreich mit Ausnahme der Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich, der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingrode, die Garnhaspel betreffend.

Der Haspelfaden mußte drei und dreiviertel Hannoversche Ellen lang sein. Das Stück (Lop) Leinengarn mußte zehn Gebind neunzig Faden halten.

Stimmten die Eichwerte des Haspels, dann schlug der Hammer bei 90 Faden im Gebind an.

Die Haspelstangen durften nur festgenietet oder geleimt, d. h. nicht auswechselbar sein.

Wie oben schon erwähnt, durfte der Spinnradsmacher keinen Haspel, den er repariert hatte oder neu verkaufen wollte, ohne seinen Stempel oder Brennzeichen abgeben.

Im Artikel 4 des Gesetzes heißt es dann weiter: Die Eichung geschieht wenn der Umfang des Haspels durch Messung eines feinen Metalldrahtes oder eines gefirnißten Bandes sich als richtig ergeben hat, auf der Nabe (Scheibe) und auf den Rädern. Der Eichungsstempel besteht aus dem Pferde und aus dem besondern Wappens- oder Namenszeichen des Eichortes.

Haspeln, die diese Zeichen nicht trugen, durften fortan nicht mehr verwendet werden. Auch durften Garne, die nicht von einem geeichten Haspel kamen, nicht mehr verkauft werden.

Das Gesetz sah nicht unerhebliche Geldstrafen vor, ebenso konnten der Haspel und das Garn confisziert werden.

Die holländische Grenze war nicht weit, und so besorgten sich ganz Schlaue – aus dem Ausland – Haspeln. Man unterstellte aber auch diese Geräte bald der Eichkontrolle und sie durften ohne Eichstempel nicht mehr verkauft werden.

Überraschende Kontrollen in den Haushaltungen, in denen gesponnen wurde, wurden durchgeführt, wobei man sich besonders die Jahreszeiten aussuchte, wo die Spinnräder und Haspeln am meisten liefen. Solch eine Kontrolle erbrachte gleich im Winter 1838 einhundertsiebzehn Beanstandungen in Rehburg, wenn man aus einem Brandcataster von 1832 ersieht, das zu dieser Zeit 186 Häuser in Rehburg standen, eine beachtliche Zahl. Bei einer Kontrolle, die am 4. Februar 1839 durchgeführt wurde, fand man nur noch vierzehn Haspeln, die nicht den Eichvorschriften entsprachen. Dem Drechsler Mackeben wurden die Haspeln von Christian Niebuhr, dem Hirten Wilkening, Tagelöhner Vollheim, Dorothee Grote, Wilhelm Reinecke, Schuster Meßwarb, Tagelöhner Chr. Mackeben, Radmacher Mahlmann Nr. 85, Fritz Hachfeld, Juchard, Schneider Dökel Nr. 119, Anton Voigts, Schuster Juchard und Georg Warnecke vorgeführt.

Am 7. Januar 1839 wurde den Handelstreibenden Suffert, Stollberg und Jaime mitgeteilt, daß sie mit einer Kontrolle ihrer Garnbestände zu rechnen hätten. Anscheinend war hier alles in Ordnung, denn im Prüfungsbericht des Bürgermeisters Berneburg steht zu lesen:

Was die Untersuchung wegen des Kaufgarns anbelangt, bemerken wir gehorsamst, daß hier ein Handel mit Garn fast überall nicht betrieben wird. Bey den christlichen Handelstreibenden fand sich auch überall kein Garn vor. Bey dem Israelithen Nathan allhier, fanden sich zwar 25 Stück Garn zu 16 Gebinden, doch war dieses Garn zu eigenen Behufe namentlich zum Verfertigen von Drell bestimmt und vor Bekamtwerden der gegenwertigen Verordnung bereits angekauft. Einige ferner bei diesen Israelithen Nathan vorräthigen Stücke Garn die waren dagegen statt aus 90 nur 89 Faden.

Außer diesen Eich- und Überwachungsmaßnahmen wurden 1838 auch die Hohlgefäße überprüft.

Zu diesem Ende sollen dergleichen nach einem bestimmten Gewichte berechneten Hohlmaße bey den Verkäufern von Syrup, Theer, Thran und Oel überall nicht mehr geduldet werden, und nur gestattet ist, diese Gegenstände entweder mittelst Abwägens oder mittelst Abmeßens in gesetzlichen Quartiergemäßen zu verkaufen, so werden die nach einem bestimmten Gewichte berechneten und nicht nach dem gesetzlichen Flüßigkeitsmaaße geeichten Gemäße bey den Hockenhändler *überall nicht mehr zu dulden, sobald aber solche bey ihnen gefunden werden sollten, zu* confiscieren und die Besitzer mit der in Artikel 50 des Gesetzes angedrohten Strafe zu belegen sein. Bei stattfindenden Visitationen mußte das Eichzeichen auf dem Himten, der Metze, des Fasses, des Quartiers, des Gewichtes usw. vorhanden sein, oder nach entsprechender Prüfung angebracht werden.

Die Überprüfung der Hohlgefäße in Rehburg durch den Bürgermeister und Eichmeister Berneburg, sowie den Stadtkämmerer Johann Daniel Dralle, die am 22. Januar 1838 stattfand besagt:

Daß allhier keine vom gesetzlichen Maße abweichende Himten und sonstigen Gemäße vorkommen, wonach fortdauernde Leistungen an öffentliche oder Privat-Hebungsstellen beschafft werden müssen.

Auch im Bauwesen gab es Unstimmigkeiten mit den Maaßen. Schon am 29ten Januar 1798 erließ die Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Regierung folgenden Erlaß:

Demnach öftere Beschwerden vorgekommen sind, daß durch die bisherige Verschiedenheit des Maaßes bei dem Kalkhandel die Käufer nicht selten gefährdet und in Schaden gesetzt würden; So finden WIR Uns zu Abstellung dieser Beschwerden bewogen, hiemit von Landespoliceywegen festzusetzen:

Daß künftig durchgängig der neue Braunschweigische Himten von 1¼ Fuß cubischen Inhaltes, deren sechs und dreißig auf ein Fuder gerechnet werden, geworfen und eben voll, als das gesetzliche Maß bei dem Kalkhandel soll gebraucht, übrigens aber zur Bequemlichkeit und Geschwindigkeit des Messens geeicht runde Zuber, deren einer drei Himten hält und deren zwölf auf ein Fuder gehen, sollen zugelassen werden, und können diejenigen, welche sich einen solchen völlig zweckmäßig eingerichteten Zuber auf ihre Kosten anschaffen wollen, sich ebenfalls an den hiesigen Policey-Commissar Wömpner wenden.

Die Norm der Mauer- und Dachziegel wurde durch einen Erlaß der Königlichen Großbritannisch-Hannoverschen Landdrostei am 9. Dezember 1833 bekannt gemacht.

1ste Sorte Mauerziegel hatten 11⅛ Calenberger Zoll Länge, 5⅜ Calenberger Zoll Breite und 2½ Calenberger Zoll Höhe oder Dicke. Zweite und dritte Sorte hatten entsprechend weniger Maß. Dachziegel durften einheitlich nur eine Sorte angefertigt werden. Sie hatten 17 Calenberger Zoll Länge, 10 Calenberger Zoll Breite und ½ Calenberger Zoll Dicke.

In Preußen waren diese Dinge bereits durch die Preußische Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 geordnet. Dieses Gesetz bekam dann am 17. August 1868 auch im Land Hannover Gültigkeit, wodurch die alten Bestimmungen, von denen ein Teil Erwähnung fand, abgeschafft wurden.

Plattdeutsche Schnäcke:

Vom Gelehrten

Ick straaf mien Fro mit Gotts Woort, säd de Pastor, do smeet he ehr de Bibel an'n Kopp.

Dat Geld mutt'n von de Lüde nehmen, säd de Avkat, von de Böm schütteln kann 'n dat nich.

Op de Vigelin lett sick good speelen, säd de Avkat, do kreeg he 'n Schinken.

Dat Gefohl nah hett de Mann recht, säd de Avkat, do schöv em een 'n Goldstück in de Hand.

Plück du dinen, ick will minen scheren, säd de een Avkat to den annern, do köm de eene Buer mit'n Goos un de anner mit'n Schaap an.

Mien Jung schall Avkat weern, säd de Buer, siet datt he in'r School is, hett he noch keen wahr Woort snackt.

Kopparbeit is'n sware Arbeit, säd de Buer, do harr he den Ossen vör'n Ploog.

Heinrich Schmidt-Barrien

Pra: d. 5ten Febr 1798

Unsere ꝛc.

Demnach öftere Beschwerden vorgekommen sind, daß durch die bisherige Verschiedenheit des Maaßes bei dem Kalkhandel die Käufer nicht selten gefährdet und in Schaden gesetzt würden; So finden Wir Uns zu Abstellung dieser Beschwerden bewogen, hiemit von Landespoliceywegen festzusetzen:

Daß künftig durchgängig der neue Braunschweigische Himten von 1¼ Fuß cubischen Inhaltes, deren sechs und dreißig auf ein Fuder gerechnet werden, geworfen und eben voll, als das gesetzliche Maaß bei dem Kalkhandel soll gebraucht, übrigens aber zur Bequemlichkeit und Geschwindigkeit des Messens geeichte runde Zuber, deren einer drei Himten hält und deren zwölf auf ein Fuder gehen, sollen zugelassen werden, und können diejenigen, welche sich einen solchen völlig zweckmäßig eingerichteten geeichten Zuber auf ihre Kosten anschaffen wollen, sich desfalls an den hiesigen Policey-Commissarium Wömpner wenden.

Ihr habet die obige Verfügung in eurem Gerichtsbezirk zur Nachachtung bekant zu machen und Wir ꝛc.

Hannover den 29ten Januar 1798.

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmansegge.

An
alle Obrigkeiten im Lande.

Publicirt d. 5ten Febr 98

Mahlmann

№ 17,546.

Bekanntmachung.

Damit das bauende Publicum gegen die Nachtheile möglichst geschützt werde, welche die auf den einzelnen Ziegeleien bisher vorkommende höchst verschiedene Form und Größe der Mauer- und Dachziegel herbeiführten, so wird künftig zu allen herrschaftlichen Bauten nur solches Material aus den Ziegeleien verbraucht werden, welches nach folgender Normal-Maaße angefertigt ist:

A. Für Mauerziegel

1ster Sorte

11⅛ Calenberger Zoll Länge
5⅜ „ „ „ Breite
2½ „ „ „ Höhe oder Dicke,

2ter Sorte

9⅝ Calenberger Zoll Länge
4⅝ „ „ „ Breite
2⅛ „ „ „ Höhe oder Dicke,

3ter Sorte

8⅛ Calenberger Zoll Länge
3⅞ „ „ „ Breite
1¾ „ „ „ Höhe oder Dicke.

B. Für Dachziegel

nur eine Sorte Pfannen

17 Calenberger Zoll Länge
10 „ „ „ Breite
½ „ „ „ Dicke

mit oben 1½ und unten 2 Zoll einschließenden breitem Mantel und einem Haken (Nase oder Naben), der unterhalb ⅞ bis 1 Zoll vortritt, 1⅞ Zoll nach der Breite des Dachziegels breit und 1½ Zoll lang ist.

Hinsichtlich der minder gangbaren Ziegel-Waare, als Zungenziegel (Bieberschwänze), Krimpf- und Breitziegel, Farst-, Walm- und Kehlsteine, große und kleine Ofenfliesen, Brunnensteine u. s. w. bleibt die Bestimmung eines Normal-Maaßes für den Fall, daß solches künftig für nothwendig erachtet werden würde, vorbehalten.

Es haben darnach die sämmtlichen Ziegelei-Inhaber des hiesigen Verwaltungs-Bezirks ihre Einrichtung zu treffen und können zu solchem Zwecke Modelle gegen Ersatz der Kosten bei den sämmtlichen Königlichen Landbau-Inspectoren des Verwaltungs-Bezirks in Empfang nehmen.

Hannover, den 9. December 1833.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostei.

v. Dachenhausen.

~~Roten Lang. 300~~

~~Einen Garten im [illegible] 100 fl 80~~

Garten Schlunde — ~~100 fl~~ 50 fl

Garten ~~[illegible]~~ der Schreiner ~~95 fl~~ ~~100 fl~~ ~~50 fl~~ 100 fl

Garten Rothen Lange — 60 fl

~~Garten kleinen Rieder — 25 fl~~

~~Garten Marlos — 36 fl~~

N° 34. 23/1 38

450308

Amt
~~Klosteramt~~
Stadt
~~Gericht~~ } Rehburg

Angabe

der vom gesetzlichen Maaße abweichenden Himten und sonstigen Gemäße, wornach fortdauernde Leistungen an öffentliche oder Privat-Hebungsstellen beschafft werden müssen.

NB. Der Neubraunschweigsche Himten ist dem gesetzlichen gleich.

Namen des Himtens, » der Metze, » des Fasses, » des Quartiers, » des Gewichts u. s. w.	Art der Leistung. Hebungsstelle. Bezirk, aus welchem geleistet wird.	Ist ein Original-Maaß vorhanden und wo solches befindlich?	Bisher angenommenes Verhältniß zum gesetzlichen Maaße. Beruht solches auf officieller Ermittelung? Gutachten über eine Ermittelung des Verhältnisses.

Daß allhier keine vom gesetzlichen Maaße abweichende Himten und sonstige Gemäße vorkommen, wornach fortdauernde Leistungen an öffentliche oder Privat-Hebungsstellen beschafft werden müssen, wird hiemit bescheinigt.

Rehburg den 22 Januar 1838

Der Magistrat

E Buneburg. Secr. F. Droll.

N 35 Rec. 17/2 38

Namentlich des Magistrats bescheinigt ist, daß keine vom gesetzlichen Maaßen abweichende Himten und sonstige Gemäße vorkommen, wornach fortdauernde Leistungen an öffentliche

450309

Namen des Himtens, » der Metze, » des Fasses, » des Quartiers, » des Gewichts u. s. w.	Art der Leistung. Hebungsstelle. Bezirk, aus welchem geleistet wird.	Ist ein Original-Maaß vorhanden und wo solches befindlich?	Bisher angenommenes Verhältniß zum gesetzlichen Maaße. Beruht solches auf officieller Ermittelung? Gutachten über eine Ermittelung des Verhältnisses.

oder [illegible]-Hebungs-Stellen beschafft werden, so müßten auch [illegible] darauf ein [illegible] zu [illegible] und zu [illegible] bekannt geworden ist, daß der hiesige Küster kein [illegible] bekannt [illegible] eigenen d. g. Küster-Stellen [illegible]

Das [illegible] [illegible] Entscheidung [illegible] und [illegible]

Amt [illegible] den 16. Februar 1838

[illegible signature]

~~Abschrift~~

450310

Nach Artikel 9 der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3 Novbr 1826. soll das für und der Stadt [illegible] Gebrauch [illegible] Flüssigkeiten z. B. Bier, Oel u. dergl. nicht nach dem Gewichte zu verkaufen [illegible] abzuwägen, sondern in Hohlmaaßen, welche auf einen bestimmten Gewicht berechnet sind, abgemessen, abgezählt werden.

Zu diesem Ende sollen dergleichen nach einem bestimmten Gewichte berechneten Hohlmaaßen, bei den Verkäufern von Bier, Oel und Thran überall nicht mehr geduldet werden. Außerdem aber gestattet ist diese Gegenstände mittelst Abwiegens oder mittelst Abmessens in gesetzlichen Quantitäten gemäßen, zu verkaufen, so werden die nach einem bestimmten Gewichte, und nicht nach den gesetzlichen Flüssigkeitsmaaßen geeichten Gemäße bei ~~[illegible]~~ den Gewerbetreibenden, überall nicht mehr zu dulden, sobald aber solche bei ihnen gefunden werden sollten, zu confisciren, und den Besitzer mit der in Art. 50 des Gesetzes angedrohten Strafe zu belegen seien.

Rehburg den 10 April 1838.

Der Magistrat

Ein Original Aufforderung ist den 7 [illegible] [illegible] scheine mit d. Schilder Aufleger am 14 [illegible] [illegible] Brauer auf Nachsicht am 24 tagen [illegible] [illegible] nach [illegible] angezeigt [illegible]

Berichtig

N 6 Praes 28 Maÿ 1838

S. H.

Nach Artikel 9. der Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern vom 3ten November 1836. soll der hie und da statt findende Gebrauch, einige Flüssigkeiten z. B. Syrup, Theer, Oel u. dergl. m. nach dem Gewichte zu verkaufen, jedoch nicht abzuwiegen, sondern in Hohlmaßen, welche auf ein bestimmtes Gewicht berechnet sind, zuzumessen, abgestellt werden.

Zu diesem Ende sollen dergleichen auf einem bestimmten Gewichte berechneten Hohlmaße bey den Verkäufern von Syrup, Theer, Thran und Oel überall nicht mehr geduldet werden, und wie nur gestattet ist, diese Gegenstände entweder mittelst Abwiegens, oder mittelst Abmessens in gesetzlichen Quartiergemäßen zu verkaufen, so werden die nach einem bestimmten Gewichte berechneten und nicht nach den gesetzlichen Flüssigkeitsmaaßen geaichten Gemäße bey

den

den Hakenhändlern überall nicht mehr zu dulden, sobald aber solche bey ihnen gefunden werden sollten, zu confisciren und die Besitzer mit der in Art: 50 des Gesetzes angedroheten Strafe zu belegen sein.

Vorstehendes ist denjenigen, welche mit Syrup, Thee, Weine und Oel im hiesigen Amte zu handeln befugt sind, gehörig zu eröffnen und ist dann nach Verlauf einiger Zeit bey diesen Handeltreibenden eine Visitation nach den verbotenen Hohlmaaßen anzustellen, auch eine Anzeige der Contraventionsfälle und wie Vorstehendes gehörig nachgewiesen sey, dahier zu machen.

Rehburg den 20ten März 1838.

Königlich Hannoversches Amt.

[illegible]

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1838.

Inhalt.

(28.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich, der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode, die Garnhaspel betreffend. Hannover, den 29sten Mai 1838.

In Beziehung auf den Artikel 19. des Gesetzes über Maß und Gewicht vom 19ten August 1836, werden rücksichtlich der Garnhaspel folgende Bestimmungen für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich, der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode, zur Nachachtung bekannt gemacht:

Artikel 1.

Der Haspelfaden soll drei und dreiviertel (3¾) Hannoversche Ellen lang seyn.

Das Stück (Lop) Leinengarn soll zehn (10) Gebinde und jedes Gebind neunzig (90) Faden halten.

Die Haspel, es mag auf denselben Leinengarn zum Verkauf oder zum Verweben gehaspelt werden, müssen daher so eingerichtet seyn, daß der Umfang genau 3¾ Ellen hält und der Hammer 90 Faden im Gebinde zählt und angiebt.

Artikel 2.

Die Haspelstangen (Arme) müssen tüchtig befestigt (festgenietet und festgeleimt) seyn.

Stangen mit s. g. Knien (Auszügen, Einschlägen) und bewegliche Querstangen (Krücken) sind daran nicht zu dulden.

Artikel 3.

Die Drechsler dürfen keinen von ihnen verfertigten oder von ihnen ausgebesserten Haspel aus den Händen geben, ohne die Stangen unmittelbar an der Nabe (Scheibe) und unmittelbar an

[Ausgegeben zu Hannover, den 2ten Junius 1838.]

den Querstangen mittelst eines Stempels (Brenneisens), welchen sie sich anzuschaffen haben, mit ihrem Namenszeichen zu versehen.

Artikel 4.

Hiernächst muß der Haspel durch ein Eichamt oder durch einen der für die Eichung der Haspel angestellten besonderen Eichmeister (Artikel 29. der Bekanntmachung vom 3ten November 1836) geeicht werden.

Die Eichung geschieht, wenn der Umfang des Haspels durch Messung mittelst eines feinen Metalldrahtes oder eines gefirnißten Bandes (Artikel 54. jener Bekanntmachung) sich als richtig ergeben hat, auf der Nabe (Scheibe) und auf den Rädern.

Der Eichungsstempel besteht aus dem Pferde und aus dem besondern Wappens- oder Namenszeichen des Eichorts.

Die Landdrosteien, auf dem Harze die Berghauptmannschaft, haben dahin zu sehen, daß die Eichmeister, so fern es noch nicht geschehen, mit gehörigen Brenneisen zu solchem Zwecke sich versehen.

Artikel 5.

Andere als vorschriftsmäßig eingerichtete und gezeichnete Haspel (Artikel 1, 2 und 3.) dürfen nicht geeicht werden.

Artikel 6.

Andere als vorschriftsmäßig eingerichtete, gezeichnete und geeichte Haspel darf Niemand feil bieten, gebrauchen oder besitzen.

Artikel 7.

Leinengarn von vorschriftswidriger Haspellänge oder falscher Binde- und Fadenzahl darf nicht verkauft werden.

Auch darf dasselbe von Garnhändlern und Aufkäufern nicht angekauft werden, ohne sofort Anzeige davon zu machen.

Artikel 8.

Haspel, welche im Auslande verfertigt worden, sind zum Gebrauche oder zum Verkaufe im Inlande nur dann zuzulassen, wenn sie, nach befundener vorschriftsmäßigen Einrichtung, im Inlande geeicht worden.

Artikel 9.

Es sind von Zeit zu Zeit, so oft es nöthig scheint, und zwar zunächst, nachdem diese Bekanntmachung in Kraft getreten seyn wird (Artikel 12.), Untersuchungen und Besichtigungen der Garnhaspel in den Häusern der Spinner oder in einem obrigkeitlich zu bestimmenden Locale, wohin die Haspel auf desfallsige Aufforderung einzusenden sind, vorzunehmen.

Ferner sind von Zeit zu Zeit Untersuchungen der vorräthigen gesponnenen Garne in den Häusern der Spinner, Aufkäufer und Garnhändler, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachkundigen, vorzunehmen.

Diese Untersuchungen müssen namentlich in der Jahrszeit, wo am meisten gesponnen wird, Statt finden.

Artikel 10.

Übertretungen einer Vorschrift dieser Bekanntmachung sind, nach näherer Bestimmung der Artikel 50. und 51. des Gesetzes über Maß und Gewicht, mit Geldbußen von 12 ggr bis zu 10 ₰, welche zur Hälfte dem Angeber zufallen, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß durch die Polizei-Obrigkeit zu bestrafen.

Daneben sind vorgefundene vorschriftswidrige Haspel auf Kosten des Eigenthümers gehörig einzurichten und zu eichen, oder, wenn dies nicht thunlich ist, zu confisciren.

Auch ist das etwa vorgefundene unrichtig gehaspelte Leinengarn (Art. 7.) zu confisciren.

Das confiscirte Garn darf nur nach geschehener Umhaspelung wieder in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 11.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

Die Vorschriften der bestehenden provinziellen Verordnungen über den Garnhandel und über die desfallsige polizeiliche Aufsicht bleiben jedoch in Kraft.

Artikel 12.

Gegenwärtige Vorschriften, welche sich auf alle Garnhaspel, sie mögen bereits gebraucht oder neu seyn, beziehen, treten mit dem 1sten October d. J. in Kraft.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 29sten Mai 1838.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

Der hiesige Magistrat hat in der Stadt Rehburg bekannt zu machen, daß noch im Laufe dieses Monats eine allgemeine Untersuchung der Tabaks, so wie mehrerer zum Verkauf vorräthigen Waaren, auf Befehl Königlichen Ministerii des Innern, vorgenommen und dann jeder Contraventionsfall gegen die dieserhalb ergangenen Verordnungen zur Bestrafung gezogen werden sollen.

Die Untersuchung ist vor den 30ten d. M. vorzunehmen, und das Resultat bis zum 30ten d. M. hieher zur Anzeige zu bringen.

Rehburg den 12ten Januar 1839.

Königlich Hannoversches Amt.

[illegible]

An
Königliches Amt
hieselbst
Bericht
des Magistrats zu
Rehburg
vom 4. Februar 1839
betr.

das Resultat der angestellten
Untersuchung rücksichtlich der
Grasfuhre und die zum
Nachtheil ...

9

Wir beehren uns gehorsamst anzuzeigen, daß bei der Untersuchung der ... folgende
Personen mit nicht ...
...
waren.

1. Christian Niebuhr No 27
2. Witwe ... Wittkening
3. ... Vallheim
4. ... Grote
5. Wilhelm Reinecke.
6. Christian Mehrwald
7. ... Meckideme
8. ... Mahlmann No 85
9. Heinrich Hachfeld.
10. ... Jeckhardt.
11. Schneider ... Dohrel No 119
12. Anton Väisti ...
13. Christian Jeckhardt
14. Georg Warnecke.

... und ...
... zu bemerken, daß
die ... der ... benannten
Personen ... noch
nachdem die ...
Operationen ... worden
sind ...
den ... wurden

sind.

Was die Untersuchung wegen des Zuschnitts anbelangt, so ~~bemerkten~~ ~~[illegible]~~ ergab sich ~~[illegible]~~ wie ~~und~~ zugesehen ~~[illegible]~~, daß allhier von Handel mit Garn fast überall nicht getrieben wird. Bey den christlichen Handelsleuten fand sich auch überall kein ~~[illegible]~~ Garn vor. Bey dem Israeliten Nathan allhier fanden sich zwar 25 Stück Garn zu 16 Bind vor, das von diesem Garn zu eigenem Behufe nemlich zum Verfertigen von Drell bestimmt und vor Erscheinung ~~[illegible]~~ der gegenwärtigen Verordnungen bereits angekauft. Bey 6 fanden bei diesem Israeliten Nathan ~~[illegible]~~ Stück Garn (~~hatten dagegen~~ die ~~[illegible]~~ waren dagegen (das Gebind ~~richtig~~ war ~~[illegible]~~ ~~von~~ der vorgeschriebenen Gebind ~~[illegible]~~ Stück mit 90 und 89 Fäden.

EB.

(welche derselben zu eigenem Behufe ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ dann fehlt

Entschluss des Umfangs und Länge richtig

f 3 Jan. 1839

Ausfertigung

für

die Landesteilbeamten

1. Pfeffel
2. Stallbach
3. Jaime.

exped. 7/1 39

Ferner
1. Ausfertigung an den Vorsteher der israelitischen Gemeinde zur Eröffnung an die Juden und zur eigenen Vorschrift.

EB

Zur Vorschrift und Nachachtung wird aus der Entschließung des Königlichen Ministerium des Innern vom 29 Mai 1838 rücksichtlich der Garnhaspel zu bekannt gemacht.

1

Der Haspelfaden soll drei und dreiviertel hannoversche Ellen lang seyn.

Das Stück Leinengarn soll zehn Gebind und jedes Gebind neunzig Faden halten.

Die Haspel, ob man auch den selben Leinengarn zum Verkauf oder zum Verweben gestellt werden, müssen dahin eingerichtet seyn, daß der Umfang genau 3 3/4 Ellen hält und der Zeiger 90 Faden im Gebind zählt und angiebt.

2

Leinengarn von vorschriftswidriger Haspellänge oder falscher Bind- und Fadenzahl darf nicht verkauft werden. Auch darf dasselbe von Garnhändlern und Aufkäufern nicht angekauft werden, ohne sofort Anzeige davon zu machen.

3

Uebertretungen werden mit einer Geldbuße von 12 ggr bis zu 10 R., welche zur

Hälfte

Hälfte dem Angeber zu stellen, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Daneben ist das vorgefundene unrichtig gestempelte Leinengarn zu confisciren.

Das confiscirte Garn deß nun nach geschehener Umstempelung wieder in den Verkehr gebracht werden.

Rij.

I M.

EB

Eine Ausfertigung vorstehender Bekanntmachung auszuhängen.

Laufende No	Name	Gebühren Ggr	Gebühren ₰	Dem Drechsler für die Reg[illegible] Ggr	Dem Drechsler für die Reg[illegible] ₰	Laufende No	Name	Gebühren Ggr	Gebühren ₰	Dem Drechsler für die Reg. Ggr	Dem Drechsler für die Reg. ₰
1	Friedrich Mumme 126	1	4	.	8	28	Philipp Meijer	1	4		
2	Wilh: Grage	1	4			29	Wwe Biernschoen	1	4		
3	Heinrich Biernschoen (Schiffer)	1	4		8	30	Kaufmann Stellberg	1	4		
4	Hachfeld (beim Kantor)	1	4	2	~~8~~ nicht	31	Heine No 19	1	4		
5	Heinrich Kaiser	1	4	1	.	32	Valkrein No 125	1	4		
6	Wwe Stöcken No 41 2	2	8	.	.	33	Kaiser 159	1	4	.	8
7	Häusling Blecher	1	4		8	34	H. Mahlmann 155	1	4		
8	Stadtkassirer Ellermann	1	4	.	8	35	Heinrich Jahnecke	1	4		
9	Feldhüter Meijer	1	4		8	36	Julius Mackeben	1	4	nicht	
10	Wwe Heine	1	4	.	.	37	Ernst Jahnecke	1	4		
11	Heinrich Linnemann	1	4			38	Maurer Francke	Pauper			
12	Maurer Brinkmann	1	4	1		39	Gröte 149	1	4		
13	Franz Stöcken	1	4	nicht		40	Ahrend Wilkening	1	4		
14	Rust in No 7	1	4			41	Albrecht Mahlmann	1	4		8 nicht
15	Schröder No 39	1	4			42	Wwe Menke	Pauper			
16	Conrad Hachfeld	1	4	.	8	43	Blecher No 160	1	4		
17	Nachtwächter Dralle	1	4			44	Leder Krüger	1	4		
18	Voigt Brokater	1	4			45	Lohgerber Lochfeld	1	4		
19	Schneider Frensel	1	4			46	Hecht	1	4		8 nicht
20	Maurer Brinkmann	1	4			47	Nathan	1	4		8 nicht
21	Maurer Heinrich Biernschoen	1	4			48	Gürtler Meijer	1	4		
22	Heinrich Mackeben	1	4			49	Schlosser Mahlmann	1	4		
23	Friedrich Biernschoen	2	8			50	Paul Biernschoen	1	4		8
24	Tischler Biernschoen	1	4			51	Meijer No 28	1	4		
25	Schneider Schröder	1	4			52	[illegible]	1	4		
26	Philipp Gröte	1	4			53	Amt	1	4	.	8
27	Maurer Heinrich Brinkmann	1	4	2		54	Krüger No 5	1	4		

Laufende N°	Namen	Geliefert Rthl	ß	Dem Schuldner für die Reparaturen Rthl	ß	Laufende N°	Namen	Geliefert		
55	Krüger 147	1	4			87	Wwe Voigt	1	4	
56	J. Döhl	1	4			88	Bruchhahn Stuchm.	1	4	
57	Mahlmann 51.	1	4			89	Wolf	1	4	
58	L. Albe	1	4			90	Ansohel	9	4	
59	Wwe Topp (Capt.)	1				91	Lastfeld N38.	1	4	
60	Blecht N70	1	4	(4	mgl	92	Wwe Grothe	1	4	
61	Matthiesen N86	1	4		8	93	Plaggemeyer	1	4	8
62	D. Meyer	1	4	(1	4	94	Menning	1	4	
63	D. Döhl.	1	4			95	Ldr. Hesse	1	4	8
64	Wwe Linnemeyer	1	4			96	Kuf. Most	1	4	
65	Capt. Kiel	1	4			97	Groten Lastfeld.	1	4	
66	Anton Voigts Wwe	1	4			98	Dehning N22	1	4	
67	Schuster Witte	1	4			99	Mahlmann N8	1	4	
68	Bumme ~~126~~	1	4	1	4	100	Most N. 24	1	4	
69	Wilhelm Linnemann	1	4	1	4	101	Niebuhr N21.	1	4	
70	Antik Ellermann	1	4			102	Penninger N40	1	4	
71	Schuster Valtenien	1	4		8	103	Lastfeld N. 11	1	4	1 4
72	Schreiber Schramme	1	4			104	Jul. Buch	1	4	
73	Wwe Bödecker	1	4			105	Menke	1	4	
74	Klodt Mahlmann	1	4	1	.	106	[illegible] Beckmann	1	4	2
75	Kick N58	1	4			107	Wwe Kahle	1	4	1 8
76	Meyer 154.	1	4			108	Wwe Steinmann	1	4	1 4
77	Iser N83	1	4		8	109	Lhr. Döhl	1	4	
78	Klodt	1	4	.	8	110	Zimmerm. Dittmer	1	4	
79	Wwe Wegener	1	4			111	Schmidt f. Meyer	1	4	
80	Dr. Linnemeyer	1	4	-	8	112	Koch 151.	1	4	
81	Schiffer Lastfeld [illegible]	1	4	1	4	113	Voigt 169.	1	4	8
82	Dry. Rust	1	4			114	Dry. Blecht	1	4	1 8
83	Koch Krüger	1	4	.	8	115	~~Most~~ Meier 25	1	4	
84	Ldr. Brüse	1	4			116	Friedrich Döhl Schuster	1	4	
85	Zolleinnehmer Döhl	1	4	1	4	117	Dittmann Gallmeyer	2	8	
86	Dehning N109	1	4	-		118				

An

K. Hauptmautamt
hierselbst.

Bericht
des Magistrats Rehberg
vom 11. Januar 1838
betr.
die [illegible]ziegel

exped

Indem wir nicht ver-
fehlen ~~Königl. Amte~~ hiermit
vorzutragen, daß der Inhalt
der Bekanntmachung des
K. Ministeriums des Innern
vom 29. Mai 1838 so wie
auch die Verfügung d. Amts
vom 17. Aug. v. J. zur Kenntniß
der hiesigen Einwohner
gebracht ist und daß [illegible]
[illegible] auch die hiesigen [illegible]
mit einem Exemplar der
obenangezogenen Ministerial-
Bekanntmachung vom 29. Mai
v. J. so wie die hiesigen
[illegible] einen
Auszug und [illegible]
der An- und Verkauf [illegible]
von [illegible] sind,
berichten wir zugleich, daß
ich der [illegible] als [illegible]
[illegible] auch der Eichung
der Ziegel unter genauer
Berücksichtigung der Art. 1. 2.
3. 4. 5 d. obengenannten
Ministerial- ~~[illegible]~~
Bekanntmachung vom 29. Mai
v. J. unterzogen habe.
Die Eichung der Ziegel
ist ~~nun noch~~ bis auf einen

30 bis 40 Stück geschehen, und werden diese bis Ende d. M. auch noch gemacht werden können; sobald die übrigen noch zu machenden [illegible] einkommen an selbigen beschäftigt seyn werden.

Die gänzliche Beendigung der Schmelzgeschäfte [illegible] noch nicht möglich, weil an den zur Führung gebrauchten Gebläse fast durchgängig und gründlich [illegible] werden musste; welche davon waren zu groß, welche zu klein, von der größeren Zahl mussten die Gebläsebälge [illegible] befestigt [illegible] und fast alle mussten mit den kleinen [illegible] noch versehen werden.

Diese [illegible] Untersuchung und Berichtigung der [illegible] wird also wohl nun erst im Anfange des nächsten Monats [illegible] und mit Erfolg vorgenommen werden können und werde ich alsdann nicht versäumen, das Resultat der Untersuchung dem [illegible] Amte [illegible] anzuzeigen.

450325

Indem ich schließlich noch gehorsamst bemerke, daß ich nicht bei der Schätzung ~~der übermittelten~~ ~~[illegible]~~ der der beiden Schätzungsprotokolle bestehend aus einem Pferd und den Kleinodzeichen der Hiesl. Wittwe so wie bei der Messung eines geschlossenen Landes ~~mitgeschrieben~~ bedient habe, füge ich zugleich den Betrag für den einen und übermittelten Schätzungsprotokoll mit 11 fl 45 kr [illegible] gehorsamst bei

B

N. 157 Praes. 4 Septbr. 1838

Der Magistrat daselbst hat in der Stadt Rietberg bekannt zu machen

„daß vom 1. October d. J. an, Niemand anders
„als vorschriftsmäßig eingerichtete, gezeich-
„nete und geaichte Gewichte feil bieten
„gebrauchen oder besitzen dürfe, und
„gegen die Uebertretung einer Geldbuße
„von 1 Rthl bis 10 Rthl. und Confiscation des
„gesetzwidrigen Gewichts und der
„unrichtig befundenen Waare."

Demnächst werden nun dem Magi-
strate folgendes bemerklich:

1, Der Herr Bürgermeister Bernebrug
wird hierdurch zum Eichmeister für
die Stadt Rietberg bestellt und
hat sich am nächsten Mittwochen
zur Beeidigung zu gestellen.

2, Zur Eichung der Gewichte sind einige
Stempel erforderlich, welche der Herr
Bürgermeister auf eigenen Kosten
anzuschaffen hat. Der eine Stempel
erfolgt hierneben und sind dafür

an

an und 11 pfd 9 [illegible] zu berichtigen. Der zwei-
te Stempel besteht aus den Anfangsbuch-
staben ST. R. und hat der Herr Bür-
germeister solchen hierdurch anzu-
schaffen.

Beide Stempel werden demnächst
dem Nachfolger im Dienste gegen Er-
stattung dessen und zu ermäßigen-
den Werths zu überlassen sein.

3. Der Herr Bürgermeister hat das zur
Machung des Anfangs des Verschlusses
erforderliche geschmeidige Band oder
den biegsamen feinen Metall-draht
sich gleichfalls sofort anzuschaffen.

4. Der Herr Bürgermeister erhält Ein-
nehmer Befugniß und verpflichtet alle
Gewichte, welche demselben zum Eichen
zugestellt werden gegen Erhebung
der Gebühr von [illegible] zu eichen.

5. Gewichte ein zu kleinen Anfange
können dadurch brauchbar und richtig-
fähig gemacht werden, daß man

oder

450328

oder einige neue Hebelstangen von größerer Länge angesetzt worden.

Uebrigens verweisen wir den Herrn Bürgermeister auf das Gesetz über Maaß und Gewicht vom 19. August 1836., auf die Bekanntmachungen des Königlichen Ministerii des Innern vom 3. Novbr 1836. und vom 29. Mai d.J. und hat der Herr ein wachsames Auge darauf zu richten, daß die Eichung der Gewichte gehörig vorgenommen werde.

Schließlich ist sämmtlichen Waagemachern aufzugeben, daß sie bei Vermeidung einer Geldstrafe von 12 gr bis 10 Thl. keine von ihnen verfertigte oder von ihnen ausgebesserte Hebel aus den Händen geben, ohne die Stangen unmittelbar an der Schaale und unmittelbar an den Waagestangen mittelst eines Stempels mit ihrem Namenszeichen zu versehen und daß dieselben

ihre

ferner deren Mangel sich sofort an-
zuschaffen haben und vor dem 20. Septb.
d. J. nachzuweisen haben.

Ueber die Ausführung unseres Auf-
trags wollen wir einer berichtlichen
Anzeige binnen 14 Tagen entgegen
sehen.

Rehburg den 27. August 1838.

Königlich hannoversches Amt.

[illegible]

Dem
Magistrat
zu
Rehburg

450330

Amtliche Bekanntmachungen

Erschienen 1924 im Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Eichsachen

Der Minister des Innern.
Ie 883.

Berlin, den 20. Aug. 1912.

Gemäß §§ 13 und 18 der preußischen Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes, betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Wagen im öffentlichen Verkehr vom 24. Mai 1853 sind alle im Verkehr mit dem Publikum stehenden Behörden verpflichtet, ihre Maße, Gewichte und Wagen regelmäßig durch die Eichungsbehörden auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Auf Grund dieser Bestimmungen, welche auch unter der Herrschaft der deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Gültigkeit behalten und in den neuerworbenen preußischen Landesteilen, in denen übrigens ähnliche Gesetze bestehen, durch die Verwaltungsbehörden Anwendung gefunden haben, sind fast sämtliche Behörden angewiesen worden, ihre Meßgeräte alle 3 Jahre nachprüfen zu lassen. Diese Anordnungen bedürfen, soweit ein Messen und Wägen im Verkehr mit dem Publikum, also ein öffentlicher und gemäß § 6 der am 1. April 1912 in Kraft getretenen Maß und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 eichpflichtiger Verkehr stattfindet, insofern der Abänderung, als nach § 11 Abs. 1b a. a. O. die Nacheichungsfrist im allgemeinen 2 Jahre und lediglich für festfundamentierte Wagen und für Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg un. darüber 3 Jahre beträgt.

Das Nacheichungsgeschäft soll, soweit es sich nicht am Sitze der Eichämter vollzieht, in der Weise stattfinden, daß die Eichmeister nach einem festen Plane herumreisen und die wichtigen Orte alle 2 Jahre aufsuchen, um auf öffentlichen Eichtagen an Ort und Stelle die Nacheichung vorzunehmen.

Es erscheint daher erwünscht und finanziell zweckmäßig, daß sich die Behörden, welche Geräte von den Eichbeamten nachprüfen lassen, diesen Rundreiseplänen anpassen.

Die meinem Ressort unterstellten Behörden einschließlich der staatlichen Erziehungsanstalten sowie der Strafanstalten und Gefängnisse der Verwaltung des Innern haben sich die Einhaltung der vorgeschriebenen Nacheichungstermine von 2 bezw. 3 Jahren nicht nur für die dem öffentlichen Verkehr dienenden, sondern für alle Meßgeräte angelegen sein zu lassen. Bei der jetzigen Bestimmung, daß bei einer innerhalb dieser Fristen wahrgenommenen Abweichung der Meßgeräte sofort eine Nachprüfung durch die zuständige Eichbehörde zu veranlassen ist, behält es sein Bewenden.

Das regelmäßige Nacheichungsgeschäft der Eichbehörden wird am 1. Januar 1913 beginnen.

Die entgegenstehenden älteren Verfügungen und zwar insbesondere der erste Satz des Erlasses des Handelsminister vom 2. November 1857 IV 11309 — die Erlasse des Finanzministers vom 11. Februar 1828 I 644 V — und 6. Jan. 1841 (Zentralblatt des Finanzministeriums S. 27) des Handelsministers vom 7. August und 8. Oktober 1835 (v. Kamtz) Annalen Bd. XIX, Seite 33 bezw. 901), sowie der gemeinschaftliche Erlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 8. Januar 1842 (Min. Bl. d. i. Verw. S. 19, werden im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Finanzminister hiermit aufgehoben.

Es erscheint erwünscht, daß sich sämtliche Kommunalverwaltungen dem staatlichen Vorgehen anschließen und allgemeine Anordnung treffen, daß alle Meßgeräte, mögen sie dem öffentlichen Verkehr dienen und der regelmäßigen Nachprüfung unterliegen oder nicht, alle 2 Jahre, festfundamentierte Wagen und Wagen von 3000 kg und drüber spätestens alle 3 Jahre, zur Nacheichung gebracht werden.

Im Auftrage:
gez. Freund.

Stolzenau, den 16. Oktober 1912.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bergmann.

Nummer 3, (5. Januar)

Im Jahre 1924 finden im Kreise Stolzenau die Nacheichungen durch die Eichbeamten nach folgendem Plane statt

Nacheichungsort mit Nacheichungslokal	Zugehörige Ortschaften	Eichtermine, Monat und Tag	Einlieferungstage
Wellie		7.—8. Jan.	7. Januar
Gastwirt Hormann			
Steyerberg	Bruchhagen		9. "
Gastwirt Gehrking	Sarninghausen	9.—12. Jan.	9. "
Ratskeller	Steyerberg		9. u. 11.
Düdinghausen	Deblinghausen		21. "
Gastwirt Ihlo	Voigtei	21.—26. Jan.	21. "
	Hesterberg		24. "
	Düdinghausen		24. "
Uchte	Woltringhausen		4. Februar
Gastwirt Sievers	Hoyinghausen		4. "
	Hamme	4.—9. Febr.	4. "
	Lohe	18.—19. Febr.	7. "
	Uchte		7. u. 18.
	Darlaten		7. "
Höfen	Höfen	20.—21. Febr.	20. "
Gastwirt Buchholz			
Warmsen	Brüninghorstedt		22. "
Gastwirt Hartmann	Großenvörde	22.—23. Febr.	10. März
	Sapelloh	10.—15. März	12. "
	Warmsen		14. "
Essern	Nordel	17.—21. März	17. "
Gastwirt F. Verbarg	Steinbrink	24.—25. März	19. "
	Essern		24. "
Lavelsloh	Diepenau	26.—28. März	26. "
Gastwirt C. Verbarg	Lavelsloh	1.—4. April	1. u. 3. April
Bohnhorst	Bohnhorst	7.—9. April	7. April
Gastwirt Nordbrink			
Glissen	Kleinenheerse einschl.	10.—11. April	14. "
Gastwirt Hormann 23	Glissen	14.—16. April	
	Harrienstedt		10. "
	Jenhorst		14. "
Huddestorf	Diethe	22.—25. April	22. "
Gastwirt Brakmann	Frestorf	28.—30. April	22. "
	Raddestorf		24. "
	Huddestorf		28. "
Nendorf	Müsleringen	5.—9. Mai	5. Mai
Gastwirt Meyer	Nendorf	12.—14. Mai	7. u. 12.
zur Post			
Stolzenau	Anemolter		19. "
Schlossermeister Allnoch	Schinna	19.—24. Mai	21. "
	Holzhausen	26.—28. Mai	23. "
	Sehnsen	30.—31. Mai	21. "
	Hibben	2.—4. Juni	26. u. 28.
	Stolzenau		2. Juni
Loccum	Loccum Kloster	5.—6. Juni	5. "
Gastwirt Seele	" Dorf	11.—13. Juni	5. u. 11.
Wiedensahl	Wiedensahl	1.—4. Juli	1. u. 3. Juli
Gastwirt Schröder			
Münchehagen	Münchehagen	7.—8. Juli	7. Juli
Gastwirt Korte			
Bad Rehburg	Bad Rehburg	9. Juli	9. "
Gastwirt Hogrefe			
Winzlar	Winzlar	10.—11. Juli	10. "
Gastwirt Homeyer		15.—16. Juli	15. "
Stadt Rehburg	Stadt Rehburg	17.—18. Juli	17. "
Kegelstube im Ratskeller		21.—25. Juli	21. "
Leese	Leese	29.—31. Juli	29. u. 31.
Gastwirt Scharninghausen		1., 5. u. 6 Aug	5. August
Landesbergen	Hahnenberg	7.—8. August	7. "
Gastwirt Holte	Landesbergen	12.—15. August	12. u. 14.
		18.—19. August	18. "

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Plan in den Gemeinden rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen und die Bekanntmachung 3 Tage vor dem Eichtermin zu wiederholen.

Die Eichgeräte sind in sauber gereinigtem Zustande zum festgesetzten Termin am Nacheichungsorte vorzulegen. Die Aushändigung der geeichten Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe des bei der Einlieferung erhaltenen Ausweises und gegen Zahlung der Gebühren. Die Abholung hat sofort nach der Fertigstellung zu geschehen.

Den Eichpflichtigen ist die Benutzung der Eichtage dringend zu empfehlen, da sie andernfalls zur Vermeidung von Strafen und unter Umständen Verlust der eichpflichtigen Geräte gezwungen sind, solche an den Sitzen der Eichämter einzuliefern. Wegen anderweiter Inanspruchnahme der Eichbeamten können sie dann aber unter Umständen längere Zeit auf Abfertigung warten.

Die Einlieferung der Geräte hat an den im vorstehenden Plan genannten Tagen in der Zeit von 8—10 Uhr vormittags zu erfolgen. Falls eine Aenderung der Einlieferungsstunden nötig ist, wird der Eichbeamte rechtzeitig Mitteilung machen.

Gegenstände, deren Größe oder Art der Anbringung eine Vorlegung im Eichlokal ausschließt, z. B. Viehwagen, Meßwerkzeuge für Petroleum und dergl. können von den Eichbeamten an Ort und Stelle auf Rundgängen geprüft werden. Anträge hierauf sind schon am ersten Tage der Anwesenheit des Beamten in einem Nacheichungsorte mündlich oder schriftlich anzubringen.

Eichpflichtig sind, außer den Gewerbetreibenden, Fabrik- und Großbetrieben, alle Landwirte, sowie auch diejenigen Personen, die aus einem Zweige der Landwirtschaft, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- und Gemüsebau einen fortgesetzten Erwerb ziehen, wenn beim Absatz der Erzeugnisse Meßgeräte verwendet werden.

Die den Gemeindebehörden von hieraus zugehenden Eichlisten sind spätestens am Tage vor dem Nacheichungstage dem Gemeindevorsteher des **Nacheichungsortes** zu übergeben.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle haben die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher der **Nacheichungsorte** gegen eine Vergütung von 3 von Hundert zu übernehmen. Die Gebühren sind während der Abhaltung der Nacheichungstage zu erheben. Die erforderlichen Zahlungslisten und Quittungsformulare führt der Eichungsbeamte mit.

Die Zahlungslisten sind vorschriftsmäßig abzuschließen. Der Abschluß ist in der Weise vorzunehmen, daß der Betrag der einbehaltenen Hebegebühren (3%) und der Restbetrag, welcher an der Kasse der Eichungsdirektion in Hannover abzusenden ist, ersichtlich sind. Auch ist die Zahlungsliste unter Angabe des Ortes und des Datums vom Erheber unterschriftlich zu vollziehen. Die Zahlungslisten und die dazu gehörigen Eichlisten sind vor Absendung des Geldbetrages an die vorgenannte Kasse abzusenden.

Stolzenau, den 22. Dezember 1923.

Der Landrat.

Der Minister des Innern.
Ie 883.

Berlin, den 20. Aug. 1912.

Gemäß §§ 13 und 18 der preußischen Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes, betreffend die Stempelung und Beaufsichtigung der Wagen im öffentlichen Verkehr vom 24. Mai 1853 sind alle im Verkehr mit dem Publikum stehenden Behörden verpflichtet, ihre Maße, Gewichte und Wagen regelmäßig durch die Eichungsbehörden auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Auf Grund dieser Bestimmungen, welche auch unter der Herrschaft der deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Gültigkeit behalten und in den neuerworbenen preußischen Landesteilen, in denen übrigens ähnliche Gesetze bestehen, durch die Verwaltungsbehörden Anwendung gefunden haben, sind fast sämtliche Behörden angewiesen worden, ihre Meßgeräte alle 3 Jahre nachprüfen zu lassen. Diese Anordnungen bedürfen, soweit ein Messen und Wägen im Verkehr mit dem Publikum, also ein öffentlicher und gemäß § 6 der am 1. April 1912 in Kraft getretenen Maß und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 eichpflichtiger Verkehr stattfindet, insofern der Abänderung, als nach § 11 Abs. 1b a. a. O. die Nacheichungsfrist im allgemeinen 2 Jahre und lediglich für festfundamentierte Wagen und für Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber 3 Jahre beträgt.

Das Nacheichungsgeschäft soll, soweit es sich nicht am Sitze der Eichämter vollzieht, in der Weise stattfinden, daß die Eichmeister nach einem festen Plane herumreisen und die wichtigen Orte alle 2 Jahre aufsuchen, um auf öffentlichen Eichtagen an Ort und Stelle die Nacheichung vorzunehmen.

Es erscheint daher erwünscht und finanziell zweckmäßig, daß sich die Behörden, welche Geräte von den Eichbeamten nachprüfen lassen, diesen Rundreiseplänen anpassen.

Die meinem Ressort unterstellten Behörden einschließlich der staatlichen Erziehungsanstalten sowie der Strafanstalten und Gefängnisse der Verwaltung des Innern haben sich die Einhaltung der vorgeschriebenen Nacheichungstermine von 2 bezw. 3 Jahren nicht nur für die dem öffentlichen Verkehr dienenden, sondern für alle Meßgeräte angelegen sein zu lassen. Bei der jetzigen Bestimmung, daß bei einer innerhalb dieser Fristen wahrgenommenen Abweichung der Meßgeräte sofort eine Nachprüfung durch die zuständige Eichbehörde zu veranlassen ist, behält es sein Bewenden.

Das regelmäßige Nacheichungsgeschäft der Eichbehörden wird am 1. Januar 1913 beginnen.

Die entgegenstehenden älteren Verfügungen und zwar insbesondere der erste Satz des Erlasses des Handelsminister vom 2. November 1857 IV 11309 — die Erlasse des Finanzministers vom 11. Februar 1828 I 644 V — und 6. Jan. 1841 (Zentralblatt des Finanzministeriums S. 27) des Handelsministers vom 7. August und 8. Oktober 1835 (v. Kamtz) Annalen Bd. XIX, Seite 33 bezw. 901), sowie der gemeinschaftliche Erlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 8. Januar 1842 (Min. Bl. d. i. Verw. S. 19, werden im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Finanzminister hiermit aufgehoben.

Es erscheint erwünscht, daß sich sämtliche Kommunalverwaltungen dem staatlichen Vorgehen anschließen und allgemeine Anordnung treffen, daß alle Meßgeräte, mögen sie dem öffentlichen Verkehr dienen und der regelmäßigen Nachprüfung unterliegen oder nicht, alle 2 Jahre, festfundamentierte Wagen und Wagen von 3000 kg und drüber spätestens alle 3 Jahre, zur Nacheichung gebracht werden.

Im Auftrage:
gez. Freund.

450333

Stolzenau, den 16. Oktober 1912.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bergmann.

Hausschlachten und Trichinenschau

Im Jahre 1891. wurden von mir mikroskopisch untersucht.

194. Schweine.

Davon trichinösch.

keine.

Davon mit Finnen behaftet.

3. Schweine.

Amerikanische Speck und Würste wurde nicht von mir untersucht

Rehburg den 10. Januar 1892.

E. Bück

Fleischbeschauer.

Es wurden im Jahre 1891 von mir
Mikroskopisch Untersucht.

535 Schweine

1 davon trichinösisch

Keines.

2 davon mit Finnen behaftet.

Keines

3 Amerikanisch Speck und sonstiges Fleisch
und Wurst wurde nicht von mir
Untersucht.

Rothburg Stadt den 12 Januar 1892

Schrader
Fleischbeschauer.

535
194
729 Sch

450337

Rehburg, den 29ten Juli 1893

Königl. Landrathsamt Stolzenau [stamp, faint]

7818

An
den Königlichen Herrn Landrath Dr. Heye
Hochwohlgeboren
Stolzenau

Gehorsamstes unterthänigstes Gesuch des Polizeidieners Fr. Mackeben um Verleihung des Postens als Fleischbeschauer in Stadt Rehburg.

Ew. Hochwohlgeboren erlaubt sich der Unterzeichnete gehorsamst folgende Bitte vorzutragen:

Nachdem der bisherige Fleischbeschauer für Stadt Rehburg, der Briefbote Schrader, den Dienst eines fahrenden Landbriefträgers für Rehburg und Mardorf übernommen hat, ist derselbe gezwungen, der vermehrten Geschäfte halber, seinen Dienst als Fleischbeschauer aufzugeben.

Da ich in meinem Dienste als Polizeidiener, für welchen ich nur den geringen Betrag von 15 Mk. beziehe, fast täglich in

---

J.

Verfügung gez. an
den Magistrat zu St. Rehburg
zum Bericht in 8 Tagen:
Wenn Schrader verzichten will, ist gegen die Bestellung des Mackeben, seine Qualifikation vorausgesetzt, nichts einzuwenden, andernfalls ist das Bedürfniß zur Anstellung noch eines Fleischbeschauers nachzuweisen.

Stolzenau 31 Juli 1893
Der Landrath.
Heye

9/8.

L 11

in Rehburg verwachsen und sehr wenig auch dem Ackerbau beschäftigt bin, auch wohl auf Unterstützung meines Gesuches von Seiten des hiesigen Magistrats rechnen darf, so erlaube ich mir, Ew. Hochwohlgeboren unterthänigst zu bitten, mir den zur Erledigung kommenden Posten eines Fleischbeschauers für hiesige Gemeinde hochgeneigtest übertragen zu wollen.

In der Erwartung einer geneigten Gewährung vorstehender Bitte verharrt

Ew. Hochwohlgeboren
gehorsamster

Fr. Mackeben
Polizeidiener & Wasseraufseher

Br. m. dem Königlichen Herrn Landrat mit der Auskunft zurück, daß der fahrende Landbriefträger Schrader erklärt, seiner Dienstgeschäfte halber das Amt eines Fleischbeschauers nicht weiter fortsetzen zu können.

Magistratseitig kann die Anstellung des Mackeben nur gewünscht werden. Wir wüßten kaum eine passendere Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen.

Mackeben ist uns als ein ruhiger, diensteifriger und besonders gewissenhafter Mann bekannt.

Rehburg, den 5. August 1893
Der Magistrat
Meßwart

8162

450339

B

Dem z. Mackeben soll,
zum Fleischbeschauer für
Stadt Rastenburg bestellt
werden, sobald er seine
Qualifikation nach Ableg.
der Fleischbeschauerprüfung nach-
weist.

Zurück an den Magistrat
Rastenburg
zur weiteren Veranlassung

[illegible] 7 Aug 1893

Der Landrat

[illegible]

An

den Königlichen Herrn Landrath

Hochwohlgeboren

franko

Stolzenau

Im Jahre 1893 wurden von mir
mikroskopisch untersucht:

121 Schweine
davon trichinös:
keine.
davon mit Finnen behaftet:
keine.
Amerikanischer Speck und Wurst
wurde nicht von mir untersucht.

Rehburg, den 1. Januar 1894

Fr. Mackeben
Fleischbeschauer

121
157
191
———
469

450342

Fleischbeschau

Die Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie die Trichinenschau im Regierungsbezirk Hannover wird mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab wie folgt geändert:

Ziffer I.			
1a (Einhufer)		3,—	Mark
Fahrkosten für Landweg je Kilometer,		0,40	„
Fahrkosten für Eisenbahnfahrkosten 3 Klasse und Versäumnis, je Kilometer		0,15	„
1b (Rinder)		2,50	„
1c (Schweine einschließlich Trichinenschau)		1,50	„
1d (Schwein ausschließlich Trichinenschau)		0,90	„
1e (Kälber)		0,75	„
1f (sonstiges Kleinvieh Schafe, Ziegen usw.)		0,60	„
1g (Ferkel, Zickel, Lämmer)		0,25	„
Ziffer I.			
5 Trichinenschau für Schweine		0,75	„
„ „ Schinken		0,50	„
„ „ Speck		0,35	„
II.			
1 bis 4 Zuschläge zu	I 1b	0,25	„
	I 1c	0,15	„
	I 1d	0,10	„
	I 1e	0,05	„
	I 1f	0,05	„
	I 1g	0,05	„
II.			
5. Ergänzungsbeschau		8.—	„
II.			
10. Wegevergütung bei Stellvertretung		0,20	„

Hannover, den 28. Dezember 1923.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung.
gez. v. Steinrück.

Veröffentlicht.
Stolzenau, den 2 Januar 1924.
Der Landrat.

Fleischbeschau

450343

Amtliche Bekanntmachungen

Erschienen 1923 im Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Nummer 91, (7. August)

Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie die Trichinenschau im Regierungsbezirk Hannover.

Auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und der §§ 14, 16 des Preußischen Gesetzes betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 wird unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs folgendes bestimmt:

Die Gebührenordnung vom 23. September 1921 — Amtsblatt S. 203 — nebst Nachträgen wird wie folgt geändert:

I. Für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Schlachthöfe zu Hannover, Hameln und Nienburg:

1. Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten für die Untersuchung
   a) eines Einhufers 35 000 Mark. Dazu an Fahrkosten bei Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 Kilometer beträgt): bei Landwegreisen mit fremdem Pferdegespann, die durch Belege nachzuweisenden baren Auslagen; bei Landwegreisen mit eigenem Pferdegespann, mit fremden oder eigenen Kraftfahrzeugen, einschließlich der Motorräder 3500 Mark je Kilometer; bei Landwegreisen zu Fuß oder auf dem Fahrrade 200 Mark je Kilometer und 1800 Mark Zuschlag für Versäumnis, insgesamt also 2000 Mark. Bei Reisen auf der Eisenbahn die baren Auslagen und 1800 Mark je Kilometer Zuschlag für Versäumnis. Der Zuschlagsberechnung ist die Landwegstrecke zugrande zu legen, sofern sie kürzer ist als der Eisenbahnweg.
   b) eines Rindes 25000 Mark,
   c) eines Schweines, einschließlich Trichinenschau 22 000 Mark,
   d) eines Schweines, ausschließlich Trichinenschau 18 000 Mark,
   e) von sonstigem Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) 9000 Mark,
   f) von Ferkeln, Zickeln, Lämmern 5000 Mark.

2—4 der Gebührenordnung vom 23. 9. 1921 unverändert.

5. Den Trichinenschauern stehen zu für die Untersuchung eines ganzen Schweines 10000 Mark, eines Schinkens oder anderen Fleischstückes 5000 Mark, eines Stückes Speck 3400 Mark.

II. Für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausnahme der Städte Hannover, Hameln und Nienburg:

1. den unter I 1 festgesetzten Gebühren treten hinzu:
   zu b) 1250 Mark, sodaß insgesamt zu entrichten sind 26250 Mark,
   c) 1100 Mark, sodaß insgesamt zu entrichten sind 23100 Mark,
   d) 900 Mark, sodaß insgesamt zu entrichten sind 18900 Mark,
   e) 450 Mark, sodaß insgesamt zu entrichten sind 9450 Mark,
   f) 250 Mark, sodaß insgesamt zu entrichten sind 5250 Mark.

Ziffer 2 des Nachtrages vom 6. 10. 1922 unverändert.

450344

3. und 4. die bei der Fleischbeschau tätigen Tierärzte und die Laienbeschauer haben von den von den Tierbesitzern erhobenen Beschaugebühren an die Staatskasse, in den Städten an die städtische Polizeikasse, zur Deckung der Beschaukosten abzuführen von der Gebühr:

a) eines Rindes 1250 Mark.

b) eines Schweines, einschließlich Trichinenschau 1100 Mark,

c) eines Schweines, ausschließlich Trichinenschau 900 Mark,

d) von sonstigem Kleinvieh 450 Mark,

e) von Ferkeln, Lämmern, Zickeln 250 Mark.

5. Die Tierärzte erhalten in denjenigen Bezirken, für welche sie nicht als ordentliche Beschauer oder Vertreter des ordentlichen Beschauers bestellt sind, für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 45000 Mark, dazu an Fahrkosten bei Untersuchungen außerhalb des Wohnortes die oben unter Ziffer I 1a angegebenen Sätze.

Ziffer 6—9 der Gebührenordnung vom 23. 9. 21 unverändert.

10. Stellvertretende Beschauer, welche in anderen Beschaubezirken wohnen, erhalten aus der Staatskasse als Wegevergütung 100 Mark für 1 Kilometer Landweg oder Eisenbahn, wenn die Entfernung ihres Wohnortes vom Beschauort mehr als 2 Kilometer beträgt.

Bei Benutzung der Eisenbahn darf nur die Landwegentfernung in Rechnung gestellt werden, wenn letztere die kürzere ist.

11. Unverändert.

Diese Gebührenordnung tritt am 25. Juli 1923 in Kraft.

Hannover, den 19. Juli 1923.

Der Regierungspräsident.

Amtliche Bekanntmachungen.

Hausschlachtungen.

450345

I. Bekanntmachung.

Nachdem laut Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 27. v. Mts. (I. A. I. e. 2861 etc.) die Hausschlachtungen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes (Landrats, Magistrats) unterliegen, hebe ich mein Verbot der Hausschlachtungen vom 5. April d. Js. (O. P. Nr. 3696) hiermit auf.

Hannover, den 2. Juni 1916.

Der Ober-Präsident.

II. Für die Hausschlachtungen

gelten nunmehr folgende ministerielle Bestimmungen vom 27. Mai 1916, die genau zu befolgen sind.

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. März gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Schlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet, welche bei Schlachtungen, die der Beschaupflicht unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer vor der Schlachtung vorzulegen ist. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalters, für den die Schlachtung erfolgen soll, dem Leiter des Kommunalverbandes anzugeben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.
4. **Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird.**
5. Die Landräte (Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben die zur Durchführung vorstehender Hausschlachtungsvorschriften etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wer den vorstehenden ministeriellen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft (§§ 6 und 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 R.-G.-Bl. S. 199).

III. Anträge auf Genehmigung von Hausschlachtungen im Kreise Stolzenau

sind schriftlich unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, welches von den Gemeindebehörden zu bekommen ist, durch diese an den Vorsitzenden des Kreisausschusses zu richten.

Stolzenau, den 10. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

In der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. 3. 1933 (Gesetzs. S. 51) ist unter **4. Schlachtsteuer** u. a. folgendes bestimmt:

Die Steuer ist vor der Tötung eines Schlachttieres bei der Gemeindehebestelle zu entrichten, in den Fällen der Notschlachtung, bevor der Fleischbeschauer mit der Untersuchung gemäß § 8 aaO. beginnt.

Lohnschlächter dürfen bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser mit der Schlachtung, bei Notschlachtungen mit der Zerlegung des Tierkörpers über das vor der Fleischbeschau zulässige Maß erst beginnen, wenn ihnen der Nachweis über die Entrichtung der Schlachtsteuer durch Vorlage des Schlachtsteuerbescheids und der Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamts geliefert oder ihnen im Falle einer Hausschlachtung ein die Steuerfreiheit derselben bestätigender Freischein der Fleischbeschauer oder Trichinenschauer vorgelegt worden ist. Lohnschlächter, die gegen diese Vorschrift verstoßen, haften für die Steuer neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner. Schlächter, die für eigene Rechnung schlachten, dürfen bei Schlachtungen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser mit der Schlachtung erst beginnen, wenn sie die Steuer entrichtet haben.

Hierzu ist in der 10. Durchführungsbestimmung für Lohnschlächter noch vorgeschrieben:

Als Lohnschlachter sind anzusehen alle Personen, die im Auftrage oder für Rechnung Dritter eine Schlachtung vornehmen — ausgenommen Angestellte von gewerblichen Schlächtern, die im Auftrage ihres Arbeitgebers schlachten. Diese Personen haben sich durch Vergleich des Schlachtsteuerbescheides mit der Quittung der Schlachtsteuerhebestelle oder des Postamtes, insbesondere durch Vergleich der Daten und der Steuerbeträge von der Zusammengehörigkeit derselben zu überzeugen. Bei Hausschlachtungen haben sie durch Vergleich des zur Schlachtung vorgeführten Schlachttieres mit den in dem Steuerfreischein aufgeführten Schlachttiere die Uebereinstimmung desselben festzustellen und den Steuerfreischein zwecks Verhinderung wiederholten Gebrauchs mit den Worten „Schlachtung vollzogen" unter Hinzufügung des Datums und ihrer Unterschrift zu versehen.

Nienburg, den 21. April 1933.

Der Landrat. von Reck.

450346

450347

Steuerfreischeine für Hausschlachtungen.

Der Herr Preußische Finanzminister hat angeordnet, daß für Hausschlachtungen, bei denen keine Schlachtvieh- und Fleischbeschau, also nur Trichinenschau, vorgenommen wird, die Steuerfreischeine anstatt von den Beschauern von dem zuständigen Gemeindevorsteher ausgestellt werden. Der Tierbesitzer hat in diesen Fällen bei der Anmeldung der Hausschlachtung das von ihm ermittelte Lebendgewicht des Schlachttieres dem Gemeindevorsteher zwecks Eintragung in den Steuerfreischein anzugeben.

In allen steuerpflichtigen Fällen ist das Gewicht des Schlachttieres nach wie vor von den Beschauern vor der Schlachtung durch Verwiegung zu ermitteln.

Nienburg, den 15. November 1933.

Der Landrat. von Reck.

Schornsteinfeger

Extract.

450349

§ 2.

Concessionar hat behufs der im § 3 vorgeschriebenen Reinigung der Rauchfänge seinen District alle Jahr mindestens drei Male zu bereisen, oder bereisen zu lassen, allenthalben sich anzumelden, und wo es erforderlich, die Reinigung der Schornsteine, sowie überhaupt, was ihm nach Inhalt dieser Concession obliegt, entweder selbst vorzunehmen, oder durch tüchtige Gesellen vornehmen zu lassen, im letzteren Falle aber wenigstens ein Mal im Jahre an Ort und Stelle persönlich nachzusehen, und sich zu überzeugen, daß von den Gesellen Nichts versehen und unterlassen sei.

§ 3.

Sowie einer Seits das Erforderniß der Reinigung der Rauchfänge selbstverständlich durch den Gebrauch derselben bedingt ist, so wird anderer Seits als Regel vorgeschrieben, daß gebrauchte Schornsteine und Kaminröhren all-

jährlich während des Winter-Semesters (November bis April) mindestens zwei Mal während des Sommer-Semesters (Mai bis October) aber mindestens ein Mal einer Reinigung zu unterziehen sind. Würde jedoch ein Hausbesitzer eine öftere Reinigung seiner Feuerungsanlagen für erforderlich halten, so hat Concessionat unweigerlich auch diese öfteren Reinigungen für die unten festgestellten Vergütungen ausführen zu lassen.

§ 4.

Außer den Schornsteinen und Brandmauern, sowie den s. g. Küchenmänteln müssen Röhren und Rauchzüge, welche in die ersteren führen, insoweit gereinigt werden, als solches geschehen kann, ohne die Röhren auseinander zu nehmen.

§ 5.

Gleichzeitig mit der Vornahme der

Reinigung ist in den Häusern nachzusehen, ob die Feuerstellen, Schornsteine, Brandmauern und Rauchzüge vorschriftsmäßig, sowie dauerhaft eingerichtet seien.

Ferner liegt auf Erfordern der Obrigkeit dem Concessionaten ob, wiewohl die Reinigung der ohne Schornsteine vorgerichteten Küchen den Bewohnern selbst überlassen bleibt, ~~auch~~ auch diese Feuerungs-Anlagen auf jeder Umreise einer Untersuchung zu unterziehen, ob dieselben vom Ruß rein gehalten seien, und ob namentlich auch das Holzwerk mit Strohlehm gehörig bekleidet und feuersicher gehalten sei.

Wahrgenommene Uebertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften sind der zuständigen Obrigkeit zur Anzeige zu bringen. Auch ist der letzteren anzuzeigen, wenn ein Hausbesitzer sich weigern sollte, die nothwendige Reinigung des Schornsteins u. s. w. (cfr. §3) geschehen zu lassen.

§ 6.

Wenn durch des Concessionaten, oder seiner Leute Nachlässigkeit oder

verschulden Schaden entstehen sollte, so hat Concessionar dafür mit allen seinen Gütern, gegenwärtigen und zukünftigen, zu haften.

§ 7.

Verläßt Concessionar seinen District, so muß er sich bei der Obrigkeit melden und deren Aufträge entgegen nehmen.

§ 8.

Die Gesellen, welche zur Reinigung der Schornsteine in den Concessions-bezirk sich begeben, sind mit einer Bescheinigung zu versehen, welche der Obrigkeit, den Unterbeamten und den Ortsvorstehern vor Beginn der Arbeit vorzulegen ist.

§ 9.

Beim Ausbruch eines Feuers hat Concessionar, soweit thunlich, sich mit seinen Leuten auf der Brand-stätte einzufinden, und nach Kräf-

450353

ten zur Dämpfung des Feuers bei-
zutragen.

§ 10

Er soll den Feuer-Visitationen,
wenn solches von der Obrigkeit ver-
langt wird, persönlich beiwohnen.

§ 11

Als Vergütung erhält Concessionat:
I für das Reinigen der besteigbaren
Schornsteine
1, wenn solche vom Küchen-Feuerheer-
de oder vom Heerde des untersten
Kamins angerechnet
28 Fuß hoch, oder höher sind
= 2 ggl 8 ₰ = oder nach dem neuen
Münzfuß = 3 Gl 3 ₰ –
2, wenn solche unter 28 Fuß halten:
= 2 ggl oder
demnächst = 2 Gl 5 ₰ –
II für das Reinigen Russischer Schorn-
steinröhren für jede Röhre ohne Un-
terschied der Länge
= 1 ggl 8 ₰ –

demnächst = 2 Sg. =

III für das Reinigen anderer Rauchzüge:

1, wenn sie in den Schornstein führen, und von diesem aus gereinigt werden

= Nichts =

2, sonst für jeden Rauchzug

= 4 ₰. =

demnächst = 5 ₰ =

Die im §5. vorgeschriebenen Untersuchungen sind ohne besondere Vergütungen vorzunehmen, gleichwie auch die im §9 bemerkten Dienste ohne Vergütung zu leisten sind.

§. 12.

Höhere Vergütung, als die festgesetzte darf Concessionair nicht fordern, noch durch seine Leute fordern lassen. Insbesondere ist in den vorstehenden Vergütungen für den Concessionair auch die Verpflichtung zum Halten der erforderlichen Leute mitenthalten.

Wird Concessionair jedoch auf Befehl der Obrigkeit einer Feuer-Vi-

sitation beiwohnen, so soll demselben eine billige Entschädigung geleistet werden.

§ 13.

Concessionair ist hinsichtlich seiner Dienstverrichtungen der Gerichtsbarkeit derjenigen Obrigkeit unterworfen, in deren Bezirke er jene ausgeführt, oder hat ausführen lassen, und kann mithin von den Eingesessenen bei derselben auf Entschädigung für den Schaden belangt werden, welcher durch sein, oder seiner Leute Verschulden verursacht ist.

Vorstehender Extract aus der pro 1. July 18$\frac{58}{64}$ gültigen Concession des Schornsteinfegers Schumann wird dem Magistrate zur Nachricht mitgetheilt.

Amt Rehburg den 12. Juny 1858.

Schaaf

An
den Magistrat
zu Rehburg

Copia für den Magistrat zu Stadt Rehburg

450356

In Erwiderung auf den Bericht vom 29. v. M., beauftragen Wir den Magistrat, dem Schornsteinfegermeister Joh. Heinr. Schumann in Neustadt a/R. Namens Unserer zu eröffnen, daß die im §. 3. seiner Concessionsurkunde auf mindestens drei Mal im Jahre bestimmten Zahl der Schornsteinreinigungen ihm nicht die Befugniß ertheile, gegen den Willen der Hausbesitzer eine öftere Reinigung der Schornsteine vorzunehmen, er jedoch gehalten sei, wenn der Hauseigenthümer es verlange, für die festgestellten Vergütungssätze eine öftere Reinigung der Schornsteine auszuführen, und daß die Beurtheilung der Frage, ob in einzelnen Fällen wegen Feuergefährlichkeit eine öftere Reinigung der Schornsteine nöthig

sei

sein möchte, keinenfalls seinen
Genossen zustehe, darüber viel-
mehr nach Maßgabe des §. 5.
der Concessionsurkunde bei der betr.
Obrigkeit Anzeige zu machen, und
deren weitere Verfügung zu ge-
wärtigen sein würde.
Wir lassen Abschrift dieser Ver-
fügung den betheiligten Obrig-
keiten mit dem Auftrage zu-
gehen, das Geeignete danach
den Amtsversammlungen be-
kannt zu machen.

Hannover d. 14 April 1860
Königl. Hannov. Landdrostei.

An
den Magistrat zu
Neustadt a/R.

Insinuirt d. 18ten Juli 1860
F. Scheele
Amtsvogt

Stolzenauer Wochenblatt.

Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Anzeiger für die Aemter Schlüsselburg, Windheim und Petershagen.

Erscheint **täglich**, außer Montags und Festtags. — **Bezugspreis** mit der Gratisbeilage „Neue Lesehalle" vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., ausschließlich Bestellgeld. — **Anzeigen** aus den obigen Bezirken pro sechsgespaltene Zeile 15 Pf., von außerhalb 20 Pfg. Tabellarischer Satz 25 Prozent mehr. — **Reklamen** pro dreigespaltene Zeile 40 Pfg. — Anzeigen und Reklamen werden nach Petit berechnet. — Für Rückgabe unverlangter Schriftstücke wird keine Verbindlichkeit übernommen. — Jedes Anrecht auf Rabatt geht verloren, wenn Insertionsgebühren durch gerichtliche Mitwirkung eingezogen werden müssen.

Verantwortlicher Redakteur: Georg Glenewinkel, Stolzenau. Druck und Verlag von C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau.

№ 167 [29. Jahrgang] Stolzenau, Freitag, den 19. Juli Fernsprech-Anschluß Nr. 4 Stolzenau. 1912

Tagung des Deutschen Mittelstandes.

(Zehnter Verbandstag des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands.)

II.

Der Zehnte Verbandstag des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands führte am Dienstag seine Beratungen zu Ende. Zu Beginn der Versammlung gab der Vorsitzende Nicolaus-Bremen die vom Kaiser und vom Prinzen Eitel Friedrich eingelaufenen Dankdepeschen bekannt. — Verbandsdirektor Nürnberger-Hannover berichtete sodann über die „Notwendigkeit des Beitritts zur Revisionsvereinigung des Bundes". Er betonte die Notwendigkeit einer geordneten Buchführung und hob den Nutzen der Revision hervor, wobei er nachdrücklich betonte, daß durch eine solche Selbständigkeit der einzelnen Verbände keineswegs berührt werde. Er empfahl schließlich eine obligatorische Revision. — Der Antrag Nürnberger wurde nach längerer Diskussion angenommen.

Ueber die „Notwendigkeit der Aenderung des heutigen Offenbarungseidverfahrens" referierte Rechtsanwalt Thiemann-Braunschweig, der der Ansicht Ausdruck gab, daß die heute geltenden Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung über das Offenbarungseidverfahren viel zu sehr zugunsten des Schuldners abgefaßt sind. Er gab eine Reihe von Vorschlägen bekannt, die den in den Kreisen der Geschäftsleute längst als unhaltbar erkannten heutigen Zuständen abzuhelfen geeignet sind. — Im Anschluß hieran referierte Syndikus Meiner von der Kammer für Kleinhandel in Bremen über „Mißstände im Zahlungsverkehr und Vorschläge zu ihrer Beseitigung". Der Referent stellte sich hier im wesentlichen auf den Boden der Selbsthilfe und betonte, daß er mit seinen Vorschlägen den reellen Geschäftsmann nicht treffen wolle. Er verbreitete sich dann über das Borgunwesen im allgemeinen und die Mittel zu seiner Bekämpfung, und erläuterte die Tätigkeit der Einziehungsämter und Genossenschaften, sowie die Diskontierung von Buchforderungen. Er berührte in seinen Ausführungen auch den Kreditschwindel, wie er namentlich bei der Ableistung des Offenbarungseides und bei Konkursen in Erscheinung trete. In dieser Richtung kam er zu derselben Schlußfolgerung, wie sein Vorredner Rechtsanwalt Thiemann. Zum Schlusse erwähnte er noch die verschiedenen Schäden und Mißstände, welche die Regelung des Konkurses für die eingesessene Geschäftswelt haben kann und wies darauf hin, daß auf diesem Gebiet durch Selbsthilfe sehr viel zu erreichen sei. Er empfahl die Errichtung sogenannter Konkursmissionen, in denen branchekundige Geschäftsleute zusammentreten, um die Abwicklung eines Konkurses innerhalb der betreffenden Branche zu kontrollieren. Die Versammlung beschloß, es dem Vorstand zu überlassen, im Sinne des Referenten Eingaben an die in Betracht kommenden Behörden zu richten.

Vogel-Elberfeld erstattete sodann einen eingehenden Bericht über die „Regelung der Sonntagsruhe", den er mit einer Zusammenstellung von Urteilen und Beschlüssen von Handelskammern, Vereinigungen und sonstigen Verbänden einleitete, wobei er die Wünsche der Handlungsgehilfenverbände insofern als berücksichtigenswert bezeichnete, als eine verschiedenartige Behandlung der Frage in Stadt und Land dringend wünschenswert erscheine. Der Referent vertrat die Anschauung, daß eine dreistündige Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen vorläufig noch nicht zu entbehren sei. In der von ihm vorgelegten Resolution wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die neugeregelte Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen endlich fixiert bleibe; eine Einschränkung oder Erweiterung derselben dürfe nur auf Wunsch von mindestens Zweidrittel der Geschäftsleute herbeigeführt werden. Auch müsse die Zuendebedienung an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich zugelassen werden. Die vorgelegte Resolution wurde dann gegen eine kleine Minderheit angenommen.

Drenhaus-Dortmund sprach sodann über die „Bedeutung der Gewerbebanken für die Detaillisten". Nachdem er die Bedeutung von Schultze-Delitzsch für das genossenschaftliche Kreditwesen erläutert hatte, bemerkte er, daß bedauerlicherweise die Kreditgenossenschaften seitens des kleinen Geschäftsmannes immer noch nicht die nötige Beachtung finden, während anderseits sogar der kleine Mann sein Geld der Großbank übergebe, die doch nur Interessen verfolge, welche den Interessen des Mittelstandes direkt feindlich gegenüberstehen. Sandquist-Magdeburg referierte über „Die Bekämpfung der Warenhäuser (nach Magdeburger Art) und der Versandgeschäfte". Er legte eine Resolution vor, in welcher die Entwicklung der Warenvereine (nach Magdeburger Art) eine drohende Gefahr für den gesamten Kleinhandel sei und in welcher der Vorstand des Verbandes ersucht wird, namentlich die Spezialmarken der Versandgeschäfte in der Verbandszeitung regelmäßig zu veröffentlichen. Die vorgelegte Resolution wurde einstimmig angenommen. Bäckermeister Meier-Bremen sprach über „Die Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung der Kolonialwarenhändler und Bäckermeister des Verbandes" und legte eine Resolution vor, welche die Interessen der beiden Berufsgruppen gleichmäßig wahrzunehmen geeignet ist und die auch einstimmig angenommen wurde. — Generalsekretär Beythien verlangte, daß die Kolonialwarenhändler sich verpflichten sollen, nur bei Bäckermeistern Brot zu kaufen, die zum gleichen Preise Brot liefern, wie die Brotfabriken. Auch diese Resolution gelangte zur Annahme. Die Versammlung befaßte sich sodann noch mit der Einschränkung der Nettoartikel, die allseitig gutgeheißen wurde. Die nächstjährige Tagung findet in Würzburg, jene im Jahre 1914 in Eisenach und diejenige im Jahre 1915 in Stuttgart statt. Sodann wurde die Tagung unter den üblichen Formalitäten geschlossen.

S. H.

Deutsches Reich.

Die Lotteriefrage wieder vor der bayerischen Kammer. Die Kammer der Abgeordneten beriet am Mittwoch neuerdings über den Gesetzentwurf über das Lotteriespiel sowie über den Staatsvertrag vom 29. Juli 1911 zwischen Bayern, Württemberg, Baden einerseits und Preußen anderseits. Die Kammer hatte in der Sitzung vom 14. Mai den Gesetzentwurf zur nochmaligen Beratung an den Finanzausschuß zurückverwiesen, der nun neuerdings beantragt hat, das Plenum möge den Gesetzentwurf wie den Staatsvertrag seine Zustimmung nicht erteilen, dagegen sei die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag tunlichst bald eine Vorlage über Einführung einer bayerischen Landes-Klassen-Lotterie zu unterbreiten. — Die Sachlage hat sich also gegen früher nicht geändert, da nicht anzunehmen ist, daß bei dem Stärkeverhältnis der Parteien das Plenum anders beschließen wird als der Finanzausschuß.

Zur Spionageaffäre Kostewitsch. Der Untersuchungsrichter beim Reichsgericht Landgerichtsdirektor Groß, der seit einiger Zeit zur Untersuchung der Affäre in Berlin weilte, ist nach Leipzig zurückgekehrt. Der Verhaftete wird nunmehr bestimmt am Montagvormittag nach Leipzig übergeführt werden. In russischen Kreisen hegt man die Hoffnung, daß Hauptmann Kostewitsch, nachdem die Voruntersuchung abgeschlossen ist, und das dürfte Ende nächster Woche sein, auf Ehrenwort freigelassen wird, um in einem Hotel in Leipzig Wohnung zu nehmen. Die Gattin sowie die Freunde des Verhafteten sind eifrig bemüht, die russische Regierung zu bewegen, daß sie dahingehende Schritte bei der deutschen Regierung unternimmt. Ob aber die russische Regierung sich dazu verstehen wird und ob die deutsche Regierung dem zustimmen würde, ist mehr als fraglich.

Die Generalversammlung des christlichen Metallarbeiterverbandes für Deutschland, die zurzeit in Dortmund tagt, nahm u. a. folgende Entschließung an: Die Generalversammlung nimmt Kenntnis von dem aufs neue ausgebrochenen von den Führern der Berliner Fachabteilung heraufbeschworenen Gewerkschaftsstreit und erklärt sich mit den Protestkundgebungen des Verbandsvorstandes vom 18. Juni einverstanden. Die Generalversammlung weist jene Bestrebungen, welche die Arbeiter unter religiöse Ausnahmegesetze stellen sollen, weit von sich und erklärt, daß die Verbandsangehörigen beider Konfessionen auch in Zukunft treu und fest geschlossen zueinander stehen wollen.

Aus den Schutzgebieten.

Dr. Solf in Deutsch-Südwestafrika. Der in Deutsch-Südwestafrika weilende Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. Solf besuchte, wie aus Swakopmund gemeldet wird, am Sonnabend die Versuchsstation Tigerquelle und am Sonntag die Mine Guchab. Am Sonntagabend hielt er auf einem Bierabend in Omaruru eine Rede, in der er erklärte, Deutsch-Südwestafrika sei ein schönes, herrliches Land. Er habe durch die Reise einen besseren Begriff bekommen, als aus Akten und vom grünen Tisch. Das was er auf der Reise gelernt habe, werde für Deutschland Früchte tragen, besonders wenn er vor den Reichstag trete. — Am Montag war er wieder in Karibib, wo er sich von dem Gouverneur verabschiedete und nach Windhuk zurückkehrte. Weiter wird von der Reise aus Omaruru gemeldet: Am 9. Juli brach der Staatssekretär von Winkhuk auf, besichtigte die Kleinsiedlungen von Okona und besuchte sodann Okahandja, Waterberg, Okanjande sowie die Kupferminen und das Hüttenwerk von Tsumeb. Die Besichtigung der für die weißen und farbigen Arbeiter geschaffenen Anlagen und diejenige des Bergbetriebs selbst ergab einen sehr günstigen Eindruck vom gesamten Betrieb. In Grootfontein erschienen die Aussichten des Ackerbaus ...

Feuilleton.

Träumende Menschen.

Roman von Dora Duncker.

(Nachdruck verboten.)

In der Friedrichstraße, kaum, daß sie die Linden überschritten hatten, spürte Edgar plötzlich eine Hand auf seinem Arm.

„Ah, Herr von Loewengard."

Edgar fühlte sich nicht eben angenehm überrascht. Aber Loewengard war, wie der junge Offizier sofort merkte, nicht so rasch wieder loszuwerden.

Edgar stellte die Herren einander vor. Selten war, wie jeder, der Loewengard zuerst sah, sofort fasziniert und gern dabei, vorerst mal hinüber ins Kaisercafé zu gehen und dort ein Programm zu machen. Wenn die Herren nichts dagegen hätten, täte er mit. Was konnte ein einsamer alter Junggeselle Besseres tun, wenn er — selten genug — angenehme Gesellschaft fand!

Loewengard bestellte, ohne viel zu fragen, drei Absinth. Mit dem Programm schien es seine Schwierigkeiten zu haben. Endlich meinte Loewengard mit einem raschen Blick auf Edgar:

„Wenn die Herren sich mir anvertrauen wollten! Ich garantiere einen vergnügten Abend."

Edgar war mißtrauisch. Aber da der Oberleutnant sofort ja sagte, was blieb ihm übrig, als sich gleichfalls einverstanden zu erklären?

Sie nahmen ein Auto, das Loewengard in einen entfernten Stadtteil dirigierte.

„Ich wette auf ein neues Ballokal," meinte von Selten gutlaunig und zu allen Schandtaten bereit.

Edgar schwieg und überließ es den beiden anderen, die Unterhaltung zu führen.

Das Auto hielt vor einer alten, häßlichen Mietskaserne. Die zweite Etage war erleuchtet, die Fenster mit gelben undurchsichtigen, bogenförmig gezogenen Gardinen dicht verhangen.

Loewengard zog dreimal rasch hintereinander die Klingel neben dem schweren altmodischen Haustor. Die Tür wurde sofort von innen geöffnet.

Loewengard griff in die Tasche und gab dem Hauswart ein Trinkgeld, das besonders ansehnlich gewesen sein mußte, denn der Mann, ein verkommen aussehender Vierziger, quittierte grinsend.

Dann schritten sie die halbhelle Treppe hinauf.

„Eine fidele Herrengesellschaft. Ein intimer Klub ohne hochtönenden Namen. Beste Gesellschaft — animierte Unterhaltung — ein guter Tropfen Wein und ab und zu ein kleines, harmloses Jeu," erklärte Loewengard im Hinaufsteigen.

Edgar war es unheimlich zumute. Aber er konnte nicht plötzlich zurück und davonlaufen wie ein ängstlicher Junge.

„Ich werde nicht spielen," dachte er, „um keinen Preis," und ging den andern nach.

Oben öffnete ein Diener, dessen elegante Livree in strikten Gegensatz zu dem ruppigen Aussehen des Hauswarts unten stand.

Er half Herrn von Loewengard aus dem Ueberrock. Den beiden Offizieren nahm er die Stöcke ab. Die Hüte wurden mit hineingenommen.

Sie traten durch ein mit roten Teppichen ausgelegtes Vorzimmer in einen salonartig eingerichteten Raum, an dessen Längswand ein großes Büfett mit allerhand Erfrischungen stand.

Sekt in Kübeln, Limonaden, Rot- und Weißweine, Kognak- und Likörflaschen. Mehrere geöffnete Kästen mit Zigarren und Zigaretten. Aus einem kleinen offen stehenden Nebenraum drang der Duft von Kaffee und Grog.

In dem großen Raum war nur ein Sofatisch durch zwei Personen besetzt. Die Herren grüßten Herrn von Loewengard flüchtig und ließen sich im übrigen nicht in ihrer halblauten Unterhaltung stören.

„Bitte, meine Herren," sagte Loewengard mit frivolem Lächeln, „darf ich Sie in das Allerheiligste führen?"

Er stieß die nur zu einem Spalt geöffnete Tür auf. Edgar prallte zurück. Ein Spielsaal, wie er sich zugeschworen, ihn nie mehr zu betreten.

Das gewohnte Bild: Das Baccarat à deux Côtées. Der lange, grünbezogene Tisch, durch dessen Mitte ein heller Streifen aus aufgenähtem gelbweißen Tuch lief. Karten, Gold und Scheine.

An der Längsseite, den Rücken dem Fenster zugekehrt, saß ein ältlicher, verlebter Mensch, mit kahlem Scheitel, eingedrückter Hemdbrust und verschobenem Schlips. Rechts und links vom Bankhalter die Spieler.

Ein drückendes Schweigen lag über der Gesellschaft. Ein einziger, mühsam zurückgedrängter heißer Atem. Nur ab und zu ein halblautes Wort aus der Gruppe, die abseits der Spieler stand. Kaum mehr als eine knappe Erläuterung der lebhaften Gesten.

Loewengard war mit Selten sogleich an den Tisch getreten. Der Bankhalter gab gerade die Karten. Die Einsätze wurden gemacht. Loewengard, der auf der linken Seite spielte, warf drei Hundertmarkscheine auf den Tisch. Der Bankhalter deckte schweigend seine Karten auf. Coeur sieben — Carreau neun. Er hatte einen großen Schlag gemacht. Rechts und links zog er Geld und Scheine ein und legte sie zu dem großen Haufen, der schon vor ihm lag. Selten hatte nur einen kleinen Einsatz riskiert und verloren.

Edgar war abseits vom Tisch stehengeblieben. Schattenhaft, wie durch einen Nebel, spielten die Vorgänge sich vor ihm ab. Er sah, wie die gebrauchten Karten in die Mitte des Tisches in den Panier geschoben wurden, wie ein neuer Abzug ausgeteilt wurde. Er hörte den Bankhalter sein „ich gebe" sagen. Eine Stimme, die ihm bekannt, aber seltsam belegt vorkam, rief etwas, das er nicht deutlich verstand.

Es mochte die Stimme Loewengards gewesen sein. Irgendwo sagte jemand Bac an.

Plötzlich sah Edgar einen Berg von Scheinen vor Loewengard liegen. Ein paar Schläge mußten für ihn gefallen sein. Er mußte Einsatz und Gewinn haben stehen lassen.

Der junge Gardeoffizier machte ein paar rasche Schritte

vielversprechend. Dann ging die Reise nach Omaruru. Die dortigen Ansiedler sind mit ihren Ackerbauversuchen, insbesondere hinsichtlich des Trockenfarmsystems, zufrieden. Die Weiterreise führt über Karibib und Ußakos nach Swakopmund, von wo am 19. Juli die Abfahrt nach Kapstadt erfolgt.

Ausland.

Neutralisierung des Panamakanals?

Im Repräsentantenhause zu Washington wurde von Moore ein Gesetzentwurf eingebracht, durch den der Staatssekretär ermächtigt wird, mit Großbritannien und den anderen Mächten Verhandlungen einzuleiten über die Neutralisierung des Panamakanals und die Teilung der Bau- und Erhaltungskosten des Kanals zwischen den Mächten. Der Gesetzentwurf erklärt, die Neutralisierung würde die Erhaltungskosten des Kanals bedeutend vermindern und dem Handel wie dem Weltfrieden zugut kommen.

Fünf Deutsche in Marokko ermordet?

Der englische Daily Telegr., der sich nicht gerade durch übertriebene Glaubwürdigkeit auszuzeichnen pflegt, veröffentlicht folgende Meldung: Einer der Brüder Mannesmann, begleitet von einem Direktor der Mannesmann-Gesellschaft sowie von Herrn Dr. Hessen, hatte sich in Tetuan an Bord eines Motorbootes begeben, um die der Gesellschaft gehörigen bedeutenden Minen, die unter Leitung deutscher Schutzbefohlener stehen, zu inspizieren. Die Gomaras, die in jener Gegend ansässig sind, zwangen die Reisenden, nach Tetuan zurückzukehren, verlangten von ihnen jedoch vorher eine Entschädigungssumme von 50 Duros pro Kopf wegen unerlaubten Betretens ihres Gebietes. Die Deutschen bezahlten diese Summe, um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. Als sie nach Tetuan zurückgekehrt waren, erhielten sie die Nachricht, daß fünf der in den Minen beschäftigten Deutschen von den Kabylen ermordet worden seien. Sofort nach Empfang dieser Mitteilung habe sich Mannesmann nach Tanger begeben, um den dortigen deutschen Gesandten davon in Kenntnis zu setzen. — Eine Bestätigung dieser recht unglaubwürdig klingenden Nachricht bleibt natürlich abzuwarten.

Rücktritt des türkischen Kabinetts. Ganz überraschend nach den übrigen aus der Türkei vorliegenden Nachrichten kommt soeben noch die Meldung, daß das türkische Kabinett zurückgetreten ist. Die Demission ist verursacht worden durch die Schwierigkeiten, die sich im letzten Augenblick für die Uebernahme des Kriegsministeriums durch Mahmud Muktar erhoben, dessen Bedingungen, namentlich soweit sie Albanien betrafen, als unannehmbar angesehen wurden. Auch die am Dienstagabend gegebene jetzt also bestätigte Demission des Marineministers hat zum Rücktritt des Kabinetts beigetragen.

Vom 17. Deutschen Bundesschießen.

Es schuf der Herrgott Mann und Weib
E richt'ge Lewer in de Leib
Un owedruff e Gorgelrohr
Mr hawe Dorscht — wer kann dafor?

Dieser Spruch, der einen stillen Winkel im schön ausgemalten Frankfurter Ratsweinkeller schmückt, scheint eigens für das Deutsche Bundesschießen in Frankfurt a. M. geprägt zu sein. Heiß brennt die Sonne vom Julihimmel auf den Festplatz herab, auf dem die Tausende der deutschen Schützen sich ergehen. Was Wunder, wenn die Wein- und Bierlokale von Alt-Frankfurt täglich mit Sturm genommen werden, gilt doch der Satz, den die Stadtväter Frankfurts an die Wand ihres Ratskellers zur Entschuldigung des ewigen Durstes der Bürger anmalten, auch für die Frankfurter Stadtweisen selbst. Unmittelbar vor den Toren der Stadt, da wo der Main seiner innigen Vereinigung mit dem Vater Rhein zueilt, auf den Höhen von Hochheim, wächst ein edler Saft, den die Stadt Frankfurt alljährlich kellert und als „Eigengewächs" in den Handel bringt, und „dribb de Bach", wie es im Frankfurter Dialekt so schön heißt, nämlich jenseits des Mains, in der Schwesterstadt Sachsenhausen, wächst eine Sorte, die in diesen Tagen noch von einem Gelehrten der Pariser Akademie als das beste Heilmittel gegen die Gicht angepriesen wurde, der „Appewoi". Wer möchte es da den braven Schützen verdenken, wenn sie ab und zu das Schießrohr beiseite legen, um das „Gorgelrohr" mit den Edelsorten des heimatlichen Wachstums etwas anzufeuchten. Und zum Wein gehört der Gesang. Aus liederreichem Munde und den deutschen Schützen noch immer zu ihrem alle drei Jahre wiederkehrenden Bundesschießen Sänge in reicher Zahl zugeflossen. Dazu gesellt sich als Dritte im Bunde die Schützenbraut, die am Main und Rhein in ganz besonders schönen Exemplaren wächst. So steht denn auch das Frankfurter Bundesschießen, trotz Temperenz und Abstinenz, trotz des Antiseminministenbundes und der stummgeborenen Kintoppmuse im Zeichen von Wein, Weib und Gesang, ohne die ein richtiges deutsches Schützenfest nun einmal nicht gut denkbar ist.

Zum ersten Male beteiligt sich diesmal das Hohenzollernhaus als solches an einem deutschen Bundesschießen, nachdem schon früher, so auf dem Bundesschießen in München der greise Prinzregent Luitpold von Bayern und auf einem der früheren Feste der damalige sächsische König und deutsche Bundesfürsten die Schützenbrüder durch ihre Anwesenheit erfreuten. Es hat lange gedauert, bis diese offizielle Anerkennung den deutschen Schützen zuteil wurde. Standen sie doch bei der Gründung des Deutschen Schützenbundes im Jahre 1861 in Gotha im Geruche der Demagogie, den auch die Teilnahme des Herzogs Ernst II. von Koburg-Gotha nicht zu beseitigen vermochte. Und als dann die deutschen Schützenbrüder im Jahre 1862 beim ersten deutschen Bundesschießen in Frankfurt a. M. einkehrten, hielten sie sogar sehr darauf, daß ihr hoher Protektor in der damals sehr stark demokratisch angehauchten Feststadt nicht als solcher fungiere. Der Herzog mußte daher in einfacher Schützenjoppe und als gewöhnlicher Schütz' erscheinen. Aber vielleicht war die Begeisterung darüber, daß er sich diesem Wunsche fügte, um so größer. Aus jener Zeit wird jetzt in Frankfurt die Erinnerung aufgefrischt, daß der Mann, der nach Ferdinand Lassalle der berufene Führer des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins wurde, der junge ehrgeizige Patrizierjohn Jean Baptiste v. Schweitzer es war, der als Sekretär des Zentralkomitees die Vorbereitungen jenes Schützenfestes betrieb und sogar die offizielle Festzeitung für das erste deutsche Schützenfest redigierte.

In jenen Tagen agitierte Garibaldi in Italien für die Gründung von Schützenvereinen und forderte seine Volksgenossen auf, das Frankfurter Fest zahlreich zu besuchen, weil sich dort am Main alle liberalen Kräfte für den Triumph der Freiheitssache vereinigen würden. Herr v. Schweitzer unterstützte diese Bestrebungen durch ein Schreiben an die Mailänder Schützengesellschaft mit der Bitte, möglichst zahlreiche Deputationen der italienischen Schützenvereine zu dem deutschen Fest zu entsenden. Es wurde aber nichts daraus, denn die bayerischen und österreichischen Schützen wiegelten ab. Auf dem Schützenfestplatz aber sah man vergnügt den künftigen Führer der deutschen Sozialdemokratie mit dem Herzog von Koburg-Gotha Arm in Arm einherwandeln.

Erst nach 1870 änderten sich diese Verhältnisse vollkommen, und heute zählt der Deutsche Schützenbund mit Stolz fast alle regierenden Bundesfürsten Deutschlands zu seinen Mitgliedern, und stolz stimmten am Sonntag alle Schützen zu, als des Kaisers Bruder ihnen zurief, daß keiner in den Reihen der Schützen etwas zu suchen habe, der nicht begeistert eintrete für Kaiser und Reich, für Fürst und Vaterland. Der Bund hat seit seiner Gründung im Jahre 1861 große Wandlungen erlebt. Die Ereignisse des Jahres 1866 splitterten die österreichischen Schützen ab, so daß seine Mitgliederzahl, die 1862 bereits 11 800 gezählt hatte, auf 7500 sank. Die neue Wehrverfassung sowie der große Krieg übten einen weiteren Rückschlag aus, so daß 1875 dem Bunde nur etwa 5000 Mitglieder angehörten. Erst Mitte der achtziger Jahre begann ein neues Wachsen, und so war er im Jahre 1900 auf 24 000 Mitglieder angewachsen, während er jetzt deren etwa 37 000 umfaßt. Im gleichen Maße hat auch die Zahl der teilnehmenden Schützen an den verschiedenen Bundesschießen. Während im Jahre 1861 in Gotha nur 852 Schützen erschienen, waren es beim Zehnten Bundesschießen in Berlin im Jahre 1890 bereits 4000, 1906 beim Fünfzehnten in München 5000 und etwa ebensoviel beim letzten Deutschen Bundesschießen im Jahre 1909 in Hamburg.

S. H.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

* **Stolzenau**, 18. Juli. Ueber die Vorbereitungen **zum Regierungsjubiläum des Kaisers am 15. Juni nächsten Jahres** verlautet: **Der Kaiser hat die Prägung einer am Bande zu tragenden Denkmünze für Staatsbeamte, Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Flotte, sowie für Personen, die zum preußischen Königshause in besonderen Beziehungen stehen, verfügt;** industrielle Kreise haben die Herausgabe einer literarischen Jubiläumsausgabe beschlossen, die den Werdegang der industriellen Entwicklung Deutschlands bis zum Jahre 1913 schildert; die Künstlerschaft will eine allgemeine Huldigungs-Kunstausstellung veranstalten, die einen Ueberblick über das bildnerische Schaffen während der Regierungszeit des Kaisers gewährt; der Berliner Magistrat sieht eine städtische Feier vor; der Deutsche Kriegerbund beabsichtigt, eine patriotische Spende und philatelistische Kreise regen die Herausgabe einer Jubiläumsfreimarke an.

* **Stolzenau**, 18. Juli. **Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag**, der vom 12.—14. August in Würzburg stattfindet, wird als Hauptgegenstand die Mißstände im kommunalen, staatlichen und privaten **Submissionswesen** erörtern und hierzu bestimmt formulierte Anträge einbringen. Weiter steht auf der Tagesordnung der Arbeitstarifvertrag, das Konsumvereinswesen, das Ausstellungswesen und das private gewerbliche Schulwesen. Einer Einladung zufolge wird der nächstjährige 14. Kammertag in Leipzig stattfinden. Im Jahre 1914 ist die Stadt Hannover (Sitz der Geschäftsstelle des Kammertages) als Tagungsort ausersehen.

* **Stolzenau**, 18. Juli. **Das Wehr bei Dörverden.** Ueber den Stand der Arbeiten macht die Verdener Handelskammer folgende Mitteilungen: Die Schiffsschleuse und die Schleusenkanäle der Stauanlage Dörverden an der Weser sind fertiggestellt. Das Wehr erhält zwei Stromöffnungen von je 36,9 Meter Lichtweite, und auf jedem Ufer eine Seitenöffnung von 16 Meter. An die erste Seitenöffnung schließt sich zunächst eine Reckensche Fischschleuse, alsdann eine Kiesschleuse, und dann der 41 Meter lange Turbinenpfeiler mit Kraftwerk an. Dies erhält 4 Turbinen, welche zusammen bis 3000 Pferdekräfte liefern, und eine Dampfreserve, deren Größe jedoch noch nicht feststeht. Die elektrische Kraft dient in erster Linie zum Betriebe der Bewegungsvorrichtungen am Wehr selbst sowie des Pumpwerks für den Rhein-Weser-Kanal in Minden i. W. Der Ueberschuß wird der für die Kreise Verden und Hoya gebildeten Gesellschaft überlassen, jedoch ist der Staat unter bestimmten Voraussetzungen auch berechtigt, Kraft an andere Unternehmer abzugeben. Mit dem Bau des Wehrs ist im Frühjahr 1911 begonnen und ist im Baujahre 1911 die rechte Wehrhälfte fertiggestellt. Im Baujahre 1912 soll die linke Wehrhälfte und der Turbinenpfeiler vollendet werden.

✠ **Stolzenau**, 18. Juli. Damit auch der Gegensatz zur Hitze, die Kälte, nicht fehlt, wird aus Deutsch-Südwestafrika gemeldet: **Empfindliche Kälte** macht sich gegenwärtig, wo Europa unter ungewöhnlicher Hitze zu leiden hat, in Deutsch-Südwestafrika bemerkbar. In Omaruru wurden Ende Juni 8 Grad Kälte und in Windhuk 2 Grad Kälte festgestellt. Verschiedentlich wurden Eisbildungen bemerkt.

—u **Loccum**, 17. Juli. **Das Feuerwehrfest** verlief in der schönsten Weise. Um 3 Uhr rückte die Wehr ab zur Uebung. Unter Vorantritt der Kapelle marschierte sie zum Uebungsplatze, woselbst Fußexerzieren stattfand. Plötzlich wurde die Wehr allarmiert, und blitzschnell ging es zur *Brandstätte, wo in kurzer Zeit Wasser gegeben wurde.* Alsdann wurden die Uebungen an dem neu erbauten **Steigerturm** vorgenommen, die sämtlich unter dem Kommando des Kommandeurs Windheim auf das beste, ja man kann sagen mit militärischer Exaktheit ausgeführt wurden, darnach hielt Kamerad **Bultmann** die **Festrede**. In schönen Worten weihte er den neu erbauten Steigerturm und erinnerte die Mannschaften an die Aufgabe und Pflichten eines jeden Feuerwehrmannes. Mit einem Hoch auf den Schutzherrn der Deutschen Feuerwehr Se. Maj. den Kaiser schloß die Rede. Nun begann das Konzert unter Leitung des Kapellmeisters Seele, auch hier leistete die Kapelle ihr möglichstes, was durch lauten Beifall belohnt wurde. Der Männer-Gesangverein brachte seine Lieder wie immer prachtvoll zum Vortrag. Es sei ihm hier noch besonders gedankt. Um 8 Uhr trat dann der Festball in seine Rechte, der die Teilnehmer in der fröhlichsten Stimmung ohne jegliche Störung noch lange zusammenhielt. Auch der Vereinswirt H. Seele hat zu dem Gelingen des Festes viel beigetragen.

---

naher auf den Tisch zu. Seine Augen hatten sich geweitet, kalter Schweiß war ihm auf die Stirn getreten.

Ein Diener, der auf einem Brett schwarzen Kaffee und Limonaden servierte, ging an ihm vorüber. Hastig griff er nach einem Glas Limonade und trat dann ein paar Schritt weit wieder zurück, das Glas in zwei raschen Zügen leerend.

Er lenkte seine Augen mit aller Energie von dem Haufen Gold und Scheinen ab, die vor dem Bankhalter und Loewengard lagen, und betrachtete sich die Spieler.

Fast ausschließlich wildfremde Gesichter. Da und dort eine Physiognomie, die er irgendwo schon einmal gesehen zu haben glaubte. In Karlshorst, Hoppegarten oder auf der Grunewaldrennbahn. Vielleicht auch in der Gesellschaft oder in einem der großen Berliner Hotel-Restaurants. Er hätte es nicht zu sagen gewußt. Vielleicht waren es auch nur typische Gesichter, die man überall wiederfand, wo es Pferde, Spiel, eine gewisse Sorte Weiber und Wein gab.

Ein Herr trat zu ihm, der sich ihm vorstellte. Edgar hatte den Namen nicht verstanden. Es war ein sehr junger Mensch, mit spitzem, schwarzem Kopf und einem kleinen, bürstenartigen Schnurrbart.

Er fragte ihn, weshalb er nicht mittue. Edgar schüttelte den Kopf und sah über den jungen Menschen fort, wieder auf den Tisch. Er bemerkte, daß der Berg Gold und Scheine vor Loewengard verschwunden war. Er hörte ihn mit erregter Stimme eine Perrier-Jouët-Brut bestellen.

Der junge Mensch sprach immer weiter auf ihn ein, bis irgendwo eine ärgerliche Stimme sich gegen die Unterhaltung auflehnte und hinzufügte: es finge eine neue Bank an.

Der junge Mensch ging rasch wieder an den Tisch zurück. Edgar sah, daß er neben Selten Platz nahm, der sich ohne Aufregung mit ganz kleinen Sätzen am Spiel beteiligte. Der Kamerad tat augenscheinlich nur mit, weil er einmal da war.

Das Glück schien mit der rechten Seite zu sein. Loewengard gegenüber saßen zwei Herren, die seelenruhig Schlag auf Schlag einzogen. Edgar sah auf den Bankhalter. Sein Gesicht war ein wenig fahler noch geworden. Die dünnen Haare klebten in feuchten Strähnen auf dem Schädel fest. Verschobener noch war sein Schlips, gänzlich verknüllt die weiche Hemdbrust.

Wieder gab er die Karten, jetzt mit einem flimmernden, unsicheren Blick auf die Spieler rechts. Die Einsätze wurden gemacht. Die unruhig gewordenen Hände des Bankhalters hielten einen Augenblick inne, bevor sie nach den eigenen Karten griffen. Dann fragte er heiser: „Niemand mehr, meine Herren?"

Da packte es Edgar. Er konnte nicht länger an sich halten, er hatte genug gekämpft. Wenn er Glück hatte, wie schnell waren die tausend Mark für Lena und mehr in seiner Brusttasche.

Er trat auf die rechte Seite und warf alles, was er bei sich hatte, seinen ganzen Besitz, einen Hundertmarkschein, auf den Tisch. Im Nu hatte sich die Chance gewandt. Der Bankhalter kassierte rechts ein und zahlte der linken Seite, unbedeutende Beträge, aus.

Zwei Hundertmarkscheine waren für Loewengard gefallen.

„Darf ich Ihnen aushelfen, Herr von Lersch?" fragte er und reichte Edgar, ohne eine Antwort abzuwarten, einen der Scheine hinüber.

Der junge Offizier dankte mit stummem Kopfneigen. Der nächste Schlag war für ihn. Er ließ Einsatz und Gewinn stehen. In kaum zehn Minuten lagen elf blaue Lappen vor ihm. Er zog Einsatz und Gewinn und gab Loewengard seinen Schein zurück.

„Komm," sagte Selten und nahm ihn fest beim Arm.

Aber Edgar dachte nicht daran, jetzt, da er im Glück war, zu gehen. Die tausend Mark für Lena hatte er, weshalb sollte er nicht auch für sich selber sorgen?

Ein alter Herr mit einem widerlich verlebten, zynischen Gesicht stellte sich ihm vor und blieb hinter seinem Stuhl stehen. Das irritierte ihn und verleitete ihn zu ein paar unbesonnenen Sätzen. Schon waren die tausend Mark bis auf dreihundert verloren. Dann plötzlich fühlte er, daß der Platz hinter ihm leer geworden war. Er atmete befreit. Im gleichen Augenblick sah er aber den alten Herrn mit dem widerlichen Gesicht sich auf die linke Seite setzen und mit horrenden Beträgen pointieren. Da er Schlag auf Schlag gewann, wandten sich die meisten der Spieler auf seine Seite. Auch Loewengard folgte dem Spiel des widerlichen Alten mit fatalistischem Vertrauen.

(Fortsetzung folgt.)

Kleines Feuilleton.

Goethe und das Kirchenlied. Dem „H. Cour." wird geschrieben: Wenn irgend etwas bei Goethe, so haben jene in die „Novelle" eingestreuten Strophen die Weihe des Religiösen:

Aus den Gruben, hier im Graben,
Hör ich des Propheten Sang;
Engel schweben, ihn zu laben;
Wäre da dem Guten bang?
Löw' und Löwin hin und wieder
Schmiegen sich um ihn heran;
Ja, die sanften, frommen Lieder
Haben's ihnen angetan!

Engel schweben auf und nieder,
Uns in Tönen zu erlaben;
Welch ein himmlischer Gesang!
In den Gruben, in dem Graben
Wäre da dem Kinde bang?
Diese sanften, frommen Lieder
Lassen Unglück nicht heran;
Engel schweben hin und wieder,
Und so ist es schon getan!

Denn der Ew'ge herrscht auf Erden,
Ueber Meere herrscht sein Blick;
Löwen sollen Lämmer werden,
Und die Welle schwankt zurück;
Blankes Schwert erstarrt im Hiebe;
Glaub und Hoffnung sind erfüllt;
Wundertätig ist die Liebe,
Die sich im Gebet enthüllt.

Diese unsterblichen Verse, diese Verswunder gehören überhaupt zu dem Besten, was Goethe auf dem Gebiete der Lyrik hervorgezaubert hat.

Göttingen. Prof. Dr. A. A.

* **Loccum**, 17. Juli. Der 12jährige Sohn des Vollmeiers H. Windheim (Lüde) wollte seinem Vater den mit zwei Pferden bespannten Wagen zur Loccumer Heide bringen, als plötzlich die Pferde ungefähr 300 Meter vor dem Ziel scheuten und durchgingen. Der Junge verlor die Gewalt über die Pferde. In seiner großen Angst, und die Gefahr schon vor Augen, rief er nach Vater und Mutter. Auf das Geschrei war der nicht weit davon arbeitende Haussohn H. Wiebke herbeigeeilt, aber zu spät, die Pferde sausten wie wild durch einen tiefen Graben, in großem Bogen wurde der Liebling seiner Eltern vom Wagen geschleudert, und lag sich krümmend vor Schmerzen am Boden. Der schwerverletzte arme Junge, der so frisch das Haus verlassen, wurde wieder heimgebracht, wo er eine Stunde später seinen Verletzungen erlag. Ganz Loccum nimmt Anteil an dem schweren Schicksalsschlage, mußten doch die Eltern vor Jahresfrist erst eine geliebte Tochter von 18 Jahren auch nach einem plötzlichen Tod in die kühle Erde betten.

* **Nienburg**, 18. Juli. Zu der neulich an dieser Stelle gebrachten Mitteilung über das Resultat des Submissionstermins zur Herstellung einer Wasserleitung ist im einzelnen folgendes nachzutragen:

Los 1. Herstellung von 3 Rohrbrunnen von je ca. 15 m Tiefe und einem Sammelbrunnen von 3 m l. W. und ca. 11 m Tiefe. Es forderten: Aug. Cordes-Hannover 10811,30 Mk., Werner & Co.-Hannover 11934,08 Mk., Fr. vom Hof-Bremen 12765,40 Mk., Peter Fix Söhne-Duisburg 12907,92 Mk., Wasserversorgungs- und Tiefbauges.-Hamburg 14511,60 Mk., Wasserwerks- und Brunnenbaugesellschaft-Achim 15805,91 Mk., Allgemeine Tiefbohr- und Schachtbauges.-Düsseldorf 17080,80 Mk., C. Ringe & Co.-Duisburg 18267,48 Mk., F. Rösener-Berlin 21738,32 Mk., C. & G. Panse-Wetzlar 22539,— Mk., Hans Hecht-Kiel 22894,39 Mk.

Los 2. Errichtung eines zweigeschossigen Maschinenhauses von ca. 140 qm bebauter Grundfläche und des Sammelbrunnen-Oberbaues. Es forderten: R. Homfeldt-Nienburg 18018,62 Mk., C. Quellhorst-Nienburg 20552,30 Mk., H. Neddersen-Nienburg 20945,13 Mk., Fr. Place-Nienburg 21298,25 Mk., C. W. Fricke Sohn-Nienburg 22342,97 Mk., Peter Fix Söhne-Duisburg 22938,80 Mk., C. Ringe & Co.-Duisburg 25207,57 Mk.

Los 3. Errichtung eines Wasserturmes von 10 m Durchmesser und 32 m Höhe in Ziegelsteinmauerwerk einschl. Herstellung der Zwischengeschoßdecken sowie der Kuppeldachhaut in Eisenbeton. Es forderten: H. Neddersen-Nienburg 38740,30 Mk., C. Quellhorst-Nienburg 40925,30 Mk., Stubbe & Schibli-Bremen 41245,65 Mk., R. Homfeldt-Nienburg 42247,50 Mk., Peter Fix Söhne-Duisburg 42892,25 Mk., R. Ringe & Co.-Duisburg 42981,50 Mk., Westfälische Bauindustrie, Haspe 45159,90 Mk., Wasserwerks- und Brunnenbaugesellschaft-Achim 49749,99 Mk.

* **Nienburg**, 18. Juli. In der im Hotel „Zum Kanzler“ seitens des Nienburger Schwimmklubs anberaumten Versammlung wurden folgende Herren als Vorstandsmitglieder gewählt: Krull, 1. Vorsitzender; Lindmüller, 2. Vorsitzender; Dreyer, Kassierer; Knubbert, 1. Schriftführer; Schotte, Stellvertreter; Schreiber, Schwimmwart. Dem Verein gehören bereits 30 aktive und 10 passive Mitglieder an. Der Beitrag beträgt außer einem Eintrittsgeld von 1 Mark, pro Monat 30 Pfg. Hoffen wir, daß sich immer mehr Freunde zur Förderung dieses gesunden edlen Sports finden mögen und durch ihren Beitritt dem Klub auch in pekuniärer Beziehung ihre Unterstützung zuteil werden lassen.

* **Hoya**, 17. Juli. In einer Schule unseres Kreises soll mit den Rekruten von Ostern das K. behandelt werden. Dabei wird das Bild von der Kuh besprochen. Ein kleiner Kerl gibt nun unter Assistenz seiner Freunde folgende Beschreibung vom Wiederkäuer:

„De Kuh ist zwarg. Er hat aber einen Sterz, vier Beine und Titten. Der Kuh hat Nägel (Klauen). Der Kuh hat zwei Aßlöcker. Bei der Kuh ist ein Bulle. Er ist in der Weide. Er frißt Gras. Der Kuh hat zwei Ogen. Er hat 'nen Puckel. An de Kuh sitt Horn. Die Kuh frißt Hackels und Runkels. Mehl. Der Kuh ist anbunnen. Er melkt und gibt Mölk. Un 'n Kalw.“

Schön was trotzdem, schreibt das „Hoy. Wochenbl“. Jeder Lehrer wird sich freuen, wenn die kleinen Studenten so frisch und frei erzählen und wenns auch noch ein wenig „Dialekt“ ist.

* **Hannover**, 17. Juli. Der Kanonier Friedrichs von der 2. Batterie des Artill.-Rg. Scharnhorst, der bei Ausschachtungsarbeiten in der Reitbahn beschäftigt war, wurde heute durch einen Erdrutsch verschüttet. Als er von den Erdmassen befreit war, war der Unglückliche bereits tot. Drei andere Soldaten, die sich ebenfalls in der Grube befanden, wurden gerettet. — Heute erschoß sich der Inhaber des Bankgeschäfts Ernst Traube in Barsinghausen bei Hannover.

* **Hannover**, 17. Juli. Der kleine Abenteurer. Am Mittwoch wurde auf dem Hauptbahnhofe ein 15 Jahre alter Bursche aus Westercelle angehalten, der mit zweiter Klasse-Fahrschein eine Eisenbahnfahrt unternehmen wollte. Es stellte sich heraus, daß der Bursche seinen Eltern ein Sparkassenbuch entwendet und darauf etwa 100 Mark abgehoben hatte. Mit dem Gelde, das er bis auf 60 Mark noch im Besitz hatte, war er nach Hannover gefahren. Der Knabe wurde in Schutzhaft genommen und seine Angehörigen benachrichtigt.

* **Celle**, 16. Juli. Bei einem Waldbrande ums Leben gekommen ist in Eckernberg bei Lachendorf der Hofbesitzer Dralle aus Lachendorf. Es wird vermutet, daß durch eine Unvorsichtigkeit Dralles, der im Wald arbeitete, das Feuer entstand, in dem er seinen Tod fand. Der Brand konnte bald gelöscht werden.

* **Hildesheim**, 17. Juli. Der Innungs-Ausschuß Hildesheim hatte gestern abend im Gildesaal des Kunstgewerbehauses eine Generalversammlung, um zu dem am 21. Juli d. Js. in Northeim stattfindenden Handwerkertage Stellung zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit kam die politische Stellung der Nordwestdeutschen Handwerkerzeitung, das Organ des Handwerkerbundes, zur Sprache. Es wurde eine strenge Scheidung zwischen Politik und Handwerkerinteressen gefordert, denn die Politik sei nur geeignet, einen Keil zwischen das Handwerk in Stadt und Land zu treiben.

* **Hildesheim**, 17. Juli. Das Militärflugzeug, das seit Montag sich auf dem hiesigen Truppenübungsplatz Heidekrug befindet, ist heute abend kurz vor acht Uhr mit Oberleutnant Albrecht als Führer und Oberleutnant Zimmermann als Beobachtungsoffizier aufgestiegen. Nach ungefähr 100 Meter brach der Propeller entzwei und die Flieger kamen langsam zur Erde nieder, wobei an einem Apfelbaum der linke Flügel abbrach. Die Flieger kamen unversehrt davon. Der Apparat mußte abmontiert werden.

* **Hannov.-Münden**, 17. Juli. Eine tragikomische Geschichte, die vor einigen Tagen sich hier ereignete, wird hier viel belacht. Gegen ein Ehepaar hatte ein Gläubiger wegen einer Forderung von etwa 200 Mk. einen Schuldtitel erwirkt und den Gerichtsvollzieher beauftragt, Pfändung vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher pfändete nun die der Frau gehörigen Möbel und setzte Versteigerungstermin an. In diesem bot der Mann auf die Möbel seiner Frau mit und blieb dann mit 60 Mk. Höchstbietender. Der Gerichtsvollzieher fragte nun den Mann, ob er denn auch Geld habe, die Möbel zu bezahlen. Da holte dieser aus seiner Brieftasche stolz einen funkelnagelneuen Hundertmarkschein hervor, den er sich von einem guten Freunde gepumpt hatte, und legte ihn auf den Tisch des Hauses. Der Gerichtsvollzieher sprach darauf die Möbel dem Manne zu, nahm die 100 Mark und zählte 40 Mark bar auf den Tisch. Schwunzelnd wollte der Mann diese einstreichen, doch ehe er dazu kam, sprach der Gerichtsvollzieher die bedeutungsvollen Worte: „Im Namen des Gesetzes! Ich pfände hiermit den baren Geldbetrag von 40 Mark und pfände weiter die gekauften Möbel aufs neue. Versteigerungstermin wird in 8 Tagen stattfinden.“ Der Mann aber machte ein Gesicht, das nicht sehr geistreich genannt werden konnte.

* **Detmold**, 17. Juli. Leider sind die Erwartungen auf die Kurquelle in Sonneborn etwas herabgesetzt worden. Die Quelle, die in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag mit donnerartigem Getöse aus dem Bohrloch bei bei den Kalibohrungen hervorgebrochen ist, hat bis heute an Kraft verloren, so daß eine Ausströmung auf die Erdoberfläche nicht mehr stattfindet. Die Kalibohrungen konnten gestern ohne Störungen fortgesetzt werden.

* **Bad Harzburg**, 17. Juli. Auf dem Herzoglich Braunschw. Hofgestüt fand die Auktion der Vollblutjährlinge statt. Der Besuch war ein sehr reger; unter anderen bemerkte man den Fürsten von Stolberg-Wernigerode. Die 12 Jährlinge erzielten einen Gesamtpreis von 93100 Mk., das ist ein Durchschnittspreis von 4231,82 Mk., ein Plus für jeden Jährling von ca. 500 Mark gegen das Vorjahr.

Aus dem Gerichtssaal.

Der gesühnte Raubmord bei Uerdingen. Vor dem Schwurgericht zu Krefeld hatte sich der erst 19 Jahre alte Theodor de Bruyn aus Holland wegen Mordes zu verantworten. Er soll nach der Anklage in den ersten Tagen des April d. J. den erst 16 Jahre alten Händler August Engels aus Krefeld ermordet und beraubt haben. Der Angeklagte trieb sich bereits seit Anfang dieses Jahres arbeitslos in der Gegend herum und lebte lediglich von der Beute, die er gelegentlich verschiedener Einbrüche usw. machen konnte. Am Sonnabend vor Ostern kam er auf den Uerdinger Wochenmarkt, woselbst die beiden Brüder August und Heinrich Engels aus Krefeld für ihre Mutter Eier verkauften. Der arbeitsscheue Bruyn bemerkte hierbei, daß die beiden Brüder aus dem Erlös der Eier nach Tilgung verschiedener Verbindlichkeiten noch zirka 100 ℳ übrig hatten und faßte den Entschluß, das Geld auf irgendwelche Weise an sich zu bringen. Er lauerte den beiden Brüdern auf dem Heimwege auf und lockte den jüngeren derselben in eine am Wege liegende Kiesgrube, indem er ihn ersuchte, sein dort liegendes, defekt gewordenes Fahrrad ausbessern zu helfen, bezw. auf seiner Karre mit nach Hause zu nehmen. Das gleiche Ersuchen hatte er schon vorher an den älteren Bruder gestellt, der aber ein Mitgehen abgelehnt hatte und auch später bei seiner Weigerung verblieb, als de Bruyn nach etwa einer halben Stunde zu ihm zurückkam und ihm erzählte, sein Bruder, der jüngere Bruyn, habe bei einem Sturze das Bein gebrochen, und stehe in Gefahr zu verbluten, wenn ihm nicht bald ausgiebige Hilfe zuteil werde. Heinrich Engels erstattete nun bei der Polizei Anzeige. Diese fand in einem Wassertümpel die schrecklich zugerichtete Leiche des August Engels, die nicht weniger als 13 Stichwunden im Gesicht und am Kopf aufwies, während das Schädeldach an mehreren Stellen Sprünge und Brüche zeigte. Auf Grund des vorliegenden Beweismaterials sprachen die Geschworenen den Angeklagten de Bruyn des vorsätzlichen und überlegten Mordes schuldig, worauf der Gerichtshof über den Mörder, der bis zuletzt die Tat leugnete und sie auf zwei Unbekannte schob, die er zufällig kennengelernt habe, die Todesstrafe verhängte.

Streikposten vor Gericht. Das Schöffengericht in Plauen hatte sich am Dienstag mit 14 Strafverfügungen, die anläßlich des letzten Weberstreiks vom Stadtrat erlassen worden waren, zu beschäftigen. Es handelt sich um das Streikpostenstehen. Jeder hatte eine Strafverfügung von 5 ℳ erhalten. Dagegen legten die Beteiligten Widerspruch ein. Das Schöffengericht erachtete die Strafe aber für zu niedrig und verurteilte jetzt zwölf der Angeklagten, darunter den Landtagsabgeordneten Winkler-Briesenitz bei Dresden, dessen Sistierung seinerzeit in Sachsen viel Aufsehen erregte und im sächsischen Landtag lebhafte Debatten heraufbeschwor, zu je 20 ℳ Geldstrafe.

Aus Groß-Berlin.

Ein schwerer Unfall ereignete sich am Dienstagnachmittag kurz nach 1 Uhr auf dem Lehrter Bahnhof. Die Bahnsteige waren gedrängt voll Menschen, als der fahrplanmäßig um 1 Uhr 15 Minuten nach Hamburg abgehende D-Zug in die Halle gedrückt wurde. Der Zug stand noch nicht, als die Menschen wie unsinnig gegen ihn anstürmten. Dabei wurde das 13 Jahre alte Mädchen Johanna Lehmann vom Bahnsteig auf das Gleis geworfen. Das Kind geriet unter die Räder eines Wagens und wurde überfahren. Schwerverletzt brachte man das Mädchen nach der Charité.

Haases Geständnis. Der Verteidiger des Defraudanten Haase, Rechtsanwalt Bredereck, verbreitet eine Erklärung, in der es heißt: „Es ist unrichtig, daß ich in Haase gedrungen bin, er möge ein Geständnis ablegen; ich habe vielmehr meiner Pflicht als Verteidiger gemäß mit ihm seine Lage und die Vor- und Nachteile eines Geständnisses besprochen. Dabei hat er mir ein volles Geständnis der Tat und aller Nebenumstände abgelegt und mich beauftragt, das Geständnis dem Untersuchungsrichter zu unterbreiten. Die von der geschädigten Gesellschaft für die Herbeischaffung des Geldes ausgesetzte Belohnung von 4000 ℳ steht mir nach den Bestimmungen des § 657 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Zweifel zu. Ich habe, als Haase mir sein Geständnis ablegte, gar nicht an die ausgesetzte Belohnung gedacht, bin vielmehr erst durch die Aeußerung eines Kollegen darauf hingewiesen worden, daß sie mir zusteht, da sie ja auch dann zu zahlen ist, wenn ohne Rücksicht auf die ausgesetzte Belohnung gehandelt worden ist. Den Betrag habe ich der Mutter des Haase ganz zur Verfügung gestellt.“

Aus aller Welt.

Aufdeckung eines Mädchenmordes. Bei Ahrensfelde wurde von Erntearbeitern in einem Roggenfelde die stark verweste Leiche der seit Pfingsten vermißten Anna Zimmermann aus Eiche gefunden. Als mutmaßlicher Täter wurde der Liebhaber der Ermordeten, der 24 Jahre alte Arbeiter und Kutscher Wilhelm Brust aus Hellersdorf, verhaftet.

Ein scheußlicher Kindesmord. In einem Roggenfelde in der Nähe von Prenzlau fand man in einer Furche ein kleines Kind, das etwa 30 Zentimeter tief eingegraben war und von dem ein Bein aus der Furche hervorsah. Das Kind, welches 14 Tage alt war, zeigte Strangulationsmerkmale am Halse und Verletzungen an der Schulter und gab noch schwache Lebenszeichen von sich. Auf dem Transport nach dem Krankenhause verstarb das Kind. Der Tat verdächtig ist ein unbekanntes Paar, welches kurz vorher dort gesehen worden war.

Tod durch Hitzschlag und Ertrinken. In den letzten Tagen sind insgesamt im Rhein auf der Strecke Köln abwärts 22 Personen beim Baden ertrunken; fast alle erlitten bei der außerordentlichen Wärme Hitzschlag. Außerdem werden viele ähnliche Unglücksfälle aus den Seitentälern des Rheins gemeldet, so daß die Zahl der im unteren Rheingebiet letzttägig beim Baden Umgekommenen mindestens dreißig betragen dürfte. Auch aus anderen Teilen des Reiches laufen fortgesetzt Nachrichten über tödliche Unfälle durch Ertrinken ein.

Von einem Bienenschwarm in den Tod getrieben. Das Opfer eines Bienenschwarms ist am Montag der 10jährige Knabe Hans Stahl in Charlottenburg geworden. Der Junge spielte mit mehreren Altersgefährten an der Caprivibrücke in Charlottenburg, als die Knaben plötzlich im Stamm eines Baumes ein Bienennest entdeckten. Die Kinder machten sich nun daran, mit Stöcken und Stangen dem Bienenschwarm zu Leibe zu gehen, doch wurden sie plötzlich von den wütend gewordenen Bienen überfallen. Besonders der kleine Stahl war von den Bienen fast völlig bedeckt, und in seiner Angst stürzte der Knabe sich von der Caprivibrücke in die Spree, in deren Fluten er sofort versank. Passanten versuchten den bedauerswerten Knaben zu retten, doch gelang es erst nach zehn Minuten, den bereits Ertrunkenen ans Ufer zu schaffen. Die inzwischen benachrichtigte Feuerwehr stellte mittels Sauerstoffapparats Wiederbelebungsversuche an, die jedoch ohne Erfolg blieben. Die Leiche wurde nach dem Charlottenburger Schauhaus geschafft.

Die Folgen der Hitze. Der Passagierdampfer „Talada“ ist am Montag im Hafen von Neapel vor Anker gegangen. An Bord des Schiffes befanden sich zwölf Passagiere, die infolge der unerträglichen Hitze der letzten Tage irrsinnig geworden waren.

Blinder Revolutionslärm in Konstantinopel. Die Julihitze, die auch in gemäßigterem Klima als dem der Türkei die Gemüter aufscheucht und die Geister zur „Enten“-fabrikation verlockt, hat in Konstantinopel, wie von dort berichtet wird, ihren Einzug gehalten und eine nahmhafte Störung im Geschäftsleben der Hauptstadt hervorgerufen. Am 4. Juli rückten die Truppenteile Konstantinopels zu einer Feldübung aus, bei der natürlich von der Artillerie mit Manöverkartuschen und der Infanterie mit Platzpatronen geschossen wurde. Die Vorgänge von Monastir hatten bereits die unteren Schichten der Bevölkerung in hohe Aufregung versetzt. Die Zeitungsnachrichten, die Ruhe sei nicht bedroht, verfehlten die Wirkung; denn beim Erdröhnen des „Geschützdonners“ verbreitete sich in Galata und den umliegenden Stadtvierteln mit Windeseile die Nachricht, eine „Revolution“ sei ausgebrochen. Zu allem Unglück kündigte in Galata ein invalides Dampfrohr seinen Dienst und flog wegen falscher Behandlung in die Luft. Infolge des weithin hörbaren Knalles brach eine jähe Panik aus, als nahe das Ende der Welt. Kaufleute und Beamte flüchteten in Hast ihren Behausungen zu, um einer „Metzelei“ zu entgehen, die Pferdebahnen stellten ihren Betrieb ein, und harmlose Käufer mußten zu ihrem größten Erstaunen feststellen, daß in den östlichen Stadtteilen am Goldenen Horn sämtliche Geschäfte geschlossen waren. Erst in den Nachmittagsstunden ging das Leben wieder seinen gewohnten Gang, weil der Revolution nur die Herzen der Bevölkerung zum Opfer gefallen waren.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 18. Juli. Heute abend wurde ein Erpresser verhaftet, der versucht hatte, von der Gattin eines Berliner Kommerzienrats 10 000 Mk. zu erpressen unter der Drohung, andernfalls ihrem Gatten ihr Leben und Treiben klar zu legen. Der Verhaftete ist ein Kandidat der Medizin, der mit der Familie des Kommerzienrats in verwandtschaftlichen Beziehungen steht.

Karlsruhe, 18. Juli. In politischen Kreisen ist heute die Nachricht verbreitet worden, der badische Gesandte in München, Freiherr v. Reck, dessen Posten von der zweiten Kammer gestrichen wurde, bleibe bis auf weiteres auf seinen Posten. Die für das Gehalt des Gesandten erforderlichen Geldmittel würden dem Großherzog von einem bekannten Mitgliede der Ersten Kammer zur Verfügung gestellt werden.

Luzern, 18. Juli. Der gestern von der großen Windgälle abgestürzte schwer verletzte Tourist Tiemann stammt aus Hohenhameln in der Provinz Hannover.

Seeberichte über Heringsdampfer.

Eigener Bericht. Die Namen der Kapitäne sind eingeklammert. K = Kantjes (Nachdruck verboten).

* **Geestemünde**, 16. Juli. Es ist heute von der 1. Reise hier eingetroffen: Otto [Fr. Kreft] 360½ K, Abfahrt 17. Juli abends.

Emden, 16. Juli. Es sind heute von der 1. Reise hier eingetroffen: Nr. 117 Ravensberg [J. G. Janßen] 144 K, Abfahrt 17. Juli, Nr. 115 Münster [E. Ackermann] 151½ K, Abfahrt 17. Juli, Nr. 111 Königsberg [E. Köppen II] 188½ K, Abfahrt 19. Juli.

Polizeiverordnung,

betreffend die Reinigung der Schornsteine.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Hannover Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, die Reinigung der in diesem befindlichem Schornsteine oder Rauchabzugsröhren durch den von der zuständigen Behörde angestellten Bezirksschornsteinfegermeister bewirken zu lassen.

§ 2.

Dem Bezirksschornsteinfegermeister und seinen Angestellten ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die betreten werden müssen, um die Reinigung der Schornsteine und Rauchabzugsrohre ordnungsmäßig ausführen zu können.

Die unteren Schornsteinschieber dürfen weder durch Kohlen noch durch sonstige Gegenstände verstellt werden.

§ 3.

Die alljährlich vorzunehmenden Schornsteinreinigungen werden, wie folgt, festgesetzt:

1. Es sind zu reinigen:
   a) alle Schornsteine, für die im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni 3 mal in möglichst gleichen Zwischenräumen,
   b) die Schornsteine der Küchen, Viehküchen, Waschküchen — abgesehen von den unter Ziffer 2 bezeichneten — außerdem ein viertes Mal in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September.

2. Allmonatlich sind zu reinigen: die Küchenschornsteine der Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurants und Kaffees, die Schornsteine der Bäckereien, Brennereien, Wasch- und Badeanstalten, sowie überhaupt aller Gewerbebetriebe, in welchen eine besonders starke Feuerung unterhalten wird.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der monatlichen Reinigung der vorgenannten Schornsteine zu gestatten.

3. Die Gewächshausschornsteine der Gärtnereien sind jährlich zweimal zu reinigen.

4. Die lediglich Schmiede-Essen mit offenem Gebläse dienenden Schornsteine sind 2 mal in Zwischenräumen von 6 Monaten auf ihren feuersicheren Zustand zu prüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.

Schmiedeschornsteine, an welche Hausfeuerungen angeschlossen sind, sind wie Hausschornsteine zu behandeln.

5. Alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen sind dem Kehrzwang nicht unterworfen, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt.

Ausgenommen sind jedoch enge, in Gebäude eingemauerte Schornsteine, die den angegebenen Zwecken dienen (sog. russische Kamine).

6. Gereinigt werden brauchen nicht:
   a) Schornsteine, an welche lediglich Gasfeuerungen angeschlossen sind,
   b) Schornsteine, die seit der letzten Reinigung nicht benutzt worden sind.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Schornsteine öftere Reinigungen als die im § 3 vorgesehenen, anordnen, wenn dies besondere Umstände erforderlich erscheinen lassen.

§ 5.

Schornsteinreinigungen über das in § 3 bestimmte Maß hinaus sind auf Verlangen vom Bezirksschornsteinfegermeister für die taxmäßigen Vergütungen auszuführen.

§ 6.

Außer den Schornsteinen und Brandmauern der Feuerungsanlagen, sowie den sogenannten Küchenmänteln, müssen Röhren und Rauchzüge, welche in die ersteren führen, insoweit mit gereinigt werden, als solches geschehen kann, ohne die Röhren auseinanderzunehmen.

§ 7.

Für die russischen (engen) Schornsteinröhren gelten außerdem folgende Bestimmungen:

Hat sich Glanzruß in den Röhren gebildet, der durch die gewöhnlichen Reinigungsmittel nicht entfernt werden kann, so ist das Ausbrennen der Röhren unter folgenden Bestimmungen gestattet:

1. Die auszubrennende Röhre muß vorschriftsmäßig angelegt und darf nicht schadhaft sein.

2. Das Ausbrennen muß bei stiller Luft und tunlichst dann vorgenommen werden, wenn die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind. Bei strengem Froste, anhaltender Dürre, sowie unter Umständen, welche die Löschung erschweren, ist das Ausbrennen nicht zulässig.

3. Jedes Ausbrennen eines Schornsteines ist der Ortspolizeibehörde, in den nicht selbständigen Städten Springe und Rehburg und auf dem platten Lande dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zur Anzeige zu bringen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß von dem Vorhaben mindestens die Nachbarschaft in Kenntnis gesetzt wird.

4. Der Bezirksschornsteinfegermeister bezw. dessen Stellvertreter hat die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen und sich namentlich davon zu überzeugen, daß das Ausbrennen nach den Erfordernissen unter Ziffer 1 zulässig ist.

Insbesondere ist auf die auszubrennende Schornsteinröhre unter Verstopfung der etwa anliegenden anderen Röhren, ein enges Sieb zu legen, um die Verbreitung der Funken zu hindern.

Auch ist auf gehörigen Verschluß der Reinigungsschieber besonders zu sehen.

Das Ausbrennen ist unstatthaft, wenn das Gebäude, zu welchem der enge Schornstein gehört, oder ein Gebäude in der Nähe desselben mit Stroh, Rohr, Schindeln oder mit Ziegeln in Strohdocken gedeckt ist. Enge Schornsteinröhren solcher Gebäude sind abzubrechen und neu aufzumauern, wenn sie Glanzruß angesetzt haben, und dieser nach dem Urteile der Ortspolizeibehörde, welche den Bezirksschornsteinfegermeister zuvor darüber zu hören hat, durch Reinigung nicht entfernt werden kann.

§ 8.

Entstehen zwischen dem Bezirksschornsteinfegermeister und dem Hausbesitzer oder Verwalter über die nach § 3 erforderliche Anzahl der Reinigungen Streit, so entscheidet auf Anrufen eines Beteiligten die Ortspolizeibehörde.

§ 9.

Jeder Bezirksschornsteinfegermeister muß die im § 3 vorgeschriebenen Reinigungen der in seinem Kehrbezirk belegenen Schornsteine nach Maßgabe des § 5 des Regulativs über die innere Einrichtung der Kehrbezirke des Regierungs-Bezirks Hannover vom 28. November 1911 (Amtsblatt S. 399 ff.) entweder selbst ausführen oder durch einen sachkundigen Gesellen ausführen lassen.

§ 10.

In den selbstständigen Städten hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem Hauseigentümer oder Verwalter den Tag der Reinigung spätestens am vorhergehenden Tage bis 1 Uhr nachmittags anzuzeigen. Kann der Hauseigentümer an diesem Tage die Reinigung aus triftigen Gründen nicht gestatten, so hat er bis abends 8 Uhr des Tages der Anzeige den Bezirksschornsteinfegermeister davon in Kenntnis zu setzen und zugleich von den nächsten 8 Tagen denjenigen Tag mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zu vereinbaren, an welchem die Reinigung vorgenommen werden soll.

In den übrigen Teilen des Regierungsbezirks ist der Tag der Reinigung dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher 48 Stunden vorher mittels Postkarte oder auf sonst geeignete Weise anzuzeigen und von diesem ortsüblich bekannt zu machen. Im Falle der Nichtausführung der Reinigung zu dem in Aussicht gestellten Zeitpunkt hat eine Vereinbarung über den Tag der Reinigung zu erfolgen.

§ 11.

Der Schornsteinfeger hat die zur Reinigung der Schornsteine erforderlichen Gerätschaften — außer Leitern — selbst zu halten und mitzubringen. Das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Material hat dagegen der Hauseigentümer bezw. Verwalter zu liefern.

§ 12.

Der Hauseigentümer bezw. Verwalter muß beim Beginn der Arbeit dem Schornsteinfeger Gefäße zur Aufnahme des Rußes geben. Der Schornsteinfeger muß den Ruß behutsam in die erhaltenen Gefäße einschütten und darf ihn in keinem Falle in dem Schornstein liegen lassen.

§ 13.

Unmittelbar nach der Reinigung hat der Schornsteinfeger die Reinigungsschieber und Türen dicht und sicher zu schließen und soweit eine Klinkenvorrichtung vorhanden, dieselbe mit Eisendraht selbst zu umwinden.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 15.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte treten alle ihr entgegenstehenden älteren Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung, betreffend Reinigung der Schornsteine vom 14. Mai 1903 (Amtsblatt S. 181) und die von den Ortspolizeibehörden über den Kehrzwang erlassenen Verordnungen außer Geltung.

Hannover, den 18. April 1912.

Der Regierungs-Präsident.

Stolzenau, den 14. Mai 1912.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Landrat. Bergmann.

Bekanntmachung.

Am 18. Juni 1913 feiert das 2. Hannoversche Dragoner-Regiment als Traditionsregiment der ehem. Hannoverschen Kronprinz-Dragoner sein 100jähriges Jubiläum.

Das Regiment beabsichtigt, diesen Tag im Kreise seiner alten Kameraden festlich zu begehen und bittet alle ehem. Offiziere, Sanitäts-Offze., Intendant-Offze., Beamten, Unffze. und Dragoner des früheren Hannov. Kronprinz Dragoner-Regiments und 16. Dragoner-Regiments zahlreich zu erscheinen. D. A. K. O. vom 19. Dez. 1903 wird den Kronprinz-Dragonern, die an dem Fest in Lüneburg teilnehmen eine Erinnerungs-Medaille verliehen.

Anmeldungen zur Feier unter genauer Angabe der Adresse nehmen bis zum 1. Oktober 1912 entgegen: der Verein ehem. Dragoner in Hannover, Kappellenstr. 10, der Verein ehem. Dragoner in Lüneburg, Ratsmühle 16, die Vereinigung ehem. Dragoner in Hamburg, Bachstr. 105 I, das Geschäftszimmer des 2. Hannov. Dragoner-Regiments Nr. 16,

Die Jubiläumskommission des 2. Hannov. Dragoner-Regiments.

Stelle-Verkauf.

läßt der Nachbauer **Johann Brüggemann** aus **Scharringhausen** seine

Stelle Nr. 33,

bestehend aus neuen bestingerichteten **massiven Gebäuden** (Wohnhaus, Stallanbau und Backhaus), **35 Morgen Ackerland und 12 Morgen Wiesen** — in bester Kultur befindlich —, sowie **18 Morgen Heide** und **Moor**, öffentlich meistbietend in der **Hesposchen** Gastwirtschaft zu **Scharringhausen** verkaufen.

Kirchdorf, den 14. Juli 1912.

Wilh. Höfener, beeid. Auktionator.

Kornverkauf.

Im Auftrage des Anbauers **Wilhelm Meyer** in **Ensen** verkaufe ich am **Dienstag**, den **25. d. Mts.**,

ca. 5 Morgen Roggen und 2 Morgen Hafer

öffentlich meistbietend auf Kredit.

Versammlung nachmittags **6 Uhr** in der Meyerschen Wohnung.

Nendorf, den 18. Juli 1912.

Heinrich Müller, beeid. Auktionator.

Ich suche meinen in **Steyerberg** an der Bahn stehenden

Holzschuppen

zu verkaufen. Der Schuppen kann stehen bleiben und auch abgerissen werden.

Stolzenau. **Paul Rosendorf.**

---

1 Haustreppe mit Läufer, Messingstangen u. Geländer, sowie einen **Selterswasser-Apparat** mit zugehörigen Flaschen **billig** abzugeben. **Kennewegs Hotel**, Stolzenau.

Protokollbücher sind vorrätig. C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau.

Gelbblühende **Saat-Lupinen**, Saatwicken, Gerste und Futter-Erbsen empfiehlt **H. Ruhmschöttel**, **Buchholz.**

Die besten **Hand-Harmonikas** sind die **Magdeburger.** Zu haben bei **C. Bobe**, Stolzenau.

„Zur Ernte"

empfehle

Ernte-Hüte, -Stricke, -Ketten, Kruken, em. Kaffeeflaschen in allen Größen. | Harken, Forken, Heurechen, Sensenbäume, Sensenschärfer.

Nessel-Kleider mit und ohne Kante von 2 Mk. an

Johannisbeerwein • Stachelbeerwein • wie sämtliche Kolonialwaren in besten Qualitäten zu bekannt billigsten Preisen.

H. Oldenburg, Uchte.

Erhielt einige Waggons

Baumwollsaatmehl-Abfälle

in der bekannten schönen Qualität der abgewogenen 57 Pfund-Säcke.

Stolzenau. **Paul Rosendorf.**

Frisch eingetroffen:

Neue Matjes-Vollheringe

dickrückig und fettriefend,

Ernte-Käse, hochfein im Geschmack,

bei **Paul Thiemann**, Abt. f. Delikatessen, **Stolzenau.**

Empfehle in frischer, schmackhafter Ware:

Pa. Tilsiter Rahmkäse (Vollfett)
„ Mainzer Hopfenkäse
„ Algäuer Limburger
„ Harz-Käse
Bébé Camembert
Kaiser-Käse

zu billigen Preisen.

Ludw. Reinhardt, Stolzenau.

Ensen!

Sonntag, den 21. Juli: Sommerfest, wozu freundlichst einladet Gastwirt **Hormann**, Hibben.

Wilh. Hartmann, Gärtnerei, Samen- u. Pflanzenhandlung, Kranz- und Bouquet-Binderei, **Stolzenau a. W.** Fernsprecher 196.

Zur jetzigen Pflanzzeit empfehle: **Blätterkohl**, niedr. br. krausen, **Blätterkohl**, niedrig. grünen krausen, **Blätterkohl**, halbhohen grünen krausen, sowie **Kohlrabipflanzen.**

Zum Einlegen von Eiern **Garantol** und **Wasserglas** bei **Paul Thiemann**, Stolzenau.

Zeitungsmakulatur zu haben bei C. J. Georg Glenewinkel, Buchdruckerei, Stolzenau.

Kontrollbücher für Viehhändler sind vorrätig bei **C. J. Gg. Glenewinkel, Stolzenau.**

Wetteraussichten für Freitag, den 19. Juli 1912. Wolkig, ziemlich kühl, geringe Niederschläge.

Loccum, den 16. Juli 1912.



Todes-Anzeige.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß verschied plötzlich am Dienstag abend 8 Uhr durch einen Unglücksfall unser geliebter Sohn und Bruder

Gustav

im Alter von 12½ Jahren.

Um stilles Beileid bitten die tiefbetrübten Eltern und Geschwister.

Hr. Windheim u. Frau, geb. **Wiegrebe**, nebst Kindern.

Die Beerdigung findet am Freitag, den 19. Juli, nachmittags 4 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Stolzenau, den 11. Juli 1919.

Nachdem eine Neueinteilung der Kehrbezirke im Regierungsbezirk Hannover vom Bezirksausschuß beschlossen worden ist, ändere ich auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1910, der Ziffer 3 b der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 sowie des § 8 des Regulativs über die innere Einrichtung der Kehrbezirke im Regierungsbezirk Hannover vom 14. Januar 1908 die diesseits am 17. September 1917 für den Kreis Stolzenau erlassenen Bestimmungen über die Reinigung und Untersuchung von Feuerungsanlagen mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. wie folgt ab:

1. Für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteins ohne Unterschied der Höhe 50 Pfg.
2. Für das Reinigen eines unbesteigbaren Schornsteins ohne Unterschied der Höhe 40 Pfg.
3. Für das Reinigen eines Zuges 10 Pfg.

Die Gemeindevorstände ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat.

J. V.: Muttray, Regierungsreferendar.

Stolzenau, den 9. Juli 1919.

Nach dem Beschlusse des Bezirksausschusses zu Hannover vom 18. Juni 1919 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1919 eine Neueinteilung der Schornsteinfegerkehrbezirke vorgenommen Danach sind die Gemeindebezirke Münchehagen, Bad Rehburg und Winzlar dem Schornsteinfegerbezirke Neustadt a. Rbg. zugeteilt worden. Die übrigen Gemeinden des Kreises bleiben bei dem Schornsteinfegerbezirke Stolzenau.

Ich ersuche die Gemeindevorstände um ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden.

Der Landrat.

J. V. Muttray, Regierungsreferendar.

Amtliche Bekanntmachungen

Erschienen 1923 im Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Nummer 80, (12. Juli)

In Anbetracht der eingetretenen weiteren außerordentlichen Zunahme der Teuerung und der dementsprechend gestiegenen Gesellenlöhne — der Wochenlohn stellt sich auf 239 680 Mark statt 107 712 Mark — und der übrigen Geschäftsunkosten ist eine weitere Erhöhung der Gebühren für die Reinigung der Schornsteine pp. notwendig geworden.

Nach der mit meiner Verfügung vom 28. September v. Js. — J. Nr. 1093 II. — und 28. Oktober v. Js. — I G 2072 — mitgeteilten Regelung der Kehrgebührenfestsetzung ist die vom 2 Juli d. Js. ab erforderlich werdende Erhöhung nach eingehender Prüfung der Unterlagen auf rund 123% errechnet worden.

Hannover, den 29. Juni 1923.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht. Die neuen Gebühren betragen:

I. a) für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteins ohne Unterschied der Höhe einschließlich der Ofen- und Herdröhre, soweit dieses vom Innern des Schornsteins aus geschehen kann — 3610 ℳ
b) für das Reinigen eines unbesteigbaren Schornsteins ohne Unterschied der Höhe — 2570 ℳ
c) für das Reinigen eines gewerblichen Schornsteins — 4080 ℳ
d) für das Reinigen eines Zentralheizungsschornsteins — 5120 ℳ
e) für das Reinigen eines gemauerten Schornsteins bis zu einer lichten Weite von 30:30 cm zu 1 lfd. Meter — 440 ℳ
für jeden angefangenen weiteren lfd. Meter mehr — 360 ℳ

Die Gebühr für das Reinigen eines Rauchkanals über vorgenanntes Maß hinaus, unterliegt der freien Vereinbarung.

II. Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Schornsteins:
a) bei gemischter oder reiner Torfheizung je Stunde und je Mann — 10 170 ℳ
b) bei reiner Holzheizung je Schornstein — 6 780 ℳ
für jeden weiteren Schornstein in demselben Gebäude — 5 120 ℳ

III. Wird die Ausführung der Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (im Sommer vor 7½, im Winter vor 8 Uhr) verlangt, so ist die doppelte Reinigungsgebühr zu entrichten; desgleichen, wenn die Arbeiten auf besonderen Wunsch außerhalb der Reihe verlangt werden. In den unter II und III aufgeführten Fällen tritt außerhalb des Wohnortes des Bezirksschornsteinfegermeisters außerdem noch eine Reisevergütung von — 160 ℳ
für jeden Kilometer Hin- und Rückweg hinzu.

IV. Für jede Untersuchung (Rohbau sowie Schlußabnahme) neuer oder veränderter Schornstein- oder Feuerungsanlagen sind vom Bauherrn zu entrichten:
a) am Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters für einen Schornstein — 3400 ℳ
und für jeden weiteren mehr — 1710 ℳ

b) im übrigen für einen Schornstein	5120 ℳ
und für jeden weiteren mehr	1710 ℳ
außerdem eine Reisevergütung von für jeden Kilometer Hin- und Rückweg, wenn zum Zwecke der Untersuchung eine besondere Reise unternommen werden muß.	160 ℳ

Stolzenau, den 6. Juli 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Für die Benutzung aller Fähren im Stromgebiet der Weser wird am 1. Juli d. Js. ab das 50fache der Sätze der Klasse I des Normalfährtarifs vom 16. Oktober 1922 erhoben.

Hannover, den 23. Juni 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Wasserstraßendirektion).

Veröffentlicht.

Stolzenau, den 5. Juli 1923.

Der Landrat.

Nummer 81, (14. Juli)

Betrifft Ortslöhne.

Das Oberversicherungsamt in Hannover hat auf Grund der §§ 149 und folgende der Reichsversicherungsordnung die Ortslöhne für den Bezirk des hiesigen Versicherungsamts mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab wie folgt neu festgesetzt:

für männliche Versicherte	über 21 Jahre	10 800 Mk.
" " "	von 16—21 Jahren	9 000 Mk.
" " "	von 14—16 Jahren	7 200 Mk.
" " "	unter 14 Jahren	2400 Mk.
für weibliche Versicherte	über 21 Jahre	9 000 Mk.
" " "	von 16—21 Jahren	7 200 Mk.
" " "	von 14—16 Jahren	5400 Mk.
" " "	unter 14 Jahren	2 400 Mk.

Die bisherigen Festsetzungen sind mit dem 1. Juli 1923 außer Kraft getreten.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die Anträge auf Bewilligung von Provinzialbeihilfen zum regulativmäßigen Ausbau von Gemeindewegen im Jahre 1924 sind bis zum 15. September d. Js. unter Beifügung der Kostenanschläge von den Gemeinden hier zu stellen.

Stolzenau, den 6 Juli 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Amtliche Bekanntmachungen

Erschienen 1924 im Kreisblatt für den Kreis Stolzenau.

Schornstein-
kehren

Stadt Rehburg

Nr. 86 (22. Juli)

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung werden für das Kehren der Schornsteine im Kreise Stolzenau folgende Gebühren festgesetzt:

I. Für die gewöhnliche Reinigung der Schornsteine und Rauchzüge sind zu entrichten:

a) für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteins ohne Unterschied der Länge 0,50 Gm.

b) desgleichen eines unbesteigbaren Schornsteins ohne Unterschied der Länge 0,40 Gm.

c) desgleichen eines gewerblichen Schornsteins 0,50 Gm.

d) desgleichen eines Zentralheizungsschornsteins 0,50 Gm.

e) für das Reinigen eines gemauerten Rauchkanals bis zu einer lichten Weite von 30:30 cm für jeden angefangenen lfdm. 0,05 Gm.

f) desgleichen eines Rauchrohres für jeden angefangenen lfdm. 0,05 Gm.

Die Gebühr über das Reinigen eines Rauchkanals über vorgenanntes Maß hinaus unterliegt der freien Vereinbarung.

II. Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Schornsteins:

a) bei gemischter oder reiner Torfheizung pro Mann und Stunde 1,00 Gm.

b) bei reiner Holzheizung für einen Schornstein 1,00 Gm.
für jeden weiteren Schornstein in demselben Gebäude 0,75 Gm.

III. Wird die Ausführung der Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (im Sommer vor 7½, im Winter vor 8 Uhr) verlangt, so ist die doppelte Reinigungsgebühr zu entrichten, desgleichen wenn die Arbeiten auf besonderen Wunsch außerhalb der Reihe verlangt werden. In den unter II und III aufgeführten Fällen tritt außerhalb des Wohnortes des Bezirksschornsteinfegermeisters außerdem noch eine Reisevergütung von 0,10 Gm. für jeden Kilometer Hin- und Rückweg hinzu.

IV. Für jede Untersuchung (Rohbau- wie Schlußabnahme) neuer oder veränderter Schornstein- und Feuerungsanlagen sind vom Bauherrn zu entrichten:

a) am Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters für einen Schornstein 1,00 Gm.
für jeden weiteren Schornstein 0,40 Gm.

b) im Uebrigen für einen Schornstein 1,00 Gm.
für jeden weiteren Schornstein 0,40 Gm.

Außerdem eine Reisevergütung von 0,10 Gm. für jeden Kilometer Hin- und Rückweg, wenn zum Zwecke der Untersuchung eine besondere Reise unternommen werden muß.

Diese Gebührentaxe ist am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten.

Stolzenau, den 9. Juli 1924.

Der Landrat.

Betrifft die Meldepflicht der Ausländer.

Nach der Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht der Ausländer vom 14. April 1920, ist jeder über 16 Jahre alte Ausländer verpflichtet, sich innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde (Landrat) und zwar persönlich unter Vorlegung seiner Ausweispapiere (Paß) zu melden. Die Anmeldung braucht nicht zu erfolgen, wenn der Aufenthalt im Kreise nicht länger als 48 Stunden dauert. Kranke und Gebrechliche können unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung die Anmeldung schriftlich bewirken. Der Wohnungs- oder Aufenthaltsgeber eines Ausländers ist verpflichtet, sich über die erfolgte ortspolizeiliche Anmeldung des Beherbergten in der bestimmten Frist zu vergewissern und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, falls der Ausländer die Anmeldung unterlassen hat. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Stolzenau, den 10. Juli 1924.

Der Landrat.

Durch Verordnung vom 26. Juni d. Js. (R. G. Bl. S. 661) sind die in der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. I S. 706) enthaltenen Bestimmungen über Handelserlaubnis und Ankaufserlaubnis und Abschnitt II der Verordnung über Zucker vom 9. Oktober 1923 (R. G. Bl. I. S. 936) mit Wirkung vom 1. Juli 1924 aufgehoben und gleichzeitig bestimmt, daß mit den aufgehobenen Vorschriften auch die Bestimmungen außer Kraft treten, die auf Grund dieser Vorschriften erlassen sind.

Demnach haben auch die Anordnungen über den Ankauf von Eiern, sowie von Butter und Käse mit dem 1. d. Mts. ihre Gültigkeit verloren.

Ich mache aber besonders darauf aufmerksam, daß der Handel mit Vieh und Fleisch nach wie vor erlaubnispflichtig ist.

Stolzenau, den 14. Juli 1924.

Der Landrat.

Zweites Blatt des „Stolzenauer Wochenblattes“

Nr. 286 — Stolzenau, Sonnabend, den 6. Dezember — 47. Jahrgang

Sonntagsgedanken

Wenige Wochen trennen uns nur noch von Weihnachten, und wir alle rüsten uns innerlich und äußerlich zu dem herrlichsten aller Feste. Allerorten hört man wieder die altvertrauten, lieben Weihnachtslieder, und frischer Tannenduft durchzieht die Häuser. So versuchen wir jene wundersame Stimmung und jenen geheimnisvollen Zauber in uns aufzunehmen, die Weihnachten umgeben. — Aber ob uns dieses Ziel diesmal recht gelingen wird? Ein schweres, bitteres Jahr liegt hinter uns, ein Jahr der Enttäuschungen und des wirtschaftlichen Niederganges. Millionen von Existenzen sind vernichtet, und Millionen unserer Volksgenossen liegen, aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet, untätig und brach darnieder. Und auf der anderen Seite sehen wir die, die wohl auch mit Schwierigkeiten mannigfacher Art zu kämpfen haben, an die aber noch nicht die Not und die schwere Sorge ums tägliche Brot herangetreten ist, die noch nicht von der Flut des Elends, die über unser Volk hereingebrochen ist, erfaßt wurden. Wenige unter ihnen sind es, die dankbar sind dem Geschick, das sie bisher vor dem Schlimmsten bewahrt hat, die aus solcher Dankbarkeit heraus nun mitfühlen und mithelfen, Not zu lindern und Elend zu stillen, soweit es in ihren Kräften steht.

Kann also, so fragen wir, angesichts solcher Not, die weite Volksschichten erfaßt hat, und angesichts der veräußerlichten, lieblosen und hartherzigen Gesinnung so unzähliger wirklich jene weihnachtliche Stimmung aufkommen, aus der heraus allein das Bestreben erwächst, Liebe zu üben und Gutes zu tun? Ist es denn vielfach nicht so, daß diejenigen, die Liebe üben möchten, es nicht können, und diejenigen, die es können, es nicht wollen? — Man möchte hoffen, daß die Macht der Weihnacht so stark ist, daß der Lichterkranz, der am Weihnachtsabend erstrahlen soll, seine Wärme hineinträgt in die Herzen all derer, die sonst mitleidlos und ichsüchtig sind, daß sie wenigstens in dieser Zeit mitgerissen werden von dem Gefühl echter und starker Nächstenliebe.

Es sind aber nicht die Gaben allein, wenn wir sie in freudigem Geben und Nehmen miteinander austauschen. Jede Gabe, und sei es auch die kostbarste, ist schließlich nur ein Symbol für die Liebe, aus der heraus sie gegeben wird. Das ist ein Trost denjenigen, die so gern erfreuen möchten, und es durch materielle Mittel nicht tun können. Sie sollen wissen, daß auch die winzigste Gabe den Beschenkten glücklich macht, wenn ihm dadurch warme Liebe kundgetan wird. Und selbst wenn auch diese winzige Gabe fortbleiben muß, so fehlt doch nur das Symbol der Liebe, nicht aber die Liebe selbst. Wenn wir ein Herz voll heißer Liebe unseren Mitmenschen entgegen bringen, und vor allem all denen, die uns nahestehen, dann erfüllen wir das Gebot der Weihnachtszeit recht, und wir werden selbst von ihrer Macht umfangen, wir werden trotz Not und Bedrängnis zufrieden und glücklich werden, denn wir wissen: „Geben ist seliger denn nehmen.“

Es kann kaum einen größeren Unsinn geben, als in einer Lotterie zu spielen. Tausende werfen ihr Geld in den Dreck, damit einer unter ihnen es aufnehmen kann. Da ja aber nach der alten Regel gelegentlich auch einmal eine blinde Taube eine Erbse finden soll, hofft jeder Lotteriespieler, daß er auch einmal derjenige sein wird, dem das Geld in den Schoß fällt. „Glück“ nennen das die Menschen, obwohl es nichts anderes ist als das Walten blindesten Zufalls. Und dennoch machen gerade in unserer Zeit wirtschaftlicher Not immer mehr Menschen bei dieser Jagd nach dem Glück mit. Wie die Pilze schießen die Lotterien aus der Erde, und in viele, viele Millionen geht die Zahl der Lose, die alljährlich an den Mann oder an die Frau gebracht werden. Wäre der Staat nicht töricht, wenn er sich diese allgemeine Spielwut nicht zunutze machte? Immer teurer hat er seine preußischen Klassenlose gemacht, aber sie sind ihm dennoch immer wieder abgenommen. Jetzt endlich scheint der Bogen überspannt zu sein; die Spieler wollen die letzte Preiserhöhung nicht mehr mitmachen, und es ist eben die Hälfte der Lose verkauft worden! Man sieht, daß auch der Staat einmal des Guten etwas zuviel tun kann. Nun sitzt er da mit seinen Losen und kann zusehen, wem er sie andreht. Setzt die Preise wieder herunter, Ihr Herren in Berlin, dann habt Ihr vielleicht wieder Glück mit Euer Lotterie, und letzten Endes ist ja der Staat der einzige, der i m m e r gewinnt, da er von jedem Gewinnlose einen gehörigen Teil in seine Tasche steckt.

Ja, das Geld liegt auf der Straße, solange die Dummen nicht alle werden. Da erschien vor einigen Tagen in den Dörfern der Stader Marsch ein fixer Kerl, der angab, Tanzlehrer in Hamburg zu sein. Er ging von Haus zu Haus und erbot sich, die Kinder in Tanz und Anstand zu unterrichten. Sein Kursus werde an einem der nächsten Tage im Dorfwirtshaus beginnen. Fast überall nahm man das Angebot freundlich auf und zahlte dem gewandt auftretenden Mann auch die Hälfte des vereinbarten Honorars an. Am festgesetzten Tage füllte sich der Saal mit Kindern vom siebten bis zum fünfzehnten Lebensjahre; alles wartete, nur unser „Tanzlehrer“ erschien nicht! Und da er in keinem der von ihm heimgesuchten Dörfer sich bis zu dieser Stunde hat wiedersehen lassen, kommen die Leute allmählich dahinter, daß sie einem geschickten Schwindler in die Hände gefallen sind, der sich mühelos für Weihnachten einige Hundertmarkscheine ergattert hat.

Auf der einen Seite gibt es Geld im Ueberfluß, auf der anderen garnichts — so ungleich sind des Lebens Güter verteilt. Aber man muß sich zu helfen wissen! Ich habe vor kurzer Zeit hier schon erzählt, daß hier und da Finanzämter und andere Dienststellen statt baren Geldes Naturalien in Empfang nehmen und dabei gut auf ihre Rechnung kommen. In England lassen jetzt die Kinos ihre Besucher anstelle von Eintrittsgeldern Eier bezahlen. Sieh, das ist praktisch, und das sollte man schnell auch bei uns einführen, nicht wahr? Bares Geld ist rar, Eier dagegen gibt es fast in jedem Hause. Und so können wir nach und nach das Geld überhaupt entbehren und kehren langsam aber sicher zur Naturalwirtschaft unserer Vorfahren zurück, die auch kein Geld kannten und trotzdem — oder vielleicht gerade deshalb — glücklicher lebten als wir.

Muß man nicht oft, um Geld zu kriegen, zu den merkwürdigsten Mitteln greifen? Da ist meine alte Freundin Amanda in Lüneburg. Sie schlägt sich schlecht und recht durchs Leben, indem sie Zimmer an „möblierte Herren“ vermietet. Ihre beiden Herren waren am 1. November ausgezogen, und Amanda konnte und konnte ihre Zimmer nicht wieder loswerden. So hat sie denn endlich zum 1. Dezember inseriert, daß jeder, der bei ihr ein Zimmer mietet, zu Weihnachten ein recht schönes Geschenk gratis und franko kriegt. Jetzt ist sie ihre Zimmer wieder los!

Man muß eben nur verstehen, in der heutigen Lage den richtigen Ton zu treffen.

Der richtige Ton! Ich habe herzlich gelacht, als sie neulich im Verein für Vogelkunde in Hannover als Vortragsredner einen Herrn verpflichtet hatten, der auf den Namen Paul Spatz hört. Ein Spatz war hier entschieden an der richtigen Stelle! Die Angelbrüder haben sich für ihre nächste Versammlung Herrn Paul Hecht als Redner verschrieben. Und unsere Jäger wollen sich von Herrn Paul Rehbock etwas erzählen lassen. So treibt man praktischen Tierschutz und ist sicher, daß der Redner immer den richtigen Ton trifft.

M e c k e r m a n n.

Ein Herbstausflug.

Von F. B ü s c h e r.

Der letzte Sonntag — ein wundervoller Spätherbsttag, wie man ihn nicht besser wünschen kann — war recht anregend, eine kleine Radtour in die Umgebung zu machen. Man hört und sieht sich ja gern mal um in der schönen Heimat. Mein Ziel war — d. h. in Begleitung meiner Frau — die Geflügelschau in Lahde. So traten wir kurz nach Mittag unsere „Tretomobile“ an und radelten los. Bald war die westfälische Grenze erreicht. Meßlingen: üppiger Jungsaatenstand, gute Fortschritte im Straßenbau in den letzten Jahren, schöne zweckmäßige Neubauten. Eldagsen: ebenso. Fast saftig grünen die Wiesen. Kühe weiden noch; ein seltenes Begegnen am letzten November. —Petershagen, die alte historische Stadt ist erreicht. Das Züglein fährt eben über die Oesperbrücke — sonst alles beim alten, nur am Schloßgarten sieht ein herrlicher zweistöckiger Neubau seiner Vollendung entgegen — wunderbar. An der Fähre . . . halt! Recht breit ist der friedliche Weserstrom, die Regengüsse der letzten Zeit haben sein Flußbett überfüllt. — Endlich drüben. Weiter gehts. — Lahde. Zunächst die Ziegelei, — recht fortschrittlich. Weiter bis „zur Tonne“ — absitzen! Hier ist die Ausstellung. Wir lösen Karten und treten ein. Wir sehen nach rechts. Plymouth-Rocks; sehr schwere Tiere, die Kleine-Quetzen gezüchtet hat. Rhodeländer: teils schöne Tiere, hervorzuheben die Züchter Humbke-Gorspen-Wahlsen, Kößmeier-Frille und K r ö m e r - Wiedensahl. Silberwyandottes: schöne Säumung und Form, besonders die Tiere Röttgers-Lahde, der den 1. Ehrenpreis erzielt hatte. Helle Wyandottes: aus der Stahlhutschen (Bierde) Zucht konnten sich sehen lassen. Weiße Wyandottes: auch vertreten, leichter zu züchten als die vorigen. Schwarze Wyandottes-Rasse, sehr schöne Tiere des Züchters Randermann-Lahde — hiervon muß ich unbedingt Bruteier beziehen —. Barnevelder: teils gutes Material, besonders die Tiere D e t e r d i n g s - Wiedensahl. Minorka: von zwei Züchtern vertreten, hochgestellte Tiere, besonders gut die aus der Zucht O e t t k e r - Wiedensahl. Schwarze Rheinländer: prächtige Tiere. Blaue Andalusier: sehr schwere Zucht. Schwarze Italiener: schöne Zeichnung und Behang, besonders die S c h r ö d e r schen-Wiedensahl und Randermann-Lahde. Rebhuhnfarbige Italiener: schöne Form und Haltung. Bei etlichen noch schwacher Goldflitter. Besonders gut die des Züchters Rodenbeck-Lahde. Leghorn: das Modehuhn war hier nur verhältnismäßig schwach vertreten. Auch hier scheint man sich von der Rasse mehr abzuwenden und das Interesse auf schwerere Rassen zu lenken. Einen Ehrenpreis konnte Leghorn für sich nicht buchen. Welsumer: hier neuere Rasse, war auch vertreten, besonders die M e y w e r k s - Wiedensahl versprachen gut zu werden. Dann folgte Wassergeflügel, Puten und Tauben von allen Rassen und Gattungen, die teils erstklassiges Material darstellten und von guten Züchtern gepflegt waren. Gesamteindruck: Saubere Ausstellung, hervorragendes Material. — Nun treffen wir unseren Freund

Ich sage man bloß.

Nie hat je man es erkannt
In dem großen Staate Preußen:
Bogen, die man überspannt,
Müssen eines Tages reißen!

Abbau fordert man von oben,
Aber für die Lotterie
Hat den Preis man hochgeschroben,
Hochgeschroben wie noch nie!

Der Erfolg? Ihr sollt ihn hören:
Keiner kauft mehr Lose heute!
Laßt Euch in Berlin belehren:
Bauet ab — sonst geht Ihr pleite!

Die Michelstedter

„Ja, natürlich! Aber bauernschlau, wie sie nun einmal ist, schickt sie auch nach dir, erstens, weil du Oberpfarrer bist, folglich im Himmel einen größeren Einfluß für sie ausüben kannst, und zweitens, weil es sich mit dir so nett plaudert!“ Der Sanitätsrat klopfte dem Freund auf die Schulter und lachte. „Na, nimm's nicht so tragisch! Wir Aerzte waren ja von jeher eine etwas verrohte Gesellschaft!“

„Sprechen wir lieber von unserem Freund!“ sagte Meinhold mit gedämpfter Stimme. „Also, du meinst wirklich, daß sein Zustand bedenklicher geworden ist?“

„Das wäre wohl zuviel gesagt, aber es ist doch nicht so ganz ohne, in einem Alter von sechsundsiebzig Jahren den Posten eines unbesoldeten Stadtrates auszufüllen, wenn man gesundheitlich nicht mehr taktfest ist, noch dazu in dieser aufgeregten Zeit und unter den unerfreulichen Verhältnissen.“

Der Oberpfarrer nickte vor sich hin. Der Doktor trat nahe an ihn heran, ergriff den breiten Aufschlag des langen schwarzen Rockes und sprach vertraulich:

„Also du mußt mir helfen! Unser Freund Hinnerk darf nicht mehr auf das Rathaus! Habe ich ihn einigermaßen auf den Damm gebracht, dann zerstört mir eine einzige aufgeregte Sitzung den ganzen Erfolg! Der gute Hinnerk will das natürlich nicht Wort haben!“

„Also du führst seinen Schwindelanfall von neulich auf so etwas zurück?“

„Bestimmt war es eine Warnung der Natur, sich nicht zu viel zuzutrauen. Es braucht ja nicht gerade die letzte gewesen zu sein . . . aber immerhin — eine Warnung! Wir müssen ihn dahin bringen, sich für die Michelstedter Parlamentarier nicht mehr aufzuopfern.“

„Aber Vorsicht! Wenn er irgend etwas von unserem Komplott merkt, dann . . .“

„ . . . dann setzt er zweifelsohne seinen niedersächsischen Dickkopf auf . . . Hast du von unserem neuesten „Parlamentsskandal“ gehört?“

„Du machst mich gespannt!“

„Also die „Freien Sänger des Wonnagaues“ sind nach Ansicht der Linken bei ihrem Hiersein nicht genügend geehrt worden!“

„Aber erlaube mal . . . Die Menge von Fahnen! Girlanden, großes Wecken, Festzug und was weiß ich!“

„Und der Bierkonsum! Nein, nein! Das haben ja die Sangesbrüder alles anerkannt, aber trotzdem . . . doch dort kommt Hinnerk . . .“

„Es hat zwar etwas länglich gedauert, meine Herren,“ sagte der Stadtrat, „aber nun ist alles in Schick! Ist die nicht ein köstlicher Blick hier?“

Die drei schauten über die Wiesen hinüber zum Gebirge, das sich wie eine blaue Wand am Horizont auftürmte. Aus den Tälern wallten wie weiße Spitzenschleier die Nebel. Das Abendrot wich dem dunklen Blau der steigenden Nacht. Der Abendstern strahlte in den sterbenden Tag . . .

In dem geräumigen Herrenzimmer war nur eine Ecke beleuchtet, dort am Kamin, in dem ein Feuer behaglich flackerte, die Plauderecke.

Ueber dem Schreibtisch hing ein aus Kupfer getriebenes Hamburger Kauffahrteischiff von der Decke, in der Mitte der wuchtige Kronleuchter, an den Wänden, in den Holzfüllungen der Paneele schöne Kupferstiche mit Szenen aus dem Kaufmannsleben der alten niedersächsischen Städte und dort das Gemälde eines Hamburger Fleetes mit den ragenden Speichern, die sich mit ihren Kranen neugierig über die Lastkähne bogen, als wollten sie erforschen, welche Waren sie nun wieder aufnehmen und in ihren weiten Räumen bergen sollten . . .

Johann schaltete die große Stehlampe aus, die neben dem niedrigen Tische stand. Der lohende Schein des Kaminfeuers fiel in das dämmerige Dunkel und ließ das prächtige Muster des Perserteppichs aufleuchten. Ein leiser Glanz lag auf dem Parkett. Geheimnisvoll glühte das Messing des Kronleuchters.

Die drei Freunde saßen zurückgelehnt in ihren Sesseln ganz dem Genusse dieser stillen Stunde hingegeben, der Rauch der duftigen Importen schien mit den an den Wänden flackernden Schattenbildern zu spielen . . .

Hartroth erhob seinen Römer.

„Auf die Dämmerstunde! Die hat man früher viel mehr gepflegt,“ meinte der Pfarrer, „wir Jungens freuten uns auf dieses behagliche Stündchen und die Geschichten, die wir von Großmutter zu hören bekamen. Alles ruhte sich behaglich aus.“

„Ja, sie führt die Menschen zusammen.“

„Das mögen sie aber heute nicht mehr! Kaum sinkt der Abend, dann — bums, Rolläden herunter und das Licht an!“

„Es ist gerade so, als wenn sich die Leute davor fürchten, einander näherzukommen,“ stimmte Meinhold bei.

„Viele haben allen Grund, sich gegenseitig nicht mehr über den Weg zu trauen!“

„Nicht so sarkastisch, Doktor!“ mahnte Hartroth.

Der Oberpfarrer warf ein:

„Gewiß, unsere Zeit ist unfertig wie keine, aber . . .“

„Aha!“ meinte der Arzt spöttisch, „jetzt willst du mich mit irgendwelchen idealen, altruistischen Ideen trotten! Bleib mir damit vom Leibe!“

„So weltfremd ist unser guter Oberpfarrer nicht, daß er nur von Idealen schwärmt,“ meinte der Stadtrat, „lassen Sie ihn doch ausreden!“

„Jawohl, lieber Doktor, ich denke ganz real. Die Flucht aus unserer zermürbenden Zeit nützt uns nichts, ebensowenig das beständige Schimpfen auf sie. Sonst werden wir ziellose Romantiker, die der Wirklichkeit nicht ins Auge blicken wollen. Unserem Volke ginge es viel besser, wenn sein ganzes Tun, sein Leben und Weben in allererster Linie in der Nüchternheit der Tatsachen wurzelte.“

„Seit wann wandelst du denn auf dem Wege des nüchternen Realismus?“ fragte der Doktor.

„Seitdem ich die geistige und seelische Not unseres braven, arbeitsamen Volkes recht kennengelernt habe. Glaube mir: diese Not ist noch schlimmer als die leibliche, von der du als Arzt täglich genug zu sehen bekommst!“

„Allerdings!“ erwiderte der Arzt, „aber wie willst du diese geistige Not heilen?“

„Wenn du einen Kranken hast, dann vermeidest du zunächst, ihn mit Medizin zu behandeln. Du schreibst ihm vor allem eine vernünftige Diät vor!“

„Davon kann ich ein Lied singen!“ lachte der Kommerzienrat, „Prost, Doktor!“

„Passen Sie auf, Kommerzienrat, das wird eine Predigt!“

„ . . . Und die Diät, die dem deutschen Volke nottut, und die es nicht gewissenhaft genug befolgen kann, ist und bleibt die regelmäßige tägliche Pflichterfüllung, ohne Aufhebens. Langweilig, unbequem und bitter mag eine derartige Diät für manchen Dränger und Stürmer sein; aber nur sie allein hilft! Und was das Schönste dabei ist, jeder Volksgenosse kann Vorbild und Führer sein.“

Der Geistliche nahm einen tiefen Schluck, seine Hand zitterte am Glase.

„Bravo! Sie haben mir aus der Seele gesprochen!“ rief der Kommerzienrat und wandte sich an den Arzt. „Sehen Sie, Doktor, ich glaube, daß unser seelischer Aeskulap hoch über den vielen Kurpfuschern steht, die an unserem kranken Volke herumdoktern und das Allheilmittel in dem Wirken und Streben ihrer höchsteigenen Partei erblicken.“

„Stimmt schon! Und wenn es nur bei Medikamenten bliebe. Verschiedene, rechts und links, wollen aber sogar operativ eingreifen!“ tadelte der Pfarrer.

„Wahnsinn! Wo der Kranke kaum aus der Agonie zurückgerufen wurde!“ rief der Doktor erregt; der Vergleich mit einem Krankenbilde riß ihn unwillkürlich hin, „das sind die Richtigen! Jawoll . . . immer feste druff los schneiden!“

Der alte Hartroth lachte, als er sah, wie sich der Freund so ereiferte, und der Oberpfarrer schmunzelte in sich hinein.

Dammeier-Ovenstädt, den Großbrüter und -farmer. Zusammen treten wir den Rückweg an, diesmal über Bad Hopfenberg, den alten Postweg entlang zur Dammeierschen Geflügelfarm. Auf freundliches Einladen ein kurzer schneller Rundgang. Es dunkelt, wir müssen weiter. Westenfeld, Halle, Morlinge . . . wieder daheim, — ein schöner ausgefüllter Tag.

Tod den Ratten!

Die Ratte als Schädling der Wirtschaft und Krankheitsverbreiterin.

Der Kampf des Menschen gegen die Ratte währt schon seit Jahrtausenden und zwar mit Recht, denn erschreckend groß ist der Schaden, der von den Ratten angerichtet wird. Nach statistischen Unterlagen hat man ihn für Deutschland auf 5 bis 6 Millionen Goldmark in einem einzigen Jahre berechnet. Schlimmer aber noch als dieser wirtschaftliche Verlust ist das Unheil, das die Ratte als Krankheitsverbreiterin verursacht. In den Jahren 1913/14 wurden auf 12 Schiffen in deutschen Häfen über 2500 Ratten festgestellt, von denen 10 v. H. den Pestbazillus in sich trugen. Noch während des Krieges trat eine ansteckende Gelbsucht, dieWeilsche Krankheit auf, deren Erreger durch Ratten verschleppt waren. Daß Ratten Trichinenträger sind, ist bekannt. Die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest bei Tieren werden ebenfalls auf das Schuldkonto der Ratte gesetzt. Bei diesen großen Gefahren, die der Allgemeinheit von den Ratten her drohen, ist es berechtigt, wenn sich Behörden und Bürgerschaft zu einem gemeinsamen Feldzuge gegen die gefährlichen Nager zusammenschließen. Zu den allgemeinen Maßregeln in der Rattenbekämpfung gehört es, daß die Speisereste vernichtet und die Speisevorräte gesichert sind. Es muß der Ratte unmöglich gemacht werden, zwischen Kanälen und Abflüssen und den menschlichen Wohnungen hin und her zu wandern und Speisereste oder Speisevorräte zu verschleppen. In diesem Abwehrkampfe aber ist besonders Sorgfalt nötig, weil den Ratten, man möchte sagen, kein Holz zu fest und kein Mauerwerk zu dicht ist. Selbst die Bleirohre von Leitungen und Abflüssen sind für sie kein unüberwindliches Hindernis. Wenn Rattengift gelegt wird, muß es überall geschehen; völlig unzulänglich wäre es, das Gift nur da anzuwenden, wo man Ratten gesehen hat. Auf jedes Grundstück muß es angelegt werden, damit gründlich mit den Ratten aufgeräumt wird. Die Ratte hat eine sehr feine Witterung; sie geht durchaus nicht an alle vergifteten Köder. Daher muß mit den Mitteln auch öfter gewechselt werden. Sind die ersten Köder nach zwei Tagen von den Ratten nicht angenommen, so müssen in den nächsten beiden Tagen andere vergiftete Köder ausgelegt werden. Am einfachsten ist es, wenn sich die Einwohner, die über Ratten zu klagen haben, mit der Schädlingsbekämpfungsstelle an der Hildesheimer-Chaussee 10 (Fernruf 81195) in Hannover in Verbindung setzen.

Weihnachtsbäume wandern

Schon vor Wochen hatten die deutschen Tannenwälder den sich jährlich einmal wiederholenden Besuch jener Christbaumgroßhändler, die die Großstädte mit den Weihnachtsbäumen versorgen. Denn auch in der Großstadt möchte jeder zu Weihnachten seinen Baum haben. Von den Christbaumsorgen der Großstädter macht man sich auf dem Lande keinen Begriff. Es sind erst wenige Jahre her, da gab es am Weihnachtsheiligabend viele enttäuschte Kinderherzen in den Großstädten, die am Abend den Christbaum vermissen mußten. Es war damals in der Zeit der Inflation, wo niemand recht wußte, wie sich die Dinge weitergestalten sollten. Es hatte damals keiner den Mut, das Risiko größerer Weihnachtsbaumlieferungen zu übernehmen. Deshalb kamen zu wenig Weihnachtsbäume in die Großstädte und die Folge war, daß manche Weihnachtsfeier ohne Weihnachtsbaum vorüberging.

In diesem Jahre ist die Gefahr nicht gegeben. Schon jetzt laufen täglich auf den Güterbahnhöfen der Großstädte ganze Sonderzüge mit Tannenbäumen ein und in den nächsten Tagen werden in den Straßen die Weihnachtsbaumverkäufer ihre „Tannenschonungen" auftun, wo sich alt und jung ihren Christbaum aussuchen. Bis dahin ist das Weihnachtsbaumgeschäft eine nicht allzu stimmungsvolle Angelegenheit. Erst wenn in allen Stadtteilen diese Weihnachtsbaumstände entstehen und da und dort sich die Weihnachtsbuden auftun, die noch an die Zeiten erinnern, wo die Menschheit bescheidener und zufriedener, vielleicht auch nicht so sorgenvoll war wie heute, dann wird sich auch hier der Zauber der Weihnachtsvorfreude einstellen.

Viel stimmungsvoller und auch geheimnisvoller ist diese Weihnachtsvorzeit auf dem Lande. Hier kennt man gerade die Christbaumsorge nicht. Schon seit langem hat der Vater seinen Baum draußen im Walde ausgesucht, ist sich mit dem Förster einig geworden und weiß das Bäumchen in den letzten Tagen vor Weihnachten so geschickt ins Haus zu bringen, daß die Kinder wohl den Tannenduft verspüren, ohne das Versteck des Bäumchens selbst zu kennen. Denn auf dem Lande spielt Knecht Ruprecht, das Christkind oder der Weihnachtsmann gerade bei den Kindern eine viel größere Rolle als bei den „aufgeklärten" Großstadtkindern. Man weiß von den großen Wanderungen der Weihnachtsbäume nichts, man weiß nur, daß der duftende und glitzernde Weihnachtsbaum aus dem großen Märchenreich des Weihnachtsmannes stammt und dazu bestimmt ist, die rechte Weihnachtsfreude zu verkünden. Es entspricht dem deutschen Gemüt, daß es für die großen Festtage seine Symbolik findet. Deshalb kennt auch nur der Deutsche den Weihnachtsbaum, kennt den Zauber, der von ihm ausgeht. Kein Deutscher, und mag er im fernsten Erdteil leben, will Weihnachten seinen Christbaum missen. Wir wissen es von unseren blauen Jungen, die sich auf Auslandsreise begeben, daß sie ihr Bäumchen mitnehmen, wenn sie wissen, daß sie Weihnachten fern der Heimat feiern werden

Genossenschaftstag der Landwirte

2393 Genossenschaften im hannoverschen Verbande

Hannover, 4. Dezember.

Die wachsende Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften fand einen sichtbaren Ausdruck in der überaus zahlreich besuchten **öffentlichen Kundgebung** des Verbandes hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften im großen Saal des „Burghauses". Neben zahlreichen Delegierten aus allen Teilen der Provinz Hannover und den angrenzenden Gebieten konnte Verbandsdirektor Dr. h. c. **Johannssen** auch verschiedene prominente Persönlichkeiten begrüßen, die mit der Genossenschaftsbewegung eng verknüpft sind. U. a. waren erschienen der Präsident der Landwirtschaftskammer zu Hannover, **von Reden** und der 1. Vorsitzende des neugegründeten Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, **Hohenegg**-München.

Dr. Johannssen stellte in seiner Begrüßungsansprache mit Genugtuung fest, daß die heutige gewaltige Kundgebung wohl der beste Beweis dafür sei, in welch steigendem Maße sich der genossenschaftliche Gedanke trotz aller Anfeindungen durchsetze. Er knüpfte daran die Hoffnung, daß sich die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Selbstorganisationen weiterhin zum Segen der gesamten deutschen Wirtschaft auswirken möge.

Der **Geschäftsbericht** läßt erkennen, daß die wirtschaftliche Not auch an dem Genossenschaftswesen nicht spurlos vorbeigegangen ist. Eine besonders betrübliche Erscheinung sei das Schwinden der Moral und der Zuverlässigkeit in der Geschäftsführung. Die Verbandsleitung habe daher die **Revisionen verschärft** und werde in Zukunft alles tun, um eine größere Sicherheit für die Genossenschaften zu erzielen.

Die Genossenschaftsarbeit hat weiter **ansehnliche Fortschritte** zu verzeichnen. Der neugegründete Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen e. V. — umfaßt heute 35 443 Genossenschaften von insgesamt 40 875 landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland, das sind fast 88 Prozent. Dem hannoverschen Verband gehören zurzeit 2393 Genossenschaften an, die sich auf verschiedene Fachorganisationen verteilen.

Bemerkenswert ist der starke **Wettbewerb** mit den **öffentlichen Kassen**, die von den Behörden weitgehende Unterstützung erhalten. Trotzdem ist die Ueberlegenheit der genossenschaftlichen Krediteinrichtungen nach wie vor vorhanden und soll noch weiter ausgebaut werden. Um über alle Vorgänge des Genossenschaftswesens unterrichtet zu sein, hat der Verband einen **eigenen Nachrichtendienst** eingerichtet.

Der Geschäftsbericht berührt auch die Frage der **Preissenkung**, die aber nach Auffassung der Genossenschaften nicht dazu führen dürfe, daß dem Landwirt noch niedrigere Preise als heute gezahlt werden. Vielmehr müsse ein Weg gefunden werden, die Spanne zwischen Erzeuger und Verbraucher zu verkleinern. Die Lage der **Milchwirtschaft** ist gekennzeichnet durch den starken Preissturz der Butter und anderer Molkereierzeugnisse, der nicht zuletzt durch einen nicht genügenden Zollschutz verursacht worden ist. Während die **Elektrizitätsgenossenschaften** einen kleinen Rückgang aufweisen, haben die **Viehverwertungsgenossenschaften** in Zusammenarbeit mit der Zentralgenossenschaft für Viehverwertung sich günstig entwickelt. Zufriedenstellend ist auch der Geschäftsgang der genossenschaftlichen **Eierverwertung**. So konnte die hannoversche Haupteierverwertung in den ersten 10 Monaten dieses Jahres nicht weniger als 15 Millionen Eier umsetzen.

Aus der inneren Tätigkeit des Verbandes hebt der Geschäftsbericht die Durchführung der gesetzlichen Revisionen hervor, die im Berichtsjahre 56,8 Prozent der angeschlossenen Genossenschaften erfaßt haben. Der Bericht befaßt sich zum Schluß noch mit der scharfen Kritik, die der Handel in letzter Zeit an den ländlichen Genossenschaften geübt habe. Der Verband sei selbstverständlich bereit, jederzeit Auswüchsen und ungesunden Erscheinungen entgegenzutreten, mit allem Nachdrucke müsse er aber alle Bestrebungen zurückweisen, die auf eine grundsätzliche Bekämpfung der Genossenschaftsarbeit hinauslaufen.

An den Geschäftsbericht schloß sich ein Vortrag des Schriftleiters **Litt**-Hildesheim über **milchwirtschaftliche Tagesfragen**, in denen eingehend das im Sommer vom Reichstag verabschiedete Milchgesetz in seinen Auswirkungen auf die deutsche Milchwirtschaft erörtert wurde. Ein weiteres Referat von Direktor Dr. **Hoffmann**-Stettin setzte sich in anschaulicher Weise mit dem **Aufgabenkreise** der ländlichen Genossenschaften auseinander.

Von den übrigen Punkten der Tagesordnung ist noch hervorzuheben, daß in diesem Jahre wiederum die **eiserne Medaille** verschiedenen Landwirten in Anerkennung ihrer erfolgreichen Arbeit auf genossenschaftlichem Gebiete verliehen wurde und zwar erhielten die Auszeichnung: im Reg.-Bezirk Hannover: Rittergutspächter Stieve, Behrensen bei Hameln; im Reg.-Bezirk Hildesheim: Gutsbesitzer Scheidemann, Ballenhausen; im Reg.-Bezirk Lüneburg: Hofbesitzer Schmidt Wessenstedt; im Reg.-Bezirk Stade: Kötner F. Meyer, Scheessel und Landwirtschaftsrat Feil, Visselhövede; im Reg.-Bezirk Osnabrück: Rektor Schmidt, Osnabrück, Arnberg, Meppen, Hofbesitzer Mönch, Moringen; Ostfriesland: Direktor Ahrens, Leer; Braunschweig: Hofbesitzer Vogelsang, Stadtoldendorf.

Deutscher Dampfer beschlagnahmt. Nach einer Meldung der Aftenposten aus Honningsvaag ist dort der deutsche Dampfer „Margarethe Busse" aus Wesermünde bei seiner Rückkehr aus dem Weißen Meer beschlagnahmt worden. Die Beschlagnahme erfolgte auf Ersuchen der Hafenbehörde, die ein Depot von 25 000 Kronen für die Fortschaffung des gesunkenen Trawlers „Hans Helbig" forderte, den die „Margarethe Busse" eingeschleppt hatte. Dem Vernehmen nach ist der geforderte Betrag bereits bei einer Bank deponiert.

Die Mannschaft der „Hedwig" gerettet. Der britische Kreuzer „Suffolk" meldet, daß die Mannschaft des gestrandeten deutschen Motorschiffs „Hedwig" von einer Motorbarkasse übernommen wurde, die nur unter großen Schwierigkeiten nach der „Suffolk" gelangen konnte. Die „Suffolk" habe dann mit der Mannschaft der „Hedwig" an Bord den Kurs nach Hongkong genommen. Das Motorschiff liegt nunmehr auf der Sandbank, auf die es aufgelaufen ist, fest. Das Wasser steht vier Fuß hoch im Maschinenraum.

Großfeuer bei Standard Oil. Infolge einer Explosion eines Tanks, der 10 000 Gallonen Rohöl enthielt, entstand in den Brooklyner Anlagen der Standard Oil Compagnie ein Großfeuer. Acht Terpentintanks gerieten danach in Brand. Trotz der größten Anstrengungen von 35 Feuerspritzen und vier Löschbooten waren um Mitternacht weitere 25 Tanks, die fast 300 000 Gallonen Rohöl fassen, vom Feuer bedroht.

Schiffsuntergang an der mexikanischen Küste. An der Küste des mexikanischen Staates Campeche ist der Dampfer „Clara Ramos" untergegangen. Sieben Personen, darunter die Frau und die beiden Töchter des Kapitäns, kamen ums Leben.

22 Erdbebenopfer in Indien. Ein schweres Erdbeben in Indien hat 22 Todesopfer gefordert und schwere Schäden in dem Gebiet zwischen Pyuntaza und Toungoo angerichtet. Da infolge des Erdbebens bei Pyoken, 134 Meilen von Rangoon, die Eisenbahnlinie in beiden Richtungen zerstört ist, sind zwei Güterzüge umgestürzt, ohne daß aber die Beamten verletzt wurden. Bisher wird kein Schaden an Passagierzügen gemeldet.

Die Noragsender

Sonntag, 7. Dezember

6.55 Wetterbericht; 7.00 Hamburg: Hafen-Konzert; 8.05 Zeitangabe; 8.20 Wetterbericht, Nachrichtendienst Programmvorschau der Norag; 8.40 Hamburg: Großstadt und Landwirtschaft; 9.20 Bremen: Morgenfeier; 10.55 Kiel: Gottesdienst; 11.30 Hamburg: Frühkonzert; 12.55 Wetterbericht; 13.00 Hamburg, Hannover, Bremen: Konzert; 14.00 Hannover: Mittagskonzert; 15.00 Hamburg Cafe Wallhof; 15.45 Hamburg: Funkheinzelmann; 16.30 Hamburg: Was wir Weihnachten singen und spielen; 17.00 Bremen: Plattdeutsche Adventsstunde; 18.15 Hamburg Kleines Sonntags-Konzert; 19.30 Hamburg: Ringen — ein Idealsport, Vortrag; 19.40 Sportbericht; 19.55 Wetterbericht; 20.00 Hamburg: Sonntags-Konzert; 22.00 Aktuelle Stunde; 22.30 Hamburg: Tanzfunk.

Montag, 8. Dezember

7.20 Hamburg: Franz von Suppe, Konzert; 9.25 Hannover: Musikal. Schulfunk; 11.00 Hamburg: Schulfunk f. Kulturkunde, Technik u. Wirtschaftsleben; 11.30 Hamburg Anton Rubinstein, Konzert; 12.30 Hamburg: Ein Gang durch die Felder zur Winterszeit, Vortrag; 13.05 Hamburg: Mittagskonzert; 16.00 Hamburg: Mütter singen 16.30 Hamburg: Deutsche Jugendstunde; 17.15 Hamburg Autorenstunde; 17.30 Hamburg: Reportage aus einem

---

„Auf einmal herrscht die schönste Harmonie unter euch!" scherzte der Stadtrat.

„Was soll ich auch weiter gegen anreden!" fuhr der Doktor fort, „ihr Pastoren seid ja so verwöhnt. Habt ihr es schon einmal erlebt, daß euch einer in der Predigt widersprochen hat?"

„Wenn du meine Ansicht nicht widerlegen kannst, freut mich das. Der dira necessitas ist nicht zu fluchen. Oft genug war sie der gute Engel unserer geplagten deutschen Nation."

„Nein, auch ich kann ihr nicht fluchen, der dira necessitas!" bestätigte der Kommerzienrat.

Er griff zum Römer, stand mühsam auf, schaltete das Licht an und zeigte auf das Bild der Hamburger Fleets:

„Meine Herren! Den Weg der stillen, täglichen Pflichterfüllung, diesen steilen und mühsamen Weg, bin ich seit meiner Jugend gegangen. Er hat mich aus dem Wohnkeller eines Hamburger Speichers dahin geführt, wo ich jetzt mit Gottes Hilfe stehe. Ich kann unserem deutschen Volke zum Wiederaufbau nichts Besseres wünschen als nur diesen einen Weg. Darauf wollen wir trinken und zugleich auf unsere Freundschaft. Ich altes Haus erlaube mir, Ihnen beiden das trauliche Du anzubieten!"

Der Klang der Gläser läutete den noch enger gewordenen Freundschaftsbund ein.

Als sie wieder in den Sesseln saßen und nur noch das Kaminfeuer leuchtete, brach der Doktor das weihevolle Schweigen:

„Wenn du schon von dir als von einem alten Hause sprichst Hinnerk, so erlaube ich mir die tröstliche Bemerkung, daß ich und unser geistlicher Beistand hier auch schon recht baufällig sind!"

„Gewiß!" stimmte der Oberpfarrer bei, „immerhin geben wir drei alten Häuser ein zwar altertümliches, aber recht malerisches Straßenbild ab."

„Na! . . . Was gibt es nun eigentlich Neues in Michelstedt? Infolge dieser elenden Liegekur bin ich seit fünf Tagen nicht mehr aufs Rathaus gekommen. Ist denn das Fest der „Freien Sänger" gut verlaufen?"

„Wie man's nimmt," sagte der Geistliche.

„Das heißt . . ?" Hartroth blickte gespannt über den Tisch.

„Ich meine nur so . . .," stotterte Meinhold verlegen.

Die fragenden Augen des Stadtrates wandten sich zum Arzt, dem nichts anderes übrig blieb, als offen zu erzählen:

„Das Fest war ganz harmonisch. Im einzelnen aber ist man doch verstimmt gewesen . . . Zunächst zwar hat allerdings der Festtrubel auf der Stadtwiese und die allgemeine Verbrüderung, die mit der Leerung unzählbarer Biertonnen Hand in Hand geht, mildernd gewirkt. Jetzt aber, wo der Rausch verflogen ist und auch der Kostenpunkt Sorge macht fühlt man einen gewissen Stachel, der in der liederfrohen Brust der Sangesbrüder zurückgeblieben ist."

„Einen Stachel?!"

„Man hat es übel vermerkt, daß die Sänger bei ihrem Begrüßungskonzert draußen im Bürgerpark von keinem offiziellen Vertreter der Stadtbehörde empfangen worden sind . . Stellt euch vor! . Ein Massenchor von fünfhundert [illegible] des Wonnagaues hat soeben die Begrüßungshymn[illegible] grüßen euch, vielliebe Brüder, wir grüßen dich, du alt[illegible] gesungen. Mit bekannter Meisterschaft hat der [illegible] Meyering aus Hermeswalde den Taktstock geführt. Der [illegible] enden wollende Beifall" ist verrauscht, aber es geschieht nichts. Man stellte fest, daß sich der Bürgermeister auf einer dringenden Dienstreise befand, und es blieb den Sängern nichts weiter übrig, als die gleichfalls von ihrem Dirigenten eigens gedichtete und komponierte Festhymne zu singen und sich darin für die Worte zu bedanken, die gar nicht gesprochen waren; denn das Programm mußte doch heruntergesungen werden. Aber der Herr Fabrikbesitzer Sperk vom Festkomitee soll furchtbar getobt haben!"

„So, so! Das ist doch der kleine dicke Demokrat? Und wie lautet die Dankeshymne?"

„Sie war an sich gar nicht so lang, sollte aber durch endlose Wiederholungen offenbar populär gemacht werden. Hier habe ich noch das Programm mit dem Text auf der Rückseite!"

„Das mußt du uns vorsingen!" Hartroth schlug lachend auf die Sessellehne.

„Allerdings hatte ich auf der Schule im Gesang immer eine blanke Vier. Wenn ihr euch aber vorstellt, daß ich zweiten Baß singe und daß mit mir noch 499 andere Sangesbrüder mitwirkten, so klang das ungefähr so!"

Der Doktor ging zum Flügel, öffnete den Deckel, schlug einige Akkorde an und sang mit dröhnender Stimme, so daß Johann ängstlich den Kopf durch die Tür steckte:

„Des Wirtes warme Freundschaftsworte
Bewahret still der fremde Gast
Gar gern weilt er an diesem Orte,
Gar gern weilt er an diesem Orte,
Wohin du ihn geladen hast,
Wohin du ihn **geladen hast**,
Geladen hast . . . gelaaaden hast . ."

Die anderen beiden Freunde und im Hintergrunde Johann lachten und lachten.

(Fortsetzung folgt.)

Katzenheim; 17.55 Hamburg: Reportage von einem Südfruchtdampfer; 18.20 Hamburg, Hannover: Konzert; Bremen: Wetterbericht, Kriminalmeldungen; 18.25 Bremen: Konzert; 19.00 Hamburg: Englisch; 19.30 Kiel: Stunde d Werktätigen; 19.50 Frankfurter Abendbörse, Hamburger Frucht- und Gemüsemarkt; 19.55 Wetterbericht; 20.00 Hamburg: Oscar-Strauß-Konzert; 21.00 Hamburg: Schauspieler-Porträts; 22.00 Aktuelle Stunde; 22.30 Hannover: Georgspalast; 23.15 Hamburg: Cafe Wallhof.

Dienstag, 9. Dezember

6.30 Hamburg: Tri-Ergon-Platten; 9.25 Hannover Deutschkundl. Schulfunk; 10.10 Nachrichtendienst; 10.25 Kiel: Landwirtschaftl. Schulfunk; 10.50 Hamburg: Deutschkundlicher Schulfunk; 11.00 Kiel: Deutschkundl. Schulfunk; 11.20 Hamburg: Musikal. Schulfunk; 12.20 Hamburg: Mittagskonzert; 16.00 Bremen: Deutscher Weihnachtsfang 17.00 Kiel: Solo-Mandoline mit Klavierbegleitung; 17.30 Hamburg: Erziehungsfunk; 17.50 Kiel: Hans Ehrke liest aus eigenen Werken; 18.20 Bremen: Wetterbericht, Kriminalmeldungen; 18.20 Hamburg, Hannover: Konzert· 18.25 Bremen: Konzert; 19.00 Hannover: Was leisten unsere Kleintiere für unsere Volkswirtschaft?, Vortrag; 19.25 Hamburg: Der Zinnkönig von Bolivien, Vortrag; 19.50 Frankfurter Abendbörse, Hamburger Eiernotierung; 19.55 Wetterbericht; 20.00 Hamburg: Volkstümliches Eibenschütz-Konzert; 21.30 Hamburg: Adolf Wittmaack liest: Satiren um den Eros; 22.00 Aktuelle Stunde; 22.20 Hamburg: Unterhaltungskonzert.

Mittwoch, 10. Dezember

6.30 Hamburg: Nordische Frühmusik; 11.00 Hamburg: Aus dem Orient, Konzert; Kiel: Englischer Schulfunk; Bremen: Musikal. Schulfunk; 11.20 Hannover: Musikal. Schulfunk; 12.20 Hamburg: L. v. Beeethoven, Konzert; 13.15 Hamburg: Englischer Schulfunk; 13.45 Hannover:

Donnerstag 11. Dezember

7.20 Hamburg: Aus italenischen Opern; 9.50 Zweiter Nachrichtendienst; 10.00 Harburg: Vom griechischen Festmahl zu Johann Sebastian Bach, Führung durch 2000 Jahre Musik; 11.00 Bremen Musikal. Schulfunk; Hannover: Deutschkundl. Schulfun; 11.20 Hamburg: Musikal. Schulfunk; 12.30 Hamburg: Mittagskonzert; 16.00 Hamburg: Fünf Hamburger Fruen im Ehrenhof, Vortrag; 16.45 Bremen: Kleines Konzert; 17.30 Hamburg: Erziehungsfunk; 17.55 Hamburg: Lernt Musik im Rundfunk hören!, Vortrag; 18.20 Bremen: Wetterbericht, Kriminalmeldungen; 18.20 Hamburg Hannover: Konzert; 18.25 Bremen: Konzert; 19.00 Kiel: Wege und Ziele des Bundes „Kunst für Schule und Volk", Vortrag; 19.25 Kiel: Krampfadern, Vortrag; 19.50 Frankfurter Abendbörse; 19.55 Wetterbericht; 20.00 Hamburg: Kopisch. Stunde der Entspannung; 21.00 Hamburg: Ist das Wohnungsproblem gelöst?; 21.30 Hamburg: Rhapsodie in Schwarz, Konzert; 22.00 Aktuelle Stunde; 22.30 Hamburg: Uebertragung auswärtiger Sender; 23.00 Unterhaltungskonzert.

Freitag, 12. Dezember

6.30 Hamburg: Frühkonzer; 8.30 Hamburg: Funkwerbung; 11.00 Hamburg: Zeitgenössische Komponisten; Kiel: Mittagskonzert; 16.00 Hamburg: Sibelius-Konzert; 17.30 Hamburg: Die Neuregelung der gewerblichen Berufsbildung, Vortrag; 17.55 Hamburg: Stunde der Werktätigen; 18.20 Bremen: Wetterbericht, Kriminalmeldungen; 18.20 Hamburg, Hannover: Konzert; 18.25 Bremen: Konzert; 19.00 Hamburg: Ostfriesische Heimatdichter; 19.25 Frankfurter Abendbörse, Hamburger Frucht- u. Gemüsemarkt; 19.30 Hamburg: Zeitfragen; 19.55 Wetterbericht; 20.00 Hamburg: Spoliansky, Stunde der Entspannung; 21.00 Hamburg: Der Hildesheimer Münchhausen; 22.00 Aktuelle Stunde; 22.20 Hamburg: Restaurant Ostermann; 23.15 Hannover: Cafe Continental.

Französ. Schulfunk; 11.20 Hamburg: Musikal. Schulfunk; 11.25 Hannover: Engl. Schulfunk; 11.30 Kiel: Musikal. Schulfunk; 12.20 Hamburg: Mittagskonzert; 16.00 Hamburg: Märchenstunde; 17.00 Hamburg: Vorweihnachtliche Unterhaltung; 17.30 Bremen: Wetterbericht, Kriminalmeldungen; Hamburg, Hannover: Schallplatten; 17.35 Bremen: Konzert; 18.15 Hamburg: Die Jugendlichen haben das Wort; 19.00 Hamburg: Karl Wagenfeld liest aus seinen Werken; 19.30 Hamburg: Stunde der Werktätigen; 19.50 Frankfurter Abendbörse, Hamburger Frucht- und Gemüsemarkt, Hamburger Eiernotierungen; 19.55 Wetterbericht; 20.00 Hamburg: Schubert-Abend; 22.00 Aktuelle StPunde; 22.20 Bremen: Europa-Cafe; 23.10 Hamburg: Restaurant Ostermann.

Sonnabend, 13. Dezember

6.30 Hamburg: Märsche und Tänze; 11.00 Hamburg: Schulfunk für Kulturkunde, Technik und Wirtschaftsleben; Kiel: Deutschkundl. Schulfunk; 11.30 Hamburg: Beim Frühschoppen; Hannover: Durch Nord-England zum romantischen „Seenland", Vortrag; 12.30 Hamburg: Amerikanisches; 13.05 Hannover: Mittagskonzert; 15.30 Bücherstunde; 16.00 Hamburg: Instrumental-Konzert; 17.30 Hamburg: Berliner Zeitgespräch zwischen Peru und Tasiemka; 17.55 Kiel: Am Kieler Weihnachtsbaum; 18.15 Bremen: Wetterbericht, Weser-Wasserstand (Hochwassernachrichten nur bei Gefahr), Kriminalbericht; Hamburg, Hannover: Konzert; 18.20 Bremen: Schallplatten; 19.00 Hamburg: Haben Sie schon gehört?, Hörbild von Judex; 19.55 Wetterbericht; 20.00 Hamburg: Harry-Reuß-Löwenstein-Stunde; 21.00 Hamburg: So'n Bart, Revue der klassischen Witze von Willy Hagen; 22.00 Aktuelle Stunde; 22.30 Hamburg: Erwin Bolt singt Schlager; 23.30 Hamburg: Tanzfunk.

Polizeiverordnung

betreffend die Bestattung und Einäscherung, die Beförderung und die Wiederausgrabung menschlicher Leichen.

Vom 7. November 1930.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) in der Fassung der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44), sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (GS. S. 1526) wird unter Zustimmung des Provinzialrats über die Bestattung und Einäscherung, die Beförderung und Wiederausgrabung menschlicher Leichen für den Umfang der Provinz Hannover folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

1.) Menschliche Leichen dürfen erst nach Ablauf von 60 Stunden nach der Todesstunde bestattet oder eingeäschert werden.

2.) Auf Antrag der Angehörigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine frühere Bestattung oder Einäscherung genehmigen.

§ 2.

1.) Jede menschliche Leiche muß in den Monaten Mai bis einschließlich September vor Ablauf von 4 Tagen (96 Stunden), in der übrigen Zeit des Jahres vor Ablauf von 5 Tagen (120 Stunden) nach dem Tode entweder bestattet, eingeäschert oder in eine öffentliche Leichenhalle oder bei Erteilung eines Leichenpasses auf den Transport gebracht sein.

2.) Als öffentliche Leichenhallen im Sinne dieser Bestimmung sind nur die Leichenhallen auf Friedhöfen, in Krematorien und in öffentlichen Krankenanstalten anzusehen.

3) Auf Antrag der Angehörigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

§ 3.

Dem Antrage um Bewilligung einer Ausnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 § 2 Absatz 3 ist ein kreisärztliches Zeugnis beizufügen, in welchem bescheinigt wird, daß gesundheitliche Bedenken einer Verkürzung bezw. Verlängerung der Frist nicht entgegenstehen.

§ 4.

Das Ausstellen von Leichen sowie das Offenhalten der Särge bei den Leichenfeierlichkeiten und bei der Bewirtung des Gefolges ist untersagt.

§ 5.

1.) Die Beförderung einer menschlichen Leiche nach einem anderen Orte als dem Bestattungsplatze des Sterbeorts darf nur erfolgen, nachdem von der Ortspolizeibehörde ein Leichenpaß nach vorgeschriebenem Muster erteilt ist. Dieser ist bei dem Transport der Leiche mitzuführen.

2.) Zuständig für die Erteilung des Leichenpasses ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Sterbeort oder im Falle der Wiederausgrabung der bisherige Bestattungsort liegt.

§ 6.

Ein Leichenpaß ist nicht erforderlich

a) wenn eine im Freien befindliche Leiche in ein Gebäude desselben Gemeindebezirkes oder wenn eine Leiche aus einem Gebäude in ein anderes desselben Ortes gebracht werden soll,

b) wenn die Beförderung zwar nicht zu dem nächsten Bestattungsplatz, aber zu der nächsten Bestattungsstätte der Religions- oder Konfessionsgesellschaft des Verstorbenen erfolgen soll.

§ 7.

1.) Dem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses ist das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes beizufügen. Dasselbe muß enthalten:

a) Name und Stand des Toten,

b) Angabe der Krankheit, an welcher er gestorben ist,

c) Todestag,

d) eine Erklärung darüber, ob eine ansteckende Krankheit vorgelegen hat oder nicht, und daß der Tod nicht durch Gewaltseinwirkung (Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist.

2.) Falls der Tod auf Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken zurückzuführen ist oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krankheit den Tod herbeigeführt hat, muß das vorstehend erwähnte Zeugnis von dem örtlichen zuständigen Kreisarzt ausgestellt sein.

3.) Sofern die Leiche in das Ausland oder ein außerpreußisches Land des Deutschen Reiches überführt werden soll, so ist außerdem, soweit nicht mit einzelnen innerdeutschen Ländern Sonderabkommen bestehen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des örtlich zuständigen Kreisarztes erforderlich.

§ 8.

Zur Beförderung der Leichen nach einem anderen Ort als dem Bestattungsplatz des Sterbeorts (§§ 5—7), sind Leichenwagen zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 9.

1.) Die Beförderung der Leichen hat in einem gut verpichten Sarge, dessen Boden für Flüssigkeiten undurchlässig ist, zu erfolgen.

2.) Den Transport hat eine zuverlässige Person zu begleiten.

3.) Diese ist dafür verantwortlich, daß die Beförderung möglichst ohne Unterbrechung bis zum Ziele durchgeführt wird, daß die Leiche von dem Gefährt, auf welchem sie befördert wird, ohne Not nicht abgeladen wird, daß das Gefährt bei einem unvermeidlichen Aufenthalt möglichst auf einem abgesonderten Platz im Freien aufgestellt und am Bestattungsort selbst unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle geführt wird.

§ 10.

1.) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke ihrer Umbettung oder Beförderung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

2.) Dem Gesuche um Genehmigung zum Wiederausgraben einer Leiche ist ein Zeugnis des Kreisarztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

§ 11.

Durch diese Verordnung bleiben unberührt

1. die Bestimmungen über die Bestattung und die Beförderung von Personen, die an gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten gestorben sind,
2. die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahn und auf dem Seewege,
3. die Anordnungen, die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Polizeibehörden im Einzelfalle getroffen werden und
4. die Bestimmungen des Gesetzes über Feuerbestattung vom 14. September 1911 (GS. S. 193).

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bezw. entsprechender Haft geahndet.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 21. September 1929 (Reg.-Amtsbl. S. 197), des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 12. April 1929 (Reg.-Amtsblatt S. 85) des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 4. Februar 1913 (Reg.-Amtsblatt S. 31), des Regierungspräsidenten in Stade vom 28. September 1929 (Reg.-Amtsblatt S. 141), des Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 18. August 1925 (Reg.-Amtsblatt S. 104) und des Regierungspräsidenten in Aurich vom 19. Juli 1929 (Reg.-Amtsblatt S. 111).

Hannover, den 7. November 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.

Veröffentlicht.

Stolzenau, den 24. November 1930.

Der Landrat. von Reck.

Gegen Röte der Hände

und des Gesichts sowie unschöne Hautfarbe verwendet man am besten die schneeig-weiße, fettfreie **Creme Leodor,** welche den Händen und dem Gesicht jene matte Weiße verleiht, die der vornehmen Dame erwünscht ist. Ein besonderer Vorteil liegt auch darin, daß diese matte Creme wundervoll kühlend bei Juckreiz der Haut wirkt und gleichzeitig eine vorzügliche Unterlage für Puder ist. Der nachhaltige Duft dieser Creme gleicht einem taufrisch gepflückten Frühlingsstrauß von Veilchen, Maiglöckchen und Flieder, ohne jenen berüchtigten Moschusgeruch, den die vornehme Welt verabscheut. Preis der Tube 60 Pf. und 1 Mk. Wirksam unterstützt durch Leodor-Edel-Seife. 50 Pf. das Stück. In allen Chlorodont-

Zahn-Praxis H. Bornkamp

staatl. gepr. Dentist

Stolzenau, Langestr. 17 — **Landesbergen,** Ratskeller

Sprechstunden

In Stolzenau täglich von ½9 bis ½1 Uhr und von 2 bis 7 Uhr. Sonntags von 9 bis 12 Uhr.

In Landesbergen (Ratskeller) jeden Montag und Donnerstag von 3 bis 7 Uhr.

Dietrich Nordholz, Dentist

staatl. geprüft

Sprechstunden
von 9–1 Uhr, von 2–6 Uhr
/ Sonntags von 9–12 Uhr. /

Uchte Im Hause Mailand **Telefon 66.**

Mittwochs Sprechstunden in Lavelsloh

Werbe-Drucksachen

fertigt in kürzester Frist an
Georg Glenewinkel, Buchdruckerei

Hüte, Mützen und Pelzwaren

Schirme, Spazierstöcke, Handschuhe (Nappa-Leder) in großer Auswahl.
Eigene Anfertigung von **Vereinsmützen** aller Art.
Blaue Mützen, Sport-, Schüler-, Uniform- und Beamtenmützen.
Reparaturen promt u. sauber.
Wilhelm Ruschmeier, Kürschnermeister
Uchte. Mindenerstraße 80.

Auto-Reparatur-Werkstatt.

Elfa- und F. N.-Motorräder.

Auto-Vermietung
Wilhelm Langhorst,
Uchte, Telefon 42,
Alte Mühle Klußmann.

Foto-Apparate Bedarfsartikel

Entwickeln von Platten und Films Vergrößerungen
Drogerie
Paul Thiemann,
Inh. F. Driemeyer.

Mein
grosser Weihnachtsverkauf
hat begonnen. Gewaltig ist der
Preisabbau
in allen Abteilungen meines Geschäfts

Mäntel, Kleider und Strickwesten wegen vorgerückter Saison zu Räumungspreisen	Große Gelegenheitsposten in **Teppichen u. Gardinen** teils bis zur Hälfte unter Preis.	**Rohnessel, Hemdenbarchent** ganz besonders billig! und **Bettbezüge**

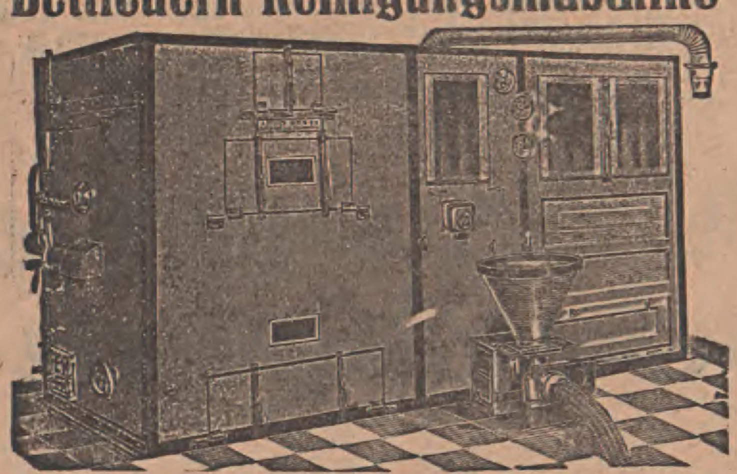
Neue Dampf-Bettfedern-Reinigungsmaschine

mit Desinfektions-Anlage und elektrischem Betrieb.

Das Beste und Vollkommenste

Die ältesten Federn werden wie neu und erhalten wunderbare Füllkraft.

Reinigung jeden Mittwoch!



Riesige Auswahl in Korbsesseln, sehr billig.
Weiß emaillierte **Herde** von **60.—** Mk. **Einmauerkessel, Kesselöfen, emaillierte Oefen, Kachelöfen** jetzt extra billig.
Große verzinkte **Badewannen 15.—** Mk. **Dezimalwaagen,** 200 kg. **27.—** Mk.
große **Wäschemangel** im Eisengestell **45.—** Mk.

Zucker Pfund	27 ₰	Ia Mandel Pfd.	1.60	Schw. Pfeffer Pfd.	1.30
ff Weizenmehl „	22 ₰	Cocosraspel Pfd.	50 ₰	Piment „	1.30
Margarine „	48 ₰	Pflaumen Pfd.	30 ₰	weiß. Pfeffer „	1.80
Rosinen „	40 ₰	Ia Kaffee ½ Pfd.	1.—	Hafergrütze „	20 ₰

Weiß- und Rotkohl noch vorrätig.

Fritz Ihlo, Uchte

Fernruf 24.



Es wurde geliefert für das Weihnachtsfest!

Groß ist die Auswahl an Geschenken von dauerndem Wert, die dankbar und mit Freude am Weihnachtsabend entgegen genommen werden.

Auch in Spielwaren und Christbaumschmuck großer Preisabbau.

Ich bitte um Besuch zur Besichtigung meiner Weihnachtsausstellung

Fritz Schnelle, Nendorf

Fernsprecher Stolzenau 55.

Bestattungswesen Heinr. Sölter

Südstraße 11 **Wunstorf** Fernruf 130

Großes Sarglager

Särge von den einfachsten bis zu den prunkvollsten Ausführungen.



Sterbekleider, -Decken und Kissen in großer Auswahl.

Uebernahme ganzer Beerdigungen	Überführungen durch Auto-Leichenwagen

Stellung der Totenfrau. — Särge nach außerhalb werden frachtfrei geliefert. — AUTO-FUHRWESEN

Das persönlichste und aparteste Geschenk ist eine Handarbeit

vom Handarbeitshaus **Dora Laufer, Steyerberg, Kirchstr. 32.**

Holzhausen

Jeden Sonntag **Konzert mit Tanz**

Gasthof „Zu den Linden" W. Wehrs

Kaffee Frederking

Konditorei

Konzert / Torte mit Schlagsahne Schokoladen / Tanz

Zahnpraxis

von A. Seele, staatl. gepr. Dentist
Bahnhofstraße Stolzenau Fernruf 74

Sprechstunden:
In Stolzenau tägl. von 9–5, Sonntags von 9–12.
Bad Rehburg täglich von 2–6, außer Sonnabends.
Loccum jeden Montag von 9–12 Uhr.
Steyerberg (Deutsches Haus) jed. Mittwoch von 9–12

BESUCHEN SIE DIE
WEINKLAUSE STOLZENAU!
Sie erfreuen sich dort für wenig Geld an schönen deutschen Weinen.

Raucherkatarrh

wäre nicht so verbreitet, wenn jeder Raucher neben dem geliebten Tabak stets einen „Beutel" oder eine „Dose" der bewährten „Kaiser's Brust-Caramellen" bei sich führen würde. Über 15000 beglaubigte Zeugnisse. Machen Sie einen Versuch mit

Kaiser's Brust-Caramellen mit den 3 Tannen

Zu haben bei:
Stolzenau: Adler-Apotheke; Drogerie P. Thiemann Inh. Fr. Driemeyer; Carl Hilker, Inh; Carl Gotthardt, **Leese:** S; Löwenbach; W. Schlüter **Loccum:** Fr. Oppermann Arnold Waldschmidt; **Nendorf:** Fritz Schnelle; **Schlüsselburg:** Apotheke; **Steyerberg:** Wilh. Fritsch; **Uchte:** Uchter-Drogerie Hans Ehm
und wo Plakate sichtbar.

Ia. Eiderfettkäse 20%
9 Pfund=Mk. **6,30** franko
Dampfkäsefabr. Rendsburg

Bauer in Not

Darum wer sparen will, der dünge mit

Meyrie-Kalk

Er rettet bei gleicher Wirkung mindestens 1/3 seiner Düngungs-Auslagen und gibt
Kalk- u. Phosphorsäure zugleich.
Fr. Meyer, Osnabrück, Möserstraße 45.
Bezirksvertreter
E. Jörns, Steyerberg.

Billige
Autos,
Personen- und Lieferwagen, Motorräder von 200.– Mk. an..
Carl Gebhardt, Minden, Bad Zollern, Fernruf 1046

Frauen

erhalten Hilfe in Weißfluß, Spülapparate u Gummiartikel Frau A. Flesch, ärztl. geprüft früher Jacobi.
Minden i./W. Viktoriastr. 59.
Sonntags auch Sprechstunden.

Unreines Gesicht

Pickel, Mitesser werden **unter Garantie** durch **VENUS** (Stärke A) **beseitigt.** Preis ℳ 2.75. — Gegen **Sommersprossen** (Stärke B) Preis ℳ 2.75.
Parfümerie E. Klinke, Langestr.
Uchte: Uchter Drogerie.

Desinfektions-Ordnung

für Bad Rehburg.

Art. 1.

Zur Desinfektion in dem Bad Rehburger Dampfdesinfektionsapparat sind geeignet: Wäsche, Kleider, Federbetten, Strohsäcke, Sofakissen, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Wolldecken, Tischdecken, Metallsachen, sowie Gegenstände aus Porzellan und Steingut. Stark beschmutzte Wäsche oder Kleider sind vor der Dampfdesinfektion vom Densifektor in geeigneter Weise von den Flecken zu reinigen. Alle Leder, Gummi, Holzwerk, Sammet oder Plüsch enthaltende Gegenstände und geleimte Möbel sind von der Dampfdesinfektion ausgeschlossen.

Art. 2.

Das Desinfektionsgut ist in einer Umhüllung abzuliefern, welche mit Sublimatlösung 5:1000 getränkt ist. Die unmittelbare Berührung derselben mit Metallsachen ist dabei zu vermeiden.

Art. 3.

Die Ablieferung des Desinfektionsgutes an den Desinfektor geschieht auf der unreinen Seite der Desinfektionsanstalt. Die Abholung nach der Desinfektion findet von der reinen Seite her statt. Sie hat spätestens 24 Stunden nach der Desinfektion zu erfolgen.

Art. 4.

Die Gebühren für die Desinfektion werden von der Badeverwaltung bekannt gegeben.

Art. 5.

Die Desinfektion ist **vorgeschrieben** für alle Fälle, in denen Kurgäste, welche an ansteckender Lungentuberkulose oder Kehlkopftuberkulose leiden, ihre Wohnung aufgeben. Sie ist dringend zu empfehlen überall da, wo ein Wohnungswechsel stattfindet, wenn der bisher in der Wohnung untergebrachte Kurgast Anzeichen von Tuberkulose geboten hat. Derartige Anzeichen sind: Elender Gesamteindruck bei Neigung zu Erkältungskatarrhen, Husten, Auswurf, besonders blutig gefärbter Auswurf oder Nachtschweiße. — Schließlich ist die Desinfektion in den Fällen auszuführen, in welchen eine amtliche Aufforderung der Polizeibehörde dazu erfolgt ist.

Art. 6.

Für die rechtzeitige Auslieferung des Desinfektionsgutes an die Desinfektionsanstalt ist der Haushaltungsvorstand (Wohnungsvermieter) verantwortlich. Er ist haftbar für die Schäden, welche einem Kurgast durch schuldhafte Unterlassung der Desinfektion entstehen.

Stolzenau, den 6. Dezember 1926.

Der Landrat:

gez. von Reck.

Bekanntmachung

zu der vom Herrn Landrat in Stolzenau erlassenen Desinfektionsordnung v. 6. 12. 1926.

Die staatliche Badeverwaltung übernimmt bis auf Weiteres die Desinfektion gemäß der nebenstehenden Desinfektionsordnung durch den auf dem Brunnenhofe aufgestellten Schimmel'schen Desinfektionsapparat unter folgenden Bedingungen:

§ 1.

Die Anmeldungen zur Desinfektion geschehen durch den Haushaltsvorstand werktäglich von 9-12 Uhr schriftlich oder mündlich innerhalb der Kurzeit (15.5. - 15.9.) u. zwar im Geschäftszimmer des Badekassenrendanten, außerhalb der Kurzeit in dessen Wohnung (**Fernsprecher 247**)

§ 2.

Die Desinfektion erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 3.

Der Zeitpunkt der Desinfektion wird entweder gleich bei der Anmeldung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden vom Rendanten mitgeteilt. **Sofortige Desinfektion kann nicht beansprucht werden.**

§ 4.

Die für die Desinfektion zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) **für Bewohner und Kurgäste von Bad Rehburg:**
für 1 vollständiges Bett . . . . 1,50 RM.
„ sonstige Gegenstände je 1 kg —,20 „

b) **für Auswärtige:**
die gleichen Sätze mit 100 % Aufschlag.

§ 5.

Die Zahlung der Desinfektionsgebühr muß von den Auftraggebern zu a innerhalb 3 Tagen, von denen zu b sofort nach erfolgter Desinfektion an die Badekasse geleistet werden.

§ 6.

Zur Desinfektion bestimmte Wäsche ist ungewaschen zuzuführen.

§ 7.

Die Badeverwaltung übernimmt eine Verpflichtung zur Desinfektion nur insoweit, als die Zeit- und gegebenen Raumverhältnisse es zulassen, und trägt keinerlei Verantwortung für einen etwaigen Schaden, der durch die Desinfektion den desinfizierten Sachen zugefügt werden könnte. Den Weisungen des staatlich geprüften Desinfektors ist in der Desinfektionsanstalt unbedingt Folge zu leisten.

§ 8.

Jedem Haushaltsvorstande in Bad Rehburg und jedem auswärtigen Auflieferer von Desinfektionsgut wird ein gedrucktes Exemplar dieser Desinfektionsordnung gegen Empfangsbescheinigung verabfolgt.

Bad Rehburg, den 4. März 1931

Die Staatliche Badeverwaltung.

gez. Kuntze.